

Leist:
Rechtsgutachten
über das
Staatsgrundgesetz
vom
26^{ten} September 1833.

-Transkription-

angefertigt von
Anne Katrin Zimmermann

Rechtsgutachten
über
das Staats-Grundgesetz
vom
26^{t(e)n} September 1833.¹

92r

- 1 Rechtsgutachten
- 2 über
- 3 das Staats-Grundgesetz vom
- 4 26^{ten} September 1833.
- 5 Abschnitt I.
- 6 Von der Entstehung des Staats-Grundgesetzes
- 7 vom 26^{ten} September 1833 und dem Ver-
- 8 fahren bei Errichtung desselben
- 9 § 1.
- 10 Einleitung pag(ina) 1
- 11 § 2.
- 12 Provisorische allgemeine Stän-
- 13 de Versam(m)lung von 1814-1819.
- 14 pag(ina) 1 bis 5.
- 15 § 3.
- 16 Neue allgemeine Stände-Ver-
- 17 sam(m)lung von 1819-1833.
- 18 pag(ina) 5 bis 9.
- 19 § 4.
- 20 Veranlassung zur Errichtung
- 21 eines Staats-Grundgesetzes.
- 22 Vorarbeiten.
- 23 pag(ina) 9 bis 13.

92v

- 1 § 5.
- 2 Mittheilung des Entwurfes
- 3 des Staats-Grundgesetzes an
- 4 die allgemeine Stände-Ver-
- 5 sam(m)lung.
- 6 pag(ina) 13 bis 15.
- 7 § 6.
- 8 Berathung der allgemeinen Stände-
- 9 Versam(m)lung über den Entwurf
- 10 des Staats-Grundgesetzes
- 11 und die von ihr in Antrag ge-
- 12 brachten Abänderungen.
- 13 pag(ina) 15 bis 17.
- 14 § 7.
- 15 Publikation des Staats-
- 16 Grundgesetzes von 1833.
- 17 pag(ina) 17 bis 18.
- 18 Abschnitt II
- 19 Von der Verbindlichkeit des Staats-Grund-

20 Gesetzes vom 26^(ten) September 1833 für S(eine) Ma-
21 jestät den König im Allgemeinen.

22 § 8.

23 Königliche Erklärung über
24 das Staats-Grundgesetz.

25 pag(ina) 18 bis 19.

93r

1 § 9.

2 Ist das Staats-Grundgesetz
3 vom 26^(ten) September 1833 auf
4 rechtsgültige Weise errichtet
5 worden?

6 pag(ina) 19 bis 27.

7 § 10.

8 Nach welchen Entscheidungs-
9 Normen ist die verbind-
10 liche Kraft des Staats-Grund-
11 gesetzes für S(eine) Königliche Ma-
12 jestät in formeller und mate-
13 rieller Hinsicht weiter zu beurteilen?

14 pag(ina) 27 bis 29^a

15 § 11.

16 Zwifache Eigenschaft der
17 Handlungen des Regierungs-
18 Vorfahren.

19 pag(ina) 29^a – 29^b

20 § 12.

21 Privat-Handlungen des Re-
22 gierungs-Vorfahren und zwar
23 in so fern sie das Cam(m)ergut
24 betreffen.

25 pag(ina) 29^b

26 § 13.

27 Ursprung und rechtliche

93v

1 Beschaffenheit der Cammer-
2 güter.

3 A. Geschichte der Cammer-Güter.
4 pag(ina) 29^b bis 32.

5 B. Rechtliche Beschaffenheit der Cam-
6 mergüter.

7 § 14.

8 pag(ina) 32 bis 39.

9 § 15.

10 In wiefern ist der Regie-
11 rungs-Nachfolger an die,
12 das Cammergut betreffen-
13 den, Handlungen seines
14 Vorgängers gebunden?

15 pag(ina) 39 bis 44.

16 § 16.
17 Von der Verbindlichkeit
18 des Regierungs-Nachfolgers,
19 die eigentlichen Regenten-
20 Handlungen seines Vor-
21 gängers anzuerkennen.
22 pag(ina) 44 bis 58.
23 § 17.
24 Gelten die bisher entwickelten
25 staatsrechtlichen Grundsätze
26 auch noch gegenwärtig, nach-

94r

1 dem die Landeshoheit der
2 teutschen Fürsten in Souve-
3 rainität verwandelt wor-
4 den ist?
5 pag(ina) 58 bis 66.
6 § 18.
7 Resultat der bisherigen
8 rechtlichen Erörterung.
9 pag(ina) 66 bis 67.
10 § 19.
11 Haben Ihre Königliche Maje-
12 stät Ernst August das Staats-
13 Grundgesetz von 1833. vor Ihrer
14 Thronbesteigung auf eine
15 formell gültige Weise anerkan(n)t?
16 pag(ina) 67 bis 71.
17 Abschnitt III.
18 Prüfung derjenigen Bestimmungen des Staats-
19 Grundgesetzes vom 26^{ten} September 1833., wel-
20 che für S(eine) Königliche Majestät Ernst
21 August an sich keine rechtsverbindliche
22 Kraft haben.
23 § 20.
24 Allgemeines Princip über die

94v

1 Wirkung der nicht rechts-
2 verbindlichen Vorschriften
3 des Staats-Grundgesetzes
4 oder seiner nicht verfassungs-
5 mäßigen Errichtung auf den
6 Bestand des Gesetzes überhaupt.
7 pag(ina) 71 bis 73.
8 § 21.
9 Uebergang zu der nach-
10 folgenden Prüfung des
11 Staats-Grundgesetzes.
12 pag(ina) 73. bis 76.
13 |

14 Von der Rechtsverbindlichkeit der Bestim-
15 mungen des Staats-Grundgesetzes in
16 Beziehung auf das landesherrliche Cam-
17 mergut für den Regierungs-Nachfolger.
18 § 22.
19 Rechtliche Natur der Cam(m)er-
20 güter im Königreiche Hanno-
21 ver.
22 pag(ina) 76 bis 81.
23 § 23.
24 Concurrenz der Landstände
25 zur Verwaltung und Ver-
26 wendung des Cam-

95r

1 mergutes im Königreiche.
2 pag(ina) 81 bis 83.
3 § 24.
4 Kränkung der Rechte S(eine)r
5 Königlichen Majestät Ernst
6 August in Beziehung auf
7 das Cammergut durch das
8 Staats-Grundgesetz.
9 pag(ina) 83 bis 97.
10 II.
11 Von der Rechtsverbindlichkeit der Be-
12 stimmungen des Staats-Grundgesetzes
13 in Beziehung auf die Mitwirkung der
14 Stände zur Gesetzgebung, für den
15 Regierungs-Nachfolger.
16 § 25.
17 Vorschriften des Staats-Grund-
18 gesetzes über diesen Gegen-
19 stand.
20 pag(ina) 97.-98.
21 § 26.
22 Das den Ständen beigelegte
23 Recht der Zustimmung zur
24 Erlassung, Aufhebung

95v

1 Abänderung und authen-
2 tischen Interpretation der
3 allgemeinen Gesetze ist für
4 den Regierungs-Nachfolger
5 nicht verbindlich.
6 pag(ina) 98 bis 109.
7 Abschnitt IV.
8 Von den im Staats-Grundgesetze von 1833.
9 zu machenden Abänderungen.
10 § 27.
11 Verfahrensart in Hinsicht

12 der im Staats-Grundgesetze
13 vorzuschlagenden Abände-
14 rungen.
15 pag(ina) 109 bis 113.
16 § 28.
17 Bemerkungen zu Capitel
18 I. „Allgemeine Bestim-
19 mungen“ und
20 Cap(itel) II. „Vom Könige, von
21 der Thronfolge und Re-
22 gentschaft“
23 pag(ina) 113 bis 129.

96r
1 § 29.
2 Bemerkungen zu Capitel III.,
3 „Von den Rechten und
4 „Pflichten der Unterthanen
5 „im Allgemeinen.
6 I Die Befreiung von der Cavallerie-
7 Bequartierung und Verpflegung, den
8 Kriegerfuhren und andern Staats-
9 lasten betr(effend)
10 Ad § 28.
11 pag(ina) 130 bis 142.
12 II. Lehns-Verhältnisse betreffend.
13 Ad § 29.
14 pag(ina) 143.
15 III Die Juden betreffend.
16 Ad § 30. Absatz. 4.
17 pag(ina) 143 bis 145.
18 IV. Die den Gerichten erster Instanz
19 unterworfenen Personen und Sachen
20 betr(effend)
21 Ad § 31.
22 pag(ina) 145 bis 151.
23 V. Die allgemeine Confiscation des

96v
1 Vermögens betreffend.
2 Ad § 33. 2^{ter} Absatz.
3 pag(ina) 151 bis 153.
4 VI. Das Gesetz über Störung der
5 öffentlichen Ruhe betr(effend).
6 Ad § 34. Absatz 4.
7 pag(ina) 153 bis 154.
8 VII. Ansprüche aus einem wohlerwor-
9 benen Privatrechte gegen den Fiscus
10 des Königs betr(effend).
11 Ad § 38.
12 pag(ina) 154 bis 157.
13 § 30

14 Bemerkungen zu Capitel
15 IV. „Von den Gemeinden
16 und Körperschaften.
17 pag(ina) 158 bis 165.
18 § 31.
19 Bemerkungen zu dem V^(ten) Capitel:
20 „Von dem Verhältnisse der
21 evangelischen und der

97r

1 römisch[-]katholischen Kir-
2 che zum Staate u(nd) s(o) w(eiter)
3 pag(ina) 165.
4 Vide Anlage.
5 § 32.
6 Bemerkungen zu dem VI^(ten)
7 Capitel:
8 „Von den Landständen.“
9 pag(ina) 165 bis 226.
10 I^{ter} Abschnitt:
11 „Von den Landständen überhaupt.“
12 pag(ina) 166-168.
13 II^{ter} Abschnitt:
14 „Von den allgemeinen Ständen.“
15 pag(ina) 168 bis 170.
16 I^{ter} Titel.
17 Von der Organisation der allge-
18 meinen Stände-Versam(m)lung und Ge-
19 schäftsbetrieb bei derselben.
20 pag(ina) 170 bis 194.
21 I. Erste Cammer. pag(ina) 171-174.
22 II. Zweite Cam(m)er. pag(ina) 174.-181.
23 III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für
24 beide Cammern. pag(ina) 181-194.

97v

1 II^{ter} Titel.
2 Einberufung der allgemeinen
3 Stände-Versam(m)lung; Dauer ih-
4 rer Sitzung; Vertagung und
5 Auflösung der Versam(m)lung.
6 pag(ina) 194 bis 197.
7 III^{ter} Titel.
8 Von der Wirksamkeit der
9 Stände.
10 a, Mitwirkung der Stände
11 zur Gesetzgebung.
12 pag(ina) 198-211.
13 b., Mitwirkung der Stände
14 in Beziehung auf das
15 Finanzwesen.
16 pag(ina) 211-222.

17 c, Sonstige Rechte der
18 Stände.
19 pag(ina) 222-226.
20 § 33.
21 Bemerkungen zu dem VII^(ten)
22 Capitel:
23 I., „Von den obern Be-
24 hörden und der Staatsdie-
25 nerschaft.“ pag(ina) 226-240.
26 Ad §§. 151 u(nd) 152.

98r

1 Verantwortlichkeit der Minister oder
2 Vorstände der Ministerial-Depar-
3 tements wegen Verletzung des
4 Staats-Grundgesetzes.
5 Befugnis der Stände, deshalb
6 eine förmliche Anklage zu erheben.
7 II Vom Geheimenraths –Collegio.
8 Ad §. 154.
9 pag(ina) 240-243.
10 III. Aufrechthaltung der innern Ruhe
11 und Sicherheit.
12 Ad § 155.
13 pag(ina) 243-244.
14 IV. Vorzug der Geburt bei Besetzung
15 der Staats- Aemter.
16 Ad § 158.
17 pag(ina) 244-248.
18 V. Ausdehnung des Dienstes auf
19 die Beobachtung des Staats-
20 Grundgesetzes.
21 Ad § 161.
22 pag(ina) 248-256.
23 VI. Wird der öffentliche Dienst, vor-
24 züglich bei den Beamten, wel-
25 che

98v

1 che das Richter-Amt bekleiden,
2 und zugleich Administration aus-
3 üben, durch die Vorschriften des
4 neuen Criminal-Gesetzbuches ge-
5 hörig gesichert?
6 Ad § 183.
7 pag(ina) 256^a bis 256ⁿ
8 VII. Abänderungen der Verfassung.
9 Schluß des Staats-Grund-
10 gesetzes.
11 pag(ina) 256 bis 261.
12 VIII. Soll das Staats-Grundgesetz
13 unter die Garantie des teut-

14 schen Bundes gestellt werden?
15 pag(ina) 261 bis 266.
16 Abschnitt V
17 Von dem, von S(eine)r Majestät dem Könige
18 in Rücksicht der, mit dem Staats-Grundge-
19 setze vorzunehmenden, Abänderungen zu
20 beobachtenden, Verfahren.
21 § 34.
22 Resultat der bisherigen

99r

1 rechtlichen Untersuchung;
2 Uebergang zum Nachfol-
3 genden.
4 pag(ina) 267 bis 272.
5 § 35.
6 I. Auflösung der allgemeinen
7 Stände-Versam(m)lung von 1833
8 und Berufung der Stände-
9 Versammlung von 1819.
10 pag(ina) 272 bis 280.
11 § 36.
12 II Zusammenberufung der all-
13 gemeinen Stände-Versam(m)-
14 lung von 1833.
15 pag(ina) 280 bis 286.
16 § 37.
17 Welcher der beiden Wege
18 dürfte in Beziehung auf die,
19 im Staats-Grundgesetze zu
20 machenden, Abänderungen für
21 S(ein)e Königliche Majestät der
22 vortheilhafteste sein?
23 pag(ina) 286 bis 290.

99v

1 § 38.
2 Was hat der König zu
3 thun, wenn die Stände
4 die von ihm in Beziehung
5 auf die Verfassung ge-
6 machten Anträge ver-
7 werfen?
8 pag(ina) 291 bis 296.
9 § 39.
10 Wenn die Stände von 1833,
11 nach ihrer erfolgten Auflösung,
12 an die teutsche Bundes-Ver-
13 sammlung sich wenden, kann
14 diese ihre Beschwerden an-
15 nehmen?
16 pag(ina) 296 bis 302

100r

1 Rechtsgutachten
2 über das Staats Grundgesetz vom
3 26^(ten) September 1833.
4 Vitam impendere vero!
5 Abschnitt I.
6 Von der Entstehung des Staats Grund-
7 gesetzes vom 26^(ten) September 1833. und
8 vom Verfahren bei Errichtung desselben.
9 § 1. Einleitung.
10 Bevor ich die Entstehung des Staats
11 Grundgesetzes darstelle, muß ich mir
12 erlauben, Einiges über die provisorische
13 allgemeine St[ä]nde Versam(m)lung des
14 Königreichs Hannover von 1814 bis
15 1819. und die am Ende des Jahres
16 1819. entstandene neue allge-
17 meine Ständeversam(m)lung voraus-
18 zuschicken, weil ohne genauere
19 Kenntnis dieser vorhergegangenen
20 öffentlichen Verhältnisse das Nach-
21 folgende nicht völlig richtig be-
22 urtheilt werden kann.
23 § 2.
24 Provisorische allgemeine Ständeversam(m)lung
25 von 1814-1819.

100v

1 Die Fürstenthümer, Grafschaften und
2 Herrschaften, welche das Churfürstenthum
3 Braunschweig-Lüneburg, auch Han(n)over
4 genannt, bildeten, lassen fast säm(m)t-
5 lich besondere Landstände deren
6 Verfassung und Rechte nur auf die
7 Angelegenheiten des Landes Theiles sich
8 bezogen, für welchen die Landschaft
9 bestand. Unter den Landschaften der
10 verschiedenen Provinzen fand aber keine
11 Art von Verbindung Statt: nie theilten
12 sie sich ihre Absichten oder Beschlüsse
13 mit; noch weniger stellten sie ge-
14 meinschaftliche Berathungen an.
15 Selbst wenn dieselbe Landes Angelegen-
16 heit den Gegenstand der landesherr-
17 lichen Anträge ausmachte, mußten
18 diese an die verschiedenen Landschaften
19 der einzelnen Provinzen gebracht
20 werden und jede Landschaft berath-
21 schlagte für sich und faßte für sich
22 ihre Beschlüsse, woraus von selbst her-
23 vorgeht, daß Uebereinstimmung in

24 den Beschlüssen der verschiedenen Land-
25 schaften entweder nur Sache des
26 reinen Zufalls war, oder doch nur
27 durch mühsame, zeitraubende Unter-
28 handl[un]gen herbeigeführt werden
29 konnte.
30 Nach Beendigung der Fremdherr-
31 schaft und Wiederherstellung der
32 vaterländischen Verfassung stellte sich

101r

1 wegen der in den öffentlichen Ver-
2 hältnissen eingetretenen großen
3 Veränderungen eine Abänderung
4 jenes alten sta[a]tsrechtlichen Zustan-
5 des als großes und dringendes Be-
6 dürfniß dar. Selbst schon von der
7 feindlichen Landes Occupation hatten
8 verschiedene Landschaften das drückende
9 des alten Zustandes lebhaft ge-
10 fühlt.
11 Eine Vereinigung der Stände der
12 verschiedenen Landes Provinzen zu
13 einem Ganzen wurde durch
14 die gänzlich veränderten Umstände
15 und großen Bedürfnisse gebieterisch geboten,
16 wenn die Regierung und Ver-
17 waltung des Ganzen mit einigem
18 Glücke sollte geführt werden können.
19 Deshalb sprach der Prinz Regent
20 die Vereinigung der Landstände
21 der verschiedenen Provinzen in
22 Eine Versam(m)lung aus, ohne daß
23 jedoch dadurch ein Provincial Land-
24 st[ä]nde aufgehoben werden sollten.
25 In der deshalb erlassenen Pro-
26 klamation vom 12^{(te)n} August 1814.
27 erklärte der Prinz Regent:
28 Wir beabsichtigen keines Weges, die Verfassung
29 des Landes, in so fern sie gegenseitige Rechte und
30 Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unter-

101v

1 thanen in sich faßt, abzuändern. In dieser Rücksicht
2 wollen wir die ständische Verfa[ss]ung in den einzelnen
3 Provinzen, unter etwa nöthig oder rathsam wer-
4 denden Modifikationen, beibehalten. Wie aber die
5 Rechte der Provincialstände auf ihre Provinz ein-
6 geschränkt sind, die Landesherrliche Autorität sich aber
7 über das Land im Ganzen erstreckt, und dieses
8 nach gleichen Grundsätzen regiert werden muß,
9 so halten wi[r] uns fest überzeugt, daß unsere

10 getreuen Unterthanen es als eine Wohlthat und
11 als einen Beweis von Zutrauen ansehen werden,
12 wenn wir verordnen, daß künftig alle allge-
13 meinen Landes Angelegenheiten, in so fern sie
14 nach der bisher bestandenen Verfassung einer
15 Berathung mit den Ständen bedurften, einer
16 Versam(m)lung von Landständen aus allen Provinzen
17 vorgelegt und von denselben zum Schluß ge-
18 bracht werden sollen.
19 Die vom Prinzen Regenten ange-
20 ordnete Einrichtung dieser allgemeinen
21 Stände Versam(m)lung sollte nur provi-
22 sorisch sein und ausdrücklich wurde dabei b[e]vor-
23 wortet, daß die zu erwählenden
24 und mit genügenden Vollmachten
25 zu versehenden Deputirten der
26 Instruktion ihrer Committenten
27 nicht bedürften, da sie als Stände
28 des ganzen Staates, nicht aber
29 als Stellvertreter einer einzelnen
30 Landes Provinz oder Corporation
31 angesehen werden sollten.

102r

1 Die auf diese Art im Jahre 1814.
2 entstandene provisorische allgemeine
3 Stände Versam(m)lung, neben welcher
4 die Provincial Landschaften fort-
5 bestehen sollten , dauerte bis zum Jahre
6 1819.
7 § 3.
8 Neue allgemeine Stände Versam(m)l-
9 ung von 1819 bis 1833.
10 Die seit der ins Leben gerufenen
11 provisorischen allgemeinen Stände-
12 Versam(m)lung erfolgte Vereinigung
13 säm(m)tlicher Hannoverschen Landestheile
14 zu Einem Königreiche /14^(ter) Oktober 1814;/,
15 die Entstehung des teutschen Bundes,
16 die Vergrößerung des Königreichs,
17 wie auch die bisher eingesam(m)elten
18 Erfahrungen schienen es dem Prinzen
19 Regenten nicht nur sehr rätlich,
20 sondern auch nothwendig zu
21 machen, in der Verfassung und
22 innere Einrichtung der bisherigen
23 allgemeinen Stände Versam(m)lung
24 wesentliche Aenderungen eintre[t]en
25 zu lassen. Er eröffnete diese seine Ab-
26 sicht am 5^{ten} Januar 1814
27 der provisorischen allgemeinen Stände
28 Versam(m)lung dahin:

29 daß er zwar nicht beabsichtige, Hauptveränder-
30 ungen in der Constitution, nach welcher den

102v

1 Ständen das Recht der Steuerbewilligung und
2 der Theilnahme an der Gesetzgebung zustehe, ein-
3 treten zu lassen, da theils die Erfahrung den
4 Nutzen dieser alten Landes Verfassung bewährt
5 habe, theils die nach bloß theoretischen Grundsätzen
6 eingeführten Verfassungen nie den Nutzen derer
7 gewährten, welche nach den Bedürfnissen des
8 Staates allmählig sich ausgebildet hätten. Daher
9 müsse auch auf den Grund der alten Landes-
10 Verfassung die durch die Vereinigung aller Provin-
11 zen in Ein Ganzes nothwendig gewordene
12 allgemeine Landes Verfassung gebildet werden,
13 und, da in mehreren der bereits wiederherge-
14 stellten Provonzial Landschaften die Beschlüsse in
15 Curien gefasst würden, so müsse nun die allgemeine
16 Versam(m)lung in zwei Curien oder Cam(m)ern um so
17 mehr abgetheilt werden, als das Interesse der
18 Corporationen, aus welchen der Landtag gebildet
19 werde, seiner Natur nach verschieden sei und
20 daher durch die Beschlüsse einer einzigen Ver-
21 sam(m)lung sich nicht aussprechen könne.
22 Nach dem in jenem Schreiben ferner
23 bestimmt war, wer Mitglied
24 der ersten und wer der zweiten
25 Cammer sein, wie es mit dem
26 Präsidio der Cammern gehalten wer-
27 den solle, wurden noch verschiedene
28 Bestimmungen über die jährliche
29 Versammlung des allgemeinen Land-
30 tages, über den Austritt der ge-
31 wählten

103r

1 wählten Mitglieder nach sechs
2 Jahren und deren Wiederwähl-
3 barkeit, über die Nichtzulassung
4 von Zuhörern bei den ständischen
5 Berathschlagungen, wie auch
6 darüber gemacht, daß, wenn
7 auf die landesherrlichen Propositio-
8 nen die Beschlüsse der beiden Cam-
9 mern nicht übereinstimmten, eine
10 Vereinigung durch eine von beiden
11 Cammern anzuordnende Com(m)ission
12 versucht werden solle, welcher, zur
13 Beförderung der Uebereinstim(m)ung,
14 auch landesherrliche Com(m)issarien
15 beigeordnet werden könnten, und

16 daß gleichfalls zu allen, ständischen
17 Anträgen die Uebereinstim(m)ung
18 beider Cammern erfordert wer-
19 de.
20 Die provisorische allgemeine Stän-
21 deversammlung brachte in Hinsicht
22 verschiedener Punkte eine Abände-
23 rung in Vorschlag und, nachdem
24 diese, so weit thunlich, berücksichtigt
25 waren, erließ der Prinz Regent
26 am 7^{t(e)n} December 1819 über die von
27 jetzt an Statt findende Verfassung
28 der allgemeinen Stände-Versam(m)-
29 lung ein Patent, nach welchem von
30 nun an mit den beiden
31 angeordneten Cammern über alle,
32 das ganze Königreich betreffenden,

103v

1 zur ständischen Berathung verfas-
2 sungsmäßig gehörenden, Gegenstän-
3 de communicirt werden solle, wo-
4 hingegen solche Angelegenheiten,
5 welche nur die eine oder die andere
6 Provinz angehen und zu einer stän-
7 dischen Berathung geeignet seien, wie
8 bisher an die Provinzial-Landschaften
9 gebracht werden sollten. Und, da die
10 Absicht nicht auf Einführung einer
11 neuen, ständischen Verfassung gehe,
12 welche auf Grundsätze gebauet wor-
13 den, die durch Erfahrung sich noch
14 nicht bewährt hätten, so solle die
15 allgemeine Stände-Versammlung in
16 Zukunft diejenigen Rechte ausüben,
17 welche früherhin den einzelnen Pro-
18 vinzial-Landschaften und der bisheri-
19 gen provisorischen Stände-Versam(m)-
20 lung zugestanden hätten, nament-
21 lich das Recht der Verwilligung
22 der, für die Bedürfnisse des Staates
23 erforderlichen, Steuern und der Mit-
24 verwaltung derselben, unter verfas-
25 sungsmäßiger Concurrrenz und Auf-
26 sicht der Landesherrschaft, ferner das
27 Recht auf Zuratheziehung bei nun
28 zu erlassenden allgemeinen Landes-
29 gesetzen und das Recht, über die
30 zu ihrer Berathung gehörenden
31 Gegenstände Vorstellungen an den
32 Landesherrn zu machen.

104r

1 Diese, in Folge des erwähnten
2 Patents entstandene allgemeine
3 Stände-Versam(m)lung wurde zum
4 ersten Male am 28^(ten) December
5 1819 eröffnet.
6 § 4.
7 Veranlassung zur Errichtung ei-
8 nes Staats-Grundgesetzes.
9 Vorarbeiten.
10 Die im Julius 1830 in Paris ausgebro-
11 chene Revolution äußerte bald nachher
12 ihre traurigen Wirkungen auch in
13 dem Nachbarlande, Teutschland. In
14 mehreren Bundesstaaten brachen
15 Unruhen aus, und der Geist der Em-
16 pörung und des Aufruhrs schien
17 überall sich Bahn brechen zu wollen.
18 In dieser, tief aufgeregten und be-
19 wegten, Zeit glaubten die Wort-
20 führer der teutschen Völkerschaften,
21 daß die Quelle der ganzen Staats-
22 wohlfahrt in Constitutions-Ur-
23 kunden zu suchen sei, daß dadurch
24 allem Ungemach auf einmal könne
25 abgeholfen und der Wohlstand
26 im Ganzen, wie im Einzelnen be-
27 gründet werden. So wurde dann
28 auch in den an S(eine) Königliche Ma-
29 jestät, Wilhelm IV, und an S(eine) Königl(iche)
30 Hoheit den Vice-König im Jahre 1831.
31 gerichteten Petitionen der Wunsch

104v

1 nach Veränderung der bisherigen
2 Landes-Verfassung häufig aus ge-
3 sprochen und das Verlangen nach
4 einer, die öffentlichen Verhältnisse
5 im Königreich genau bestim(m)enden
6 Verfassungs-Urkunde mit Leb-
7 haftigkeit zu erkennen gegeben,
8 wie dieses die, von S^{(eine)r} Königlichen
9 Hoheit dem Vicekönige am 7^(ten)
10 März 1831. bei Eröffnung der Ver-
11 sammlung der allgemeinen Stände
12 gehaltene, Rede beweiset, in welcher
13 sehr weise gesagt wurde, daß An-
14 träge dieser Art stets mit größter
15 Vorsicht in Erwägung gezogen wer-
16 den müßten, da rücksichtslose
17 Veränderungen nur Haß und
18 Verwirrung erzeugten, dar wahr-

19 haft Gute aber nur durch allmäh-
20 lige, mit ruhiger Besonnenheit und
21 Berücksichtigung aller Umstände
22 vorzunehmende, Reformen, wie auch
23 durch Achtung des Rechtes der Ein-
24 zeln begründet werden könne.
25 Es bleibt aber nicht bei diesen
26 Petitionen, sondern bald nach Er-
27 öffnung des allgemeinen Landta-
28 ges machte auch die Stände-Ver-
29 sam(m)lung am 30^(ten) April 1831. we-
30 gen Abfassung eines Staatsgrund-
31 gesetzes für das Königreich Hannover
32 einen besondern Antrag an das

105r

1 Königl(iche) Cabinets-Ministerium
2 und äußerte sich dahin:
3 wie sie in dem Zustande der gegen-
4 wärtigen Grundgesetze des König-
5 reichs eine dringende Veranlassung
6 zu dem Wunsche erblicken müs-
7 se, daß ein Grundgesetz zu Stande
8 gebracht werde, dessen Grund-
9 lage jedoch das bestehende Recht
10 sei, wodurch dasselbe ergänzt
11 und nach den vorhandenen
12 Bedürfnissen verbessert werde,
13 welches durch deutliche Vorschrif-
14 ten die Verfassung gegen
15 Zweifel und Angriffe in Schutz
16 nehme. Ein solches hochwichtige
17 Werk könne aber nur durch ein-
18 helliges Zusam(m)enwirken des Kö-
19 nigs und der Stände gelingen,
20 und daher ersuchten sie S(ein)e Königliche
21 Majestät, einen, den vorigen
22 Andeutungen entsprechenden, Ent-
23 wurf eines Staatsgrundgesetzes
24 vorlegen zu lassen und Königliche
25 Commissarien zu ernennen, damit
26 diese, gemeinschaftlich mit den zu
27 ernennenden ständischen Com(m)is-
28 sarien, nach Anleitung des Ent-
29 wurfes, ein Staats-Grundgesetz
30 ausarbeiteten.
31 Des Königs Majestät gehehmig-
32 ten im Allgemeinen den Antrag

105v

1 der Stände und ertheilten Ihre
2 Zustimmung zur Ausarbeitung eines

3 Staatsgrundgesetzes.
4 Nachdem nun die zur Abfassung
5 des Entwurfes eines Staatsgrundgesetzes unumgänglich er-
6 forderlichen vielfachen Vorarbeiten
7 beendet waren, trat die ge-
8 meinschaftliche Königliche und
9 ständische Commission, bestehend aus 21 Gliedern in Hanno-
10 ver am 15^{t(en)} November 1831. zu-
11 sammen, schloß aber ihre Bera-
12 thungen über das Staatsgrund-
13 gesetz erst nach einem Zeit-
14 raume von vier Monaten, am 14^(ten)
15 Februar 1832., somit zu einer
16 Zeit, wo der Auftrag, welchen
17 die beiden Cammern der Stände-
18 versam(m)lung den von ihnen zu
19 der Berathungs-Com(m)ission er-
20 nannten ständischen Mitgliedern
21 ertheilt hatten, seit länger als
22 drei Wochen bereits erloschen
23 war, dieser folglich zur Fortse-
24 tzung der Unterhandlung mit den
25 König(lichen) Com(m)issarien, streng genom-
26 men, es an der erforderlichen
27 Rechtsbefugnis gänzlich fehlte.
28 Denn, am 22^{te(n)} Januar 1832 war
29 das Mandat der vor sechs Jahren
30 berufenen allgemeinen Stände-
31 Versam(m)lung erloschen, nothwen-
32 dig

106r

1 dig mußte aber das Ende dieses
2 Mandates auch die Erlöschung des
3 den ständischen Com(m)issarien als
4 solchen ertheilten Auftrages
5 zur Folge haben. Dem Königl(ichen)
6 Cabinets-Ministerio entgieng
7 keinesweges dieser Mangel in
8 der Legitimation der ständischen
9 Commissarien; indessen glaubte
10 dasselbe die Berathung mit ihnen
11 dennoch fortsetzen zu können,
12 da der Zweck der gemeinschaft-
13 lichen Com(m)ission nur dahin
14 gehe, den von der Re-
15 gierung ihr vorgelegten Ver-
16 fassungs-Entwurf vorläufig
17 zu berathen, keinesweges aber
18 die Stände durch Beschlüsse zu
19 binden.
20 § 5.

21 Mittheilung des Entwurfes des
22 Staatsgrundgesetzes an die All-
23 gemeine Stände-Versam(m)lung.
24 Das Königliche Cabinets-Ministerium
25 theilte durch sein Schreiben vom 30^{ten}
26 Mai 1832. der einberufenen neuen
27 allgemeinen Stände-Versam(m)lung
28 den von des Königs-Majestät ge-
29 nehmigten vollständigen Entwurf

106v

1 des Staats-Grundgesetzes mit,
2 um denselben verfassungsmäßig
3 zu berathen und sodann ihre Er-
4 klärung darüber abzugeben.
5 In dem von des Königs Majestät
6 über den Entwurf des Staats- Grund-
7 gesetzes an die allgemeine Stände-
8 versammlung erlassenen Rescripte
9 vom 11^{ten} Mai 1832. sagt der
10 König:
11 daß er dem Wunsche der vorigen
12 Stände-Versammlung, die Verfassung
13 des Königreichs in ihren wesentlich-
14 sten Bestimmungen durch ein solches
15 Staats-Grundgesetz, welches auf
16 dem bestehenden Rechte beruhe
17 und diejenigen Verbesserungen
18 berücksichtige, welche die Wohlfahrt
19 der Unterthanen befördern und
20 sichern könne, festgestellt zu sehen,
21 aus dem Grunde gerne gewillfahrt
22 habe, weil es bei diesem Gesetze
23 keinesweges auf die Begründung
24 einer neuen Verfassung, sondern
25 nur auf die Feststellung
26 der bestehenden, deren
27 Ergänzung und Verbesserung nach
28 Maaßgabe der Bedürfnisse des
29 Königreichs und seiner einzelnen
30 Theile ankomme.
31 In vollkommenster Uebereinstim-
32 mung mit diesen Königlichen An-
33 sichten erklärte sich das Königl(iche)

107r

1 Cabinets-Ministerium in dem vor-
2 gedachten Schreiben vom 30^{te(n)} Mai
3 1832 und fügte noch hinzu:
4 daß durch das neue Grundgesetz
5 die bestehende Verfassung in
6 ihren Grundlagen nur gesetzlich

7 festgestellt und von Zweifeln,
8 Lücken und Mängeln befreiet wer-
9 den solle. Eine Auflösung der im
10 Laufe der Jahrhunderte gebildeten,
11 in die innersten Verhältnisse
12 des Königreichs und seiner einzelnen
13 Theile, der Corporationen und Ein-
14 zeln auf mehrfache Weise in-
15 nigst verwebten Verfassung würde
16 von den nachtheiligsten Folgen be-
17 gleitet sein und eine völlig neu
18 geschaffene Verfassung werde
19 weder auf die Anfänglichkeit des
20 größten Theils der Einwohner
21 des Königreichs, noch auf eine lange
22 Dauer sich Rechnung machen
23 können.

24 § 6.

25 Berathung der allgemeinen Stän-
26 de-Versam(m)lung über den Ent-
27 wurf des Staats-Grundgesetzes
28 und die von ihr in Antrag ge-
29 brachten Abänderungen.
30 Während vier Monate nahm die
31 Berathung des Staats-Grundgesetzes
32 fast alle Kräfte der allgemeinen

107v

1 Stände-Versammlung in Anspr[uch]
2 und ein fast noch längerer Ze[it-]
3 raum war erforderlich, um da[...]
4 die ständischen Conferenzen die
5 in den Beschlüssen der ersten un[d]
6 zweiten Cammer sich vorfinden-
7 den Meinungs-Verschiedenheiten
8 vollkommen auszugleichen.
9 Endlich, am 18^{ten} März 1833,
10 übergab die allgemeine Stände-
11 Versammlung den Entwurf des
12 Staats-Grundgesetzes mit allen
13 von ihr beschlossenen Abänderun-
14 gen dem Königl(ichen) Cabinets-Mini-
15 sterio und führte in ihrem Schreiben
16 an:
17 daß, da des Königs Majestät die
18 Vorschläge der früher versam(m)elt
19 gewesenen Commission möglichst
20 berücksichtigt und dadurch dem
21 Geschäfte die wichtigste Erleich-
22 terung verschafft habe, es al-
23 lerdings auffallend scheinen möchte,
24 daß nichts desto weniger eine bedeu-

25 tende Anzahl von Abänderungen
26 des Entwurfes von ihr beschlossen
27 worden; daß sie indessen der Ueber-
28 zeugung lebe, daß der Beifall
29 des Königs durch nichts gewisser
30 erlangt werden könne, als durch
31 freimüthige Bezeichnung alles des
32 jenigen, wodurch der Zweck des
33 hochwichtigen Werkes, dauernde

108r

1 Begründung des gemeinen Wohls,
2 noch sicherer könne erreicht wer-
3 den. Als obersten Grundsatz
4 hätten sie mit der vorigen Stän-
5 de-Versam(m)lung und dem König(ichen)
6 Cabinets-Ministerio anerkannt,
7 daß das Bestehende dem Ganzen
8 zum Grunde liegen, dieses aber
9 verbessert, ergänzt und durch
10 klare Gesetzesworte vor Zweifel
11 und Angriff gesichert werden
12 müsse. Deshalb hätten sie auch
13 eine völlig neue Gestaltung der
14 allgemeinen Stände-Versam(m)lung
15 als nothwendig nicht anerkennen
16 können, vielmehr sei ihr Bestreben
17 vorzüglich dahin gerichtet gewe-
18 sen, in den Fällen, wo Verbes-
19 serung des Bestehenden sich als
20 nothwendig dargestellt habe, zumal
21 in den Verhältnissen der Unter-
22 thanen gegen einander, die Be-
23 stimmungen mit möglichster Ge-
24 nauigkeit zu treffen, damit
25 das Staats-Grundgesetz nicht
26 ein Keim der Zwietracht, son-
27 dern eine Wohlthat werde.
28 §. 7.
29 Publikation des Staats-Grund-
30 gesetzes von 1833.

108v

1 [*Seite nicht beschrieben, mit einem Schrägstrick durchgestrichen*]

109r

1 S(ein)e Majestät der König nehmen mehrere
2 der von der allgemeinen Stände Ver-
3 sam(m)lung in Hinsicht des Staats Grund-
4 gesetzes gemachten abändernden Anträge
5 an, verwarfen dagegen andere und
6 publicirten am 26^(ten) September 1833

7 das neue Staats Grundgesetz für das
8 Königreich Hannover und erklärten
9 in den 14, dem Staats Grundgesetze
10 vorhergehenden §.§. des Publications-
11 Patenten die Gründe, warum diesen
12 oder jenen Anträgen der allgemeinen
13 Stände Versam(m)lung die Genehmigung
14 nicht habe ertheilt werden können.
15 II^{ter} Abschnitt,
16 Von der Verbindlichkeit des Staats-
17 Grundgesetzes vom 26^(ten) September
18 1833. für S(ein)e Majestät den König
19 im Allgemeinen.
20 § 8.
21 Königliche Erklärung über das
22 Staats Grundgesetz.
23 In dem von S(eine)r Majestät dem
24 Könige über das Ableben S(eine)r Maje-
25 stät des Königs Wilhelm IV. und
26 den erfolgten Regierungs Antritt
27 des Königreichs Hannover unterm
28 5^{t(en)} Julius 1837. erlassenen Paten-
29 te hat der König erklärt:
30 daß er das für das Königreich Hannover

109v

1 am 26^(ten) September 1833. verkündete Staats-
2 Grundgesetz weder in formeller, noch in
3 materieller Hinsicht als Ich[n] bindend betrachten
4 könne; daß dasselbe Seinen, nur auf die
5 Förderung des Wohls Seiner getreuen Unter-
6 thanen gerichteten, Wünschen in vielen Punkten
7 nicht entspreche und Er darin keine hin-
8 reichende Gewähr für das dauernde Glück
9 Seiner Unterthanen finden könne.
10 Indessen wolle er über diesen hochwichtigen
11 Gegenstand nicht eher Seine EntschlieÙung
12 fassen, als bis die Frage:
13 ob, und in wie fern eine Abänderung oder Modi-
14 fikation des gedachten Staats Grundgesetzes
15 werde eintreten müssen, oder ob die Hannoversche
16 Verfassung auch diejenige, welche bis zur Erlassung
17 desselben bestanden habe, wieder zurückzuführen
18 sei?
19 Der sorgfältigsten Prüfung und Er-
20 wägung unterzogen worden sei. Seine
21 endliche EntschlieÙung werde er so-
22 dann den zusam(m)en zu berufenden
23 allgemeinen Ständen eröffnen und
24 bis zu Seiner weiteren Verord-
25 nung solle Alles in dem bisherigen
26 Zustande verbleiben.

27 § 9.
28 Ist das Staats Grundgesetz vom 26^{t(en)}
29 September 1833. auf rechtsgültige
30 Weise errichtet worden?
31 Die erste Frage, welche sich

110r

1 natürlich hier aufdrängt, ist
2 die: ist das Staats Grundgesetz über-
3 haupt auf rechtsgültige Weise er-
4 richtet, somit in formeller Hinsicht
5 für S(ein)e Königliche Majest[ät] ver-
6 bindlich?
7 Die in Folge des Patentes des
8 Prinzen Regenten vom 5^{t(en)} Januar 1819
9 an die Stelle der im Jahre 1814. ge-
10 bildeten provisorischen allgemeinen
11 Stände Versammlung (§ 2.) gesetzte neue
12 allgemeine Stände Versammlung hatte,
13 wie aus dem Obigen (§ 4) erinner-
14 lich ist, den Antrag auf Abfassung
15 eines Staats Grundgesetzes gemacht;
16 auf ihren Antrag war eine aus
17 Königlichen Commissarien und Mitgliedern
18 der beiden Cammern zusam(m)en ge-
19 setzte Commission zusam(m)en getreten,
20 um über den Regierungs Entwurf
21 einer Verfassungs Urkunde zu be-
22 rathen und, nachdem jene einen
23 Zeitraum von vier Monaten der
24 Berathung gewidmet hatte, wurde
25 ihr von S(eine)r Majestät dem Könige
26 der genehmigte Entwurf der Ver-
27 fassungs Urkunde zur weiteren
28 Berathung zugestellt. Während
29 länger als acht Monate beschäftigte
30 das Grundgesetz die Thätigkeit der
31 allgemeinen Stände Versammlung
32 und endlich übergab sie, am 18^{t(en)}
33 März 1833. dem Königlichen Cabinets-

110v

1 Ministerio die, in Gemäßheit ihrer
2 Beschlüsse, in Hinsicht des ihr mit-
3 getheilten Entwurfes des Staats Grund-
4 gesetzes vorzunehmenden Abänderungen.
5 Da hier von einer so genannten
6 octroirten Landes Verfassung nicht
7 die Rede war, sondern das neue
8 Staats Grundgesetz vertragsmäßig zwischen
9 dem Souverain und den allgemeinen
10 Ständen zu Stande gebracht werden

11 sollte, worauf die Stände von Anfang
12 an ihren Antrag gerichtet hatten,
13 so folgte von selbst, daß, wenn der
14 König den von seinen Ständen vor-
15 geschlagenen Abänderungen des
16 Grundgesetzes seine Zustimmung nicht
17 ertheilte, sondern zum Theil andere
18 Grundsätze substituirt, darüber von
19 Neuem mit derselben Stände Ver-
20 sam(m)lung, von welcher die abändern-
21 den Vorschläge herrührten, Unter-
22 handlungen gepflogen werden
23 mussten, bis man endlich zu einer
24 Uebereinstimmung gelangte, oder
25 das Staats Grundgesetz überall nicht
26 zu Stande kam.
27 Allein, dieses ist nicht geschehen;
28 die auf dem Patente von 1819. be-
29 ruhende allgemeine Stände Ver-
30 sam(m)lung ist nicht wieder zusam(m)en
31 berufen, um ich[r] die landesherrlich

111r

1 vorgenom(m)enen Abänderungen ihrer
2 Anträge zur abermaligen Berathung
3 mitzutheilen.
4 Vielmehr hat der König mit den
5 für nothwendig und nützlich erachte-
6 ten Abänderungen das Staats Grund-
7 gesetz vom 26^(ten) September 1833. ver-
8 kündigt und hieraus die neue Stände-
9 Versam(m)lung berufen, deren
10 Existenz aber nicht auf dem Patente
11 von 1819., sondern allein auf den,
12 im VI^(ten) Capitel des Staats Grund-
13 gesetzes enthaltenen Vorschriften
14 beruhte. Unter den, vom Könige eigen-
15 mächtig, ohne alle Mitwirkung
16 der Stände, vorgenom(m)enen, Ab-
17 änderungen befindet sich eine
18 von ganz vorzüglicher Wichtig-
19 keit, wie aus dem § 12. des
20 Publications Patentes des Staats-
21 Grundgesetzes von 1833 deutlich hervorgeht,
22 und mit Recht kann gesagt
23 werden, daß, mit Aufhebung
24 des von den St[ä]nden gemachten
25 Zusatzes, das Ganze über den
26 Haufen falle.
27 In der von S(eine)r Königlichen Hoheit
28 dem Vice Könige bei Gelegenheit diese[r],
29 nach der Vorschrift des neuen Staats-

30 Grundgesetzes organisirten, Stände-
31 Versam(m)lung am 5^(ten) December 1833.
32 gehaltenen Rede wurden die
33 eigenmächtig im Staatsgrundgesetze
34 vorgenom(m)enen Abänderungen nun
35 auf folgende Art berührt:
36 „daß die jetzige Stände Versam(m)lung
37 berufen worden sei, um die Rechte
38 auszuüben, welche ihr nach dem
39 Staats Grundgesetze zuständen und
40 daß dieses Gesetz mit wenigen,
41 durch höhere Rücksichten gebotenen,
42 Abänderungen, nach den Anträgen
43 der vorigen allgemeinen Stände-
44 Versam[m]lung von S(eine)r Majestät dem

111v

1 Könige genehmiget und verkündet
2 worden sei.
3 So wir nun schon nach allgemeinen
4 staatsrechtlichen Grundsätzen die
5 Errichtung des Staats Grundgesetzes
6 mit einem wesentlichen Fehler be-
7 haftet ist, so kann diese Ansicht noch um
8 so weniger einem rechtlichen Zweifel
9 unterliegen, wenn man die Vorschrift
10 des Artikels 56. der Wiener Schluß
11 Akte vom 15^(ten) Mai 1820. erwägt, welche
12 dahin geht:
13 „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden
14 landständischen Verfassungen können nur auf
15 verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert
16 werden.
17 Da nun die Stände Versam(m)lung von
18 1819., mit welcher der Entwurf des
19 Staats Grundgesetzes in den Jahren 1832.
20 und 1833., wie oben angeführt worden,
21 berathen war, der von S(eine)r Königlichen
22 Majestät abweichend von den ständischen
23 Anträgen gemachten und in das
24 Staats Grundgesetz aufgenom(m)enen
25 Vorschriften ihre Zustimmung nicht er-
26 theilt hat, so geht daraus mit völliger
27 Evidenz hervor, daß die im Jahre
28 1833. noch in anerkannter Wirksam-
29 keit bestehende, auf dem Patente
30 von 1819. beruhende, landständische
31 Verfassung durch das am 26^(ten) Septem-
32 ber 1833. verkündete Staats Grund-

112r

1 gesetz auf verfassungsmäßige Weise,

2 wie Artikel 56. der Wiener Schlußakte
3 verlangt, nicht abgeändert worden
4 sei, in dem eine verfassungsmäßige
5 Abänderung nur alsdann angenom(m)en
6 werden kann, wenn säm(m)tliche Vor-
7 schriften des Staats Grundgesetzes
8 auf einer Vereinbarung zwischen
9 S(eine)r Königlichen Majestät Wilhelm IV.
10 und der allgemeinen Stände Versam(m)lung
11 von 1819. beruhten, welches aber
12 nicht der Fall ist.
13 Gegen diese wohlbegründete Rechts-
14 ansicht kann folgender doppelter
15 Einwand nicht geltend gemacht
16 werden:
17 1., daß die Anzahl der Königlichen,
18 von den Ständen nicht genehmigten,
19 Abänderungen des Grundgesetzes
20 nicht bedeutend sei.
21 Denn, soll einmal ein Geschäft ver-
22 [tags]mäßig zu Stande gebracht werden,
23 so muß die Uebereinstimmung beider
24 Theile in Rücksicht aller Punkte vorhanden
25 sein und so lange dieses der Fall
26 nicht ist, kann das Geschäft als vollen-
27 det und verbindlich nicht betrachtet
28 werden.
29 2, Daß den Ständen nach Vorschrift
30 des § 6. des Patenten von 1819. bei
31 neu zu erlassenden allgemeinen
32 Landes Gesetzen kein Bewilligungs- oder

112v

1 Zustimmungsrecht, sondern nur das
2 Recht auf Zuratheziehung zugestanden
3 habe und daß die bei dem Staats-
4 Grundgesetze hinreichend zu Rathe
5 gezogen wären.
6 Allein, wenn gleich das Staats Grund-
7 gesetz zu den wichtigsten LandesGe-
8 setzen gehört, so ist dennoch jene Vor-
9 schrift daraus gänzlich un[e]ndwendbar.
10 Denn das Staats Grundgesetz sollte,
11 abweichend von andern Landes Gesetzen,
12 nur durch gegenseitige Uebereinkunft
13 des Königs und der Stände von 1819.
14 zu Stande gebracht werden. Darauf
15 ging der Antrag der Stände vom
16 30^(ten) April 1831. (§ 4). Dem ist auch
17 von der Staats Regierung nie wider-
18 sprochen; vielmehr hat sie dieser An-
19 sicht, mit Ausnahme der letzteren

20 Zeit, völlig gemäß gehandelt und
21 nie hat sie sich bei den von ihr gemachten
22 und nicht genehmigten
23 Abänderungen auf den § 6. des
24 Patenten von 1819. bezogen.
25 Daß aber der Mangel, womit ge-
26 zeigtermaßen das Staats Grund-
27 gesetz behaftet ist, durch die Geneh-
28 migung der nach Vorschrift desselben
29 organisirten und am 5^{ten} December
30 1833. eröffneten allgemeinen

113r

1 Stände Versam(m)lung nicht gehoben
2 werden kann, bedarf wohl kaum
3 einer weitem Bemerkung, da
4 nicht mit dieser, sondern mit der,
5 vermöge des Patenten von 1819.
6 bestandenen, allgemeinen Stände-
7 Versam(m)lung über das Grundgesetz
8 unterhandelt worden war.
9 Ob aber der aus dem Mangel der
10 vollständigen Einwilligung der
11 Stände von 1819. in das Staats-
12 Grundgesetz hervorgehende, Grund
13 gegen dessen verbindliche Kraft
14 nur von der allgemeinen Stände-
15 Versam(m)lung von 1819, welche sich
16 bisher völlig ruhig verhalten hat,
17 oder gleichfalls von dem
18 Regierungs Nachfolger S(eine)r Majestät
19 des Königs Wilhelm IV. geltend ge-
20 macht werden könne, möchte auf
21 den ersten Blick als zweifelhaft
22 sich darstellen, da der Regierungs-
23 Nachfolger, wenn er aus jenem
24 Grunde die Gültigkeit des Staats-
25 Grundgesetzes anzufechten beabsichtigt,
26 einer, nur das Recht eines dritten
27 betreffenden, Einrede sich zu be-
28 dienen scheint.
29 Allein diese Ansicht muß ich für
30 ungegründet halten. Denn, die

113v

1 im Artikel 56. der Wiener Schluß-
2 Akte gebrauchten Worte haben die
3 Natur einer allgemein lautenden
4 präceptiven Vorschrift, woraus daher
5 der Regierungs Nachfolger, mit dem-
6 selben Rechte wie die allgemeine
7 Stände Versam(m)lung von 1819., eine

8 Einrede wider die verbindliche
9 Kraft des Staats Grundgesetzes
10 herzunehmen berechtigt ist. Auch
11 muß in dieser Hinsicht das Recht
12 des Regierung Nachfolgers als völlig
13 unabhängig von dem Rechte der
14 Stände Versam(m)lung von 1819.
15 betrachtet werden und deswegen
16 kann das von dieser beobachtete
17 Schweigen der Geltendmachung des
18 Rechtes des Regierung Nachfolgers
19 an sich nicht nachtheilig sein.
20 Ob nun S(ein)e Majestät der König von diesem, aus der
21 Errichtungs Art sich ergebenden,
22 Grunde der Unverbindlichkeit
23 des Staats Grundgesetzes auch noch
24 jetzt Gebrauch machen können un[d]
25 ob dieses rathsam sei, darüber
26 werde ich mich im V^(en) Abschnitte
27 dieses Gutachtens zu erklären, nicht
28 verfehlen.
29 § 10.
30 Nach welchen Entscheidungs Normen
31 ist die verbindliche Kraft des Staats-
32 grundgesetzes für S(ein)e Königliche Maje[stät]

114r

1 in formeller und materieller Hin-
2 sicht zu beurtheilen.
3 Wenn ich nun von dem im § 9.
4 abgehandelten Grunde der formellen Unver-
5 bindlichkeit des Staats Grundgesetzes
6 für S(ein)e Majestät den König vorerst
7 gänzlich absehe und mich zur
8 Prüfung der verbindlichen Kraft
9 desselben in formeller und mate-
10 rieller Hinsicht für des Königs
11 Majestät im Allgemeinen wende,
12 so kommt es zuvorderst darauf an:
13 die Grundsätze genau festzustellen,
14 woraus die Entscheidung über
15 die Verbindlichkeit oder Unver-
16 bindlichkeit des Staats Grundgesetzes
17 für den Regierung Nachfolger
18 hergeleitet werden muß.
19 Diese Grundsätze hängen aber
20 wieder von der Entscheidung der,
21 von jeher vielen Streitigkeiten
22 und einer verschiedenartigen
23 Beurtheilung unterworfen gewesen,
24 Frage ob:
25 in wie fern der Regierung Nachfolger an

26 die Handlungen seines Vorgängers
27 gebunden sei.
28 Da aber auch die für den Regier-
29 ungs Nachfolger, der richtigen Theorie

114v

1 zu Folge, sonst unverbindlichen Hand-
2 lungen des Regierungs Vorgängers
3 durch ausdrückliche oder stillschweigen-
4 de Einwilligung des ersteren die
5 Eigenschaft völlig verbindlicher
6 Handlungen erhalten, so kommt
7 es ferner wesentlich darauf an:
8 ob S(ein)e Königliche Majest[ät] das von
9 dem Könige Wilhelm IV. im Jahre
10 1833. publicirte Staatsgrundgesetz
11 ausdrücklich oder stillschweigend
12 genehmigt haben, wodurch die Frage
13 von der Unverbindlichkeit dieser
14 oder jener, in dem gedachten Gesetze
15 etwa anzutreffender, Besti[mmu]n-
16 gen überflüssig werden würde.

17 § 11.

18 Zwifache Eigenschaft der Hand-
19 lungen des Regierungs Vorfahren.
20 Bei der Untersuchung über die
21 Rechtsverbindlichkeit der Hand-
22 lungen des Regierungs Vorgängers
23 für den Nachfolger müssen dieje-
24 nigen Handlungen des Regierungs
25 Vorfahren, welche die Eigenschaft
26 blosser Privat Handlungen haben,
27 von denen genau geschieden werden,
28 welche in die Categorie der
29 wirklichen Regenten- oder

115r

1 oder Regierungs-Handlungen ge-
2 hören, da in Hinsicht beider
3 Arten von Handlungen ganz
4 verschiedene Grundsätze zur
5 Anwendung gebracht werden
6 müssen.

7 §. 12

8 Privat-Handlungen des Re-
9 gierungs-Vorfahren, und
10 zwar in so fern sie das Cammer-
11 gut betreffen.
12 In die Classe der Privathandlungen
13 des Regierungs-Vorfahren gehören
14 offenbar diejenigen, welche das
15 Fürstliche Cammergut betreffen,

16 welchem Gegenstande nach dem
17 ganzen Zwecke des Gutachtens
18 eine etwas umständlichere
19 Erörterung gewidmet werden
20 muß.
21 §. 13.
22 Ursprung und rechtliche Be-
23 schaffenheit der Cammergüter.
24 A. Geschichte der Cammer-Güter.
25 In den früheren Zeiten Teutsch-
26 lands ernannten die teutschen
27 Kaiser nur solche Personen zu
28 den großen Reichs-Aemtern,
29 welche nicht nur durch Tapfer-

115v

1 keit, Einsicht und Erfahrung, son-
2 dern auch durch den Besitz be-
3 deutender allodialer oder lehnba-
4 rer Güter vorzüglich sich auszeich-
5 neten, da sie ohne dieselben
6 ihr Ansehen nicht aufrecht zu er-
7 halten und ihren Befehlen und
8 Anordnungen den erforderlichen
9 Nachdruck zu geben nicht
10 vermochten.
11 Wie nun jene großen Reichs-
12 beamten in wirkliche Landes-
13 herren allmählig sich umzuschaf-
14 fen wußten, und folglich die ihnen
15 von den Kaisern übertragenen
16 Amtsrechte nicht mehr in dessen,
17 sondern in eigenem Namen, je-
18 doch in beständiger Abhängigkeit
19 vom Kaiser, auszuüben anfin-
20 gen, konnte es wohl nicht fehlen,
21 daß diese hochwichtige Verän-
22 derung gleichfalls einen ent-
23 scheidenden Einfluß auf die Ver-
24 mehrung der Masse von Gütern
25 und Rechten äußerte, welche die
26 weltlichen Regenten bereits eigen-
27 thümlich besaßen.
28 Sie vergrößerten nach und
29 nach auf mehrfache Weise ihre
30 Güter sehr bedeutend, theils

116r

1 durch Schenkungen und kaiser-
2 liche Belehnungen, durch Lehns-
3 Oblationen Solcher, welche in
4 den Zeiten der Unruhen und

5 Fehden des Beistandes der Mäch-
6 tigen bedurften, theils durch
7 Heirathen, Succession, Erbverbrü-
8 derungen, Confiscationen, Erober-
9 ungen, Ankäufe und Ausster-
10 ben solcher Familien, welche
11 ihre Güter von ihnen zu Lehen
12 trugen.
13 Die im XVI^(ten) Jahrhunderte ausge-
14 brochene Kirchen-Reformation
15 gab abermals in mehreren Ter-
16 ritorien Teutschlands Gelegenheit
17 zur Vermehrung der Güter
18 der regierenden weltlichen Fa-
19 milien, indem sie die großen
20 Güter und Rechte der aufgehobe-
21 nen Klöster und Stifter nicht
22 wieder zu andern milden Zwe-
23 cken verwandten, sondern sie
24 geradezu einzogen und sie mit
25 der ihnen eigenthümlich zuste-
26 henden Gütermasse verei-
27 nigten.
28 Durch den Westphälischen Frie-
29 den von 1648 und durch die auf
30 dem Reichs Deputations-Hauptschlus-
31 se von 1803 beruhende aber-
32 malige

116v

1 malige Säcularisation der Stif-
2 ter und Klöster Teutschlands er-
3 hielten die Güter der weltlichen
4 Fürsten Teutschlands den letzten
5 entschieden wichtigen Zuwachs.
6 Die auf vorgedachte Weise
7 fortdauernd vermehrten Güter
8 der weltlichen Fürsten Teutschlands
9 wurden von frühen Zeiten an durch
10 den Namen Cammer-Güter
11 bezeichnet, und erst in spätern
12 Zeiten hat man angefangen,
13 sie mit dem Namen Domai-
14 nen zu belegen. Diese Be-
15 nennung ist an sich gleichgültig,
16 wenn sie nur nicht dazu ge-
17 braucht wird, die rechtliche
18 Natur der Cammergüter zu ver-
19 ändern und ihnen eine Eigenschaft
20 beizulegen, welche weder historisch,
21 noch rechtlich begründet ist.
22 B. Rechtliche Beschaffenheit der Cam-

23 mergüter.
24 §. 14.
25 Schon früh wurde der Grundsatz
26 des alt teutschen Rechtes, daß un-
27 bewegliche Güter, welche einmal
28 in den Erbgang gekommen
29 wären, darin bleiben müssen
30 und

117r

1 und durch Veräußerung der
2 Familie nicht wieder entzogen
3 werden dürfen, auf die Cam(m)er-
4 güter der fürstlichen Familien
5 Teutschlands zur Anwendung gebracht,
6 zumal ohne denselben die Fürsten
7 mit ihren Familien nicht hätten
8 bestehen und die Lasten der Lan-
9 des-Regierung bestreiten können.
10 Durch Herkom(m)en bildete sich
11 daher in den fürstlichen Familien
12 der Grundsatz:
13 daß die ganze Masse des Cam-
14 mergutes die Natur eigentlicher
15 Stamm- oder Familien-Fidei-
16 commiß-Güter habe, deren Eigen-
17 thum der ganzen landesherrlichen
18 oder regierenden Familie zu-
19 stehe, deren Besitz, Verwal-
20 tung und Benutzung dem zei-
21 tigen Landesherrn gebühre.
22 Auf gleiche Weise wurde, um
23 die Gütermasse immer möglichst
24 zu vermehren, durch Herkom-
25 men auch der Grundsatz ein-
26 geführt, daß neue, auf diesem
27 oder jenem Rechtstitel beruhen-
28 de, Erwerbungen von Gü-
29 tern sofort in den Familien-
30 Fideicom(m)ißverband träten.

117v

1 Aus dem obigen Grundsatz
2 ging von selbst der fernere
3 Grundsatz hervor, daß dem Landes-
4 herrn, als zeitigem Besitzer der
5 Güter, die Befugniß nicht zu-
6 stehe, sie zu veräußern, son-
7 dern daß vielmehr eine Ver-
8 äüßerung derselben, der Regel
9 nach, nur alsdann für fort-
10 dauernd gültig gehalten werden

11 könne, wenn die Agnaten, sie
12 mochten Söhne oder Seitenverwand-
13 ten der besitzenden Landesherren
14 sein, in die Veräußerung
15 eingewilliget hätten.
16 Um nun diese in den fürst-
17 lichen Familien nach und nach
18 ausgebildeten Grundsätze desto
19 unverletzlicher zu machen und
20 sie gegen Eingriffe möglichst
21 zu schützen, errichteten die
22 verschiedenen Linien der fürst-
23 lichen Familien Verträge oder
24 Hausgesetze über die Unveräu-
25 ßerlichkeit der² Cammergutes.
26 Und oft glaubten auch die Für-
27 sten, daß die Errichtung eines
28 Testamentes die passendste Ver-
29 anlassung sei, die Beobachtung
30 der Grundsätze von Unveräu-
31 ßerlichkeit der Cammergüter

118r

1 ihren Nachkommen einzuschärfen.
2 Neues enthalten in der That die
3 Hausgesetze und Verträge, wie
4 auch fürstlichen Testamente nicht,
5 sondern sie bestätigen durch
6 Vertrag oder testamentarische
7 Verordnung nur das, was
8 ohnehin schon längst Rechtens
9 war, um auf diese Art des-
10 sen Beobachtung desto gewisser
11 zu erreichen.
12 Diese Grundsätze haben auch
13 alle diejenigen Publicisten Teutsch-
14 lands, welche ihre Behauptungen
15 auf Geschichte und positive Rechts-
16 normen, nicht aber auf Grund-
17 sätze des allgemeinen Staats-
18 rechtes bauen, angenom(m)en.
19 J. J. Moser von der teut-
20 schen Reichsstände Landen.³
21 Buch I. Cap(itel) XVII S(eite) 222. f(olgende)
22 Pütteri principia iuris publi-
23 ci.⁴ § 191.
24 Schnauberts Staatsrecht der
25 Teutschen Reichslande⁵ §. 143.
26 Häberlins Handbuch des
27 teutschen Staatsrechtes⁶ B(an)d II.
28 S(eite) 14 u(nd) f(olgende)
29 Leist's teutsches Staatsrecht⁷

30 §. 28.

118v

1 Eichhorn's t(eutsche) Staats- und Rechts-
2 geschichte⁸ Th(eil) 1. §. 58.
3 Posse über das Staats Eigenthum
4 in den teutschen Reichslanden⁹
5 S(eite) 91. u(nd) S(eite) 124.
6 Köhlers teutsches Privatfür-
7 stenrecht.¹⁰ S(eite) 215.
8 Zwar haben verschiedene Publici-
9 sten eine von den obigen An-
10 sichten ganz verschiedene Ansicht
11 mit großem Eifer vertheidigt
12 und behauptet:
13 daß die landesherrlichen Cammergüter oder
14 Domainen die Natur wahrer Staatsgüter
15 hätten und als solche in allen Rücksichten
16 rechtlich beurtheilt werden müßten.
17 Diejenigen
18 s(iehe) von Kamptz von der Ver-
19 bindlichkeit des weltlichen
20 Reichsfürsten aus Handlung-
21 gen seiner Vorfahren¹¹
22 S(eite) 14 u(nd) f(olgende)
23 Publicisten, welche dieser Ansicht
24 huldigen, nehmen an:
25 daß das Eigenthum der Cam(m)er Güter dem Staate
26 selbst zustehe; daß deren Besitz, Verwal-
27 tung und Benutzung dem Landesherrn zu
28 seinem und seiner Familie Unterhalte, wie
29 auch zur Bestreitung der Regierungskosten
30 überlassen worden sei, und daß die regie-
31 rende Familie den darüber getroffenen

119r

1 Bestimmungen sich unterwerfen müsse.
2 Sie stützen diese Behauptung dar-
3 auf, daß die Cammergüter vom
4 Volke herrührten und zu den
5 vorher angegebenen Zwecken
6 der regierenden Familie aus-
7 gesetzt wären.
8 Schon J. J. Moser bemerkt
9 über diese ganz unhaltbare An-
10 sicht der Publicisten:
11 „dem würde ich beistimmen, wenn ich nur
12 Ein Exempel wüßte, daß und wo in Teutsch-
13 land dergleichen von dem Volke herrühren-
14 de Domainen zu finden sind. So aber
15 heißt es: non entis nullae sunt affectio-
16 nes.“

17 Andere Publicisten haben die
18 Staatsguts-Eigenschaft des Cam(m)er-
19 gutes zu bauen versucht, theils
20 auf die Belehnungen, welche
21 der bei weitem größere Theil
22 der Landesherrn von den teutschen
23 Kaisern vormals erhalten hat,
24 theils darauf: daß die Cam(m)er-
25 güter mit der Landeshoheit oder
26 Staatsgewalt unzertrennlich ver-
27 bunden und deren Einkünfte
28 zur Bestreitung der Regie-
29 rungslasten mit bestimmt
30 wären.
31 Allein, der eine Grund, stellt

119v

1 sich so unrichtig dar, als der andere;
2 denn,
3 1., der Gegenstand der vormaligen
4 kaiserlichen Belehnungen, wegen
5 welcher die teutschen Territorien
6 reichslehnbare Länder genannt
7 wurden, war die Landeshoheit
8 selbst, welche durch das Lehnverhältniß
9 in den eigenthümlichen Besitz
10 der teutschen Reichsstände über-
11 gieng.
12 Die Landeshoheit war bei den
13 lehnbaren teutschen Territorien
14 dasjenige, was die Reichsstände
15 vom Kaiser erhielten und was
16 ihnen ehemals unter dem Sinnbilde
17 der Blut-Fahne übergeben wur-
18 de.
19 Strubens Nebenstunden¹² Th(eil) II.
20 Abh(andung) XI. S(eite) 524. un(d) f(olgende)
21 Reinhard's Abh(andung), was ist eigent-
22 lich dasjenige, was regierende
23 Herren und teutsche Reichs-
24 Vasallen von Kaiser und Reich
25 zu Lehen haben?¹³
26 Zepernicks Sammlung aus-
27 erleserner¹⁴ Abhandlungen aus
28 dem Lehnrechte¹⁵ Th(eil) III. Abh(andung) 3.
29 Reinhard sagt sehr richtig:
30 diejenige Sache, womit ein Landesherr, des-
31 sen

120r

1 sen Territorium ein Reichslehn ist, von Kaiser
2 und Reich belehnt wird, ist eine unkörper-

3 liche Sache. Es ist, kurz zu sagen, die Landes-
4 hoheit mit allen darin enthaltenen Rega-
5 lien.
6 2., Vermag der Umstand die recht-
7 liche Natur des Cam(m)ergutes nicht
8 zu verändern, daß die Auf-
9 künfte desselben zum Theil zur
10 Bestreitung der Regierungslasten
11 des Staates mit verwendet
12 werden müssen, oder daß der Staats-
13 Nachfolger zugleich mit der
14 Staatsgewalt die Cam(m)ergüter er-
15 hält; denn, der Grund, warum
16 er diese Güter erhält, ist nicht
17 die Staatsgewalt, sondern ur-
18 alte Einrichtung der fürstlichen
19 Familien. Ein bedeutender Theil
20 des Cam(m)ergutes war vor Aus-
21 bildung der Landeshoheit längst
22 vorhanden, und diese kann als
23 die Quelle jener Güter nicht
24 betrachtet werden.
25 §. 15.
26 In wie fern ist der Regie-
27 rungs-Nachfolger an die,
28 das Cam(m)ergut betreffenden,
29 Handlungen seines Vorgän-
30 gers

120v

1 gers gebunden?
2 Die Succession in den teutschen
3 Bundes-Staaten gründet sich auf
4 die Vorsorge und Anordnung des
5 Stammvaters und der Hausgesetze
6 /: successio ex pacto et providentia
7 maiorum :/. Aus dieser Vorsorge
8 und aus diesen Hausgesetzen
9 leitet der Regierungs-Folger
10 sein Successionsrecht ab, keines-
11 weges aber von einem, zwischen
12 dem ersten Ahnherrn und ihm
13 stehenden, am wenigsten von dem
14 unmittelbaren, Vorfahren,
15 und es erhält der Nachfolger
16 durch die Succession nicht nur die
17 Staatsgewalt in ihrem ganzen
18 Umfange, sondern auch das
19 damit innigst verbundene
20 Cam(m)ergut oder s(o) g(enannte) Domainum.
21 c(on)f(er) Pütteri lineae iuris pri-
22 vati principum¹⁶ §. 13.

23 Reuß teutsche Staatskann-
24 zlei¹⁷ Th(eil) V woselbst ein Gut-
25 achten der Göttingschen
26 Juristen-Facultät abge-
27 druckt ist;
28 von Kamptz a(m) a(ngegebenen) O(rt) S(eite) 54.
29 Da nun der Regierungs-Nachfol-
30 ger

121r

1 ger die Staatsfolge nicht dem gu-
2 ten Willen seines unmittelbaren
3 Vorgängers verdankt, so kann
4 er auch an sich nicht als dessen
5 Nachfolger und dessen Reprä-
6 sentant betrachtet werden,
7 welcher für alle seine Handlun-
8 gen zu haften, verbunden wä-
9 re.
10 Maurenbrechers Grundsätze
11 des heutigen t(utschen) Staatsrechtes¹⁸
12 S(eite) 442. §. 231.
13 So richtig nun auch dieser Grundsatz
14 an sich ist, so würde er dennoch,
15 wenn man ihn in seiner Allge-
16 meinheit zur Anwendung bringen
17 wollte, zu Folgen führen, wel-
18 che in dem grellsten und offen-
19 barsten Widerspruche mit der
20 Staatsgewalt und dem Staats-
21 zwecke stehen würden.
22 Den(n) es handelt sich hier
23 nicht bloß um die Succession
24 in die Fideicom(m)issarische Güter-
25 masse der regierenden Familie,
26 welche mit dem Namen Cam-
27 mergüter bezeichnet wird,
28 sondern zugleich um die Nach-
29 folge in die Staatsgewalt
30 und daher unterscheidet sich
31 die Vorsorge der Ahnherren

121v

1 mit ihren Wirkungen bei der
2 Staatsfolge von der providen-
3 tia maiorum bei Privatgütern
4 dadurch, daß sie bei der er-
5 steren durch die Natur und
6 den Zweck der Staatsgewalt
7 wesentliche Modificationen er-
8 leidet. Die Berichtigungen,
9 welche der Regierungs-Nachfol-

10 ger aus der providentia ma-
11 jorum abzuleiten befugt sein
12 könnte, bleiben dem Regierungs-
13 rechte stets untergeordnet,
14 und, wenn gleich der Regierungs-
15 Nachfolger das von den Ver-
16 fügungen eines intermediären
17 Fürsten unabhängige Successions-
18 recht vom ersten Erwerber
19 ableitet, so ist gleichwohl hier-
20 in die Befugniß noch keines-
21 weges enthalten, den Gegen-
22 stand der Staatsfolge ganz
23 in dem Zustande zu ver-
24 langen, in welchem der erste
25 Ahnherr ihn hinterlassen hat.
26 Die genaueren Bestim(m)ungen
27 hierüber werden nachher
28 (§. 16) vorkommen, wenn
29 die Verbindlichkeit des Re-
30 gierungs-Nachfolgers, die

122r

1 wahren Regenten-Handlungen
2 seines Vorgängers anzuer-
3 kennen, und zu erfüllen, der
4 Prüfung unterzogen wird.
5 Was aber die von dem
6 Regierungs-Vorfahren in Hin-
7 sicht des Cammer- oder Fami-
8 liengutes vorgenommenen Hand-
9 lungen anbetrifft, welche nicht
10 in die Classe der eigentlichen
11 Regenten-Handlungen, sondern
12 der Privat Handlungen gesetzt
13 werden müssen, (§. 12.) so
14 findet darauf der vorher auf-
15 gestellte Grundsatz, daß die
16 Staatsfolge eine successio ex
17 pacto et providentia maio-
18 rum sei, seine vollkom(m)ene
19 Anwendung. Daraus geht
20 dann aber auch unwiderleglich der
21 Grundsatz hervor:
22 daß alle Handlungen des Regie-
23 rungs-Vorfahren, welche eine
24 Veräußerung im engeren oder
25 weitem Sinn, eine Belastung
26 oder Schmälerung des Cam(m)ergu-
27 tes oder der rechtmäßigen Dispo-
28 sitions-Befugnisse des zeitigen
29 Regenten enthalten, für den Re-

30 gie-

122v

1 gierungs-Nachfolger nicht anders eine
2 rechtsverbindliche Kraft haben, als
3 wenn derselbe oder sein Ascendent
4 dazu seine Einwilligung erteilt hat,
5 oder eine wirkliche Verwendung zum
6 Besten des Staates nachgewiesen
7 werden kann.
8 Leist's teutsches Staatsrecht
9 § 48. S(eite) 145.
10 Gönners teutsches Staatsrecht¹⁹
11 § 244. S(eite) 366.
12 Inzwischen bilden nicht nur
13 wirklich nothwendige Veräu-
14 ßerungen allgemein, sondern
15 auch nach verschiedenen Haus-
16 gesetzen Witthum, Apanage
17 und Ausstattung der Töchter,
18 innerhalb einer bestimmten
19 Summe eine Ausnahme von
20 jener Regel.
21 §. 16
22 Von der Verbindlichkeit des
23 Regierungs-Nachfolgers, die
24 eigentlichen Regenten-Hand-
25 lungen des Vorgängers
26 anzuerkennen.
27 Wenn von solchen Handlungen
28 des Regierungs-Vorfahren
29 die Rede ist, welche nur unter
30 Voraussetzung eines Staates

123r

1 gedacht werden können, wel-
2 che daher der Regierungs-Vor-
3 fahr vermöge der ihm zuste-
4 henden Staatsgewalt, somit in
5 seiner wahren Regenten-Eigen-
6 schaft vorgenommen hat, so
7 erleiden, wie schon im vorigen
8 §. angeführt worden, die ex
9 pacto et providentia hergelei-
10 teten Befugnisse des Regie-
11 rungs-Nachfolgers wesentliche
12 Veränderungen. Durch die
13 Succession im Staate hat er
14 zugleich die Staatsgewalt
15 erworben, also das Recht und
16 die Verpflichtung zur Regie-
17 rung von Land und Leuten,

18 und gerade deswegen ist es
19 unmöglich, die Stammguts-
20 oder Familien Fideicom(m)iß-
21 Grundsätze auf die, vermö-
22 ge der Staatsgewalt unter-
23 nom(m)enen, Handlungen anzu-
24 wenden. Zwar läßt sich
25 nicht in Abrede stellen, daß
26 die Hausgesetze mehrerer teut-
27 schen Fürstenhäuser ganz all-
28 gemein von dem Gesichtspunkte der
29 Familien-Fideicommiß-Grund-
30 sätze

123v

1 sätze ausgehen; aber eine ge-
2 nauere Prüfung derselben er-
3 giebt, daß sie nicht die eigent-
4 lichen Regenten-Handlungen,
5 sondern nur die Veräuße-
6 rung und Verschuldung des
7 fürstlichen Cammergutes zum
8 Gegenstande haben, um dasselbe
9 gegen die Grundsätze des rö-
10 mischen Rechtes, vor der Gleich-
11 stellung mit dem römischen
12 Allodial Vermögen, völlig
13 sicher zu stellen.
14 Der bestehende Familien-Fi-
15 deicommiß-Verband bezieht
16 sich nur auf solche fürstliche
17 Handlungen, welche das Familien-
18 oder Cam(m)ergut betreffen,
19 keinesweges aber auf die Lan-
20 deshoheit oder Staatsgewalt
21 selbst, nach ihrem ganzen Um-
22 fange, und die daraus abflie-
23 ßenden Rechte.
24 Auf diese können nur staats-
25 rechtliche Grundsätze, nicht aber
26 Grundsätze des Stammgutes
27 oder Familien-Fideicom(m)isses,
28 welche ihrer Natur nach pri-
29 vatrechtlich sind, angewendet

124r

1 werden; denn, diese bezwecken
2 die Erhaltung der Güter und
3 des Familienglanzes; jene
4 aber die Erhaltung und Wohl-
5 fahrt des Staates; in ersterer
6 Rücksicht erscheint der Regent

7 als bloßer Nutznießer ge-
8 wisser Güter und damit ver-
9 bundener Rechte, in letzterer
10 aber als Repräsentant des
11 Staates und Inhaber der Staats-
12 gewalt. Handlungen des Re-
13 genten, welche eine Veräuße-
14 rung, Belastung oder Schmäle-
15 rung des Familiengutes oder
16 Beschränkung des usufructuarischen Rechtes
17 betreffen, überschreiten die Be-
18 fugnisse des zeitigen Besitzers
19 und verletzen die völlig glei-
20 chen Rechte des Nachfolgers;
21 Handlungen aber, welche einer
22 zweckmäßigen und guten
23 Leitung der Staatsangelegen-
24 heiten angemessen sind, entspre-
25 chen vollkom(m)en dem Zwecke
26 der Staatsgewalt und den
27 Rechten und Pflichten des Re-
28 genten.
29 Die starre Unveränderlich-
30 keit

124v

1 keit und Unantastbarkeit, wel-
2 che in Rücksicht des fürstlichen
3 Familien- oder Cammergutes
4 nothwendig Statt finden muß,
5 wenn dasselbe gehörig erhal-
6 ten werden soll, würde dem
7 Zwecke des Staates gerade-
8 zu widersprechen.
9 Seit Jahrhunderten hat daher
10 in Teutscheland der Grundsatz ge-
11 golten:
12 daß die Familien-Fideicom(m)iß-Grundsätze
13 nicht als diejenige Quelle betrachtet wer-
14 den dürfen, aus welcher die Entschei-
15 dung in Hinsicht der Verbindlichkeit des
16 fürstlichen Regierungs-Nachfolgers aus
17 den Staats-Handlungen seines Vor-
18 gängers zu schöpfen ist, und daß der
19 Regierungs-Nachfolger auf das ex pacto
20 et providentia maiorum ihm zustehende
21 Nachfolgerecht sich nicht berufen könne,
22 um sich auf diese Weise von der Ver-
23 bindlichkeit zur Erfüllung der Staats-
24 Handlungen zu befreien.
25 Vielmehr ist in Teutschland in
26 Hinsicht der Verbindlichkeit

27 des Regierungs-Nachfolgers, die
28 wahren Regenten-Handlun-
29 gen seines Vorgängers anzu-
30 er-

125r

1 erkennen und zu erfüllen,
2 den ächten staatsrechtlichen
3 Prinzipien gemäß, der Grund-
4 satz als Regel immer an-
5 genommen worden:
6 daß der Regierungs-Nachfolger rechtlich ver-
7 pflichtet sei, alle von seinem Regierungs-Vor-
8 fahren, vermöge der diesem zustehenden
9 Staatsgewalt, somit in seiner wahren Regen-
10 ten-Eigenschaft verfassungsmäßig unter-
11 nommenen Handlungen, welche Rechte der
12 Unterthanen begründet haben, wirklich in
13 demselben Maaße anzuerkennen und zu
14 erfüllen, als dazu der Regierungs-Vor-
15 fahr selbst verbunden war.
16 So manchen Bedenklichkeiten
17 die Behauptung von dem Vor-
18 handensein eines allgemeinen
19 teutschen Herkommens oder
20 einer solchen Gewohnheit im-
21 merhin unterworfen ist, so glaube ich
22 dennoch mit Zuversicht behaup-
23 ten zu können, daß jener
24 Grundsatz bis zum Jahre 1806.,
25 wo die Reichsverbinding auf-
26 gelöst wurde, allgemeine Gül-
27 tigkeit in Teutschland gehabt
28 habe, und daß derselbe von
29 den höchsten Reichs-Gerichten
30 in

125v

1 in den über diesen Gegenstand
2 entstandenen und an dieselben
3 gebrachten Rechtsstreitigkeiten
4 stets angenommen worden sei.
5 Daß aber ein solches Her-
6 kommen in Teutschland sich bil-
7 dete, war sehr natürlich. Denn,
8 das Subject der Staatsge-
9 walt ist unsterblich - le roi
10 ne meurt pas - ; der Regent
11 und seine Regierungsvorfahren
12 sind in rechtlicher Hinsicht als
13 Eine Person zu betrachten
14 und daher die Verfassung des

15 Staates von dem Wechsel
16 des Regenten der Regel
17 nach unabhängig.
18 Wollte man das Gegentheil
19 von dem obigen Grundsätze
20 behaupten und annehmen,
21 daß die von dem Regierungs-
22 Vorfahren eingegangenen
23 Staats-Verbindlichkeiten
24 auf den Nachfolger nicht
25 übergangen, so würde bei
26 jedem Regenten-Wechsel
27 die Wohlfahrt des Landes
28 und der Unterthanen sehr
29 leicht großen Gefahren aus-
30 gesetzt sein. Der Staats-Cre-
31 dit und der öffentliche Glau-
32 ben

126r

1 ben würden leiden und die Lage
2 des Regenten in der That be-
3 dauernswürdig sein, da in
4 Zukunft Jeder Bedenken tra-
5 gen würde, mit ihm Ver-
6 träge abzuschließen, wenn
7 deren verbindliche Kraft sich
8 nicht über dessen Lebenszeit
9 hinauserstrecken und der Re-
10 gierungs-Nachfolger zu deren
11 Aufhebung rechtlich befugt sein
12 sollte.
13 Daher haben denn auch ältere
14 und neuere Publicisten Teutsch-
15 lands die obige Regel von der
16 Verbindlichkeit des Regierungs-
17 Nachfolgers, die wahren Regen-
18 ten-Handlungen des Vorgän-
19 gers anzuerkennen und zu er-
20 füllen, angenom(m)en, und ich er-
21 laube mir, zur Bestärkung
22 meiner Ansicht über diese
23 hochwichtige Frage einige dersel-
24 ben hier anzuführen.
25 So sagt unter den älteren
26 Publicisten von Andler in seiner
27 iurisprudentia publica et pri-
28 vata²⁰ lib(er) 1. tit(ulo) 4. n(umer)o 24.
29 „misera foret conditio principum, si
30 omnia cum metu futurae rescissionis
31 peragerent.

126v

1 Womit auch Mýler ab Ehren-
2 bach in seiner Nomologia²¹ cap(itulum)
3 X. §. 7. im Wesentlichen überein-
4 stim(m)t, indem er schreibt:
5 Si princeps antecessoris facta non adimplere
6 aut firma fide tenere, sed nihili facere velit,
7 eiusdem quoque publica fides maxime labe-
8 factaretur. Nemo enim cum eo contrahere volet,
9 propter periculum et incertitudinem, ne
10 contractus illos successor rescindat, adeo at
11 princeps deterioris esset conditionis, quam
12 privatus, siquidem nemo cum ipso libenter
13 contraheret, dum eiusdem contractus a
14 successore irritari metuendum foret.
15 Auf gleiche Weise erklären
16 sich nachfolgende Publicisten:
17 Häberlin's Handbuch des
18 teutschen Staatsrechts Th(eil)
19 III. §. 456. S(eite) 530.
20 „In Hinsicht der Verbindlichkeit des Regierungs-
21 Nachfolgers, Handlungen und Verspre-
22 chungen seiner Regierungsvorfahren zu
23 halten oder zu erfüllen, sind den Staats-
24 und Regierungs-Sachen von den Privatsa-
25 chen zu unterscheiden. In Ansehung jener
26 ist der Regierungs-Nachfolger, er sei,
27 wer er wolle, schuldig, die Verbindlich-
28 keiten des Vorfahren als seine eigenen
29 anzusehen, mithin dessen Versprechungen
30 zu erfüllen. Denn, nach den Grundsätzen

127r

1 des allgemeinen Staatsrechtes schließt ein
2 Regent dergleichen Verträge, Bündnisse
3 u(nd) s(o) w(eiter) nicht für sich, sondern im Namen
4 des ganzen Staates. Dieser stirbt nie und
5 bleibt daher in beständiger Verbindlichkeit.
6 Alles also, was der Vorfahr als Lan-
7 des-Regent gethan oder versprochen hat,
8 ist der Nachfolger zu halten und zu er-
9 füllen verbunden.
10 Struben's rechtliche Bedenken²²
11 B(an)d 1. Bed(enken) 1.
12 Dieser sagt:
13 „daß ein Staat nicht erhalten werden könne,
14 wenn die Verordnungen und Verträge
15 des Regenten nur, so lange er lebt, Kraft
16 haben, fällt in die Augen. Wer wird
17 ihm solchenfalls Kredit geben und mit
18 demselben Bündnisse errichten, ohne welche
19 jedoch kein Fürst sich und seinem Volke

20 den nothwendigen Schutz verschaffen kann?
21 Das daraus entstehende Unheil hat die größ-
22 ten Staatsrechtslehrer bewogen, auch der
23 Könige und Fürsten *successores singulares*
24 für verbunden zu achten, ihrer Antecesso-
25 ren Verheißungen zu erfüllen, wenn sie
26 in der Absicht geschehen sind, das gemeine
27 Beste zu befördern.
28 Ludolf *sýmph(orema) cons(ultationem) et dec(isionum)*²³
29 *vol(umen) 1. cons(ultum) [6] p(agina) 151.*
30 „*Successorem in principatu pactis cum*

127v

1 *statibus a praedecessore initis non*
2 *teneri, ex italica schola defunctum est*
3 *principium.*
4 *Pütteri ius privatum prin-*
5 *cipum §. 64.*
6 „*Successor in territorio, quicumque demum*
7 *fuerit, ea, quae antecessor tamquam domi-*
8 *nus territorialis legitime in vim obli-*
9 *gandi perpetuam peregit, indisfincte*
10 *praestare tenetur; adeoque conventiones*
11 *territoriales cuiuscunqu[e] generis rite con-*
12 *ditas, veluti pacta cum ordinibus pro-*
13 *vincialibus inita, vel cum vicinis, veluti*
14 *recessus limitum, quin et aes alienum ab*
15 *ipso territorio sub auspiciis principis con-*
16 *tractum, item privilegia [aliasve] con-*
17 *cessionibus legitime impetratas, non magis,*
18 *quam ipse antecessor, revocare potest.*
19 *c(on)f(er) Mosers Staatsrecht*²⁴ *Th(eil)*
20 *XXIV. S(eite) 41.*
21 *Crameri onuscula*²⁵ *T(eil) IV. p(agina)*
22 *386.*
23 *von Zwierleins Nebenstun-*
24 *den.*²⁶ *Abh(andung) III. S(eite) 63.*
25 *Leist t(eutsches) Staatsrecht §. 48.*
26 *Gönners t(eutsches) Staatsrecht*
27 *§. 244. S(eite) 365.*
28 *von Kamptz Erörterung der*
29 *Verbindlichkeit des weltlichen*
30 *Reichsfürsten aus den*

128r

1 *Handlungen seines Vorfahren*
2 *§. 72. S(eite) 199.*
3 *Uebereinstimmend mit den vorher*
4 *aufgestellten Grundsätzen er-*
5 *klärte sich der Kaiser Franz II.*
6 *in seinem Handschreiben an die*
7 *Churfürsten wegen der Königl(ichen)*

8 Preußischen Occupationen in Fran-
9 ken, vom 7^(en) September 1796.
10 „Jeder regierende Fürst, - sagt der Kaiser -
11 hat die Vermuthung für sich, daß er bei
12 seinen Staatshandlungen alle individuellen
13 Verhältnisse rechtlich erwäge und die
14 Wohlfahrt des Landes vor Augen habe.
15 Man überläßt hierbei einem Jeden, die
16 weitaussehenden Folgen zu berechnen,
17 welche nothwendig in ganz Teutschland
18 entstehen würden, wenn die Meinung
19 je herrschend werden sollte, daß der
20 Nachfolger in der Regierung an die Hand-
21 lungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer
22 Eigenschaft als regierende Fürsten vorge-
23 nommen haben, der Regel nach nicht ge-
24 bunden sei. Billigkeit, politische und
25 staatsrechtliche Gründe treten ein, welche
26 der Rechtsbeständigkeit dieser Regel, mit-
27 hin auch der Verbindlichkeit solcher Staats-
28 verträge zu Statten kom(m)en.

128v

1 Häberlins Staats-Archiv²⁷
2 1797. Heft IX. n(umer)o 1
3 Heft X. n(umer)o 5.6.
4 Ungeachtet, in Folge dieser Er-
5 örterung, die vom Regierungs-
6 Vorfahren vorgenom(m)enen
7 Regenten-Handlungen für
8 den Nachfolger in der Re-
9 gierung der Regel nach voll-
10 kommen verbindlich sind und
11 von ihm erfüllt werden müs-
12 sen, so giebt es doch davon
13 zwei Haupt-Ausnahmen, welche häufig übersehen wurden, wie sich auch aus den
13 vorher angeführten Allegaten ergibt.
14 1., wenn der Regierungs-Vorfahr
15 durch seine Handlungen die durch
16 die bisherigen Grundgesetze
17 oder Observanz des Staates
18 ihm gezogenen Grenzen über-
19 schritten hat; denn, in einem
20 solchen Falle hat er ohne wahre
21 Rechtsbefugniß gehandelt und
22 es kann daher auch für den
23 Nachfolger in der Regierung
24 nicht anders eine Anerken-
25 nungs- und Erfüllungs-Ver-
26 bindlichkeit entstehen,
27 als wenn dieser ordnungsmäßig
28 seine Einwilligung dazu ertheilt hat

29 v(on) Kamptz a(m) a(ngegebenen) O(rt) S(eite) 213.

129r

1 Leist's Staatsrecht S(eite) 143.
2 Dieser Fall kann sich z(um) B(eispiel) ereig-
3 nen, wenn der Regent auf
4 wesentliche Hoheitsrechte Ver-
5 zicht geleistet, oder deren Aus-
6 übung völlig neuen Beschränkun-
7 gen unterworfen hat; denn,
8 das Regierungs-Recht gehört
9 gleichfalls zu den Familienrech-
10 ten des regierenden Hauses,
11 und auch neue Beschränkungen
12 der Staatsgewalt müssen als
13 Veräußerungen betrachtet wer-
14 den, welche für den Regierungs-
15 Nachfolger nur als dann ver-
16 bindlich sind, wenn die agna-
17 tischen Glieder der Familie
18 in dieselben eingewilliget
19 haben, weshalb der bekannte
20 Württembergische Erbvergleich
21 von 1770. nicht nur die kaiser-
22 liche Bestätigung erhielt, sondern
23 auch mit dem Consens aller
24 Agnaten versehen wurde.
25 Fabers neue Staats-Canzlei:²⁸
26 Th(eil) 31. S(eite) 335.
27 Gönners teutsches Staatsrecht
28 S(eite) 366.
29 Maurenbrechers heutiges Staats-
30 recht, § 243.

129v

1 2, Wenn die Handlungen des
2 Regierungs-Vorfahren ganz
3 offenbar die Wohlfahrt des
4 Staates verletzen, da kein
5 Fürst zu Handlungen zum
6 Nachtheil des Landes Befugniß
7 hat, mithin auch der Nachfol-
8 ger in der Regierung sie an-
9 zuerkennen und zu erfüllen
10 nicht verpflichtet ist.
11 Daß von einer Erfüllungs-
12 Verbindlichkeit des Regierungs-
13 Nachfolgers nicht die Rede sein
14 könne, wenn die vom Vor-
15 fahren eingegangenen Ver-
16 bindlichkeiten entweder aus-
17 drücklich oder ihrere rechtlichen

18 Natur nach nur auf dessen
19 Lebenszeit beschränkt waren,
20 und keine Rechte, sondern nur
21 Hoffnungen begründeten, ver-
22 steht sich fast von selbst und
23 bedarf keiner besondern
24 Auseinandersetzung.
25 §. 17.
26 Gelten die bisher entwickel-
27 ten staatsrechtlichen Grund-
28 sätze auch noch gegenwärtig,
29 nachdem die Landeshoheit der

130r

1 teutschen Fürsten in Sou-
2 verain[e]tät verwandelt
3 worden ist?
4 Wie das tausendjährige
5 Reich der Teutschen durch
6 Napoleon's Uebermacht im Jahre
7 1806 aufgehoben wurde und
8 der Kaiser Franz II., der 54^{te}
9 seit Karl dem Großen, am
10 6^{ten} August 1806 die reichs-
11 oberhauptliche Würde und die
12 damit verbundene Kaiser-
13 krone niederlegte, waren
14 verschiedene Publicisten der
15 Meinung, daß diese große
16 Veränderung einen entscheid-
17 end wichtigen Einfluß auf
18 die innere Verfassung der
19 einzelnen teutschen Staaten
20 habe, daß damit alle Reichs-
21 gesetze außer Wirksamkeit
22 gesetzt wären und die innere
23 Landes-Verfassung ipso
24 iure aufgelöst sei, oder doch
25 wenigstens vom Regenten
26 willkürlich nach Belieben ab-
27 geändert werden könne.
28 Bauer's²⁹ Staatsrecht der
29 Rheinischen Bundesstaaten³⁰ S(eite) 7.

130v

1 Zintels Entwurf eines Staats-
2 rechtes für den Rheinischen
3 Bund³¹ S(eite) 120.
4 Gönner's Archiv für Ge-
5 setzgebung³² B(an)d II. S(eite) 1-16.
6 Neue Allemannia³³ B(an)d I.
7 S(eite) 1.

8 Allein diese Behauptung ist in
9 der That von allem rechtlichen
10 Grunde entblößt, es mag
11 von Staaten die Rede sein,
12 welche dem nach Auflösung
13 der Reichs-Verbindung ge-
14 stifteten Rheinischen Bunde
15 beitraten, oder bundesfrei
16 blieben.
17 Denn die teutschen Landes-
18 herren erlangten durch das
19 Aufhören der Reichs-Staats-
20 gewalt die Souverainetät
21 oder die politische Unabhängigkeit,
22 d(as) h(eißt) die von ihnen auszu-
23 übende Staatsgewalt, sonst
24 Landeshoheit genannt, war
25 nunmehr in der Ausübung
26 Kaiser und Reich nicht weiter
27 untergeordnet. Indessen hob
28 die erworbene Befreiung von
29 der Reichshoheit
30 1., die in den fürstlichen, nunmehr

131r

1 souverainen, Häusern Teutschlands
2 bis dahin gültig gewesenen Fa-
3 milien- oder Hausgesetze nicht
4 auf, und es konnten die re-
5 gierenden Fürsten sich jetzt
6 so wenig, als vorher ermäch-
7 tigt halten, kraft ihrer Sou-
8 verainetät die Hausgesetze
9 einseitig abzuändern und ihren
10 Agnaten die diesen daraus zuste-
11 henden Rechte ganz oder theil-
12 weise zu entziehen.
13 Auf gleiche Weise wurde auch
14 2, durch die erworbene Souverainetät
15 die bis dahin Statt gefundene
16 Landes-Verfassung der einzel-
17 nen teutschen Staaten nicht auf-
18 gehoben und der regierende
19 Fürst nicht berechtigt, die
20 wohlerworbenen Rechte seiner
21 Unterthanen zu kränken.
22 Vielmehr blieb die Landesver-
23 fassung nach wie vor bis
24 dahin in völliger Kraft, daß
25 deren Abänderung auf ver-
26 fassungsmäßigem Wege er-
27 folgte, da sie von dem Fort-

28 bestehen der Reichsverbinding
29 völlig unabhängig war. Wie
30 man aus dem Wesen der

131v

1 Souverainetät eine Aufhebung
2 oder Veränderung der land-
3 ständischen Verfassung möge
4 folgen können, ist nicht
5 wohl einzusehen, da Souverai-
6 netät und Mitwirkung der
7 Stände bei Ausübung
8 bestimmter Regierungsrechte sehr gut zu-
9 sammen bestehen können, wie
10 dieses die Verfassung von
11 Frankreich und England be-
12 weiset.
13 Diese Ansichten stim(m)en auch
14 völlig überein mit der von
15 der Hannoverschen Gesandtschaft
16 auf dem Wiener Congresse
17 1815 abgegebenen Erklärung
18 und der in den Protokollen
19 der teutschen Bundes-Versammlung von
20 1823. enthaltenen Hannoverschen
21 Abstimmung.
22 S(iehe) Klüber's Akten des
23 W(iener) Congresses³⁴ B(an)d 1. H(eft) 1.
24 S(eite) 9.
25 Protocolle der B(undes) V(ersammlung) von
26 1823.³⁵ § 129.
27 Vergl(eiche) von Berg's Abhandlungen
28 zur Erläuterung der Rh(einischen) Bundes-
29 Akte.³⁶ Th(eil) I. S(eite) 208.
30 Klüber's öffentliches Recht

132r

1 des teutschen Bundes und
2 der Bundesstaaten³⁷ §. 48.
3 u(nd) f(olgende) S(eite) 51 u(nd) folg(ende)
4 Maurenbrecher's heutiges
5 teutsches Staatsrecht §. 92. S(eite)
6 135.
7 In der Verbindlichkeit des Re-
8 gierungs-Nachfolgers zur An-
9 erkennung der Handlungen sei-
10 nes Vorgängers kann auch
11 dadurch keine Veränderung
12 hervorgebracht werden, daß der
13 Vorgänger die Handlungen nicht
14 allein, sondern unter Mitwir-
15 kung und Zustimmung der Stän-

16 de des Landes ausgeübt hat.
17 Denn, kann der Regierungs-
18 Vorfahr die, dem Nachfolger
19 zustehenden Regierungs-Befugnisse eigenmächtig nicht entziehen oder kränken,
20 so kann dieses auch
21 nicht dadurch geschehen, daß
22 Handlungen der Art unter Beistim-
23 mung der Stände des Landes
24 vorgenom(m)en worden sind.
25 Hat nun die in Teutschland
26 erfolgte Verwandlung der Lan-
27 deshoheit in Souveraineät,
28 also der untergeordneten Staats-
29 gewalt in eine unabhängige,
30 weder auf die fortdauernde

132v

1 Gültigkeit der in den regie-
2 renden Häusern Teutschlands
3 bestehenden Hausgesetze, noch
4 der Landes-Verfassung
5 einen nachtheiligen Einfluß ge-
6 äußert, so müssen auch die
7 Grundsätze noch gegenwärtig
8 zur Anwendung gebracht wer-
9 den, welche über die Verbind-
10 lichkeit des Regierungs-Nach-
11 folgers, die Handlungen seines
12 Vorfahren anzuerkennen
13 und zu erfüllen vor 1806 gal-
14 ten und von mir oben [u]mständ-
15 lich entwickelt worden sind[.]
16 In keinem neuern Staats-
17 gesetze sind die obigen
18 Grundsätze so treffend bestim(m)t,
19 als in der Verfassungs-Ur-
20 kunde des Herzogthums Al-
21 tenburg von 1831., welche im
22 § 14. sagt:
23 „Regenten-Handlungen des Vorfahren, welche
24 die verfassungsmäßige und hausgesetzliche
25 Befugnis überschreiten, hat der Landes-
26 Nachfolger nicht anzuerkennen.
27 Jene Grundsätze sind auch von
28 den Publicisten, welche seit
29 Aufhören der Reichsverbindung

133r

1 das teutsche Staatsrecht der Bear-
2 beitung unterzogen haben, im
3 Wesentlichen angenom(m)en wor-
4 den.

5 S(iehe) Klüber in s(einem) öffentlichen Rechte
6 des t(utschen) Bundes §. 252. S(eite)
7 328.
8 „Der ewige Staat spricht durch seinen
9 Regenten. Seine Verpflichtungen, wie
10 seine Rechte werden nicht geschwächt
11 und nicht vernichtet durch bloßen
12 Wechsel in der physischen oder mora-
13 lischen Person des regierenden Subjectes.
14 Deswegen ist jeder Regent verbunden,
15 die Staatshandlungen seiner Regie-
16 rungs-Vorfahren, welche diese in ihrer
17 Staats- oder Regenten-Eigenschaft
18 unternom(m)en haben, und die rechtlichen
19 Folgen derselben anzuerkennen, in so
20 Fern dieselben unwiderruflich, ohne
21 Ueberschreitung der verfassungsmä-
22 ßigen Befugniß unternom(m)en worden
23 sind.
24 Maurenbrechers heutiges t(utsches)
25 Staatsrecht § 243. S(eite) 468.
26 „Nicht alle Regenten-Handlungen ohne
27 Unterschied binden den Nachfolger, sondern
28 nur diejenigen, die den Vorgänger
29 selbst gebunden haben würden, und daher
30 binden den Nachfolger nur solche Re-

133v

1 genten-Handlungen, welche
2 wirkliche oder wohlerworbene Rechte
3 und nicht bloß Hoffnungen begründet
4 haben, auch keine auf Widerruf er-
5 theilte Rechte enthalten. Aber nur diejenigen
6 Regenten-Handlungen binden den
7 Nachfolger, welche auf verfassungsmä-
8 ßigem Wege ausgeübt worden sind, also:
9 a., nicht außer den verfassungsmäßigen
10 Formen, und
11 b., nicht wider ausdrückliche Grundsätze
12 der Verfassung; denn solche Handlun-
13 gen sind an sich nichtig.
14 §. 18.
15 Resultat der bisherigen
16 rechtlichen Erörterung.
17 Sollte nun aus der erst in dem
18 dritten Abschnitte anzustellen-
19 den genaueren Prüfung des
20 Staats-Grundgesetzes hervor-
21 gehen, daß S(eine) Majestät der
22 König Wilhelm IV. durch die
23 darin aufgenom(m)enen Vorschrif-
24 ten und Bestim(m)ungen die

25 Rechte seines Regierungs-Nach-
26 folgers in Hinsicht des Cammer-
27 oder Familien-Fideicom(m)ißgu-
28 tes wirklich verletzt, oder dessen
29 Regenten-Rechte verfassungs-

134r

1 widrig gekränkt haben, so
2 würden Ihre Majestät der König Ernst
3 August in so weit an das
4 Staatsgrundgesetz allerdings
5 nicht gebunden, sondern des-
6 sen Aufhebung in dieser Hin-
7 sicht mit Rechtsbestand zu for-
8 dern berechtigt sein, in so fern
9 nicht gezeigt werden könnte,
10 daß solche materiell unver-
11 bindlichen
12 Bestimmungen durch eine,
13 in formeller Hinsicht gültige,
14 Genehmigung S(eine)r Königlichen
15 Majestät rechtsverbindliche
16 Kraft erhalten haben.
17 §. 19.
18 Haben Ihre Königlich[e] Majestät Ernst
19 August das Staats-Grundgesetz
20 von 1833. vor Ihrer Thronbe-
21 steigung auf eine formell
22 gültige Weise anerkannt?
23 Das Staats Grundgesetz ist von
24 keiner Consens- oder Accessions-
25 Urkunde weder des damaligen
26 nächsten Agnaten, des
27 Herzogs von Cumberland, jetzi-
28 gen Königs von Hannover,

134v

1 noch eines der übrigen Agna-
2 ten des Königlichen Hauses
3 begleitet. Denn, aus der
4 von S(eine)r Königl(ichen) Hoheit, dem
5 Herzoge von Cambridge bei
6 Errichtung des Staats-Grundge-
7 setzes beobachteten Handlungs-
8 weise läßt sich dessen wirk-
9 liche Einwilligung in das Ge-
10 setz nicht folgern, da er
11 dabei in seiner Eigenschaft als
12 Vizekönig des Königreichs
13 Hannover, folglich als Stell-
14 vertreter S(eine)r Majestät des
15 Königs Wilhelm IV., nicht aber

16 als Agnat, in Betrachtung
17 kommt.
18 Allein, wenn auch das
19 Staats-Grundgesetz mit einer
20 förmlichen Consens-Urkunde
21 S(eine)r Königl(ichen) Hoheit des Herzogs
22 von Cumberland als präsum-
23 tiven Hannoverschen Thron-
24 Erben nicht versehen ist, so
25 ist gleichwohl der Fall sehr
26 gut möglich, daß der Herr Herzog
27 das gedachte Gesetz außerdem
28 auf eine rechtsverbindliche
29 Weise anerkannt habe und
30 daher

135r

1 daher zu dessen Beobachtung
2 gegenwärtig vollkom(m)en ver-
3 bunden sei.
4 Indessen fehlt mir über
5 diesen wichtigen Gegenstand
6 jeder aktenmäßige Aufschluß
7 gänzlich, da ich die darüber
8 in dem Königl(ichen) Ministerial-
9 Archive nothwendig sich vorfin-
10 den müssenden Akten bisher
11 nicht habe erhalten können.
12 Ich vermag daher auch ein
13 Urtheil darüber nicht zu fällen:
14 ob von Seiten S(eine)r Königlichen
15 Hoheit des Herrn Herzogs von Cum-
16 berland vor oder nach der
17 Publication des Staatsgrund-
18 gesetzes eine Erklärung in
19 bindender Form darüber
20 abgegeben worden sei, daß
21 er die darin enthaltenen
22 Vorschriften und Bestim-
23 mungen anerkennen und
24 ihnen unbedingt beitreten
25 wolle. Nach der inzwischen
26 von S(eine)r Excellenz, dem Herrn
27 Staats- und Cabinets-Mini-
28 ster von Schele mir gegeb-
29 en mündlichen Versicherung

135v

1 haben S(ein)e Königliche Hoheit,
2 der Herr Herzog von Cum-
3 berland eine solche Erklä-
4 rung nie abgegeben, und

5 es könne dieselbe aus den,
6 von des Herzogs Königl(ichen)
7 Hoheit in London bei Gele-
8 genheit der mit ihm über
9 das Staats-Grundgesetz ge-
10 pflogenen Unterhandlungen
11 gethanen, Aeufferungen aber
12 so wenig gefolgert werden,
13 als aus einigen, in einem
14 über das Staats-Grundge-
15 setz an des Königs Ma-
16 jestät Wilhelm IV. erlasse-
17 nen Schreiben vorkom(m)enden,
18 Ausdrücken.
19 Bei dieser, von dem gedach-
20 ten Herrn Minister mir ge-
21 gebenen Versicherung muß
22 ich mich für jetzt beruhigen
23 und daher als factisch ge-
24 wiß annehmen:
25 daß das Staats-Grundgesetz
26 von S(eine)r Königl(ichen) Majestät
27 weder vor, noch nach dessen
28 Publication auf eine rechts-
29 verbindliche Weise je aner-
30 kann

136r

1 kann worden sei.
2 Hin und wieder ist wohl be-
3 hauptet worden, daß eine Genehmig-
4 ung des Staatsgrundgesetzes von Seite
5 des Königs daraus mit Rechtsbestande
6 gefolgert werden könne, daß der
7 König das Königliche Hausgesetz für
8 das Königreich Hannover vom 19^{t(en)} Novem-
9 ber 1836. anerkannt und genehmiget
10 habe, da dieses Gesetz auf die im 4^{t(en)}
11 Capitel des StaatsGrundgesetzes ent-
12 haltenen Vorschriften
13 gebauet sei.
14 Allein, die Grundlage dieser Argumen-
15 tation ist nicht vorhanden und damit
16 fällt auch die darauf gebauete Schlußfolge
17 über den Haufen. Der König hat
18 das gedachte Hausgesetz nie aner-
19 kann, vielmehr seinen Wider-
20 spruch gegen dasselbe ausdrück-
21 lich erklärt. Im Eingange
22 dieses Hausgesetzes ist auch von
23 der erfolgten Zustimmung
24 der Agnaten, wie dieses sonst zu

25 geschehen pflegt, wenn dem Gesetze
26 nicht besondere Konsens- oder
27 Accessions Urkunden der Agnaten
28 angehängt worden sind, überall
29 keine Rede.
30 III^{ter} Abschnitt.
31 Prüfung derjenigen Bestim-
32 mungen des Staats-Grund-
33 gesetzes vom 26^(ten) September
34 1833, welche für S(eine) König-
35 liche Majestät Ernst Au-
36 gust an sich keine rechtsverbind-
37 liche Kraft haben.
38 §. 20.
39 Allgemeines Princip über die Wir-
40 kung der nicht rechtsverbindlichen
41 Vorschriften des Staats-Grundgese-
42 tzes oder seiner nicht verfassungs-
43 mäßigen Errichtung auf den Be-
44 stand des Gesetzes überhaupt.
45 Sollte sich aus der im Einzelnen
46 gegenwärtig anzustellenden
47 Untersuchung des Staats-
48 Grundgesetzes von 1833. erge-
49 ben, daß darin Vorschriften
50 enthalten sind, welche, nach
51 den, im II^{(te)n} Abschnitte auf-
52 gestellten, staatsrechtlichen
53 Grundsätzen für S(ein)e Königliche
54 Majestät, als Regierungs-

136v

1 Nachfolger in formeller oder
2 materieller Hinsicht keine
3 rechtsverbindliche Kraft haben,
4 so darf gleichwohl daraus die
5 Folgerung auf keine Weise
6 gezogen werden, daß Seine
7 Majestät als dann das ganze
8 Staats-Grundgesetz für ungül-
9 tig und unverbindlich zu er-
10 klären berechtigt wären.
11 Vielmehr muß nach der
12 Natur der Sache und den ächten
13 staatsrechtlichen Principien
14 das gerade Gegentheil Statt
15 finden und angenom(m)en wer-
16 den: daß nur diejenigen
17 Bestimmungen des Staats-
18 Grundgesetzes, welche für S(ein)e
19 Königliche Majestät unver-
20 bindlich sind, ihre Kraft ver-

21 lieren und so betrachtet wer-
22 den, als ob sie in dem Staats-
23 Grundgesetze nicht enthalten
24 wären, wohingegen dann die übr-
25 igen Vorschriften dieses Ge-
26 setzes, welche in jene Cate-
27 gorie nicht gesetzt werden
28 können, völlig bei Kräften
29 bleiben und ihre verbindliche

137r

1 Kraft behalten, in so fern sie mit den,
2 für den Regierungs Nachfolger un-
3 verbindlichen, Vorschriften nicht in einer
4 unzertren(n)lichen Verbindung stehen.
5 Es kommt also hier das alte juristische
6 Brocardicon:
7 „utile per inutile non vitiatur “
8 zur Anwendung.
9 Ein hiervon völlig verschiedenes Rechts
10 Verhältniß tritt aber ein, wenn
11 man den, in der Errichtungs Art des
12 Staats Grundgesetzes anzutreffenden,
13 und im II^{te(n)} Abschnitte geprüften,
14 Mangel geltend macht und aus
15 diesem Grunde die Ungültigkeit des
16 Gesetzes behauptet. Dieser bei Er-
17 richtung des Gesetzes begangene
18 Fehler bewirkt, so bald davon Ge-
19 brauch gemacht wird,
20 eine Nullification des ganzen
21 Staats Grundgesetzes und es würde
22 alsdan(n) über die Errichtung eines
23 neuen Grundgesetzes mit den com-
24 petenten Ständen unterhandelt
25 werden müssen.
26 § 21.
27 Uebergang zu der nachfolgenden
28 Prüfung des Staats Grundgesetzes.
29 In Gemäßheit des in § 11 des II^{ten}
30 Abschnittes aufgestellten zwiefachen
31 Gesichts Punktes, aus welchem die Hand-

137v

1 lungen des Regierungs Vorfahren be-
2 trachtet werden müssen, wenn davon
3 die Rede ist: ob der Regierungs Nach-
4 folger zu deren Anerkennung und
5 Erfüllung rechtlich verbunden sei,
6 sind nunmehr, wo die Rechtsverbind-
7 lichkeit der in dem Staatsgrundgesetze
8 enthaltenen Vorschriften und Be-

9 stimmungen für S(ein)e Königliche Maje-
10 stät als Regierungs Nachfolger des
11 Königs Wilhelm IV. zu untersuchen
12 ist, die Bestimmungen des Grundge-
13 setzes, welche das Familien- oder Cam(m)er-
14 gut betreffen, von solchen zu unter-
15 scheiden, welche die Ausübung der Staats-
16 gewalt oder der Regierungsrechte zum
17 Gegenstande haben.
18 Daher

138r

1 Daher
2 I von der Rechtsverbindlich-
3 keit der Bestimmungen des
4 Staats-Grundgesetzes in
5 Beziehung auf das landes-
6 herrliche Cam(m)ergut für
7 den Regierungs-Nachfol-
8 ger.
9 §. 22.
10 Rechtliche Natur der Cam(m)er-
11 güter im Königreiche Hanno-
12 ver.
13 Die im 2^{t(en)} Abschnitte aufgestellten
14 allgemeinen Grundsätze über die
15 Geschichte und rechtliche Natur
16 der Cammergüter in den ein-
17 zeln teutschen Staaten, finden
18 auf die im Königreiche Hanno-
19 ver vorhandenen Cam(m)ergüter
20 ihre vollkom(m)ene
21 Anwendung, so daß sie die
22 Natur wahrer Privat-, Stam(m)-
23 oder Familien-Fideicom(m)iß-
24 güter haben, und daher ohne
25 Einwilligung der Agnaten
26 nicht veräußert und beschwert
27 werden können, auch der Re-
28 gent als zeitiger Besitzer in
29 seinem Nutznießungs- und Ver-
30 waltungsrechte nicht beschränkt

138v

1 werden darf, in so fern er dazu
2 seine Einwilligung nicht gegeben
3 hat, und daß die neuen Erwer-
4 bungen dem alten Cam(m)ergute
5 anfallen und dessen Natur
6 annehmen.
7 So heißt es z(um) B(eispiel) in dem
8 zwischen den Herzögen Heinrich

9 von Dannenberg und Ernst von
10 Celle nach dem Anfall der
11 Grafschaften Hoya und Diep-
12 holz im Jahre 1592 abgeschlos-
13 senen Theilungs-Recesse:
14 „Es ist auch abgeredet und verglichen, und hinc inde
15 bewilligt, daß kein fürstlich Theil, ohne des
16 Andern Wissen, Willen und Consens, keines
17 der inhabenden Aemter, Herrschaften und
18 Güter alieniren, noch veräußern solle; son-
19 dern es soll solches, wie es jetzo ist und künf-
20 tig mehr dazu erlangt wird, beisam(m)en
21 erhalten werden.“
22 Der Herzog Georg verordnete
23 In dem §. 24. des am 20^{ten}
24 März 1641. errichteten Testa-
25 mentes:
26 „Als Wir uns erinnern, daß Unsere Vorfahren
27 unter sich allerhand Erbverbrüderungen aufge-
28 richtet, darinnen unter andern Oppignora-
29 tionen und Alienationen der zu Unsern
30 Fürstenthümern gehörenden Aemter, Stücke,

139r

1 Cammer- und Tafelgüter gänzlich verboten und
2 Wir gut befunden, daß dergleichen
3 Verwahrung reno[v]irt werde, so setzen
4 und ordnen Wir hiemit:
5 daß keinem unserer regierenden Söhne, auch
6 Sohnes Söhne und von diesen herkom(m)enden re-
7 gierenden Herzogen zu Braunschweig, außer
8 den Fällen der äußersten, nicht selbst ver-
9 ursachten Noth, als da sein publicae cala-
10 mitates, redemtionem captivorum, liberationes
11 patriae und dergleichen, eingeräumt und zu-
12 gelassen sein soll, ohne der andern von
13 Uns posterirenden Linien vorgehabte aus-
14 drückliche Bewilligung, einiges Amt, Stück,
15 oder Gut von Unsern Fürstenthümern zu
16 verschenken, zu verpfänden, zu verkaufen,
17 oder auf einigerlei Maaße und Weise
18 zu veräußern, wollen auch, daß alles,
19 was dagegen etwa vorgehen möchte, ver-
20 unkräftet, und dazu, was dahin wider
21 geschieht, so wenig die absteigenden, als
22 Neben-Linie verobligirt, noch ver-
23 bunden se[in], sondern solches gehalten
24 und gerechnet werden solle, als wenn
25 es gar nicht vorgegangen, noch ins Werk
26 gerichtet worden.
27 Die Söhne des vorgedachten
28 Herzogs Georg, die Herzöge

29 Christian Ludwig und Georg
30 Wilhelm verabredeten in dem

139v

1 am 10^{t(en)} Junius 1646. unter sich
2 abgeschlossenen Erbvergleiche:
3 „Auch sollen und wollen Wir und Unsere Nachkom-
4 men, außer den Fällen, so in dem väterli-
5 chen Testamente vermeldet, einer ohne des
6 Andern Consens und Bewilligung, von Unsern
7 Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften einiges
8 Amt, Stück oder Tafelgut nicht beschweren, ver-
9 pfänden, versetzen, noch veräußern, sondern
10 vielmehr uns angelegen sein lassen, daß Wir
11 Unsere Lande und Leute vermehren und,
12 was denselben zufällt unsern fürstlichen
13 Linien zum Besten, dabei conserviren und
14 erhalten mögen. Allermaßen denn alles,
15 was darwider vorgeht, nichtig und unver-
16 bindlich sein soll; jedoch wollen Wir adeliche,
17 auch Bürger, und Bauerlehn und also bona
18 subinfeudari solita, gräfliche Lehen allein
19 ausgenom(m)en, zu keinen Tafelgütern machen,
20 sondern, wenn selbige zu Fall kom(m)en, anderen
21 wohlverdienten Leuten wiederum conferiren
22 und dieselbe damit gebührlich belehnen.
23 In dem Testamente des Her-
24 zogs Ernst August / des ersten
25 Churfürsten :/ vom 23^{t(en)} October
26 1688 heißt es:
27 „Als Wir Uns auch erinnern, daß Unsere hoch-
28 löblichen Vorfahren unter sich allerhand nutz-
29 bare und heilsame Erbvereinigungen aufgerich-
30 tet

140r

1 tet und unter Andern auch alle oppigno-
2 rationes und alienationes derer zu Unsern
3 Fürstenthümern gehörigen Aemter, Stücke,
4 Cammer- und Tafelgüter gänzlich verbo-
5 ten, wir auch in Unsers Herrn Vaters
6 Testament zu deren Observanz ernstlich
7 angewiesen; so haben Wir solche heilsame
8 Verordnung nochmals wiederholen und
9 befestigen wollen.
10 Verordnen und setzen demnach, daß
11 Unserm Sohn, Sohnes Sohn und allen von
12 Uns herstem(m)enden Nachkom(m)en an der
13 Regierung, weder einig Amt, Sücke,
14 Gerechtigkeit oder Intrade des Herzog-
15 thums Braunschweig- und Lüneburg und
16 deren dazu gelegten Lande zu veräu-

17 ßern, gegen ein erborgtes Stücke
18 Geldes oder sonst zu versetzen und zu
19 verpfänden, mit oder ohne Consens
20 der Landstände, zugelassen, und wenn
21 es ja geschehen, dennoch solches nichtig, ohn-
22 gültig und kraftlos sei, keinen effectum
23 iuris haben, noch den Successoren weder
24 in absteigender, noch Seiten-Linie im Geringsten
25 verbinden solle; Es wäre dann, daß ohne Ver-
26 schulden des regierenden Landesherrn ein
27 solcher äußerster Nothfall sich begäbe,
28 daß ohne dergleichen Anleihen und Versetzen

140v

1 das Land nicht zu erretten,
2 oder dessen Conservation nicht zu erhalten
3 st[ä]nde.
4 § 23.
5 Concurrenz der Landstände
6 zur Verwaltung und
7 Verwendung des Cam(m)ergutes.
8 Da die Cammergüter dem Lan-
9 desherrn vom Staate nicht ge-
10 geben sind, sondern, wenig-
11 stens zu einem bedeutenden Thei-
12 le vom Fürsten schon beses-
13 sen wurden, bevor er noch
14 wahrer Landesherr wurde,
15 auch die nachher erworbenen
16 Cammergüter weder vom
17 Volke noch von den Landstän-
18 den herrühren, so können
19 die Landstände das Recht ei-
20 ner Mitwirkung weder zur
21 Veräußerung und Belastung
22 des Cam(m)ergutes, noch zu
23 der Verwaltung und Ver-
24 wendung der Einkünfte des-
25 selben rechtlich in Anspruch
26 nehmen, in so fern nicht die
27 Partikular-Verfassung des
28 Staates das Gegentheil be-
29 sagt.

141r

1 Struben observationes iuris
2 et historiae Germanicae³⁸.
3 obs(ervatio) IV. §. 18.
4 J. J. Moser von der teut-
5 schen Reichstände Landen
6 B(and) 1. Cap(itel) XVIII. S(eite) 224.
7 Gönner über Staatrechts

8 Dienstbarkeiten³⁹ S(eite) 60.
9 Häberlin's Handbuch des
10 teutschen Staatsrechts Th(eil) II.
11 S(eite) 15.
12 Dahlmann's Politi[k]⁴⁰. S(eite) 114.
13 Indessen läßt sich doch nicht in Abrede
14 stellen, daß die Landstände bei
15 der Erhaltung und zweckmäßigen
16 Verwendung des Cam(m)ergutes
17 ein besonderes Interesse haben,
18 da, wenn die zur Bestreitung
19 der Regierungslasten zunächst
20 bestimmte Gütermasse eine
21 bedeutende Verminderung
22 erleidet, die Verpflichtung der
23 Unterthanen zur Aufbringung
24 von Steuern nothwendig zu-
25 nimmt und drückender wird.
26 Daher wurden auch bei noch be-
27 stehender Reichsverfassung,
28 auf die von den Landständen
29 erhobenen Beschwerden über
30 Verschleuderung des Cam(m)ergu-
31 tes

141v

1 tes von den höchsten Reichs-
2 gerichten, vorzüglich von dem
3 kaiserlichen Reichs-Hofrathe,
4 nicht selten Verfügungen
5 erlassen, wodurch den, das
6 Cam(m)ergut verschleudernden,
7 Landesherrn Schranken gesetzt
8 wurden, und ihnen zugleich auf-
9 gegeben wurde, die bereits
10 veräußerten Güter wieder
11 herbei zu schaffen.
12 Besondere Rechte in Hinsicht
13 des Cam(m)ergutes sind, so viel
14 mir bekannt ist, weder
15 durch Verträge, noch durch
16 unbezweifelte Observanz den
17 alten Hannoverschen Land-
18 ständen eingeräumt worden.
19 §. 24.
20 Kränkung der Rechte S(eine)r
21 Königlichen Majestät Ernst
22 August in Beziehung auf
23 das Cammergut durch das
24 Staats-Grundgesetz.
25 Ungeachtet des 7^(ten) Capitel des Staats-
26 grundgesetzes, welches von den

27 Finanzen handelt, meiner Bear-
28 beitung entzogen und der, des
29 Königl(ichen) Finanz-Ministerii

142r

1 anvertrauet worden ist, so
2 erfordert gleichwohl der
3 ganze Zusammenhang meines
4 Gutachtens darüber hier einige we-
5 nige Bemerkungen in rechtli-
6 cher Hinsicht zu machen.
7 Die in dem 7^(ten) Capitel auf-
8 gestellten Grundsätze und ge-
9 machten Bestimmungen stehen
10 offenbar im grellsten Wider-
11 spruche mit denjenigen Grund-
12 sätzen, welche in dem Königl(ichen)
13 Hause in Hinsicht des Cam(m)er-
14 gutes durch uralte Observanz,
15 Hausverträge und Testamente
16 festgesetzt und bis zur Er-
17 scheinung des Staat-Grund-
18 gesetzes beobachtet worden
19 sind; Grundsätze, welche ich
20 im Allgemeinen im 2^(ten) Abschnit-
21 te und in besonderer Bezie-
22 hung auf das Königl(iche) Han-
23 noversche Haus in den §§.
24 22 und 23. dieses Abschnittes
25 entwickelt habe.
26 Eine auch nur oberflächliche
27 Prüfung der Vorschriften und
28 Bestimmungen des 7^(ten) Capitels
29 ergiebt, daß sie wesentliche
30 Eingriffe enthalten in die,

142v

1 S(eine)r Königl(ichen) Majestät in Rück-
2 sicht des Cam(m)ergutes zustehen-
3 den, Rechte, welche Sie als
4 Regierungs-Nachfolger nicht an-
5 ders anzuerkennen und zu er-
6 füllen verbunden sind, als wenn
7 Sie auf eine formell gültige
8 Weise Ihre Einwilligung dazu
9 ertheilt haben, welches aber,
10 wie im § 19. angeführt worden,
11 nicht geschehen ist. Es müssen
12 daher solche Vorschriften und
13 Bestimmungen des 7^(ten) Capitels
14 als ungültig und unverbind-
15 lich für S(ein)e Königl(iche) Majestät

16 betrachtet werden und es
17 können dieselben mit vollem
18 Rechtsbestande verlangen,
19 daß in Hinsicht des gesam(m)ten
20 Königl(ichen) Cam(m)ergutes die alte
21 Verfassung wieder Statt
22 finde.
23 Daß aber die Vorschriften
24 und Bestimmungen des 7^{ten}
25 Capitels die Rechte des Königl(ichen)
26 Nachfolgers wirklich wesentlich kränken,
27 und verletzen, geht hauptsäch-
28 lich wohl aus Folgendem hervor:
29 1., In Gemäßheit der Braun-
30 schweig

143r

1 schweig-Lüneburgschen Hausgesetze
2 befindet sich das Cam(m)ergut, das-
3 selbe bestehe aus Gebäuden,
4 ganzen Gütern und Forsten,
5 oder einzelnen Grundstücken,
6 Rechten und Gerechtigkeiten,
7 oder Capitalien, in dem Eigen-
8 thum der ganzen regieren-
9 den Familie und der zeitige
10 König hat dessen Besitz, Ver-
11 waltung, Benutzung und
12 Verwendung, muß zwar dabei
13 die durch die Familien-Fidei-
14 commiß-Eigenschaft der
15 Güter gezogenen Grenzen
16 genau beobachten, ist aber
17 weder einer Mitwirkung der
18 Stände, noch einer Controle
19 derselben unterworfen. Von
20 den Aufkünften des Cam(m)er-
21 gutes hat der König seinen,
22 seiner Gemahlin und seiner
23 minderjährigen Prinzen und
24 Princessinnen Unterhalt zu
25 bestreiten, die Apanagen und
26 Ausstattungskosten der Prin-
27 zen und Prinzessinnen, wie
28 auch die Witthümer zu be-
29 richten, die Kosten der Hof-
30 haltung

143v

1 haltung, die Besoldungen und
2 Pensionen der Hofdienerschaft,
3 der Erbauung und Unterhaltung

4 der Königl(ichen) Schlösser und der
5 übrigen zu seinem, seiner Fa-
6 milie und der Hofdienerschaft
7 Gebrauche dienenden Gebäude,
8 nicht weniger die Anlegung
9 und Unterhaltung der Königl(ichen)
10 Gärten zu bezahlen. Sind nun
11 gedachte Ausgaben aus den
12 Cameral-Einkünften bestritten,
13 so ist der König verbunden,
14 sie, in Gemäßheit der einmal
15 getroffenen Anordnungen und
16 zum Theil vertragsmäßig
17 feststehenden Bestimmungen
18 zur Bestreitung gewisser Staats-
19 Ausgaben, namentlich zur Besol-
20 dung der Staatsdienerschaft
21 und Bezahlung eines Theiles
22 der durch das Militair ver-
23 ursachten Kosten zu verwen-
24 den. Der alsdann noch blei-
25 bende Ueberrest der Einkünfte
26 aus dem Cammergute gehört
27 dem Könige, welcher ihn als
28 Capitalien ausleihen oder Güter
29 und Grundstücke dafür an-
30 kaufen

144r

1 kaufen kann, welche, insofern
2 darüber von ihm vor seinem
3 Absterben keine Verfügung
4 getroffen worden ist, die
5 Cammerguts-Eigenschaft anneh-
6 men.
7 Vergleicht man nun mit die-
8 sen Grundsätzen die im 7^{t(e)n}
9 Capitel des Staatsgrundgesetzes
10 gemachten Bestimmungen, so
11 ergiebt sich, wie ich glaube,
12 mit überzeugender Evidenz,
13 daß das Hannoversche Cam-
14 mergut seine, historisch und
15 praktisch nicht zu bestreitende,
16 Eigenschaft in der That gänzlich
17 verloren habe und das Privat-
18 gut der regierenden Familie,
19 worauf gewisse Staatsausga-
20 ben radicirt sind, in ein wah-
21 res, unter eine strenge Con-
22 trole der allgemeinen Stände-
23 Versam(m)lung gesetztes, Staats-

24 gut verwandelt worden
25 sei. Denn
26 2., die sämtlichen, zum Königl(ichen)
27 Cammergute oder, wie der §
28 122. des Grundgesetzes sagt,
29 zum Königl(ichen) Domain[e] ge-
30 hörenden

144v

1 hörenden, Gegenstände sind,
2 unter der Benennung:
3 „Krongut“, zu einem Ganzen
4 vereinigt, und es sollen die
5 daraus herkom(m)enden Einkünfte,
6 unter Hinzufügung der Ein-
7 nahmen aus den Regalien,
8 mit den Einnahmen aus den
9 verschiedenen Arten der Steu-
10 ern, Chaussee-Geldern und
11 Sporteln verbunden werden
12 und, unter Aufhebung der
13 Cammer- oder Königl(ichen) Gene-
14 ral-Casse, in eine einzige
15 Casse: „General-Casse ge-
16 nannt, fließen, welche der
17 Oberaufsicht der Stände unter-
18 worfen ist, und aus
19 welcher sodann sämtliche Aus-
20 gaben bestritten werden sol-
21 len, in sofern nicht sie von
22 der, nachher anzuführenden,
23 Krondotation zu tragen sind.
24 3. Diese mit dem Cam(m)ergute
25 im Grundgesetze vorgenom(m)e-
26 ne Veränderung enthält
27 eine wahre Veräußerung,
28 da das Eigenthum desselben

145r

1 von der regierenden Familie
2 in der That auf den Staat
3 übertragen worden ist.
4 Nun ist zwar
5 4. bei Festsetzung einer Kron-
6 dotation oder Civilliste für
7 den regierenden König, - welche
8 bestehen soll: aus dem Reiner-
9 trage von 500,000 R(eichs)th(a)l(e)r(n) Conven-
10 tions-M(ün)ze(n) aus Cammer- oder
11 Domainalgütern, Zehnten und
12 Forsten, wie auch aus den Zinsen ei-
13 nes, in den Jahren 1784-1790

14 in den Englischen dreiprocenti-
15 gen Stocks belegten, aus Cam-
16 mer-Einkünften erwachsenen,
17 Capitals von Pfund Sterling „
18 600,000 (Reichsthaler), welches unveräu-
19 ßerlich und unzertrennlich
20 mit der Krone
21 vereinigt bleibt, und
22 wovon bestimmte Ausgaben
23 zu übernehmen sind, aus-
24 drücklich bestim(m)t worden; daß
25 der König die Macht haben
26 solle, von dem gedachten
27 Krongute einen Inbegriff von
28 Gütern, Forsten, Zehnten und
29 Rechten als Krondotation für
30 sich auszuwählen, welcher,

145v

1 nach Abzug aller darauf
2 haftenden Ausgaben und Laster,
3 ein reines Einkom(m)en von 500,000 (Reichsthaler)
4 gewährt, und lediglich der
5 eigenen Adiministration des
6 Königs unterworfen ist, ohne
7 daß sich die Stände irgend-
8 eine Art der Einwirkung,
9 der Oberaufsicht oder Controle
10 über die Verwaltung der
11 zur Krondotation ausgewähl-
12 ten Gegenstände sollen anma-
13 ßen dürfen.
14 Allerdings ist das zugefügte
15 Unrecht dadurch wiederum et-
16 was vermindert und gut ge-
17 macht worden; immer aber
18 bleiben die Rechte des Königs
19 in Hinsicht des gesam(m)ten Cam-
20 mergutes verletzt und gekränkt
21 denn, wenn auch der Besitz
22 der vom Könige zum Behuf
23 seiner Krondotation ausge-
24 wählten Güter und Rechte, deren
25 Verwaltung und die Ver-
26 wendung ihrer Einkünfte ihm
27 überlassen worden ist, so ist
28 ihm dennoch die Ausübung
29 der, vermöge der Hausgesetze
30 und hausgesetzlicher Observanz

146r

1 über das gesammte Cam(m)ergut

2 zustehenden, Rechte entzogen.
3 Der König muß sich mit der
4 ihm ausgesetzten Krondotation
5 zufrieden stellen und davon
6 die darauf angewiesenen Aus-
7 gaben bestreiten, ohne sich in
8 Hinsicht des übrigen Cammer-
9 gutes ein Recht weiter an-
10 maßen zu können. Nim(m)t
11 man nun den Fall an, daß
12 das gesammte Cammergut
13 mehr aufbringe, als die Kron-
14 dotation und die übrigen,
15 nach der, bis zur Zeit des
16 Staatsgrundgesetzes gegoltenen
17 Verfassung davon zu be-
18 streitenden Familien- und
19 Staatslasten betragen, so
20 verliert der König offenbar
21 diesen Mehrbetrag der Cam-
22 mer Einkünfte.
23 Hiernach kann der König
24 mit Rechtsbestande verlangen,
25 daß die, durch das Staats-
26 grundgesetz bewirkte, Vereini-
27 gung der Königlichen General-
28 und der General-Steuerkasse
29 wieder aufgehoben werde⁴¹
30 und daß in Hinsicht des

146v

1 Cammergutes, dessen Verwal-
2 tung und Bestim(m)ung die vori-
3 gen Grundsätze wieder zur
4 Ausübung gebracht werden,
5 wobei sich dann von selbst
6 versteht, daß die zur Zeit
7 der Cassen-Vereinigung auf
8 dem Cammergute haftenden
9 Schulden demselben wieder zur
10 Last fallen müssen.
11 Folgender Punkt darf indeß
12 bei der vorzunehmenden Tren-
13 nung der Cassen nicht über-
14 sehen werden.
15 Die Regalien nämlich können
16 als ein integrierender Theil
17 des Cammergutes rechtlich nicht
18 betrachtet werden, und daraus
19 geht dann von selbst hervor,
20 daß die aus den Regalien
21 entstehenden Einnahmen, wenn

22 sie auch gleich sonst in die
23 landesherrliche Cammerkasse
24 geflossen sind, nicht weiter
25 von dieser in Anspruch ge-
26 nommen werden können;
27 denn die Einkünfte aus den
28 Regalien sind wahres Staats-
29 gut und müssen folglich

147r

1 in die Staats-casse fließen,
2 mithin in die Casse, wohin
3 die Landessteuern, Chaussee-
4 Gelder und Sporteln gehö-
5 ren. Die Staatsguts-Qua-
6 lität der aus den Regalien
7 entstehenden Einnahmen kann
8 nicht wohl in Zweifel gezo-
9 gen werden, wenn man
10 nur die Geschichte, den
11 Rechtsgrund und die Natur
12 und Beschaffenheit z(um) B(eispiel) der
13 Zölle, Posten und Münze
14 in gehörige Erwägung ziehen
15 will.
16 Werden aber die Regalien
17 der Staats- oder Lan-
18 descasse von der Cammer-
19 Casse überwiesen, so fordern
20 auch Billigkeit und Recht,
21 daß der in Folge der vor-
22 maligen Staats-Verfassung
23 aus den Einkünften des
24 Cammergutes zu bestreitende
25 Theil der Staats-Ausgaben
26 verhältnißmäßig vermindert
27 werde, und es würde darüber
28 zwischen des Königs-Majestät
29 und den allgemeinen Ständen

147v

1 eine Vereinbarung getroffen
2 werden müssen.
3 Bis jetzt habe ich diesen Ge-
4 genstand einzig und allein
5 aus dem rechtlichen Gesichts-
6 punkte betrachtet. Ganz
7 verschieden ist nun aber davon
8 die Frage: ob das Interesse
9 des Königs durch die Wie-
10 derherstellung des vorigen
11 Zustandes des Cam(m)ergutes

12 und die dadurch bedingte
13 Trennung der Cassen
14 wirklich befördert werde,
15 oder ob es nicht vielmehr
16 für den König vortheilhaft
17 sei, die im Staats-
18 Grundgesetze bestimmte Kron-
19 dotation nebst den im §.
20 128 desselben namhaft gemachten Vor-
21 theilen, anzunehmen, die
22 sofortige Ausscheidung von
23 so viel Grundstücken, Forsten
24 und Zehnten zu verlangen,
25 daß deren Reinertrag der
26 Summe von 500,000 (Reichsthalern)
27 völlig gleich kom(m)t, und sodann eine
28 eigene Verwaltung nicht nur
29 für diesen ausgewählten

148r

1 Güter-Complex, sondern
2 auch für das mit der Krone
3 vereinigte, zur Krondotation
4 aber geschlagene, aus Revenuen
5 der Cammer erwachsene
6 und in den Englischen drei-
7 procentigen Stocks belegte Capi-
8 tal anzuordnen. Da die Erör-
9 terung und Entscheidung dieser
10 Frage keinen Gegenstand mei-
11 nes rechtlichen Gutachtens aus-
12 macht, so muß ich dieselbe
13 um so mehr hier mit Stillschwei-
14 gen übergehen, als die zu
15 deren gehöriger Lösung unum-
16 gänglich⁴² nothwendigen vielen
17 verschiedenen Nachrichten un[d] Aktenstücke mir
18 abgehen. Ohne Zweifel wird
19 aber das Königl(iche) Finanz-Mi-
20 nisterium, welchem das 7^(te)
21 Capitel des Staats-Grundge-
22 setzes zur Bearbeitung über-
23 wiesen ist, diesem Ge-
24 genstande seine besondere
25 Aufmerksamkeit widmen und
26 die Nachtheile und Vortheile,
27 welche aus der mit dem Cam-
28 mergute vorgenom(m)enen Ver-
29 änderung für des Königs

148v

1 Majestät und das Land

2 entstehen, gehörig gegen
3 einander abwägen.
4 II. von der Rechtsver-
5 bindlichkeit der Bestimmungen
6 des Staats-Grundgesetzes
7 in Beziehung auf die
8 Mitwirkung der Stände
9 zur Gesetzgebung für den
10 Regierungs-Nachfolger.
11 §. 25.
12 Vorschriften des Staats-Grund-
13 gesetzes über diesen Gegenstand.
14 Der §. 85 des Staats-Grund-
15 gesetzes schreibt über die Mit-
16 wirkung der Stände zur Gesetz-
17 gebung Folgendes vor:
18 „Gesetze, welche das ganze Königreich oder den
19 Bezirk mehrerer Provinziallandschaften be-
20 treffen, ohne sich lediglich auf specielle Ver-
21 hältnisse der Provinzen zu beschränken, kön-
22 nen nur mit Zustimmung der allgemeinen
23 Stände-Versam(m)lung erlassen, aufgehoben,
24 abgeändert oder authentisch interpretirt
25 werden.
26 Beschließen die Stände Abänderungen
27 des

149r

1 des ihnen vorgelegten Gesetzentwurfes, so
2 kann die Landes-Regierung denselben ganz
3 zurücknehmen;
4 das Recht der ständischen Zustim(m)ung be-
5 zieht sich auf den ganzen wesentlichen Inhalt
6 des Gesetzes. Dagegen bleibt der Landes-
7 Regierung überlassen, dasselbe in Ueberein-
8 stimmung mit den beschlossenen Grundsätzen
9 näher zu bearbeiten und zu erlassen.
10 „Im Eingange des Gesetzes ist die erfolgte
11 verfassungsmäßige Zustimmung der Stände
12 zu erwähnen.
13 Dem fügt der § 86 des Staats-
14 Grundgesetzes noch hinzu:
15 „die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die
16 Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen
17 in Beziehung auf das Heer und die auf
18 dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen
19 Gesetze können nur mit Zustimmung der
20 Stände abgeändert und festgestellt wer-
21 den.
22 Militair-Strafgesetze sind mit den Stän-
23 den zu berathen.
24 § 26.

25 Das den Ständen beigelegte
26 Recht der Zustimmung
27 zur Erlassung, Auf-
28 hebung,

149v

1 hebung, Abänderung und au-
2 thentischen Interpretation
3 der allgemeinen Gesetze ist
4 für den Regierungs-Nachfol-
5 ger nicht verbindlich.
6 Nach den im 2^(ten) Abschnitte (§ 16.)
7 entwickelten Grundsätzen ist
8 der Regierungs-Nachfolger die
9 wahren Regenten-Handlungen
10 seines Vorgängers in dem
11 Falle anzuerkennen und zu
12 erfüllen, nicht schuldig, wenn
13 dieser dadurch die ihm durch
14 die Grundgesetze oder Obser-
15 vanz des Staates gesetzten
16 Schranken überschritten hat,
17 oder die Handlungen die
18 Wohlfahrt des Staates of-
19 fenbar verletzen.
20 Abgesehen von der höchst
21 unbestimmten Fassung des
22 §. 85. des Staats-Grundge-
23 setzes, welche bereits meh-
24 rere Verlegenheiten ver-
25 anlaßt hat, worauf ich im
26 folgenden Abschnitte zurück-
27 kom(m)en werde, wenn ich die in
28 Antrag zu bringenden Ab-
29 än-

150r

1 änderungen anzugeben, mir
2 erlauben werde, kommt
3 es gegenwärtig nur allein
4 darauf an: ob vor dem Staats Grundgesetze den
5 Ständen des Königreichs
6 Hannover das Recht der
7 Zustimmung zu der Gesetz-
8 gebung in dem Maaße zuge-
9 standen habe, wie ihnen das-
10 selbe im Staats-Grundgesetze
11 eingeräumt worden ist[.]
12 Dieses muß ich schlechweg
13 verneinen und daher annehmen,
14 daß Seine Majestät der König,
15 Wilhelm IV, indem er den

16 Ständen ein solches ius con-
17 sentiendi zu der allgemeinen
18 Landesgesetzgebung einräumte,
19 die durch die Grundgesetze des
20 Staates, namentlich durch Obser-
21 vanz, ihm gezogenen Grenzen
22 wirklich überschritten, somit
23 für seinen Regierungs-Nach-
24 folger unverbindlich gehandelt
25 habe, wie sich aus der nach-
26 folgenden Erörterung klar zu
27 Tage legen wird.
28 Wenngleich die acht verschie-
29 denen Landschaften, welche in

150v

1 dem Churfürstenthum Braun-
2 schweig-Lüneburg bis zur Ent-
3 stehung des Königreichs
4 Westphalen bestanden, in ihrer
5 Verfassung und ihren Rechten
6 verschieden von einander
7 waren, so läßt sich dennoch,
8 ohne den ständischen Rechten
9 im geringsten zu nahe zu
10 treten, mit Gewißheit anneh-
11 men, daß die Mitwirkung
12 der Stände zur Gesetzgebung
13 sich nur auf folgende Weise
14 äußerte:
15 1., die Einwilligung oder Zu-
16 stimmung der verschiedenen
17 Landschaften war zu solchen
18 Gesetzen schlechtweg erforderlich, wodurch
19 neue Steuern angelegt, die
20 alten Steuern fortgesetzt
21 oder erhöht werden sollten,
22 in sofern nur nicht von
23 Reichs-, Kreis-, Princessin-
24 Steuern und Legationskosten
25 die Rede war. Nach Vor-
26 schrift der Landtags-Abschiede
27 und Recesse soll den Landstän-
28 den ein uneingeschränktes
29 ius suffragii in Hinsicht der

151r

1 drei Fragen zustehen:
2 ob überhaupt neue Steuern,
3 in welchem Maaße und auf
4 wie lange dieselben anzulegen
5 sind? Indeß sollen die Land-

6 stände ihre Einwilligung
7 nicht leicht versagen, sobald
8 Noth oder Wohlfahrt des
9 Landes die neuen Steuern
10 erfordert, und es bezieht das
11 ihnen zugestandene Bewilli-
12 gungsrecht in Hinsicht der
13 Steuern in der That vorzüg-
14 lich die von ihnen anzuwen-
15 dende Fürsorge, daß bei der
16 Anlegung neuer Steuern
17 die gehörige Mäßigung be-
18 obachtet und die Unterthanen
19 nicht ungebührlich beschwert
20 würden.
21 Auf gleiche Weise war
22 2., die Einwilligung der Stände
23 zu solchen Gesetzen erforderlich,
24 welche die Patrimonial-Gerich-
25 te, die Rechte der Gutsherren
26 und Vewränderung in der
27 Verfassung der Landschaften
28 betrafen.
29 c(on)f(er) der Calenb(erger) L(and) T(ags) A(bschied) von
30 1601. Ar(tikel) 3.6.; vom 3^(ten) April

151v

1 1639. Ar(tikel) 2.3.6.; vom
2 11^(ten) Mai 1650.
3 Brem- und Verdensches Privil(eg)
4 vom 16^(ten) Sept(ember) 1651. Instr(ument)
5 v(on) 1652.
6 Privil(eg) des Landes Hadeln
7 von 1690. 1712. 1732.
8 Zu andern Gesetzen hingegen
9 3, welche keiner der beiden vor-
10 gedachten Categorien angehör-
11 ten, war, wenn überall die
12 Regierung sie den Ständen
13 aller Provinzen oder dieser oder
14 jener Provinz vor der Publi-
15 cation zur Berathung vorlegte
16 deren Einwilligung oder Zu-
17 stimmung keinesweges erfor-
18 derlich; vielmehr geschah die
19 Mittheilung des Gesetz-Ent-
20 wurfes nur in der Absicht,
21 um der Stände gutachtliche
22 Meinung darüber zu ver-
23 nehmen, weshalb dann auch
24 nachher die Verkündigung
25 des Gesetzes gewöhnlich mit

26 dem Zusatze: unter Beirath
27 oder Zuratheziehung der ge-
28 treuen Stände erfolgte.
29 Und wenn auch wohl die
30 Stände dieser oder jener

152r

1 Provinz einmal behaupteten,
2 daß ihnen diese Gesetze,
3 vorzüglich, wenn sie das
4 C[r]iminalwesen betrafen,
5 nicht bloß zur Begutachtung,
6 sondern behuf der von ihnen
7 zu ertheilenden Genehmigung
8 und Zustimmung mitge-
9 theilt werden müßten, auch
10 dabei sich auf diese oder jene
11 Stelle in alten Landtags-
12 Abschieden und Recessen be-
13 riefen, so wurde doch dadurch
14 in der Sache selbst nichts
15 geändert und die Regierung
16 blieb ihren einmal angenom-
17 menen Grundsätzen vollkom-
18 men getreu(nd) Die Stände
19 beruhigten sich dabei und
20 so wurden die in den Land-
21 tags-Abschieden, Recessen
22 und ständischen Privilegien
23 über die Mitwirkung der
24 Landstände zur Gesetzgebung
25 überhaupt vorkom(m)enden
26 dunklen, zweifelhaften und
27 unbestim(m)ten Stellen durch
28 Observanz nach und nach
29 auf eine bestimmte und feste

152v

1 Weise erklärt, und es bil-
2 dete sich auf diese Art der
3 Grundsatz des Landesstaats-
4 rechtens, daß zu solchen Ge-
5 setzen, welche die unter 1.
6 und 2. vorher angeführten
7 Gegenstände nicht betr[e]ffen,
8 die Einwilligung der Stände
9 kein wesentliches Erforder-
10 niß sei, ohne Unterschied,
11 ob die Gesetze die Criminal-
12 oder Civil-Gesetzgebung
13 oder das Landes-Polizeiwesen
14 betrafen.

15 Selbst die Mittheilung der
16 Gesetze an die Stände, um
17 zuvor ihre gutachtliche Mei-
18 nung darüber zu vernehmen,
19 fand in den älteren Zeiten
20 ungleich häufiger Statt, als
21 in den späteren, wie dieses
22 viele spätere wichtige, noch
23 gegenwärtig geltende, Ge-
24 setze, die der Landesherr
25 ohne alle Com(m)unication
26 mit den Ständen erlassen hat,
27 klar beweisen.
28 Die vorher aufgestellten,
29 auf fester Observanz beru-
30 henden

153r

1 henden, staatsrechtlichen
2 Grundsätze über die Mit-
3 wirkung der Landstände zur
4 Ausübung der Gesetzgebung
5 haben au[ch] keine wesentliche
6 Veränderung erlitten, wie
7 nach der Wiederherstellung
8 des Hannoverschen Staates
9 provisorisch eine allgemeine
10 Stände-Versam(m)lung im Jahre
11 1814 entstand und nach Hanno-
12 ver berufen wurde, um
13 über allgemeine Landes-
14 Angelegenheiten zu berathen.
15 Auf diese neue allgemeine
16 Stände-Versam(m)lung gingen
17 die Rechte im Allgemeinen
18 über, welche in Hinsicht der
19 Besteuerung, Gesetzgebung
20 und Verwaltung den Pro-
21 vinzialständen bis dahin zustanden[.]
22 So nannte der Landes-Gou-
23 verneur, der Herzog von
24 Cambridge, im Auftrage
25 Seines Bruders, des Prinzen
26 Regenten in der bei Eröff-
27 nung der provisorischen allgemeinen Stände
28 gehaltenen Rede, dieselbe eine
29 Versam(m)lung: „auf welche

153v

1 alle Rechte der Bewilligung
2 von Geldbeiträgen, und
3 alle Theilnahme an der

4 Gesetzgebung, auf welche
5 die vormaligen Provinzial-
6 stände Anspruch machen dürf-
7 ten, übertragen worden
8 seien.
9 Und in der vom Grafen
10 von Münster am 16^(ten) October
11 1815 in der allgemeinen Stän-
12 de-Versam(m)lung abgegebenen
13 offiziellen Erklärung heißt
14 es: daß die Stände die
15 Steuern des gegenwärtigen
16 Jahres auch für das kom-
17 mende verwilligen möchten.
18 Auch das Patent vom 7^(ten)
19 December 1819, wodurch eine
20 neue allgemeine Stände Ver-
21 sam(m)lung an die Stelle der
22 1814. entstandenen proviso-
23 rischen Stände-Versam(m)lung
24 gesetzt wurde, machte in
25 dem Mitwirkungs-Rechte
26 der Stände zur Gesetzge-
27 bung durchaus keine Aende-
28 rung, sondern sanctionirte
29 von Neuem die alten bisher [S]tatt gefundenen, staats-
30 rechtlichen Grundsätze, wie

154r

1 aus dem § 6. des Patentes
2 deutlich hervorgeht, worin es
3 heißt:
4 „die allgemeine Stände-Versammlung soll künf-
5 tig im Wesentlichen dieselben Rechte ausüben,
6 welche früherhin den einzelnen Provinzialland-
7 schaften, so wie auch der bisherigen provi-
8 sorischen Stände-Versam(m)lung zugestanden
9 haben, namentlich das Recht der Verwil-
10 ligung der, behuf der Bedürfnisse des
11 Staates erforderlichen Steuern und der
12 Mitverwaltung derselben, unter verfassungs-
13 mäßiger Concurrenz und Aufsicht der Lan-
14 desherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung
15 bei neu zu erlassenden allgemeinen
16 Landes-Gesetzen und das Recht, über die
17 zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstän-
18 de Vorstellungen an Uns zu bringen.“
19 Aus der bisherigen Rechts-
20 deduction ergibt sich die
21 unumstößliche Richtigkeit
22 des vorher ausgesprochenen
23 Grundsatzes, daß die der

24 allgemeinen Stände-Ver-
25 sam(m)lung in dem Maaße
26 eingeräumte Mitwirkung
27 zur Gesetzgebung, daß
28 ohne ihre Zustimmung keine

154v

1 neuen allgemeinen Gesetze sollen erlas-
2 sen, keine bestehenden auf-
3 gehoben, abgeändert oder
4 authentisch interpretirt
5 werden können, gegen die
6 bisherige grundgesetzliche
7 Verfassung anstößt, und
8 daß der Regierungs-Nach-
9 folger nicht verbunden ist,
10 diese große, in der Aus-
11 übung der gesetzgebenden
12 Gewalt entstandene Be-
13 schränkung, welche eine
14 wahre Veräußerung ent-
15 hält, anzuerkennen.

16 Bemerkung.

17 Dieser IV^(te) Abschnitt kann in
18 dem Maaße, wie er hier behan-
19 delt ist, nur alsdann in Betrach-
20 tung kommen, wenn der König
21 das Staats-Grundgesetz nicht
22 aufhebt, sondern die Stände von
23 1833. zusam(m)enberuft und die
24 in dem Grundgesetze vorzuneh-
25 menden Abänderungen ihnen
26 zur Annahme vorlegt.

27 IV^(ter) Abschnitt.

28 Von den im Staats-Grundge-
29 setze von 1833. zu machenden
30 Abänderungen.

31 §. 27.

32 Verfahrensart in Hinsicht
33 der im Staats-Grundgesetze
34 vorzuschlagenden Abänderungen.
35 Unleugbar besteht ein Hauptfehler
36 des Staats-Grundgesetzes darin,
37 daß dasselbe zu sehr ins Einzelne

155r

1 geht und manche Bestimmung
2 enthält, welche zwar an sich
3 vollkommen richtig ist, gleich-
4 wohl nicht in ein Staats-
5 Grundgesetz, sondern lediglich
6 in das Gebiet der Wissenschaft

7 des öffentlichen Rechtes
8 gehört. Das Hannoversche
9 Staats-Grundgesetz zeichnet
10 sich in dieser Hinsicht vor allen
11 neuen, in den teutschen
12 Bundesstaaten entstanden⁴³,
13 Verfassungs-Urkunden, wahr-
14 lich nicht zu seinem Vortheile,
15 aus. Denn es hat in der
16 That ungleich mehr die Eigen-
17 schaft eines Leitfadens des
18 Hannoverschen öffentlichen Rech-
19 tes, als eines Grundgesetzes,
20 welches in der Art, wie die
21 XII Tafeln Rom's es für das
22 Privatrecht gemacht haben, nur
23 die wesentlichsten Sätze des
24 Hannoverschen öffentlichen Rech-
25 tes in bündigster und kraft-
26 vollster Sprache darstellen
27 mußte.
28 Nun wäre es freilich keine
29 so schwierige Arbeit, dieses
30 zu

155v

1 zu große Detail aus dem
2 Staats-Grundgesetze auszumer-
3 zen. Allein, da es sich ein-
4 mal darin befindet, so dürfte
5 eines Theils die Wegnahme
6 desselben sehr leicht in dieser
7 oder jener Hinsicht zu nachthei-
8 ligen Schlüssen Veranlassung
9 geben und die Meinung be-
10 günstigen, als ob die aus-
11 gemertzten Sätze dem gelten-
12 den Rechte nicht weiter
13 angehören sollten. Und dann
14 würde andern Theils eine völlig
15 neue Redaction des ganzen
16 Staats-Grundgesetzes nöthig
17 werden, welche aber viele,
18 zeitraubende, unnütze Ver-
19 handlungen mit den Ständen
20 nothwendig veranlassen würde.
21 Außer dem großen Detail
22 hat man dem Staatsgrundge-
23 setze wohl zum Vorwurfe
24 gemacht, daß es
25 Sätze aufgenom(m)en habe,
26 welche schon längst

27 unbezweifelt als staatsrecht-
28 liche Wahrheiten wären be-
29 trachtet

156r

1 trachtet worden. Allerdings
2 finden sich Bestimmungen
3 dieser Art im Staats-Grund-
4 gesetze; allein, deren Verban-
5 nung würde bei der nicht
6 selten großen Dürftigkeit
7 der allgemeinen und partiku-
8 laren Quellen des teutschen
9 öffentlichen Rechts von den
10 nachtheiligsten Folgen beglei-
11 tet sein. Denn, die Bestim-
12 mungen gedachter Art haben
13 sich im Laufe der Jahrhunderte
14 nach und nach in Teutschland
15 gebildet und Observanz ist
16 deren einzige Grundlage,
17 welche aber nicht selten von
18 dieser oder jener Partei als
19 nicht rechtsgültig angefochten
20 wird. Um nun allen
21 Zweifeln, Bedenklichkeiten
22 und Zerwürfnissen in Zukunft
23 vorzubeugen, war es nicht nur
24 sehr nützlich, sondern fast
25 nothwendig, Grundsätzen
26 der Art, welche bisher nur
27 auf Observanz beruhten,
28 die Eigenschaft einer uner-

156v

1 schütterlichen Festigkeit dadurch
2 zu geben, daß man sie in
3 geschriebenes Gesetz verwan-
4 delt. Dieses Verfahren
5 muß von Zeit zu Zeit in jedem
6 Staate Statt finden, und dazu
7 konnte die Gelegenheit der
8 Abfassung eines Staats-
9 Grundgesetzes sehr gut
10 benutzt werden. Also auch
11 diese Sätze müssen in dem
12 Staats-Grundgesetze bleiben.
13 Eigentliche Redaktionsfehler,
14 deren einige nach-
15 gewiesen werden
16 können, werde ich mit Stillschwei-
17 gen übergehen, falls sie nicht zu auffallend sind.

18 §. 28
19 Bemerkungen zu Capitel
20 I. „Allgemeine Bestim(m)un-
21 gen“ und Capitel II[.]
22 Vom Könige, von der

157r

1 Thronfolge und Regent-
2 Schaft.“
3 1., Der §. 3. macht dem Kö-
4 nige in dem zweiten, drit-
5 ten und vierten Absatze es
6 zur Pflicht, dem Lande eine feier-
7 liche Zusicherung zu ertheilen,
8 in der Ausübung Seiner Königl(ichen)
9 Rechte die Rechte Seiner Un-
10 terthanen nach Maaß-
11 gabe des Grundgesetzes, unge-
12 schmälet aufrecht zu erhalten
13 und gegen alle Eingriffe zu
14 schützen; die Anordnung der
15 Finanzen nicht ohne Mitwirkung
16 der Stände zu treffen, und
17 bei Einrichtung der Landesbe-
18 hörden und Bestallung der
19 Staatsdienerschaft dahin zu
20 sehen, daß der öffentliche Dienst
21 in allen Zweigen verfassungs-
22 mäßig verwaltet werde.
23 Was nun diese Vorschriften
24 anbetrifft, so fragt es sich:
25 wenn eher soll der König
26 gedachte feierliche Erklärung geben? Soll
27 er sie etwa neben dem, im
28 § 13. erwähnten, Patente erthei-
29 len,

157v

1 len, oder soll sie ⁴⁴ einen Theil
2 des Patenten ausmachen?
3 Letzteres kann deshalb nicht
4 der Fall sein, weil in dem
5 §. 13. nur vorgeschrieben ist,
6 daß der König in dem zu
7 erlassenden Patente die un-
8 verbrüchliche Festhaltung der
9 Landes-Verfassung bei sei-
10 nem Königlichen Worte
11 versichern soll. Unmöglich kann
12 aber von dem Könige verlangt
13 werden, neben dem Patente
14 dem Lande noch eine feierliche Zu-

15 sicherung darüber zu ertheilen,
16 daß er die im § 3. ausdrück-
17 lich namhaft gemachten Punkte
18 beobachten wolle. Es kann also
19 die Stelle keinen andern Sinn
20 haben, als daß der König
21 dem Lande durch das Grund-
22 gesetz selbst die feierliche
23 Zusicherung ertheilt. Ist nun
24 dieses der Fall, wie nicht bezwei-
25 felt werden kann, so muß
26 ich mich doch gegen die drei
27 Absätze erklären. Denn,
28 a., die erste Zusicherung des

158r

1 Königs, die Rechte der Unter-
2 thanen, der Gemeinden und
3 Körperschaften, der Kirchen
4 u(nd) s(o) w(eiter) aufrecht zu erhalten
5 und zu schützen ist in der
6 That in dem Inhalte des vom
7 Könige zu erlassenden Patenten
8 enthalten; denn die Königl(iche)
9 Versicherung, die Landes-
10 Verfassung aufrecht zu
11 erhalten, begreift alles in sich,
12 was hier umständlicher gesagt
13 worden ist.
14 b., So wie der ganze Satz lautet,
15 kann er in Zukunft zu mancher
16 Anmaßung einzelner Corpora-
17 tionen Veranlassung geben,
18 wenn etwa die Zeitumstände
19 es gebieterisch fordern sollten,
20 Abänderungen auf gesetzlichem
21 Wege zu machen;
22 c., die Zusicherung, daß die
23 Anordnung der Finanzen des
24 Königreichs und der einzelnen Pro-
25 vinzen nicht ohne die Mitwir-
26 kung der Stände getroffen
27 werden solle, geht eines Theils
28 zu weit, kann wenigstens
29 zu manchen Contestationen

158v

1 Veranlassung geben, und
2 ist andern Theils überflüssig,
3 da den Ständen das Haupt-
4 recht bei den Finanzen, nämlich das der Steuerbewilligung
5 in dem Staats-Grundgesetze

6 ausdrücklich zugesichert ist;
7 d., die Zusicherung, bei Einrich-
8 tung der Landesbehörden,
9 so wie bei Bestallung der
10 Dienerschaft dahin zu sehen,
11 daß der öffentliche Dienst
12 verfassungsmäßig verwaltet
13 werde, versteht sich bei einem
14 guten Fürsten ganz von selbst,
15 kann aber zu völlig unpassen-
16 den Einmischungen Veranlas-
17 sung geben.
18 Es würden daher die drei
19 Absätze des § 3. zu streichen
20 sein.
21 2., Nach dem ersten Absätze:
22 „die Regierungsform des
23 Königreichs ist die erblich
24 monarchische“,
25 könnten die Worte hinzuge-
26 fügt werden:
27 „und es besteht dabei eine landständische
28 Verfassung“[.]
29 Der Zusatz ist hauptsächlich des-
30 wegen

159r

1 wegen gut, weil nachher eine
2 Aenderung des §. 6 wird
3 vorgeschlagen werden.
4 3., In den mir mitgetheilten
5 Bemerkungen ist gefragt
6 worden:
7 ob die s(o) g(enannte) rescripta ad manda-
8 tum in Justizsachen wieder her-
9 gestellt werden sollte?
10 Diese vor dem Staatsgrund-
11 gesetze nicht selten erlassenen
12 Ministerial-Rescripte bezweck-
13 ten, Sachen, welche die Landes-
14 gerichte zur gerichtlichen Cognition
15 geeigenschaftet hielten und
16 daher ihrer Entscheidung unter-
17 werfen wollten, den Gerichten
18 aus dem Grunde zu entziehen,
19 weil sie landeshoheitliche Rechte
20 und deren Ausübung beträ-
21 fen, worüber die Landes-
22 gerichte eine Cognition sich
23 nicht anmaßen könnten, in-
24 dem sonst diese, nicht aber
25 der Landesherr, die wahren

26 Inhaber der Staatsgewalt
27 wären.
28 Solche landesherrliche Rescripte
29 standen mit einer guten
30 Justizverwaltung offenbar

159v

1 in geradem Widerspruche
2 und waren in der That eine
3 wirkliche Cabinets-Justiz,
4 welche von den vormaligen
5 Reichs-Gerichten nicht ge-
6 duldete wurde, da auch der
7 Kaiser in der Wahlcapitu-
8 lation Art(ikel) XVI. §. 7. 8.
9 versprechen mußte:
10 daß er dem Processe der Reichs-Gerichte
11 seinen stracken Lauf lassen, keine Processe
12 a[v]ociren, dem Cam(m)ergerichte durch keine
13 Rescripte die Hände binden, überhaupt dem
14 Reichs-Hofrathe und dem Cam(m)ergerichte
15 keinen Einhalt thun wolle.
16 Wollte man nun die s(o) g(enannten)
17 rescripta ad mandatum
18 wieder einführen, so würde
19 gegen den Inhalt des §. 9.
20 des Staats Grundgesetzes geradezu gehandelt, indem
21 der König darin,
22 wie ehemals der Kaiser,
23 verspricht:
24 „den Lauf der Rechtspflege
25 nicht zu hemmen,“
26 welches gleichwohl durch die
27 gedachten Rescripte geschehen
28 würde.
29 Diesen Grundsatz in dem §. 9.
30 zu

160r

1 zu streichen, ist gleichfalls
2 völlig unzulässig, da er die
3 Hauptgrundlage und erste
4 Bedingung einer guten Justiz-
5 verwaltung bildet.
6 Es kann auch, wenn man
7 die Bestimmungen des §. 9.
8 unverändert beibehält, für
9 die Ausübung der landeshoheit-
10 lichen Rechte durchaus kein
11 Nachtheil entstehen und die
12 Besorgniß nicht begründet
13 werden, daß die Landesgerichte

14 über den König sich erheben
15 und eine Entscheidung über
16 die Ausübung der Rechte der
17 Staatsgewalt sich anmaßen
18 würden. Denn, die §. 37 und
19 156. des Staats-Grundgesetzes
20 enthalten darüber Bestim-
21 mungen, wie es gehalten
22 werden soll, wenn Jemand
23 durch Verfügungen der nie-
24 drigen oder höhern Admini-
25 strativ-Behörden sich in sei-
26 nen Rechten gekränkt er-
27 achtet, sich deshalb an das
28 zuständige Gericht wendet und
29 nunmehr Zweifel darüber
30 entsteht: ob diese Sache zur

160v

1 gerichtlichen Cognition geeig-
2 net sei, oder zur Competenz
3 der Verwaltungsbehörde ge-
4 höre, auch beide Theile über
5 diese Frage sich nicht verein-
6 nigen können.
7 4 ad §. 6.
8 Ungeachtet aus den Worten
9 des §. 6. nicht gefolgert wer-
10 den kann, daß die Stände
11 Mitinhaber oder wahre Theil-
12 nehmer der Staatsgewalt
13 sind, vielmehr aus den Wor-
14 ten:
15 der König vereiniget die ge-
16 samnte Staatsgewalt in sich,
17 das Gegentheil hergeleitet
18 werden kann, so dürfte es[,]
19 gleichwohl zur besseren Aufrechthaltung des monarchischen Princips und zur
19 Begegnung aller
20 ungegründeten Prätionen
21 von Seite der Stände zweck-
22 mäßig sein, das Princip
23 des alten teutschen Staats-
24 rechtes, welches in dem §. 57.
25 der Wiener Schlußakte von
26 Neuem sanctionirt worden
27 ist, in dem § 6. aufzustellen
28 und daher denselben dahin
29 zu fassen:

161r

1 „der König als Oberhaupt des Staates

2 vereinigt in sich sämtliche Rechte der
3 Staatsgewalt und ist durch die land-
4 ständische Verfassung nur in der Ausübung
5 bestimmter Rechte an die Mitwirkung
6 der Stände gebunden.
7 Die Person des Königs ist heilig
8 und unverletzlich.
9 5, ad §. 11.⁴⁵
10 1., zu den Worten:
11 „Lineal-Erbfolge“
12 addatia:
13 „reine Lineal-Erbfolge.
14 2, der Satz:
15 „und nach dessen Erlöschen auf
16 die weibliche Linie“
17 dürfte noch etwas genauer zu
18 bestimmen sein.
19 „auf die aus ebenbürtiger Ehe abstam(m)en-
20 de weibliche Linie ohne Unterschied des
21 Geschlechtes; bei der Descendenz dersel-
22 ben tritt aber wieder der Vorzug des
23 Mannsstam(m)es mit dem Rechte der
24 Erstgeburt und der Linealfolge ein.
25 Indessen könnten die unter
26 1. u(nd) 2. Angeführten Sätze auch
27 deshalb weggelassen werden,
28 weil dieselben in dem Hausge-
29 setze vom 19^(ten) November 1836.

161v

1 enthalten sind.
2 6. In den mir mitgetheilten Be-
3 merkungen ist gesagt worden:
4 „der §. 13, welcher von Erlas-
5 sung des Königl(ichen) Patentes
6 handelt, müsse wegfallen.“
7 Ich muß mir aber erlauben,
8 die Gründe einer abweichenden
9 Ansicht auseinander zu
10 setzen.
11 In den monarchischen Staaten
12 Teutschlands tritt der Thronfolger,
13 nach dem Abgange seines Vor-
14 fahrs, von Rechtswegen,
15 ipso iure, mithin unmittelbar,
16 in dessen Stelle. Er ist daher
17 auch berechtigt, nach erledig-
18 tem Throne, die Landes Regie-
19 rung sogleich anzutreten.
20 Moser's persönliches Staats-
21 recht⁴⁶ II. S(eite) 12
22 Indessen pflegten die Fürsten

23 alsdann in der Urkunde /:
24 Patent:/, worin sie den An-
25 tritt ihrer Regierung zur
26 Kenntniß ihrer Unterthanen
27 brachten, zugleich die Landes-
28 Verfassung überhaupt zu bestä-
29 tigen und insbesondere das

162r

1 Versprechen zu ertheilen, die
2 Landstände bei ihrer Ver-
3 fassung, ihren Rechten und
4 Privilegien zu belassen und
5 die Unterthanen bei ihren Rechten
6 zu schützen. Nicht selten wur-
7 den aber außer der in dem
8 Regierungs-Antritts-Patente
9 ertheilten allgemeinen Bestäti-
10 gung der Landes-Verfassung
11 noch besondere Reversalen
12 den Landständen ausgestellt.
13 Moser von der t(utschen) Reichs-
14 stände Landen u(nd) s(o) w(eiter) S(eite)
15 1158.
16 Desselben persönliches Staats-
17 recht Th(eil) II. S(eite) 10. 14. 35.
18 Diese fürstliche Sitte, die Landes-
19 Verfassung in dem Regie-
20 rungs-Antritts-Patente
21 zu bestätigen, ist seit Jahr-
22 hunderten auch im Welfschen
23 Hause beobachtet worden.
24 Wenn daher der § 13. des
25 Staats-Grundgesetzes sagt: daß
26 der König den Antritt
27 Seiner Regierung durch ein
28 Patent, worin er, bei Seinem
29 Königlichen Worte die un-
30 verbrüchliche Festhaltung der

162v

1 Landes-Verfassung versichert,
2 zur öffentlichen Kunde bringen,
3 und daß darauf, nach den,
4 von ihm zu ertheilenden, Vor-
5 schriften, die Huldigung er-
6 folgen werde, so enthält diese
7 Bestimmung des §. 13. durch-
8 aus kein neues öffentliches Recht;
9 vielmehr gehört sie ganz dem
10 älteren teutschen und Braunschweig Lüneburgischen Staatsrechte
11 an und stimmt auch mit dem

12 volkom(m)en überein, was in
13 dieser Hinsicht in andern Eu-
14 ropäischen Staaten Rechtens
15 ist. In England z(um) B(eispiel) geht
16 der Eid, welchen der König
17 oder die Königin⁴⁷ bei der
18 Krönung ablegt, noch ungleich
19 mehr ins Einzelne, als die in
20 dem Antritts-Patente im All-
21 gemeinen zu ertheilende Ver-
22 sicherung, die Landes-Ver-
23 fassung unverbrüchlich festhal-
24 ten zu wollen. So fragt der
25 Erzbischof den König oder die
26 Königin(n):
27 Wollt Ihr feierlich versprechen und schwö-
28 ren, das Volk dieses Königreichs England
29 und der dazu gehörenden Gebiete zu re-
30 gieren nach den von dem Parlamente be-

163r

1 bewilligten Statuten und nach den Gesetzen
2 und Gebräuchen desselben?
3 Wollt Ihr nach Euren Kräften darauf
4 halten, daß Gesetz und Gerechtigkeit, in
5 Milde ausgeführt werde in allen Euren
6 Urtheln⁴⁸?
7 Wollt Ihr nach Eurem äußersten Ver-
8 mögen aufrecht erhalten die göttlichen Ge-
9 setze, das wahre Bekenntniß des Evangelii
10 und die durch die Gesetze angenom(m)ene
11 protestantisch-reformirte Religion?
12 Wollt Ihr den Bischöfen und der Geist-
13 lichkeit dieses Reiches und den Kirchen,
14 die ihrer Obhut anvertrauet sind, alle
15 Rechte und Vorrechte erhalten, welche
16 Ihnen zustehen oder zustehen werden?
17 Worauf der König oder
18 die Königin, nachdem sie
19 auf jede einzelne Frage vorher be-
20 jahend geantwortet haben,
21 zuletzt noch sagt:
22 Alles, was ich zuvor gelobt habe, will
23 ich vollbringen und halten, so wahr mir
24 Gott helfe.“
25 Die Erlassung eines solchen Pa-
26 tentes, wie es der § 13. ver-
27 langt, ist um so weniger von
28 irgend verfänglichen oder nach-
29 theiligen Folgen begleitet,
30 als

163v

1 als davon, wie gleich an-
2 fänglich bemerkt worden,
3 der ipso iure erfolgende,
4 Regierungs-Antritt keineswegs
5 abhängt, auch durch die nach-
6 her erfolgen sollende allgemeine
7 Landes-Huldigung die Ver-
8 bindlichkeit der Unterthanen
9 zu staatsbürgerlichem Gehorsam
10 gegen den neuen rechtmäßigen
11 Landesherrn nicht erst begrün-
12 det wird, vielmehr diese
13 bereits vorhanden und selbst
14 ohne Ableistung des Huld-
15 gungs-Eides rechtlich voll-
16 kom(m)en fest begründet ist.
17 In dem Artikel 13. ist auch
18 nicht gesagt: daß, so lange
19 der neue Thronfolger das
20 Patent nicht erlassen habe,
21 derselbe als rechtmäßiger Lan-
22 desherr nicht betrachtet werden
23 solle.
24 Wenn man den Artikel
25 13 aus dem Grundgesetze
26 wegnähme, so würde man zu
27 allerhand nachtheiligen Ver-
28 muthungen mit Recht Veran-
29 lassung geben, zumal in keiner

164r

1 der vielen, in neuerer Zeit
2 in den teutschen Bundesstaa-
3 ten entstandenen Verfas-
4 sungs-Urkunden dieser Gegen-
5 stand mit Stillschweigen
6 übergangen ist.
7 Vergl(eiche) Sachsen-Weimar-
8 Eisenachsches Grundgesetz von
9 1816. § 116-128.
10 Grundgesetz des Fürstenthum
11 Hildburghausen von 1818.
12 § 56.
13 Großherzoglich Hessesche Ver-
14 fassungs-Urkunde von 1820.
15 Art(ikel) 106.
16 Württembergische Verfas-
17 sungs-Urkunde von 1819, §. 10.
18 Die Königl(iche) Sächsische Ver-
19 fassungs-Urkunde vom
20 4^(ten) Sept(ember) 1831, geht noch

21 weiter, als der vorgedachte
22 §. 13., indem dieselbe im §. 138.
23 folgende Bestimmung macht:
24 „der Thronfolger hat, bei dem Antritte der
25 Regierung, in Gegenwart des Gesamt-
26 Ministerii und der beiden Präsidenten
27 der letzten Stände Versam(m)lung, bei sei-
28 nem fürstlichen Worte zu versprechen,
29 daß er die Verfassung des Landes, wie
30 sie zwischen dem Könige und den Stän-
31 den

164v

1 den verabschiedet ist, in allen ihren Bestim-
2 mungen während seiner Regierung beob-
3 achten, aufrecht erhalten und schätzen wolle.
4 Die Churfürstlich Hessische
5 Verfassungs-Urkunde von
6 1831 sagt:
7 „der Regierungs-Nachfolger wird bei dem
8 Regierungs-Antritte geloben, die Staats-
9 Verfassung aufrecht zu erhalten und in Ge-
10 mäßheit derselben, so wie nach den Gesetzen
11 zu regieren. Er stellt darüber eine Ur-
12 kunde aus, worauf die Huldigung erfolgt.
13 Am meisten stimmt der §. 4.
14 der Herzoglich Braunschweig-
15 schen neuen Landschafts-Ord-
16 nung in dieser Hinsicht mit
17 dem §. 13. überein:
18 „der Landesfürst wird in dem Patente, durch
19 welches er seinen Regierungs-Antritt ver-
20 kündigt und die allgemeine Huldigung anord-
21 net, zugleich bei seinem fürstl(ichen) Worte
22 versichern, daß er die Landesverfassung
23 in allen ihren Bestimmungen beobachten,
24 aufrecht erhalten und beschützen wolle.
25 §. 29.
26 Bemerkungen zu Capitel III.
27 Von den Rechten und Pflichten
28 der Unterthanen im All-
29 ge-

165r

1 gemeinen.
2 I., die Befreiung von der Ca-
3 vallerie-Bequartierung
4 und Verpflegung, den Krie-
5 gerfahren und andern Staats-
6 lasten betr(effend). Ad § 28
7 In den mir mitgetheilten Bemerk-
8 ungen ist der Vorschlag gemacht

9 worden, den 4^{t(en)} und 5^{t(en)} Absatz des §
10 28 gänzlich zu streichen und dafür
11 zu setzen:
12 „Indeß verbleibt es in Hinsicht der befreieten
13 Güter bei dem Königlichen Rescripte vom 18^{t(en)}
14 Januar 1822.
15 Diesem Antrage vermag ich nicht
16 beizustimmen, so gerne ich auch
17 zugebe, daß gedachte beide Absätze des § 28. zu
18 den am schlechtesten abgefassten Theilen
19 des Staats Grundgesetzes gehören.
20 Um meiner abweichenden Ansicht
21 desto eher Eingang zu vers[chaff]en,
22 erlaube ich mir, aus der Entstehungs-
23 geschichte des § 28. Folgendes anzu-
24 führen.
25 1., das Königliche Ministerium brachte
26 in dem Schreiben vom 13^{ten} Junius 1821.
27 zwei überaus wichtige Gegenstände
28 zur Berathung an die allgemeine

165v

1 Stände Versam(m)lung, nämlich die bisher
2 Statt gefundenen
3 a, Exemptionen von der Grund-
4 steuer und
5 b, die Realfreiheiten von sonstigen
6 Staatslasten, welche keine Steuern
7 sind.
8 In Hinsicht der Exemptionen von der
9 Grundsteuer erklärte das Königl(iche)
10 Ministerium, daß, so sehr es auf der
11 einen Seite für das Beste des Landes
12 wünschenswert sei, daß in Zukunft
13 alle Unterthanen säm(m)tliche Steuern,
14 folglich auch die allgemeine Grund-
15 steuer, nach gleichem Fuße ent-
16 richteten, gleichwohl auf der andern
17 Seite es eine Pflicht des Staates sei,
18 die Besitzer des bisher befreieten
19 Grundeigenthums wegen Verlustes
20 der bei Erwerbung des Gutes ihnen
21 angerechneten Grundsteuer-Exemption
22 nach Billigkeit zu entschädigen.
23 Zum Zwecke eines mit den Ständen darüber
24 einzugehenden Vergleiches wolle
25 man daher daher dahin einen Vorschlag
26 machen:
27 den Re[ut]werth der Grundsteuer Exemptionen
28 allgemein zu einem Viertel der neu einzu-
29 führenden Grundsteuer anzunehmen und,
30 mittelß Capitalisirung desselben [mith] dem

166r

1 Fuße von 4 zu 100, das Grundeigenthum wegen
2 seiner bisherigen Besteuerungs Vorrechte ein
3 für alle Mal abzufinden.
4 Was hingegen die Realfreiheiten von
5 andern Lasten anbetreffe, welche, ohne
6 Steuern zu sein, zum Besten des Staates
7 übernom(m)en werden müssten, wohin
8 aber die aus dem Gemeinde Verbande
9 entspringenden Lasten nicht gezählt
10 werden dürften, da diese privatrechtlich
11 wären, so gehörten zu diesen Lasten,
12 wenn man davon die Cavallerie-Be-
13 quartierung und Verpflegung nebst
14 den zum Chausseebaue erforderlichen
15 Naturalarbeiten absondere,
16 Landfolge, Kriegesfuhren, Einquar-
17 tierung und Hoheitsdienste jeder
18 Art.
19 In Hinsicht der von desen Lasten
20 seit Jahrhunderten, ohne zu großen
21 Bedruck der Pflichtigen, Statt ge-
22 fundenen und mit dem Wiederein-
23 tritt der rechtmäßigen Landes Ver-
24 fassung wieder zur Ausübung ge-
25 kom(m)enen Befreiungen, fehle es an
26 hinreichenden Gründen, dieselben,
27 zum Nachtheil der Berechtigten, im
28 Wege der Legislative aufzuheben.
29 Es sei daher billig und gerecht, diese
30 Befreiungen fort bestehen zu lassen.

166v

1 In Rücksicht der beiden vorher abgesonderten Lasten der
2 Cavallerie Bequartierung und Verpflegung
3 und der Hand- und Spanndienste zum
4 Chausseebaue erklärte das König(liche)
5 Ministerium sodan(n) ferner:
6 a, die in den alten Provinzen bei
7 der Cavallerie Bequartierung und
8 Verpflegung vorkom(m)enden Befrei-
9 ungen entsprächen so vollkom(m)en
10 der älteren Landes Verfassung und
11 die von den Quartierpflichtigen Höfen
12 in dieser Hinsicht zu übernehmenden
13 Leistungen wären von jeher so
14 entschieden als eine ihnen ankleben[de]
15 Reallast betrachtet worden,
16 daß deren Erleichterung als eine
17 von Seite des berechtigten Sta[a]tes
18 ihnen bewilligte besondere Vergünstig-

19 ung angesehen werden müsse,
20 eine solche aber auf Kosten der
21 Befreiten billiger und gerechte[r]
22 Weise nicht erfolgen könne;
23 b, in den neuen Provinzen
24 des Königreichs finde zwar jene
25 Einrichtung in Hinsicht der Cavalle-
26 rie Bequartierung nicht Statt. Allein,
27 da die neuen Provinzen den alten,
28 so viel möglich, gleichgestellt werden
29 müssten, so sei es am zweckmäßigsten,

167r

1 daß die Exemten in diesen Provinzen
2 zwar zu diesen Lasten concurrirten,
3 ihnen jedoch gestattet werde, den des-
4 halb geleisteten Beitrag auf die zu
5 bezahlende Grundsteuer Quote in An-
6 rechnung zu bringen, die Exemten
7 aber überdies mit der Natural Be-
8 quartierung verschont blieben;
9 c, die zu dem, erst in der letzten
10 Hälfte des XVIII^(ten) Jahrhunderts aufge-
11 kom(m)enen, Chausseebaue zu leistenden
12 Hand- und Spanndienste bildeten
13 keinen Gegenstand älterer Exemtionen,
14 welche durch unvordenkliches Her-
15 kom(m)en geschützt würden.
16 Wären auch, in Folge der alten
17 Wegordnungen, die Exemten zu gedachten
18 Diensten nicht herangezogen, so könne
19 doch dieses eine Befreiung nicht be-
20 gründen, und es müßten daher zwar alle
21 Exemptionen von den zum Chausbaue
22 zu leistenden Hand- und Spanndiensten
23 in Zukunft gänzlich wegfallen; indeß
24 sei den vormaligen Exemten die Re-
25 lutionsBefugniß zuzugestehen.
26 2, Auf den Inhalt dieses Rescriptes
27 des Königlichen Ministerii erwie[derte]
28 die allgemeine Stände Versam(m)lung
29 unterm 13^(ten) Julius 1821. Folgendes:
30 a, die erste Cam(m)er habe den in
31 Hinsicht der Exemptionen von

167v

1 den Grundsteuern gemachten Vorschlag unbedingt
2 angenom(m)en. Allein die zweite Cam(m)er
3 habe ihn nur unter der Bedingung
4 angenom(m)en, daß dadurch zugleich die
5 Exemptionen der Güter und Grundstücke
6 von der Cavallerie Bequartierung und

7 Verpflegung aufgehoben würden;
8 b, In Hinsicht der übrigen Realfrei-
9 heiten von Lasten, welche weder aus
10 dem Gemeinde Verbands entsprängen,
11 noch zu den Steuern gehörten, so
12 seien beide Cam(m)ern darin einver-
13 standen, daß es in Rücksicht der Exem-
14 tion von Landfolge, Kriegerfuhren,
15 Einquartierung und Hoheitsdienste bei
16 dem bisherigen Herkom(m)en verbleibe;
17 c, In Hinsicht der Exemtionen von
18 den Chaussee-Hand- und Spanndiensten
19 hätten beide Cam(m)ern beschlossen, daß
20 sie wegfallen müssten, jedoch den
21 bisherigen Exemten die Relutions-
22 befugniß zu gestatten sei.
23 Hiernach war also die Cavallerie-
24 Bequartierung und Verpflegung der
25 einzige Punkt, worüber die Stände im Jahre 1821. sich
26 nicht hatten vereinigen können. Die
27 erste Cam(m)er nahm außer der Ver-
28 gütung für die bisher genossene
29 Befreiung von den Grundsteuern auch
30 die Fortdauer der Exemption von der

168r

1 von der Cavallerie Bequartierung und
2 Verpflegung in Anspruch. Die zweite
3 Cam(m)er wollte dagegen die Vergütung
4 für die Grundsteuer Exemption nur
5 unter der Bedingung bewilligen, daß
6 alsdann die Befreiung von der Ca-
7 vallerie Bequartierung und Verpflegung
8 aufhören solle.
9 Bei dieser Meinungs Verschiedenheit
10 der Cam(m)ern traf die allgemeine Stände
11 Versam(m)lung in dem vorgedachten Schrei-
12 ben vom 13^(ten) Julius 1821. den Ausweg,
13 S(eine)r Königlichen Majestät anheim zu
14 stellen:
15 diese Angelegenheit entweder auf die, der Staats-
16 wohlfahrt angemessenste Weise, zu entscheiden, wor[...]
17 Stände vertrauensvoll compromittiren wollten,
18 oder dieselbe bei der nächsten Wiederversam(m)lung
19 der Stände zu deren abermaliger Berathung
20 gelangen zu lassen.
21 3, dieses⁴⁹ von den Ständen auf das Ministerium
22 gestellte Compro-
23 miß veranlasste das, jetzt in Frage
24 stehende, rescript ad mandatum
25 regis vom 18^(ten) Januar 1822, worin
26 die Meinungs Ver-

27 schiedenheit der beiden Cam(m)ern ge-
28 mäß, dahin entschieden wurde:
29 a, daß die in den ältern Pro-
30 vinzen hergebrachte Befreiung
31 von der Cavallerie Bequartierung

168v

1 und Verpflegung ferner bestehen;
2 und
3 b, diese Befreiungen in den neuen
4 Provinzen auf die Art in Wirksam-
5 keit gesetzt werden sollten, daß die
6 Exemten zu den errichteten Cavallerie
7 Verpflegungs Cassen zwar wie bisher
8 concurrirten, ihnen jedoch gestattet
9 sein solle, den von ihnen geleisteten
10 Beitrag auf die von dem bisherigen
11 exemten Grundeigenthume zu
12 entrichtende Grundsteuer anzurechnen.
13 Auch sollten sie, wie die Exemten
14 in den alten Provinzen von der
15 Natural Bequartierung verschont
16 bleiben.
17 4, In dieser Lage befand sich diese
18 Angelegenheit, wie die landesherr-
19 liche und ständische Com(m)ission am 15^{t(en)}
20 November 1831. zusam(m)entrat, um
21 den Entwurf eines Staats Grundgesetzes
22 gemeinschaftlich zu berathen.
23 In dem mitgetheilten Entwurfe
24 war diese Sache dahin gefasst word[en]:
25 „Alle Landes Unterthanen sind gleichmäßig zum
26 Kriegsdienste und zur Tragung der Lasten
27 des Königreichs verpflichtet.
28 Die bereits aufgehobenen Exemtionen
29 von allgemeinen Staatslasten bleiben auf-
30 gehoben. Diejenigen Real Exemtionen, welche
31 noch hinsichtlich einiger allgemeinen Staats-
32 lasten beibehalten w[ur]den, können nur gegen

169r

1 angemessene Entschädigung aufgehoben werden.
2 Nach einer Statt gefundenen lebhaften
3 Discussion über diesen §. vereinigte
4 sich die Mehrheit der Stim(m)en dahin:
5 den vorgeschlagenen §. mit dem Zusatze
6 anzunehmen:
7 daß die noch bestehenden Real Exemtionen nicht
8 nur, wie vorgeschlagen worden, durch eine
9 angemessene Entschädigung, sondern auch
10 durch Uebernahme der Last auf die allgemeine
11 Landes Casse könnten beseitiget werden.

12 Diese Fassung kam
13 5, unverändert in den am 30^(ten) Mai
14 1832. der allgemeinen Stände Ver-
15 sam(m)lung mitgetheilten Entwurf
16 eines Staats Grundgesetzes.
17 Der Kampf über diesen Gegenstand
18 war in beiden Cam(m)ern sehr lebhaft.
19 Die zweite Cam(m)er erklärte sich ge[rade]
20 zu gegen das Princip des Entwurfes,
21 daß die noch bestehenden Exemtionen
22 von allgemeinen Staatslasten ent-
23 weder nur durch angemessene Ent-
24 schädigung, oder durch Uebernahme
25 der Last auf die allgemeine Landes
26 Casse beseitiget werden könnten.
27 Ihr Beschluß ging dahin:
28 „daß alle noch bestehenden Exemtionen [von]
29 allgemeinen Staatslasten ohne Entschädigung
30 aufgehoben sein sollten.

169v

1 Die zweite Cam(m)er ging also im Jahre 1832.
2 einen bedeutenden Schritt weiter, als
3 im Jahre 1821., wo sie sich auch dahin
4 erklärt hatte: daß es in Hinsicht der
5 Exemtion von Landfolge, Kriegerfuhren,
6 Einquartierung und Hoheitsdiensten
7 bei dem bisherigen rechtsbeständigen
8 Herkom(m)en verbleiben solle.
9 Die erste Cammer
10 brachte bedeutende Opfer. Denn, sie er-
11 kannte das allgemeine Princip als
12 richtig an, daß zu den, von allen
13 Unterthanen nach gleichmäßigen
14 Grundsätzen zu tragender allge-
15 meinen Staatslasten auch die Unter-
16 haltung des Heeres, ohne irgend eine
17 in Hinsicht der Cavallerie oder sonstiger
18 [Waffengattung] Statt findende Aus-
19 nahme, mit Einschluß der Krieger-
20 fuhren gehöre, und daß für die bis-
21 herige Befreiung von dieser Staats-
22 last eine Entschädigung nicht ge-
23 leistet werde.
24 Die Exemten gaben also das
25 im Jahre 1821. noch festgehaltene,
26 und in dem ad mandatum
27 regis von Neuem bestätigte Vor-
28 recht der Befreiung von der Cavalle-
29 rie Bequartierung und Verpflegung

170r

1 auf.
2 Einiges suchten indeß die Exemten
3 aus dem erwähnten königlichen Rescripte
4 zu retten, nämlich, daß, wenn sie denn
5 auch eine Befreiung von der Cavalle-
6 rie Bequartierung und Verpflegung
7 nicht weiter in Anspruch nehmen könnten,
8 ihnen gleichwohl gestattet sein müsse,
9 die gewöhnliche Natural Einquartierung
10 in ihren Häusern nicht auf zu nehmen
11 und daß auf gleiche Weise die
12 Naturalleistung der ordinären Kriegerfuhren
13 von ihnen nicht gefordert werden
14 könne.
15 Außerdem erkannten die Exemten,
16 daß sie die übrigen Real Exemtionen
17 von Landfolge, Einquartierung,
18 Chausseediensten u(nd) s(o) w(eiter) nicht weiter
19 verlangen könnten, daß es ihnen
20 aber gestattet sein müsse, die auf
21 sie fallenden Naturalleistungen
22 durch billige Geldbeiträge abzus[o]-
23 den.
24 So ist denn auch die Sache in das
25 Staats Grundgesetz gekom(m)en, wie der
26 dritte und vierte Absatz des § 28.
27 zeigen.
28 Der Wegnahme der beiden Ab-
29 sätze aus dem § 28 und der Sub-
30 stituirung des Satzes:
31 „Es verbleibt in Hinsicht der befreieten
32 Güter bei dem königlichen Rescripte
33 vom 18^(ten) Januar 1822.“

170v

[*nicht beschrieben*]

171r [*vgl. 170r, Zeile 1-12 und 15-18, Übereinstimmungen und Abweichungen*]

1 auf.
2 Einiges suchten indeß die Exemten
3 aus dem erwähnten Königlichen Rescripte
4 zu retten, nämlich, daß, wenn sie
5 den(n) auch eine Befrei-
6 ung von der Cavallerie Bequartierung
7 und Verpflegung nicht weiter in
8 Anspruch nehmen könnten, ihnen
9 gleichwohl gestattet sein müsse, die
10 gewöhnliche Natural Einquartierung
11 in ihren Häusern nicht aufzunehmen
12 und daß auf gleiche Weise sie von der Naturalleistung der ordinären Kriegerfuhren
12 [*Text bricht ab*]
13 Außerdem erkannte die erste

14 Cam(m)er, daß ihr von den übrigen
15 Real Exemtionen, als Landfolge, Ein-
16 quartierung, Chausseediensten u(nd) s(o) w(eiter)
17 keine Befreiung weiter zustehe.

171v [*schließt offenkundig an fol. 170r an*]

1 stehen hauptsächlich folgende Gründe
2 entgegen.
3 1., Wird das Königliche Rescript vom 18^{t(en)}
4 Januar 1822. wieder hergestellt, so
5 werden, wie aus den obigen Ver-
6 handlungen sich ergibt, alle die Exem-
7 tionen, über welche der lebhafteste
8 Kampf von 1821-1832. unter den
9 Ständen Statt gefunden hat, wieder
10 hergestellt und es würden daher
11 die Exemten befreiet sein [...]
12 nur von der Cavallerie Bequartier-
13 ung und Verpflegung und Kriegerfuhren, sondern auch
14 von den übrigen, zum Besten des
15 Staates zu übernehmenden Real-
16 lasten, als Landfolge u(nd) s(o) w(eiter). Nur
17 in Hinsicht der zum Chuasseebaue
18 zu leistenden Hand- und Spanndienste
19 würde eine Befreiung nicht weiter
20 Platz greifen, jedoch den Exemten
21 das Recht der Reluition zustehen.
22 Für die Wiederherstellung
23 2, aller jener bedeutenden Vor-
24 rechte ist durchaus kein genügender
25 Grund vorhanden, da eines Theiles
26 durch deren im Staats Grundgesetze
27 erfolgte Aufhebung kein
28 Regierungs Recht des Königs, worauf
29 es gleichwohl bei Prüfung desselben
30 vorzüglich ankommt, verletzt worden

172r

1 ist, andern Theils nicht nur
2 der vorige König Wilhelm IV. von
3 seiner in dem gedachten Rescripte
4 in Hinsicht der Exemtionen aus-
5 gesprochenen Ansicht nachher gänz-
6 lich zurückgegangen ist, somit dasselbe
7 zurück genom(m)en hat, sondern auch die,
8 um deren Rechte es sich handelte,
9 nachgegeben und darein gewilliget
10 haben, daß der Exemtions Punkt
11 in Hinsicht der Cavallerie Bequar-
12 tierung, wie auch anderer, in die
13 Kategorie der Steuern nicht ge-
14 hörender, Staats Lasten so gefasst

15 wurde, wie er in dem § 28. des
16 Staats Grundgesetzes angetroffen
17 wird.
18 Würde
19 3, die Wiederherstellung jener
20 Vorrechte den nachtheiligsten Ein-
21 druck auf die pflichtigen Unterthanen,
22 welche dadurch am meisten leiden,
23 machen und dem Könige die Liebe eines
24 großen Theiles seiner Unterthanen
25 entziehen. Fast mit apodiktischer
26 Gewißheit läßt sich vorher sagen,
27 daß die Wiederherstellung der
28 Exemtionen, wie sie in dem Königl(ichen)
29 Rescripte vom 18^(ten) Januar 1822.
30 enthalten sind, nie von den

172v

1 Ständen wird genehmigt werden und
2 daß durch die Vorlegung dieses Gegen-
3 standes zur ständischen Berathung
4 alle Leidenschaften von Neuem
5 aufgeregt und in Bewegung ge-
6 setzt werden.
7 Müßte
8 4, mit den Steuern nothwendig
9 eine Veränderung vorgenom(m)en
10 werden. Denn, die Unterthanen,
11 welche die Cavallerie Bequartierung
12 und Verpflegung übernehmen,
13 erhalten dafür aus den, in die
14 General Casse fließenden Steuern,
15 wozu sie gut wie die Exemten
16 beitragen, eine Vergütung.
17 Werden nun die Exemtionen
18 ganz so wieder hergestellt, wie sie
19 vorher waren, so würden Exemte
20 und Pflichtige mit Recht ver-
21 langen können, geringere Steuern
22 zu geben; erstere, weil sie von
23 diesen Staatslasten gänzlich frei
24 sind und letztere, weil sie nicht
25 die Lasten übernehmen und
26 außerdem dafür noch Steuern
27 bezahlen können.
28 So schlecht auch die Fassung der
29 beiden Absätze des § 28. ist, so muß sie
30 doch, meiner Ansicht nach, so ge-
31 lassen werden, weil jede darin vorgenom(m)ene Veränderung nur neue Streitigkeiten
31 und Erbitterungen unter den Ständen veranlassen würde.

173r

1 II. Lehns-Verhältnisse betr(effend)
2 (Ad. §. 29.)
3 Der, die Lehns-Verhältnisse
4 betreffende § 29. kann jetzt
5 wegfallen, da das darin ver-
6 sprochene Gesetz über die Allodi-
7 fication der Lehen unterm
8 13^{ten} April 1836. erlassen wor-
9 den ist.
10 III. die Juden betreffend.
11 (Ad §. 30. Absatz 4.)
12 In den mir mitgetheilten Be-
13 merkungen ist angeführt:
14 die im 4^(ten) Absatze in Hin-
15 sicht der Juden enthaltene
16 Bestimmung, daß die Rechts-
17 verhältnisse derselben durch ein
18 besonderes Gesetz bestimmt
19 werden sollen, müsse aus dem
20 Grundgesetze wegbleiben, denn,
21 entweder genehmige der König
22 das über die Juden von den
23 Ständen bereits berathene
24 Gesetz, vielleicht mit der Mo-
25 dification, daß die Juden
26 keine Bauerhöfe erwerben
27 sollen, oder er gehehmige es
28 überall nicht, und als dann

173v

1 werde er schwerlich geneigt
2 sein, den Punkt wegen der
3 Juden in die Verfassungs-
4 Urkunde aufzunehmen.
5 Allein ich möchte mich für
6 die Beibehaltung des letzten
7 Absatzes des §. 30 erklären.
8 Denn,
9 1., wird die Vorschrift wegen
10 des zu erlassenden Gesetzes über
11 die Juden in dem Grundgesetze
12 gestrichen, so gewinnt es mit
13 Recht den Anschein, als ob
14 darüber überall kein Gesetz
15 gegeben werden solle, sondern
16 daß die Verhältnisse der Ju-
17 den im Königreiche in der Zukunft ganz die-
18 selben bleiben sollen, welche
19 sie bisher gewesen sind.
20 Dieses stellt sich aber in
21 der That als unstatthaft
22 dar, da die Lage dieses

23 Theiles der Unterthanen zu
24 schlecht ist und dadurch zu
25 nachtheilig auf die übrigen
26 Unterthanen einwirkt, als
27 daß nicht durch eine zweck-
28 mäßige Gesetzgebung müßte
29 geholfen werden. Die Israe-

174r

1 litischen Unterthanen müssen
2 von dem traurigen Zustande,
3 worin sie sich befinden, be-
4 freiet werden; ihre Emancipation
5 muß nach und nach, mit gro-
6 ßer Behutsamkeit und gehöri-
7 ger Berücksichtigung aller
8 Verhältnisse geschehen, und
9 es gereicht zur Beruhigung
10 aller, wenn dieses im Staats-
11 Grundgesetze im Allgemeinen
12 angedeutet wird.
13 2., da das von den allgemei-
14 nen Ständen berathene Gesetz
15 über die Verhältnisse der Juden
16 noch nicht die Königl(iche) Sanktion
17 erhalten hat, so ist dasselbe
18 als nicht existirend zu betrach-
19 ten.
20 Daher würde meine unvor-
21 greifliche Meinung dahin gehen,
22 einen neuen Entwurf eines
23 Gesetzes, wie er den Absichten
24 S(eine)r Majestät des Königs
25 entspricht, an die Stände zur
26 Berathung bringen zu lassen.
27 IV. Die den Gerichten erster
28 Instanz unterworfenen

174v

1 Personen und Sachen be-
2 treffend. (:Ad §. 31.:)
3 Nachdem der §. 31. bestimmt
4 hat, daß die in Hinsicht der
5 Personen und Güter bishin
6 Statt findenden Ausnahmen
7 von der Unterwürfigkeit
8 unter die Gerichte erster In-
9 stanz in einem baldigst zu
10 erlassenden Gesetze auf gewisse
11 Classen von Personen und
12 Gütern beschränkt werden
13 sollen, fährt er im 4^{t(en)} Absatze

14 fort:
15 „Auch die Aufhebung der verbleibenden
16 Ausnahmen soll bei künftigen, der-
17 selben entsprechenden Veränderun-
18 gen der Gerichtsverfassung erfolgen.
19 Es fragt sich nunmehr: soll
20 dieser Satz stehen bleiben
21 oder gestrichen werden?
22 In den mir mitgetheilten
23 Bemerkungen hat man sich
24 für die Wegnahme desselben
25 erklärt.
26 Freilich hätte dieser Satz
27 aus dem Grundgesetze wohl
28 weggelassen werden können;
29 denn, fand man dereinst bei

175r

1 veränderter Gerichts-Ver-
2 fassung, daß die grundgesetzlich
3 gemachten Ausnahmen von der
4 Unterwürfigkeit unter die
5 Gerichte erster Instanz abge-
6 ändert oder gänzlich aufge-
7 hoben werden müssten, so
8 war alsdann der Zeitpunkt,
9 Vorschläge der Art an die
10 Stände zu bringen. Allein,
11 da nun einmal der Satz im
12 Grundgesetze steht, so fehlt
13 es mir in in⁵⁰ der That an
14 einem durchgreifenden Grunde
15 für dessen Wegnahme, da
16 sich nicht wohl behaupten läßt,
17 daß die jetzt im Grundgesetze
18 in Rücksicht der persönlichen
19 und dinglichen Canzleisässig-
20 keit gemachten Vorschriften
21 von der Beschaffenheit sind,
22 daß darin nie eine Aenderung
23 gemacht werden könne und
24 dürfe. Gleichwohl würde man
25 durch die Wegnahme dieses
26 Satzes dieses andeuten. So wie
27 die Gerichtsverfassung im König-
28 reiche gegenwärtig organisirt
29 ist, werden Befreiungen

175v

1 in Hinsicht des persönlichen
2 und dinglichen Gerichtsstandes
3 beibehalten werden müssen[;]

4 sollte indeß mit der Gerichts-
5 verfassung einmal eine völlig[e]
6 Umgestaltung vorgenom(m)en
7 werden, so würde es nicht
8 nur sehr zweckmäßig, son-
9 dern auch nothwendig sein,
10 die persönlichen und dinglichen
11 privileg(ierten) Gerichtsstände aufzuheben,
12 da sie immer eine große
13 Ausnahme von der Regel
14 sind und sowohl wegen des
15 Verlustes einer Instanz, als
16 der unvermeidlich größeren
17 Kosten keine besondere Be-
18 günstigung verdienen.
19 Der Satz, dessen Wegnahme
20 aus dem Grundgesetze man
21 wünscht, kann also überhaupt
22 nicht eher zur Anwendung
23 kommen, als bis die Gerichts
24 Verfassung des Königreichs
25 eine gänzliche, der Aufhebung
26 der privilegirten Gerichts-
27 stände entsprechende, Ver-
28 änderung erhält. Gerade
29 deswegen betrachte ich den

176r

1 in Frage, stehenden Satz
2 als völlig unschädlich, denn
3 vorerst wird an eine Umge-
4 staltung der Gerichtsverfassung
5 des Königreichs nicht gedacht
6 werden können, und, sollte
7 dieses auch der Fall sein, so
8 kommt es sodann ferner darauf
9 an: ob die mit der Gerichts-
10 Verfassung vorgenommene
11 Veränderung von der Be-
12 schaffenheit ist, daß es als
13 rathsam oder nothwendig
14 sich darstellt, die bestehen-
15 den privilegirten persönlichen
16 und dinglichen Gerichtsstände
17 aufzuheben.
18 Das im 4^{t(en)} Absatze des Grundgesetzes ge-
19 brauchte Wort:
20 „entsprechender“
21 giebt, meiner Ueberzeugung
22 nach, eine genügende Gewähr,
23 daß von dem fraglichen
24 Satze zum Nachtheile de[r]

25 Regierung nie Gebrauch ge-
26 macht werden könne.
27 Was übrigens die Trennung
28 der Justiz von der Admini-
29 stration auf den Aemtern

176v

1 anbetrifft, so muß ich mein
2 Glaubens-Bekennniß dahin
3 ablegen, daß eine Trennung,
4 auf gehörige Weise ausge-
5 führt, außerordentlich viel
6 zu einer schnelleren und gründ-
7 lichern Ausübung nicht nur
8 der Justiz, sondern auch der
9 eigentlichen Verwaltung bei-
10 tragen würde, wenn sie
11 auch vielleicht einen etwas
12 größeren Kosten-Aufwand
13 ve[r]ursachen sollte.
14 Faktisch besteht freilich
15 auf den Aemtern die Tren-
16 nung der Justiz von der
17 eigentlichen Administration;
18 aber auf eine solche Art, wie
19 ich aus eigener Erfahrung
20 weiß, wodurch weder den
21 gerechten und billigen An-
22 forderungen an eine gute
23 Justizpflege, noch an eine
24 zweckmäßige und gute Ad-
25 ministration Genüge gelei-
26 stet wird.
27 Doch ich enthalte mich, über
28 diesen wichtigen Gegenstand
29 mich hier weiter zu verbrei-
30 ten,

177r

1 ten, da eine solche Erörterung
2 dem Zwecke des gegenwärtigen
3 Rechtsgutachtens eigent-
4 lich fremd ist.
5 V. die allgemeine Confisca-
6 tion des Vermögens betref-
7 fend.
8 (:Ad §. 33. 2^{ter} Absatz:)
9 Nach den mir mitgetheilten
10 Bemerkungen soll dieser Satz
11 wegfallen.
12 Dieser Satz leidet, meiner
13 Ansicht nach, an keiner Un-

14 bestimmtheit oder Dunkelheit.
15 Er ist aber von höchster Wich-
16 tigkeit, da darin der Grund-
17 satz ausgesprochen ist, daß
18 eine allgemeine Vermö-
19 gens-Confiskation nie
20 Statt finden solle; ein
21 Grundsatz, welcher wegen
22 der im gemeinen Rechte enthaltener
23 Vor-
24 schriften unumgänglich nöthig
25 war; ein Grundsatz, welcher
26 seit langer Zeit von allen
27 billigdenkenden Rechtsgelehrten
28 und Staatsmännern aus dem

177v

1 Grunde eifrig vertheidigt
2 worden ist, weil eine allge-
3 meine Vermögens-Confisca-
4 tion höchst ungerecht und un-
5 zweckmäßig ist und dadurch
6 die unschuldigen Kinder eines
7 Verbrechers, z(um) B(eispiel) Hochverräth[ers]
8 würden bestraft werden; ein
9 Grundsatz, welcher nicht nur
10 in dem, zum Gesetze zwar
11 noch nicht erhobenen, Entwurfe
12 des Criminal-Gesetzbuches fü[r]
13 das Königreich Hannover
14 zum Grunde gelegt, sondern
15 gleichfalls in allen neuern
16 Verfassungs-Urkunden Teut-
17 schlands aufgenom(m)en worden
18 ist.
19 Da nun das Grundgesetz
20 nur die allgemeine Vermö-
21 gens-Confiscation wegen
22 eines Verbrechens für unzuläs-
23 sig erklärt, so ist damit
24 keinesweges gesagt, daß nicht
25 Confiscationen einzelner Ge-
26 genstände bei Verbrechen,
27 z(um) B(eispiel) bei Steuer-Contravent[io]-
28 nen, bei Jagdvergehen u(nd) s(o) w(eiter)
29 zulässig seien. Allein die

178r

1 Statthaftigkeit solcher parti-
2 kularer Confiscationen konnte
3 und durfte im Grundgesetze
4 nicht berührt werden; hier

5 genügte es, das wichtige,
6 Princip der Unstatthaftig-
7 keit einer allgemeinen Ver-
8 mögens-Confiscation aus-
9 zusprechen, und die Bestim-
10 mung über die bei ver-
11 schiedenen Verbrechen und
12 Vergehen zulässigen Confis-
13 cationen einzelner Gegenstän-
14 de mußte theils dem Cri-
15 minal-Gesetzbuche, theils ein-
16 zelnern andern Gesetzen vor-
17 behalten bleiben.
18 Es kann daher der Grundsatz:
19 „allgemeine Confiscation des
20 Vermögens ist unzulässig“
21 in dem Artikel 33. des
22 Staats-Grundgesetzes nicht
23 wohl gestrichen werden.
24 VI. das Gesetz über Störung
25 der öffentlichen Ruhe betr(effend)
26 (:Ad § 34. Absatz 4.:)
27 Dieses Gesetz ist unterm
28 ⁵¹ erschienen, und daher
29 kann dieser Absatz aus dem

178v

1 Grundgesetze wegfallen.
2 VII. Ansprüche aus einem wohl-
3 erworbenen Privatrechte
4 gegen den Fiscus des Königs
5 betr(effend)
6 (: Ad §. 38.)
7 Da nach dem §. 38. die aus
8 einem wohlerworbenen Pri-
9 vatrechte gegen den Fiscus
10 oder von demselben geltend
11 zu machenden Ansprüche zur
12 Competenz der ordentlichen
13 Gerichte, gerade wie andere
14 Privatrechtssachen, gehören
15 sollen, so müßten auch die
16 Justizsachen, welche durch
17 die Göhrder Constitution
18 vom 19^{ten} October 1719 der
19 gerichtlichen Cognition ent-
20 zogen worden sind, der
21 Beurtheilung und Entschei-
22 dung der Gerichte überlassen
23 sein.
24 Die Stände haben auch
25 in ihrem Schreiben vom 18^[ten]

26 März 1833, womit sie
27 den von ihnen abgeänderten
28 Entwurf des Staats-Grund-
29 gesetzes dem König(ichen) Cabinet[s]
30 Ministerio überreichten,

179r

1 ausdrücklich darum nachge-
2 sucht, daß doch nunmehr
3 auch diejenigen Justizsachen,
4 welche als herrschaftliche Meÿer-
5 Angelegenheiten u(nd) s(o) w(eiter) der
6 gerichtlichen Cognition durch
7 die Göhrder Constitution
8 vom 19^{ten} October 1719. ent-
9 zogen wären, den Gerichten
10 wieder möchten überwiesen
11 werden.

12 Dieses ist bis jetzt noch nicht
13 geschehen; vielmehr sind noch
14 alle die Sachen, welche die
15 An- und Absetzung der
16 Cammer-Meÿer und den
17 modum servitorum betref-
18 fen, den Gerichten entzogen
19 und werden gegenwärtig
20 von den Landdrosteien ent-
21 schieden.

22 Ganz offenbar gehören
23 aber gedachte Sachen in die
24 Categorie wahrer Justizsa-
25 chen und müssen daher von
26 den ordentlichen Gerichten
27 untersucht und entschieden
28 werden. Die durch die
29 Göhrder Constitution be-
30 gründeten Ausnahmen, wel-
31 che

179v

1 che ehemals zu großen
2 Widersprüchen der Land-
3 stände Veranlassung gegeben
4 haben, sind in der That eine
5 solche Anomalie, welche mög-
6 lichst bald beseitiget werden
7 muß, zumal da dieselben
8 Fragen, wenn darüber
9 zwischen einem Privatguts-
10 besitzer und seinem Meyer
11 Streit entsteht, zur Entschei-
12 dung an die ordentlichen

13 Gerichte gebracht werden
14 müssen.
15 Da nun in dieser Hinsicht
16 zwischen den landesherrli-
17 chen Cammer-Meyern
18 und den Meyern der Pri-
19 vatgutsbesitzer kein rechtli-
20 cher Unterschied vorhanden
21 ist, so würde es, meiner
22 Ansicht nach, sehr zweckmä-
23 ßig sein, wenn man zu
24 dem §. 38. des Staatsgrund-
25 gesetzes einen Zusatz machte,
26 wodurch dieser Gegenstand
27 vollständig erlediget wür-
28 de.
29 Der Zusatz könnte dahin
30 gefaßt werden:

180r

1 „dem obigen Grundsatz gemäß werden
2 die Justizsachen der Cammermeyer,
3 welche durch die Gührder Constitu-
4 tion vom 19^(ten) October 1719 der ge-
5 richtlichen Cognition entzogen werden,
6 den ordentlichen Gerichten wieder
7 überwiesen.
8 Für den König als Besitzer
9 des Cammergutes entsteht
10 hierdurch in der That durch-
11 aus kein Nachtheil, und
12 es verschwindet eine Aus-
13 nahme, welche immer ein
14 wahrer Stein des Anstoßes
15 gewesen ist.
16 Nach dem §. 38. möchte ich
17 wohl einen Zusatzparagra-
18 phen vorschlagen.
19 § 38^b
20 „Moratorien dürfen von
21 Staatswegen nicht ertheilt
22 werden.“
23 Denn, die vom Regenten
24 ertheilten Moratorien
25 schlagen immer dem Landes-
26 Credite eine tödtliche Wunde,
27 und müssen in jedem gut
28 eingerichteten Staate gänzlich
29 verbannt sein.

180v

1 §. 30.

2 Bemerkungen zu Capitel IV;
3 Von den Gemeinden und Kör-
4 perschaften.
5 Was den, in den mir mitge-
6 theilten Bemerkungen enthal-
7 tenen, Antrag betrifft, das
8 ganze IV^{te} Capitel aus dem
9 Staats-Grundgesetze wegzun-
10 nehmen, weil alle Theile
11 erkannt hätten, daß es
12 in dem Maaße, wie die
13 Fassung desselben laute, un-
14 ausführbar sei und daher
15 dieser Gegenstand bloß nach
16 den einzelnen Provinzen
17 behandelt werden müsse,
18 so erlaube ich mir folgende
19 Bemerkungen.
20 1, das Gemeinde-Wesen, es mag
21 von Land- oder Stadt-Ge-
22 meinden die Rede sein, bildet
23 die Grundlage des ganzen
24 Staates und ist daher von
25 der höchsten Wichtigkeit.
26 Deshalb muß auch jede
27 Verfassungs-Urkunde, wenn

181r

1 sie diesen Namen mit Recht
2 verdienen soll, durchaus die
3 Hauptgrundzüge des Gemeinde-
4 Wesens enthalten, welche ohne
5 Ausnahme in allen Theilen des
6 Staates zur Anwendung kom-
7 men, und es würde offenbar
8 den nachtheiligsten Eindruck
9 auf die unteren Volks-Classen
10 machen, wenn man die all-
11 gemeinen Grundsätze über die
12 Gemeinde-Verhältnisse aus
13 dem Grundgesetze verbannen
14 und Alles den provinziellen
15 Bestimmungen überlassen wollte.
16 Darin hat aber
17 2, das vierte Capitel des
18 Staats-Grundgesetzes
19 offenbar sehr gefehlt, daß es
20 zu sehr ins Einzelne gegang-
21 en ist, statt daß dieses
22 den Bestimmungen S(eine)r Maje-
23 stät des Königs, nach vor-
24 gängiger Berathung mit

25 den Provinzial-Landschaften,
26 hätte überlassen bleiben
27 müssen.
28 Will man daher für das
29 wahre Beste S(eine)r Königl(ichen) Maje-
30 stät sorgen und dahin streben, Unzufriedenheit bei der gemeineren Classe zu
31 vermeiden, so müssen

181v

1 3, meiner Ansicht nach, in dem
2 IV^{ten} Capitel des Staats-
3 Grundgesetzes nur die allge-
4 meinsten, in jeder Provinz
5 des Königreichs, in Hinsicht
6 der Gemeinden zur Anwendung
7 kom(m)enden, Grundsätze festge-
8 stellt, die Organisation
9 der städtischen Gemeinden
10 aber einer allgemeinen Städte-
11 Ordnung, die der Landge-
12 meinden einer, nach den ver-
13 schiedenen Provinzen verschie-
14 denen, Ordnung der Land-
15 gemeinden überlassen werden.
16 Hiernach würde das IV^{te}
17 Capitel des Staats-Grundge-
18 setzes auf folgende Weise
19 zu fassen sein.
20 §. 1.
21 Zur Bildung einer Gemeinde, wie über-
22 haupt einer Corporation gehört Genehmi-
23 gung des Königs. Ohne diese kann auch
24 eine einmal genehmigte Gemeinde ihren Ge-
25 meinde-Verband weder durch Aufnahme
26 anderer Gemeinden erweitern, noch durch
27 Bildung neuer Gemeinden verändern, auch
28 die Gemeinde-Verfassung eigenmächtig
29 nicht abändern.

1

2 182r

1 §. 2.

2 Jeder Landes-Einwohner, jedes Gut, Grundstück
3 oder Haus muß, in Beziehung auf die öffentli-
4 chen Verhältnisse, einer Gemeinde oder einem
5 Verbands mehrerer Gemeinden des Königreichs
6 zugerechnet werden.
7 Sollten indeß Lage und Verhältnisse die
8 Vereinigung einer Domaine oder eines Gutes
9 mit einer Gemeinde nicht angemessen erschei-
10 nen lassen, so kann eine solche Domaine
11 oder ein solches Gut auch eine abgesonderte
12 Gemeinde bilden.

13 §. 3.
14 Von den, einer Gemeinde oder mehreren in ei-
15 nem Verbande stehenden Gemeinden ver-
16 fassungsmäßig obliegenden Gemeindelasten
17 und Leistungen ist kein Mitglied der Ge-
18 meinde oder des Gemeinde-Verbandes, auch
19 kein dazu gehörendes Gut oder Grundstück,
20 befreiet.
21 Die indeß rechtsbeständig bestehenden Exemtio-
22 nen können nur gegen eine, vorgängig
23 auszumittelnde, Entschädigung aufgehoben
24 werden.
25 Die Bestimmungen über die behuf der Aus-
26 mittelung der Entschädigung anzunehmenden
27 Grundsätze und deren Maaß, wie auch
28 über diejenigen Verhältnisse, bei denen
29 ausnahmsweise eine Exemption auch ohne

182v

1 Entschädigung abgestellt werden kann, blei-
2 ben der provinziellen Gesetzgebung ledig-
3 lich überlassen.
4 Ingleichen sollen die Fälle, in welchen ein
5 persönliches Recht auf Befreiung von Ge-
6 meindelasten aufrecht zu erhalten sein
7 möchte, gesetzlich bestimmt werden.
8 §. 4.
9 Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine
10 Gemeinde, welche nicht aus einem, in den
11 bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen
12 bestimmten, Grunde ein Recht darauf haben,
13 so wie die Zulassung neuer An- und Ab-
14 bauer hängt, unter Vorbehalt des Recurses
15 an die vorgesetzte Regierungsbehörde,
16 von derjenigen Gemeinde ab, in welche
17 sie eintreten wollen.
18 §. 5.
19 Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder
20 Leistungen beschwert werden, wozu sie
21 durch Gesetze oder besondere Rechtstitel
22 nicht verbunden ist. Dasselbe gilt von
23 mehreren, in Einem Verbande stehenden
24 Gemeinden.
25 §. 6.
26 Das Vermögen und Einkommen der Ge-
27 meinden und ihrer Anstalten, wie überhaupt

183r

1 der Corporationen, darf nie als Staats-
2 Vermögen behandelt und mit den Staats-
3 Einnahmen nie vereinigt werden.
4 Die von den Gemeinden eingegangenen

5 Verbindlichkeiten verpflichten den Staat
6 nicht.
7 §. 7.
8 Den Gemeinden steht zu: das Recht der selbst-
9 ständigen Verwaltung ihres Vermögens
10 und der Anordnung ihrer übrigen inn[er]n
11 Gemeinde-Verhältnisse, wie auch der
12 ihnen obliegenden Gemeinde-Abgaben und
13 Leistungen.
14 Die Oberaufsicht der Regierungs-Be-
15 hörden beschränkt sich allein darauf, daß
16 die Verwaltung des Gemeinde-Vermö-
17 gens den bestehenden Gesetzen gemäß
18 geführt, dasselbe erhalten, dessen Einkünfte
19 der Bestimmung gemäß verwandt und
20 bei Vertheilung der Gemeinde-Abgaben
21 gleichmäßige, die Rechte der übrigen Lan-
22 desbewohner und das allgemeine Wohl nicht
23 verletzende, Grundsätze befolgt werden.
24 Werden Beschwerden über die Gemein-
25 de-Verwaltung erhoben, so steht deren
26 Entscheidung den Regierungs-Behörden
27 zu.

183v

1 §. 8.
2 Die Rechtsverhältnisse der städtischen Ge-
3 meinden sollen durch eine allgemeine Städte-
4 Ordnung festgesetzt werden, in Folge
5 deren die bereits bestehenden Verfassungs-
6 Urkunden einzelner Städte zu revidiren
7 sind, damit diese, unter Berücksichtigung
8 der Local-Verhältnisse und unter Zuziehung
9 von Vertretern der Bürgerschaft, mit
10 den Grundsätzen der Städte-Ordnung in
11 Uebereinstimmung gebracht werden.
12 Die in Rücksicht der Städte festzustel-
13 lenden besonderen Grundsätze finden auch
14 auf die Verfassung der Flecken, unter den,
15 durch die Verhältnisse gebotenen Beschrän-
16 kungen und Ausnahmen, ihre Anwendung.
17 §. 9.
18 Die Rechts- Verhältnisse der Landgemein-
19 den sollen durch die für die einzelnen
20 Provinzen zu erlassenden Gemeinde-Ordnun-
21 gen genauer bestimmt werden.
22 §. 10.
23 Die in den verschiedenen Provinzen des Kö-
24 nigreichs bestehenden ritterschaftlichen Corpo-
25 rationen behalten ihre statutenmäßigen
26 Rechte, in so fern letztere nicht durch das

184r

1 gegenwärtige Grundgesetz aufgehoben
2 werden.
3 Namentlich bleibt ihnen die Befugniß,
4 provinzielle Vereine, behuf Erhaltung
5 ihrer Güter zu errichten.
6 §. 31
7 Bemerkungen zu dem V^(ten) Ca-
8 pitel:
9 „Von dem Verhältnisse der
10 evangelischen und der römisch
11 katholischen Kirche zum
12 Staate u(nd) s(o) w(eiter)
13 Ueber dieses Capitel siehe
14 Anlage sub signo □⁵²
15 §. 32.
16 Bemerkungen zu dem VI^{ten}
17 Capitel:
18 „Von den Landständen.“
19 Ich bin damit völlig einverstan-
20 den, daß alles, was die
21 Organisation der 1818 wieder
22 hergestellten Provinzial-Land-
23 schaften betrifft, aus dem
24 Staats-Grundgesetze wegfal-
25 len, vielmehr deren Ein-
26 richtung

184v

1 richtung und Befugnisse auf
2 verfassungsmäßigem Wege
3 für jede Provinz besonders
4 bestimmt werden müssen.
5 Indessen muß doch in diesem
6 Capitel bestimmt werden:
7 daß, und welche Provinzial-
8 Landschaften im Königreiche be-
9 stehen, und daß deren
10 Einrichtung und Befugnisse
11 für jede Provinz
12 auf verfassungsmäßigem
13 Wege besonders sollen
14 festgestellt werden.
15 Es würde daher dieses
16 sechste Capitel so abzutheilen
17 sein:
18 I. Abschnitt:
19 Von den Landständen über-
20 Haupt.
21 §. 72. des Grundgesetzes.
22 Für die einzelnen Provinzen
23 des Königreichs sollen Pro-

24 vinzial-Landschaften, für
25 das ganze Königreich soll aber
26 eine allgemeine Stände-Ver-
27 sam(m)lung bestehen.

185r

1 § 73. des Grundgesetzes.
2 Provinzial-Landschaften sollen
3 bestehen:
4 1., für die Fürstenthümer Calenberg, Göt-
5 tingen und Grubenhagen nebst den
6 vormals Hessischen Aemtern im
7 Fürstethum Göttingen und d em dies-
8 seitigen Eichsfelde;
9 2, Für das Fürstethum Lüneburg, mit
10 Einschluß der diesseitigen Theile des
11 Herzogthums Sachsen-Lauenburg;
12 3, Für die Grafschaften Hoya und Diep-
13 holz, mit den vormals Hessischen
14 Aemtern in diesen Provinzen;
15 4, Für die Herzogthümer Bremen
16 und Verden, mit dem Lande Hadeln;
17 5, Für das Fürstenthum Osnabrück;
18 6, Für das Fürstenthum Hildesheim
19 nebst der Stadt Goslar;
20 7, für das Fürstenthum Ostfriesland und
21 das Harlingerland.
22 §. 74. des Grundgesetzes.
23 Wegen Einführung provinzial-
24 landschaftlicher Einrichtungen in
25 denjenigen Landestheilen, wo
26 solche noch nicht bestehen, so
27 wie wegen angemessener

185v

1 Verbindung bisher getrenn-
2 ter Provinzial-Landschaften
3 sollen, unter Mitwirkung
4 von Abgeordneten der betref-
5 fenden Landestheile, Einleitun-
6 gen getroffen werden.
7 Statt des §. 75 bis 82 des Staatsgrundge-
8 setzes käme folgender §.
9 Die Organisation der Provin-
10 zial-Landschaften und die
11 ihnen zustehenden Rechte
12 sollen für jede Provinz
13 auf verfassungsmäßigem
14 Wege unverzüglich festge-
15 setzt und zu dem Ende wei-
16 tere Verhandlungen zwi-
17 schen der Regierung und

18 den einzelnen Landschaften
19 zugelegt werden.
20 II^{ter} Abschnitt.
21 Von den allgemeinen
22 Ständen.
23 1., Ad § 83.
24 „die allgemeine Stände-Versammlung ist
25 berufen, die grundgesetzlichen Rechte
26 des Landes zu vertreten und dessen
27 dauerndes Wohl zu befördern“
28 würde ich gänzlich weglassen,

186r

1 weil aus dieser allgemeinen Fassung Rechte gefol-
2 gert werden könnten, wel-
3 che den allgemeinen Ständen
4 nicht zukommen.
5 Wollte man beim Anfange
6 der Materie von den allge-
7 meinen Ständen etwas all-
8 gemeines über ihren Zweck
9 und ihre Wirksamkeit sagen,
10 so würde es weniger schwan-
11 kend und unbestimmt gefaßt
12 werden müssen.
13 Man könnte allenfalls, nach
14 dem Beispiele der Braunschwei-
15 gischen Landschafts-Ordnung
16 von 1832 sagen:
17 Die allgemeinen Stände vertreten in dem
18 grundgesetzlichen Verhältnisse zum Könige
19 die Gesammtheit der Landes Einwohner
20 und sind daher berechtigt, deren verfas-
21 sungsmäßigen Rechte und allgemeinen
22 Interessen zu vertreten und auf die
23 gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend
24 zu machen. Sie dürfen sich durch eine
25 bestimmte Instruction des Standes oder
26 der Gemeinde, von denen sie gewählt
27 worden sind, nicht binden lassen.
28 Diese Fassung ist, meiner An-
29 sicht

186v

1 sicht nach, ungleich bestim(m)ter,
2 und damit würde dann zugleich
3 der §. 107. des Grundgesetzes
4 wegfallen.
5 Allein besser scheint es mir immer,
6 den allgemeinen Satz gänzlich
7 wegzulassen.
8 Nach meiner Ansicht fehlt es

9 dem ganten 6^{ten} Capitel an
10 logischer Ordnung, welche
11 auf folgende Art am Besten
12 hergestellt werden könnte.
13 1^{ter} Titel,
14 Organisation der allgemei-
15 nen Stände-Versam(m)lung
16 und Geschäftsbetrieb bei
17 derselben.
18 §. 84. des Grundgesetzes.
19 (Statt desselben käme der §. 93 des
20 Grundgesetzes.)
21 „Die allgemeine Stände-Versam(m)lung be-
22 steht aus zwei Cammern, welche sich
23 in ihren Rechten und Befugnissen gleich
24 sind.
25 Anmerkung.
26 Das Zweikammer-System muß
27 beibehalten werden, wenn gleich
28 darin einer der Haupt-
29 gründe des langsameren Ge-
30 schäfts-

187r

1 schäftsganges zu suchen ist;
2 denn, nur dieses System
3 bewahrt vor unaufhörlichen
4 Neuerungen und ist als das
5 sicherste Bollwerk gegen im-
6 mer wiederkehrende An-
7 griffe auf wohlerworbene
8 Rechte zu betrachten.
9 I. Erste Cammer.
10 §. 85. des Grundgesetzes.
11 Statt dessen kom(m)t der § 94 „ die erste Cam(m)er soll bestehen u(nd) s(o) w(eiter)
12 Anmerkungen.
13 1., Soll der Zweck einer 1^{ten}
14 Cammer vollständig erreicht
15 werden, so müssen die auf
16 die Dauer eines Landtages
17 zu erwählenden Deputirten
18 der verschiedenen Ritterschaf-
19 ten nicht in beide Cammern
20 vertheilt, sondern allein in
21 die erste Cammer gesetzt
22 werden.
23 Glaubte man durch Vertheilung
24 der Deputirten der Ritter-
25 schaft in die beiden Cammern
26 die verschiedenen Elemente

187v

1 mit einander verschmelzen zu
2 können, so irrt man sich sehr.
3 Die ritterschaftlichen Deputirten,
4 von ganz anderem Interesse
5 wie die städtischen beseelt,
6 würden, wenn sie in der 2^{t(en)}
7 Cammer säßen, nur dazu
8 beitragen, die Spaltungen
9 und Uneinigkeiten in dersel-
10 ben zu vermehren und dadurch
11 den Geschäftsgang zu lähmen.
12 Die wesentlich verschiede-
13 nen Elemente müssen in den
14 Cammern getrennt gehalten
15 werden.
16 2. Ungeachtet S(eine)r Majestät
17 der König die nähere Be-
18 stimmung über die Bildung
19 der 1^{t(en)} Cammer Sich vorbe-
20 halten haben, so erlaube ich
21 mir doch, bemerklich zu
22 machen, daß es vielleicht
23 nicht unzweckmäßig sein
24 würde, wenn
25 a., die Anzahl der von der
26 Ostfriesischen Ritterschaft zu
27 erwählenden Deputirten
28 um ein oder zwei Mitglie-
29 der vermehrt würde.

188r

1 Vielleicht diene dieses mit
2 dazu, die Ostfriesen enger
3 an das Interesse des König-
4 reichs Hannover anzuschließen;
5 b., festgesetzt würde, daß
6 der König statt vier Mit-
7 glieder sechs in die erste
8 Cammer ernannte, wovon
9 zwei auf die Lebenszeit,
10 vier aber auf die Dauer
11 des Landtages ernannt wür-
12 den.
13 3., Wenn § 94 N(umme)r II.⁵³ gesagt ist:
14 „den von der Landesherr-
15 schaft“
16 würde zu setzen sein:
17 „Vom Könige“.
18 § 86. des Staatsgrund-
19 gesetzes
20 Statt desselben kommt § 95.
21 Statt:

22 Ein persönliches erbliches Stim(m)recht
23 wird der König u(nd) s(o) w(eiter)
24 könnte vielleicht besser gesetzt
25 werden:
26 Eine persönliche erbliche Viril-
27 stimme kann vom Könige nur
28 solchen Majoratsherren ver-
29 liehen werden, die u(nd) s(o) w(eiter)

188v

1 §. 87. des Staats Grundgesetzes[.]
2 Statt desselben k[o]mmt § 96.
3 Ich schlage folgende Verän-
4 derungen vor:
5 1., Statt:
6 „steht unter den verfassungs-
7 mäßigen Bedingungen dem
8 Könige u(nd) s(o) w(eiter)“
9 würde zu setzen sein:
10 „steht, unter Beobachtung der
11 im § 95. enthaltenen Bestim-
12 mungen, dem Könige zu
13 jeder Zeit zu, ohne Rücksicht
14 auf die Zahl der bereits
15 vorhandenen und ohne Rück-
16 sicht darauf zu nehmen,
17 ob sich eine Erledigung er-
18 eignet habe.
19 2, Statt:
20 „die Beilegung eines erblichen
21 Stimmrechtes“
22 würde zu setzen sein:
23 „die Beilegung eine[r] persön-
24 lichen erblichen Virilstim(m)e.
25 § 88. des Grundgesetzes.
26 Statt dessen kommt §. 97.
27 II. Zweite Cammer.

189r

1 § 89. des Grundgesetzes.
2 Statt dessen kommt der § 98.
3 In dem § 98 ist ein Druckfehler
4 zu verbessern:
5 Statt n(umero) 2. „drei Mitglieder“
6 muß es heißen:
7 „drei Mitgliedern“[.]
8 Anmerkungen zu dem § 98.
9 In den mir mitgetheilten
10 Bemerkungen ist angeführt:
11 in die 2^{te} Cammer sollten 10
12 Grundbesitzer mehr gesetzt
13 werden, dagegen andere,

14 in höheren Regionen vagiren-
15 de, aber auf eine Corporation sich
16 nicht stützende, Intelligenz-
17 Männer wegfallen. Die
18 Absicht gehe dahin, daß ex
19 gremio gewählt werde.
20 Darüber erlaube ich mir,
21 Folgendes zu bemerken:
22 1., In Hinsicht der drei Deputirten
23 der sechs Stifter, der drei vom
24 Könige in Rücksicht des allge-
25 meinen Klosterfonds zu er-
26 nennenden Deputirten, des
27 einen Deputirten der Universi-
28 tät Göttingen, der zwei
29 Deputirten von den evan-

189v

1 gelischen Königl(ichen) Consistorien
2 und des einen Deputirten des
3 Domcapitels in Hildesheim kann
4 eine Verminderung nicht wohl
5 eintreten, wenn gleich die
6 gedachten 10 Deputirten zu
7 den Intelligenz-Männern ge-
8 rechnet werden könnten; denn
9 diese Deputirten stehen mehr
10 oder minder in Verbindung
11 mit der Staats-Regierung und
12 sind ungleich eher geneigt,
13 deren Interesse zu vertheidigen,
14 als zu der Opposition
15 in der zweiten Cammer über-
16 zutreten.
17 Vielmehr würde es für das
18 Königl(iche) Interesse wünschens-
19 werth sein, die Anzahl jener
20 Deputirten um Einige, etwa
21 um drei, zu vermehren,
22 welches allenfalls auf folgende
23 Weise geschehen könnte,
24 wenn
25 a., die n(umero) 1. § 98 angeführten
26 Stifter vier Deputirte statt
27 drei, und
28 b., die vier evangelischen Con-
29 sistorien vier Deputirte
30 statt zwei zu erwählen, be-
31 rechtigt würden.

190r

1 2., die von den Städten und

2 Flecken zu erwählenden De-
3 putirten bestehen zum großen
4 Theile aus Advokaten, und
5 es dürfte für die Geschäfte
6 allerdings wohl wünschens-
7 werth sein, deren Anzahl
8 etwas vermindert zu sehen.
9 Allein, dazu scheint mir keine
10 Möglichkeit vorhanden zu
11 sein; denn, die Städte und
12 Flecken, denen im Grundge-
13 setze das Recht eingeräumt
14 worden, 37 Deputirte zu
15 der allgemeinen Stände-Ver-
16 sammlung zu erwählen,
17 befanden sich zum größten
18 Theile schon vorher in dem
19 Besitze der Standschaft in
20 der Landschaft ihrer Provinz,
21 und daher würde es eine
22 Ungerechtigkeit sein, ihnen
23 das Recht, einen Deputir-
24 ten zur allgemeinen Stände-
25 Versam(m)lung abzuschicken,
26 zu entziehen. Die Flecken
27 aber, denen das Recht der
28 Standschaft vorher noch nicht
29 zustand, haben jetzt nicht

190v

1 das Recht erhalten, einen
2 eignen Deputirten zum all-
3 gemeinen Landtage zu er-
4 wählen, sondern sie nehmen
5 nur mit anderen, schon vor-
6 her berechtigten, städtischen
7 Corporationen Antheil an
8 der Wahl eines Deputir-
9 ten zur allgemeinen Stände-
10 Versam(m)lung und folglich
11 wird durch deren Mitwir-
12 kung zur Wahl die An-
13 zahl der Deputirten nicht
14 vermehrt.
15 Hier weiß ich also, wenn
16 man nicht altes, wohlbe-
17 gründetes Recht verletzen
18 will, keine Abhülfe, so
19 sehr diese auch zu wünschen
20 wäre.
21 3, Wenn nun gleich die auf
22 37 bestimmte Anzahl der von

23 den städtischen und Flecken-
24 Corporationen zur allgemei-
25 nen Stände-Versam(m)lung
26 zu erwählenden Deputirten
27 ohne Rechtsverletzung nicht
28 vermindert werden kann,
29 so ist doch immer die Mög-
30 lich-

191r

1 lichkeit, die Anzahl der Depu-
2 tirten von den übrigen Grund-
3 besitzern zu vergrößern.
4 Problematisch bleibt es zwar
5 immer bei einer solchen Ver-
6 mehrung, ob dadurch das
7 Interesse der Staats-Regie-
8 rung wirklich befördert wird,
9 da es darauf allein an-
10 kommt, welche Individuen
11 gewählt werden.
12 Indessen möchte ich immer
13 glauben, daß eine Vergrö-
14 ßerung der Anzahl der, von
15 den nicht schon repräsentirten
16 Städten und Flecken und
17 von den Freien und dem
18 Bauernstande zu wählenden
19 Deputirten der Staatsre-
20 gierung eher nützlich, als
21 schädlich werden könne,
22 wozu dann noch kommt,
23 daß eine solche erweiterte
24 Repräsentation nicht anders
25 als vortheilhaft für die
26 Regierung auf diese Classe
27 von Unterthanen wirken
28 kann.
29 Sollten diese Ansichten be-
30 gründet gefunden werden, so

191v

1 ließe sich die unter n(umero) 6.
2 des § 98. angeführte Zahl
3 von 37 Deputirten etwa
4 auf folgende Art vermeh-
5 ren, daß
6 a., den Fürstenthümern Ca-
7 lenberg, Göttingen und Gru-
8 benhagen statt fünf, sieben;
9 b., dem Fürstenthume Lüneburg
10 statt fünf, sieben;

11 c, den Bremischen Marschen
12 statt fünf, sechs;
13 d, dem Fürstenthum Osna-
14 brück, statt drei, fünf;
15 e, dem Fürstenthum Hil-
16 desheim statt drei, vier;
17 f, dem Fürstenthum Ost-
18 friesland, statt fünf, sechs;
19 Deputirte zu erwählen, ein-
20 geräumt werde.
21 Dadurch würde die An-
22 zahl der von den vorher
23 angegebenen Grundbesitzern
24 zu erwählenden Deputirten
25 um 9 vermehrt werden.
26 Rechnet man nun
27 4, die unter 1 und 3. in Antrag
28 ge-

192r

1 gebrachte Vermehrung zu-
2 sammen, so würde die An-
3 zahl der Mitglieder der
4 zweiten Cammer um zwölf
5 vermehrt werden, und
6 es lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit an-
7 nehmen, daß dadurch der
8 Einfluß der Regierung in
9 der zweiten Cammer ver-
10 stärkt werde.
11 Aus den obigen Erörterun-
12 gen geht nun hervor, daß
13 ich zwar eine Vermehrung
14 der zweiten Cammer im
15 Interesse des Königs vorzu-
16 schlagen, aber keine Ver-
17 minderung in Antrag zu
18 bringen weiß, wenn nicht
19 das alte, wohlbegründete
20 Recht verletzt werden soll,
21 welches doch auf keinen Fall
22 geschehen darf.
23 § 90. (bisher 101.)
24 § 101 bleibt unverändert.
25 III. Gemeinschaftliche Be-
26 stim(m)ungen für beide Cam-
27 mern.
28 § 91^a des Staats Grundgesetzes.
29 Statt dessen kom(m)t § 107., welcher un-
30 verändert bleibt.

192v

1 § 91^b (bisher § 102.)
2 Bleibt unverändert.
3 § 91^c (bisher § 105.)
4 Bleibt unverändert.
5 § 92 (bisher § 103.)
6 Bleibt unverändert; nur
7 würde statt „Landesherr“
8 „König“ zu setzen sein.
9 § 93. (bisher § 99.)
10 In den mir mitgetheilten Be-
11 merkungen ist zu dem
12 zweiten Absatze des § 99. folgender
13 Zusatz in Antrag gebracht
14 worden:
15 „diese Deputirten müssen aus der
16 Stadt oder der Provinz sein, deren
17 Repräsentanten sie sein sollen.“
18 So könnte wohl der Zusatz
19 nicht gefaßt werden, da
20 unter dem im 2^{ten} Ab-
21 satze des § 99 vorkom(m)enden Ausdru-
22 cke: „übrige Corporationen“
23 nicht bloß die Städte ver-
24 standen sind, sondern darun-
25 ter auch andere Corporatio-
26 nen, als die Stifter, Consisto-
27 rien u(nd) s(o) w(eiter) begriffen werden.

193r

1 Will man den Zusatz machen,
2 so würde er dahin lauten
3 müssen:
4 „Indeß müssen diese Deputirten immer aus
5 der Provinz sein, wozu die zur Wahl
6 berechtigten Corporationen gehören.“
7 Ob aber dieser Zusatz dem
8 Interesse der Regierung ent-
9 spreche, möchte immer sehr
10 zweifelhaft sein. Denn, man-
11 cher in Hannover wohnhafte
12 Staatsdiener, dessen Erscheinen
13 in der Stände-Versammlung
14 für die Regierung von Wich-
15 tigkeit sein könnte, wird
16 dadurch ausgeschlossen, weil
17 er nicht aus der Provinz ist,
18 wozu die Wahlcorporation
19 gehört.
20 § 94. (bisher § 100.)
21 Bleibt unverändert
22 § 96. (bisher § 104.)
23 Bleibt unverändert

24 §. 97. (Neu)
25 Dieser § würde zuzusetzen
26 und darin der Grundsatz
27 auszusprechen sein, daß
28 Staatsdiener nicht ohne Ge-
29 nehmigung der Regierung

193v

1 in die Cammern gewählt
2 werden können.
3 Der Artikel könnte dahin
4 gefaßt werden:
5 „Wird ein Staatsdiener des geistlichen oder
6 weltlichen Standes zum Deputirten oder
7 Stellvertreter in einer den⁵⁴ beiden Cam-
8 mern gewählt, so muß er, bevor er
9 die Wahl annehmen darf, dazu die
10 Erlaubniß des Ministerii erhalten haben,
11 welche jedoch nicht wird versagt werden,
12 in so fern nicht das Beste des Dienstes
13 dieses nothwendig macht.
14 Diesen Zusatz-Paragraphen
15 finde ich gut und nothwen-
16 dig, weil ohne denselben
17 der Staatsdienst sehr leicht
18 leiden kann. Eine Anzeige
19 des gewählten Staatsdieners
20 bei seiner vorgesetzten Behör-
21 de und deren Genehmigung
22 scheint mir nicht hinreichend;
23 sondern es muß die Genehmi-
24 gung zur Annahme der
25 Wahl von der Staats-Re-
26 gierung erfolgen, welche
27 vermöge ihrer Oberaufsicht
28 am Besten zu beurtheilen,
29 im Stande ist, ob ein Staats-

194r

1 diener die auf ihn gefallene
2 Wahl zum Deputirten soll
3 annehmen dürfen.
4 Diese im § 97. gemachte
5 Bestimmung findet sich, wie-
6 wohl verschieden modificirt,
7 fast in allen neuern teutschen
8 Verfassungs-Urkunden.
9 § 98 (bisher § 106.)
10 Bleibt unverändert.
11 § 99. (bisher § 108.)
12 Bleibt unverändert. Nur
13 würden nach den Worten:

14 „Jedes Mitglied“
15 die Worte hinzuzufügen sein:
16 „der Stände-Versam(m)lung“
17 § 100. /:bisher § 116:/
18 Er würde dahin zu ändern
19 sein:
20 „die zur ersten und zweiten Cammer der
21 allgemeinen Stände-Versam(m)lung vor-
22 genommenen Wahlen haben ihre Gül-
23 tigkeit auf die Dauer von sechs Jahren,
24 und im sechsten Jahre ist zu einer neuen
25 Wahl zu schreiten.
26 Jedoch hängt es von dem Könige ab, die
27 Versam(m)lung früher aufzulösen, eine
28 neue anzusetzen und behuf derselben
29 neue

194v

1 neue Wahlen auszuschreiben.
2 § 101. /:Neu.:/
3 Die beim Ende einer Stände-
4 Versam(m)lung abtretenden De-
5 putirten können von Neuem
6 wieder gewählt werden.
7 §. 102. /:bisher §. 113:/
8 Bleibt unverändert.
9 § 103. /Neu./
10 „die Stände müssen die vom
11 Könige an sie gebrachten
12 Gegenstände vor allen an-
13 deren in Berathung ziehen.
14 Ein solcher Artikel scheint
15 mir sehr nützlich.
16 § 104. /bisher § 112:/
17 Der § 112. würde bleiben; nur
18 die letzten vier Zeilen, welche
19 hier nicht an ihrer passenden
20 Stelle stehen, würde ich weg-
21 nehmen und sie unten hinse-
22 tzen, wo von Vorstellungen
23 an die Stände die Rede
24 ist.
25 § 105. /:bisher §. 114:/
26 Bleibt unverändert; nur
27 möchte ich statt des Wortes:
28 „Landes-Regierung“, lieber

195r

1 das Wort
2 „König“
3 setzen.
4 § 106 (bisher § 115 :)

5 Da einmal in dem Staats-
6 Grundgesetze entschieden ist,
7 daß die Cammern das Recht
8 haben sollen, zu ihren Sitzungen
9 und Verhandlungen Zuhörer
10 zuzulassen, so dürfte es wohl
11 am rathsamsten sein, nicht,
12 wie in den mir mitgetheilten
13 Bemerkungen angeführt wor-
14 den, den § 115. zu streichen,
15 sondern ihn stehen zu lassen,
16 da die Menschen einmal
17 einen so großen Werth auf
18 die Öffentlichkeit legen.
19 Leugnen läßt sich zwar
20 sonst nicht, daß die bisher
21 Statt gefundene Öffentlich-
22 keit in der zweiten Cammer
23 zur außerordentlichen Ver-
24 längerung der Discussionen
25 und folglich zur Vermehrung
26 der Kosten sehr viel bei-
27 getragen, auch noch
28 in anderer Hinsicht geschadet
29 hat,

195v

1 hat, da jeder Deputirte es
2 für seine Pflicht hält, über
3 den zu berathenden Gegen-
4 stand auch seine Stimme hören
5 zu lassen, wenn er gleich
6 durchaus nichts Neues vorzu-
7 bringen im Stande ist, und
8 daneben mancher Deputirte recht
9 angelegentlich beflissen ist,
10 das Ansehen der Staats-Re-
11 gierung möglichst zu ver-
12 mindern und herabzusetzen,
13 welches in Beziehung auf das große Publicum immer von nachthei-
14 ligen Folgen ist.
15 Da indessen in dem §. 115.
16 auf das Reglement hinge-
17 wiesen ist, so könnte man
18 allenfalls in demselben von
19 dem Art(ikel) V des Beschlusses
20 der Landes-Versammlung
21 vom 28^(ten) Junius 1832 Gebrauch
22 machen und bestimmen:
23 daß, wenn die Cammern in ihren Bera-
24 thungen sich Aeüßerungen erlaubten,
25 wodurch die Ru[h]e des einzelnen Bun-

26 des-Staates oder des gesammten Teutsch-
27 lands gefährdet werden könnte,
28 den Ständen das ihnen zugestandene Recht
29 der öffentlichen Verhandlung gänzlich

196r

1 wieder entzogen oder auf eine Zeitlang
2 suspendirt werden könne.
3 Glaubt man indessen, wie es
4 auch mir fast scheinen will,
5 daß eine solche Bestim(m)ung
6 zu weit führe, so müßte
7 im Reglement wenigstens
8 Folgendes festgesetzt werden:
9 „Geheime Sitzungen sollen jedesmal
10 Statt finden, wenn die, über die
11 Mittel zur Ausführung der von der
12 Bundes-Versam(m)lung gefaßten Beschlüsse
13 anzustellende, Berathung auf die Bun-
14 des-Verhältnisse selbst oder auf
15 die auswärtige Politik des teutschen
16 Bundes von nachtheiligem Einflusse
17 sein kann.
18 Nach meiner Ansicht würde
19 daher der § 115. bleiben,
20 wie er ist, und bloß im
21 Reglement der eben ange-
22 zeigte Zusatz zu machen
23 sein.
24 § 107. (:bisher § 109)
25 Bleibt unverändert.
26 § 108. (bisher § 110.)
27 Bleibt unverändert.
28 §. 109 (:bisher § 111.)
29 Bleibt unverändert.

196v

1 § 109 (bisher § 121.)
2 Bleibt unverändert.
3 Aber das Reglement, worauf
4 dieser § verweist, bedarf in
5 mehrfacher Hinsicht einer Ver-
6 änderung, worauf ich kom(m)en
7 werde, wenn ich die rechtliche
8 Prüfung des Reglements vor-
9 nehme.
10 Schluß-Anmerkung zu III.
11 betreffend die Entschädigung
12 der Deputirten.
13 Ein Hauptnutzen der allgemei-
14 nen Stände besteht wohl
15 unstreitig darin, der Staats-

16 Regierung zuverlässige Nach-
17 richten von dem Zustande,
18 der Lage und den Bedürf-
19 nissen der Unterthanen in
20 den verschiedenen Landes-
21 theilen zu verschaffen. Dieser
22 Nutzen kann aber nicht
23 erreicht werden, wenn nicht
24 die erwählten Deputirten
25 wirklich aus den Landestheilen
26 sind, von welchen sie gewählt
27 wurden. Deswegen ist auch
28 bereits oben /:§. 99.:/

197r

1 eine, der Erreichung dieser
2 wohlthätigen Absicht entspre-
3 chende, Bestimmung gemacht
4 worden.
5 Allein leugnen läßt es sich
6 nicht, daß wohl der größere
7 Theil der in den einzelnen
8 Landestheilen zu Deputir-
9 ten am meisten qualificir-
10 ten Individuen sich in einer
11 solchen Lage befinde, daß
12 es ihm nicht wohl möglich
13 ist, mehrere Monate auf
14 seine Kosten in der Resi-
15 denzstadt zu leben, um an
16 den ständischen Berathungen
17 und Verhandlungen Antheil
18 zu nehmen. Ihnen muß da-
19 her, wenn vorgedachter
20 Hauptzweck erreicht werden
21 soll, nothwendig eine Entschä-
22 digung zugebilligt werden.
23 Will der Staat sich dazu
24 nicht verstehen, so muß er
25 sich damit begnügen, vorzüg-
26 lich nur solche Personen als
27 Deputirte in der Stände-
28 Versam(m)lung erscheinen zu
29 sehen, welche als Staats-
30 diener in der Residenzstadt

197v

1 oder in ihrer nächsten Umgebung
2 leben.
3 Ich muß mich daher dafür er-
4 klären, den erwählten Depu-
5 tirtten, während der Dauer

6 der Stände-Versam(m)lung eine
7 Entschädigung zu geben und
8 ihnen die Reisekosten zu
9 vergüten.
10 So groß und drückend nun auch
11 diese Ausgabe bisher für den
12 Staat war, weil die Stände-
13 Versam(m)lung jährlich zusam-
14 men berufen wurde und viele
15 Monate zusam(m)enblieb, so
16 sehr wird sie sich in Zukunft
17 vermindern, wenn, wie
18 nachher wird vorgeschlagen
19 werden, der Regel nach,
20 nur alle drei Jahre die all-
21 gemeine Stände-Versam(m)lung
22 zusam(m)enberufen und deren
23 Dauer, der Regel nach,
24 auf drei Monate beschränkt
25 wird.
26 Den bisherigen Diätensatz
27 von drei Thalern kann ich,
28 bei der Theurung in der Re-
29 sidenzstadt, nicht zu hoch finden.

198r

1 Eine Aversional-Summe
2 für die Deputirten auf die
3 Dauer des Landtages festzu-
4 setzen, scheint mir nicht ganz
5 passend, da jene, wenn sie
6 billig und gerecht sein soll,
7 doch immer wieder auf den
8 Diätensatz gegründet wer-
9 den muß, somit in der
10 Sache selbst dadurch keine
11 Veränderung würde be-
12 wirkt werden.
13 In das Grundgesetz dürfte,
14 meiner Ansicht nach, über die
15 den Deputirten zu gebende
16 Entschädigung keine Bestim-
17 mung aufzunehmen sein, da-
18 mit der König in dieser
19 Hinsicht freiere Hände be-
20 hält.
21 Es würde daher der bisheri-
22 ge Zustand in dieser Hinsicht
23 aufrecht zu erhalten und das
24 Bestreben der Staats-Regie-
25 rung dahin zu richten sein,
26 daß die dreijährigen Stände-

27 Versam(m)lungen, wo möglich,
28 nicht länger, als drei Mo-
29 nate dauern, wozu dadurch
30 viel, sehr viel beigetragen

198v

1 werden kann, wenn die
2 den Ständen mitzutheilenden
3 Gesetzentwürfe sorgfältiger,
4 als dieses bisher mehrmals
5 der Fall gewesen ist, aus-
6 gearbeitet werden.
7 II^{ter} Titel,
8 Einberufung der allgemeinen
9 St[ä]nde-Versam(m)lung; Dauer
10 ihrer Sitzung; Vertagung
11 und Auflösung der Ver-
12 sam(m)lung.
13 § 110 (bisher § 118.)
14 Der § 118. des Staats-Grundge-
15 setzes bestimmt, daß jedes
16 Jahr eine Versam(m)lung der
17 allgemeinen Stände geh[a]lten
18 werden solle.
19 Diese jährlich zusammen-
20 kom(m)ende Stände-Versam(m)lung
21 ist in mehrfacher Hinsicht
22 sehr nachtheilig, weil theils
23 dadurch dem Lande sehr be-
24 deutende Kosten erwachsen,
25 theils die Staats-Regierung
26 während der Dauer der
27 Stände-Versam(m)lung durch
28 die ständischen Angelegen-
29 heiten

199r

1 heiten dergestalt in An-
2 spruch genommen wird, daß
3 sie die übrigen Landes-An-
4 gelegenheiten nicht gehörig be-
5 sorgen kann, und dadurch
6 sehr leicht Beschwerden über
7 nachtheilige Verzögerungen
8 herbeigeführt werden.
9 Ich muß mich daher ganz der
10 Ansicht in den mir mitgetheil-
11 ten Bemerkungen anschließen
12 und dafür halten, daß es
13 vollkommen genüge, wenn
14 die allgemeine Stände-Ver-
15 sam(m)lung, der Regel nach,

16 alle drei Jahre vom Könige
17 zusam(m)enberufen werde, wie dieses auch in dem Königreiche Sachsen der Fall ist.
18 Der §. 118 würde
19 daher auf folgende Art zu
20 fassen sein:
21 „der König muß wenigstens alle drei Jahre
22 die allgemeine Stände-Versam(m)lung zusam-
23 menberufen, und es ist als dann dazu,
24 der Regel nach, der Anfang des Monats
25 November bestim(m)t.
26 Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere
27 dringende Angelegenheiten des Staates
28 es fordern, so wird der König auch au-
29 ßerordentlicher Weise die allgemeine
30 Stände-

199v

1 Stände-Versammlung zusam(m)enberu-
2 fen.
3 Wenn nun die allgemeine
4 Stände-Versammlung regel-
5 mäßig nur alle drei Jahre
6 zusam(m)enk[o]mmt, kann alsdan[n]
7 die in § 116. (s(iehe) oben S(eite) 185) enthaltene Be-
8 stimmung bleiben, daß die
9 Dauer eines Landtages auf
10 sechs Jahre festgesetzt sei?
11 Das glaube ich allerdings; und
12 ich finde deren Beibehaltung
13 zweckmäßig, da dadurch
14 die öfteren Wahlen ver-
15 mieden werden. Nur
16 würde der Satz anders
17 auszudrücken, und derselbe
18 etwa am Ende des vorigen
19 Capitels zu stellen sein, wie
20 auch geschehen ist.
21 § 111 (:bisher § 119:)
22 Würde dahin zu ändern
23 sein:
24 „der König kann die Stände-Versam(m)-
25 lung zu jeder Zeit vertagen, und Ihm
26 steht das Recht der Auflösung dersel-
27 ben zu.
28 Will sich eine der beiden Cammern der
29 Stände-Versammlung auf länger, als

200r

1 drei Tage vertagen, so kann dieses nur
2 mit Genehmigung des Ministerii geschehen.
3 §. 112. (Ist neu.)
4 Die Sitzungen der Stände-Versam(m)lung

5 dürfen, der Regel nach, nicht aber drei
6 Monate dauern, und es ist daher immer
7 mit den wichtigsten Geschäften der Anfang
8 zu machen. Dem Könige steht das Recht
9 der Verlängerung der Sitzungen zu
10 Bemerkung.
11 Die ständischen Sitzungen auf
12 die Dauer von zwei Monaten
13 zu beschränken, scheint mir
14 nicht wohl thunlich, weil als-
15 dann fast jedesmal eine
16 Verlängerung vom Könige
17 würde bewilliget werden
18 müssen.
19 § 113 (:bisher § 120:)
20 Dieser § würde jetzt so gefasst werden müssen.
21 „Den Anfang und Schluß der
22 ständischen Sitzungen verfügt
23 der König.“
24 § 114. (Ist neu.)
25 „Eigenmächtig darf die Stände-Versam(m)-
26 lung sich weder versam(m)eln, noch nach dem
27 Schlusse oder der Vertagung oder Auflösung
28 derselben versam(m)elt bleiben und berathschlagen.
29 Dieser Zusatz dürfte nicht ganz über-
30 flüssig sein.

200v

1 III. Titel.
2 Von der Wirksamkeit der
3 Stände.
4 a, Mitwirkung der Stände
5 zur Gesetzgebung.
6 Ad §§ 84 und 85. des Grund[-]
7 gesetzes.
8 1., die §§ 84 und 85 des Staats-
9 Grundgesetzes haben schon viel-
10 fache Zweifel und Verlegenhe[i-]
11 ten vorzüglich deswegen ver-
12 anlaßt, weil es in der That
13 oft schwierig zu bestimmen
14 ist, ob ein Gesetz das ganze
15 Königreich, oder nur den
16 Bezirk mehrerer Provinzial-
17 landschaften gemeinschaftlich,
18 ohne sich auf specielle Ver-
19 hältnisse der Provinzen zu
20 beschränken, betrifft. Die
21 allgemeinen Stände, welche
22 gerne alles an sich ziehen
23 wollen, behaupten, dieses
24 oder jenes Gesetz könne

25 nicht an die Provinzial-
26 Landschaften gebracht werden,
27 sondern gehöre zu ihrer
28 Berathung, weil provinzielle
29 Ver-

201r

1 Verhältnisse dabei überall
2 nicht in Betracht kämen.
3 Die Regierung behauptet
4 das Gegentheil. Wie soll es
5 in diesem Meinungs-Conflikte
6 werden? Hier muß noth-
7 wendig dadurch geholfen wer-
8 den, daß dem Könige das
9 Entscheidungs- und Bestim-
10 mungsrecht beigelegt wird,
11 ob bei einem Gesetze provin-
12 zielle Verschiedenheiten zu
13 berücksichtigen sind, oder
14 nicht, und ob folglich das
15 Gesetz an die allgemeine
16 Stände-Versammlung oder
17 an die Provinzial-Land-
18 schaften zu bringen sei. Eine
19 solche Bestimmung gewährt
20 außerdem noch den Vor-
21 theil, daß der Umfang der
22 Arbeiten der allgemeinen
23 Stände-Versam(m)lung sich
24 bedeutend vermindern wird.
25 2., Von jeher haben die Stände
26 ein Bewilligungsrecht
27 in Hinsicht aller Steuerge-
28 setze gehabt, folglich muß

201v

1 dieses ihnen auch jetzt verblei-
2 ben.
3 Ob ihnen aber auch in
4 Rücksicht der übrigen Gesetze
5 ein Bewilligungs- oder
6 Zustimmungs-Recht, oder nur
7 das Recht der Zuratheziehung
8 einzuräumen sei, könnte
9 zweifelhaft scheinen. In Folge
10 der obigen Erörterungen hatten
11 die Provinzial-Stände des
12 Königreichs Hannover bei
13 Gesetzen, welche das Steuer-
14 wesen nicht betrafen, kein
15 Bewilligungs-Recht, sondern

16 nur das Recht, um ihre
17 gutachtliche Meinung ge-
18 fragt zu werden.
19 Dieser Grundsatz ist auch im
20 Königl(ichen) Patent von 1819
21 von Neuem ausdrücklich ausgesprochen
22 worden.
23 In dem Staats-Grundgesetze
24 ist dagegen den Ständen ein
25 förmliches Bewilligungs-
26 recht beigelegt, und sind
27 dadurch die Rechte des Königs
28 offenbar verletzt worden.
29 Soll nun der König auf

202r

1 die Bestimmung des Patentes
2 von 1819 zurückkommen, oder
3 es bei der Bestimmung des
4 Staats-Grundgesetzes lassen?
5 Ich möchte mich für die
6 letztere Ansicht erklären, ungeachtet das Recht auf der Seite des Königs ist,
7 da eines Theils die Stände
8 hierauf einen sehr hohen Werth
9 legen, und andern Theils
10 durch die oben unter n(umero) 1. dem
11 Könige beigelegte Entschei-
12 dung das Zustimmungsrecht
13 der allgemeinen Stände
14 weniger nachtheilig wird,
15 auch noch auf andere Weise
16 geholfen werden kann, um
17 das Nachtheilige zu ent-
18 fernen, [v]orzüglich
19 3, dadurch, daß das Zustim-
20 mungsrecht der Stände auf
21 den wesentlichen Inhalt oder
22 die wesentlichen Bestim-
23 mungen der Gesetzentwürfe
24 beschränkt, somit ihnen die
25 Befugniß gänzlich entzogen
26 wird, ihre Berathungen
27 auch auf die Redaction
28 oder eigentliche Abfassung
29 der Gesetze zu erstrecken,

202v

1 da dadurch außerordentlich
2 viel Zeit verloren geht,
3 und überdies einer zahlrei-
4 chen Versam(m)lung die Qua-
5 lification zur Redaction

6 eines Gesetzes gänzlich fehlt.
7 die
8 4., den allgemeinen Ständen
9 mitzutheilenden Gesetzent-
10 würfe müssen zwar voll-
11 ständig ausgearbeitet, darauf
12 auch ungleich größere Sorg-
13 falt, als bisher häufig ge-
14 schehen ist, verwendet, und
15 alles das, was allein zur
16 Vollziehung des Gesetzes
17 gehört, möglich davon ge-
18 trennt gehalten werden;
19 denn, zu den Verordnun-
20 gen, welche die Ausführung
21 und Handhabung der er-
22 lassenen Gesetze betreffen,
23 haben die Stände durch-
24 aus kein Mitwirkungs-
25 recht.
26 Wenn aber
27 5, in den mir mitgetheilten
28 Bemerkungen angeführt
29 worden, daß den allge-
30 meinen

203r

1 meinen Ständen kein Mit-
2 wirkungsrecht einzuräumen
3 sei, wenn ein gegebenes
4 Gesetz authentisch interpre-
5 tirt werden soll, so kann
6 ich der Bemerkung in ihrer
7 Allgemeinheit nicht beitreten,
8 da, wenn einmal Stände
9 zu den wesentlichen Bestim-
10 mungen eines Gesetzes ihre
11 Zustimmung gegeben haben,
12 sie auch nothwendig wieder
13 gefragt werden müssen,
14 wenn über den wahren
15 Sinn einer gesetzlichen Be-
16 stimmung eine solche Unge-
17 wißheit entsteht, daß die,
18 welche das Gesetz gegeben
19 haben, gefragt werden müssen.
20 Indeß würde ich
21 b., das den Ständen beizu-
22 legende authentische Interpretationsrecht
23 auf die mit ihrer Zustim-
24 mung erlassenen Gesetze
25 beschränken, da-

26 hingegen dem Könige das
27 Recht der authentischen
28 Interpretation der übrigen
29 allgemeinen vorhergegebene[n] Gesetze beilegen,

203v

1 wodurch viel gewonnen
2 wird, indem alsdann der
3 König die vielen Controver-
4 sen des gemeinen Rechtes
5 durch authentische Interpreta-
6 tion beseitigen
7 kann, welches um so noth-
8 wendiger ist, als die Aus-
9 sicht auf ein neues Civil-
10 gesetzbuch noch sehr weit
11 entfernt ist.
12 In Folge dieser Ansichten
13 und Grundsätze würden die
14 beiden §§ 84 und 85. also
15 zu fassen sein.
16 § 115. (sonst § 84 u(nd) 85.)
17 Nur mit Zustimmung der allgemeinen Stände
18 können Gesetze erlassen, aufgehoben, geän-
19 dert oder authentisch interpretirt werden,
20 welche die Steuern des Königreichs und solche
21 Gegenstände betreffen, die, nach der Ent-
22 scheidung des Königs, allgemeiner gesetzlichen
23 Bestimmungen bedürfen, somit der provin-
24 ziellen Gesetzgebung nicht überlassen
25 werden können.
26 Das Recht der authentischen Interpreta-
27 tion der Stände beschränkt sich auf die

204r

1 mit ihrer Zustimmung erlassenen Gesetze.
2 Der König hat daher das Recht, die in
3 diese Classe nicht gehörenden Gesetze
4 allein authentisch zu interpretiren.
5 Das Recht der ständischen Zustim-
6 mung bezieht sich nur auf den we-
7 sentlichen Inhalt der ihnen mitgetheilten
8 GesentEntwürfe⁵⁵, keinesweges aber auf
9 deren Fassung. Die letzte Fassung des
10 Gesetzes, welche mit den von den Stän-
11 den beschlossenen Grundsätzen überein-
12 stim(m)end sein muß, steht allein der
13 Landes-Regierung zu.
14 Werden von den Ständen Abände-
15 rungen in Hinsicht des wesentlichen Inhal-
16 tes des ihnen mitgetheilten Gesetzentwur-
17 fes beschlossen, so steht es der Landes-Regie-

18 rung frei, denselben ganz zurückzuziehen.
19 In dem Eingange des Gesetzes ist die er-
20 folgte verfassungsmäßige Zustim(m)ung der
21 Stände zu erwähnen.
22 § 116 (bisher § 86.)
23 Nur die Fassung ist etwas
24 zu ändern, sonst würde der
25 §. 86 bleiben können.
26 „Alle Verfügungen über das Heer, dessen
27 Bildung, Disciplin und den Dienst überhaupt

204v

1 erläßt der König, ohne Mitwirkung
2 der Stände.
3 Die Militair-Aushebungs-Gesetze,
4 so wie die Rechte und Pflichten der Un-
5 terthanen in Beziehung auf das Heer,
6 und die, dessen bürgerliche Verhält-
7 nisse betreffenden, Gesetze können nur
8 mit Zustimmung der Stände abgeän-
9 dert und festgestellt werden.
10 In Hinsicht der Militair-Strafge-
11 setze steht den Ständen [auch] ein Bera-
12 thungsrecht zu.
13 § 117. (bisher § 88.)
14 Dieser § muß eine Verän-
15 derung erleiden, weil den
16 Ständen darin das Recht
17 eingeräumt worden ist,
18 Gesetzentwürfe der Lan-
19 des-Regierung vorzulegen,
20 welches ihnen nicht zuge-
21 standen werden kann, zu-
22 mal da diese Befugniß
23 zur Verlängerung der
24 Landtage außerordentlich
25 viel beitragen würde.
26 Es würde daher der § 88
27 dahin zu fassen sein:

205r

1 „Gesetzentwürfe können nur vom Könige
2 an die Stände, nicht aber von den
3 Ständen an den König gebracht
4 werden.
5 Die Stände sind aber berechtigt,
6 auf die Erlassung neuer, wie auch auf
7 die Abänderung oder Aufhebung beste-
8 hender Gesetze anzutragen.
9 Den Gesetz-Entwürfen sind die Be-
10 weggründe hinzuzufügen.
11 §. 118 (:bisher § 87:)

12 Aus dem § 87. würden zwei
13 §§. zu machen sein.
14 Der erste Theil des § 87.
15 dürfte dahin zu fassen sein:
16 „Verordnungen, das heißt Verfügun-
17 gen, welche die Vollziehung oder Hand-
18 habung bestehender allgemeiner Gesetze
19 betreffen, werden vom Könige ohne
20 Mitwirkung der Stände erlassen.
21 §. 119. (bisher § 87.)
22 Mit dem 2^(ten), 3^(ten) und 4^(ten)
23 Absätze des § 87. würden,
24 meiner Ansicht nach, einige
25 Veränderungen vorzuneh-
26 men sein.

205v

1 1., Würde die Wortstellung
2 des 2^{ten} Absatzes zu ändern,
3 auch statt: gesetzliche Verfü-
4 gungen „ etwa
5 „Verordnungen und Verfü-
6 gungen“
7 zu setzen sein;
8 2, Muß aus dem 3^(ten) Absätze der
9 Zwischensatz:
10 „welche jedoch eine Abänderung im
11 Staats-Grundgesetze nicht enthalten
12 dürfen“
13 wegfallen; denn, wenn in
14 dem außerordentlichen Falle
15 das Wohl des Staates wirk-
16 lich eine Verletzung des
17 Staats-Grundgesetzes geböte,
18 so muß diese geschehen, da
19 das Wohl des Staates höher
20 steht, als die unverletzte
21 Aufrechthaltung der Verfas-
22 sung[s] Urkunde.
23 3., würden sämmtliche Minister
24 für die Verordnung und
25 Verfügung verantwortlich
26 sein und daher dieselbe auch con-
27 trasigniren müssen;
28 4, kann der Satz unmöglich
29 bleiben, daß, wenn die
30 Stände

206r

1 Stände nachher die Verord-
2 nung oder Verfügung nicht
3 genehmigen, dieselbe wieder

4 aufgehoben werden soll; denn
5 es ist ja möglich, daß eine
6 Aufhebung zu spät käme.
7 Es würde daher der
8 § 119.
9 allenfalls so zu fassen sein:
10 Außerordentliche, durch das Staatswohl, die
11 Sicherheit des Landes oder die Erhaltung
12 der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung
13 dringend gebotene Verordnungen und
14 Verfügungen, deren Zweck durch Verzö-
15 gerung vereitelt werden würde, werden
16 vom Könige allein erlassen, sollten sie
17 auch ihrer Natur nach der ständischen Zu-
18 stimmung bedürfen.
19 Für solche eilige Verordnungen und Ver-
20 fügungen sind sämtliche Minister ver-
21 antwortlich, daher sie auch sämtlich dieselben
22 zu contrasigniren, verpflichtet sind.
23 Auch sind solche den Ständen bei ihrer
24 nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung
25 vorzulegen.
26 Vielleicht ist durch diese Fas-
27 sung etwas von dem erreicht,
28 was in den mir zuletzt

206v

1 mitgetheilten Bemerkungen
2 angeführt worden ist.
3 §. 120. (:bisher §. 89:)
4 Zu dem § 89 kann ein Zusatz
5 gemacht werden, welcher
6 den Eingriffen der Stände
7 vorbeugt.
8 „Gesetze und Verordnungen werden vom
9 Könige, unter Beobachtung der in ge-
10 gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde vor-
11 geschriebenen Form, öffentlich verkün-
12 digt und erhalten dadurch für alle Unter-
13 thanen verbindliche Kraft. Alle Ver-
14 waltungsbehörden und Gerichte haben auf
15 deren Beobachtung /: dieses Wort scheint
16 mir passender, als das im § 89 gebrauchte
17 Wort: Er[fü]llung zu sein :/ zu halten.
18 Sollten Zweifel darüber entstehen, ob
19 bei einem gehörig verkündigten Gesetze
20 die verfassungsmäßige Mitwirkung
21 der Stände hinreichend beobachtet sei,
22 so steht es nur diesen zu, deshalb An-
23 träge zu machen.
24 N(ota)B(ene). Dieses ist der neue Zusatz.
25 Der Nichtanerkennung der verbindlichen

26 Kraft der verkündigten Gesetze und
27 Verordnungen von Seite der Stände
28 ungeachtet, ist die Landes-Regierung

207r

1 auf deren Befolgung so lange zu bestehen,
2 berechtigt, bis die ständische Beschwerde
3 auf verfassungsmäßigem Wege für be-
4 gründet erkannt worden ist.
5 b., Mitwirkung der Stän-
6 de in Beziehung auf das
7 Finanzwesen.
8 Im Staats-Grundgesetze ist
9 im § 91. gesagt:
10 „die Rechte der allgemeinen Stände-
11 Versammlung in Beziehung auf
12 den Staats-Haushalt sind in
13 folgendem Capitel /7^{ten}/ näher
14 bestimmt. Im 7^{ten} Capitel kom(m)en
15 einige Bestimmungen über Steuern,
16 Anleihen u(nd) Budget vor (:c(on)f(er) §. 139
17 140. 145. 146. 147.).
18 Da mir nun unbekannt ist,
19 wie es mit der im 7^{ten} Capi-
20 tel festgesetzten Krondo-
21 tation, mit der darin be-
22 stimmten Cassen-Vereini-
23 gung werden wird, so scheint
24 es mir am zweckmäßigsten,
25 im VI^{ten} Capitel die Rechte
26 der Stände, in Beziehung
27 auf die Steuern oder das Finanzwesen, ohne Rücksicht auf die wegen Krondotation
27 und Cassen Vereinigung im VII^{ten} Capitel gemachten Bestimmungen abzu-

207v

1 handeln, zumal hierin
2 auch deshalb eine Aenderung
3 vorgenommen werden muß,
4 weil nur alle drei Jahre
5 die allgemeine Stände-Ver-
6 sammlung zusammen beru-
7 fen werden soll.
8 §. 121. (bisher § 145 im VII^{ten} Capitel:)
9 Dieser § 121. würde so zu
10 fassen sein.
11 Die Stände müssen für die Deckung
12 der ordentlichen und außerordentlichen
13 Staatsbedürfnisse, in sofern die übrigen
14 H[ü]lfsmittel /s. Capitel VII.) dazu nicht
15 hinreichen, durch Bewilligung von Steuern
16 und Abgaben sorgen.
17 Ohne Bewilligung der Stände können

18 die zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse
19 erforderlichen direkten und indirekten
20 Steuern so wenig, als sonst eine
21 Landes-Abgabe, sie habe Namen, welchen
22 sie wolle, aufgelegt, verändert oder
23 abgeschafft werden.
24 Jede, an die Bewilligung der Steuern
25 und Abgaben von den Ständen geknüpfte
26 Bedingung, welche deren Wesen und
27 Verwendung nicht unmittelbar betrifft, ist
28 ungültig, sie mag unter der Benennung
29 von Voraussetzung oder in irgend

208r

1 einer andern Gestalt vorkommen.
2 § 122. (:bisher § 139. 140. 144.:)
3 Die Bewilligung der Steuern und Abgaben
4 zur Deckung der ordentlichen Staats-
5 bedürfnisse erfolgt immer auf einen
6 Zeitraum von drei Jahren.
7 Den Ständen soll daher unmittel-
8 bar nach Eröffnung ihrer Sitzungen ein
9 Voranschlag des Staatsbedarfs /Budget)
10 für die nächsten drei Jahre von der
11 Landes-Regierung vorgelegt werden.
12 Darin müssen die Ausgaben und
13 Einnahmen nach den Haupt-Rubriken
14 für gedachten Zeitraum möglichst voll-
15 ständig und genau aufgeführt, die
16 Nothwendigkeit und Nützlichkeit nach-
17 gewiesen und die Anträge wegen
18 deren Deckung gemacht werden.
19 Zugleich muß den Ständen eine
20 Berechnung der in den abgelaufenen
21 drei Jahren Statt gehabt Ausgaben
22 und Einnahmen vorgelegt werden.
23 §. 123. /bisher §. 143:)
24 Mir scheint es zweckmä-
25 ßiger, den wegen au-
26 ßerordentlicher Fälle nöthi-
27 gen

208v

1 gen Reservefond in das
2 Budget aufzunehmen, und
3 in dieser Hinsicht weiche ich
4 von dem § 143. ab, welcher
5 sagt:
6 „es soll ein in dem jährlichen Budget
7 nicht aufzuführender Reserve-Credit
8 bestehen, welcher fünf Procent des
9 ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht.

10 Der ganze §. dürfte kürzer
11 dahin abzufassen sein:
12 „Für außerordentliche Bundesleistun-
13 gen oder andere außerordentliche und
14 dringende Landesbedürfnisse ist ein
15 Reservefond zu bilden, welcher in
16 den Voranschlag des Staatsbedarf
17 mit aufzunehmen ist.
18 § 124. (bisher § 140. § 139.)
19 „den Ständen steht das Recht zu, den
20 ihnen mitgetheilten Voranschlag des
21 Staatsbedarfs zu prüfen und zu be-
22 willigen und, um sie in den Stand
23 zu setzen, die Prüfung gehörig anzu-
24 stellen, sollen ihnen, auf ihren An-
25 trag, die nöthigen Erläuterungen
26 und Rechnungen mitgetheilt wer-
27 den.
28 § 125. (bisher § 140. Absatz 2.)

209r

1 „Ausgaben, welche auf bestimmten Bun-
2 des- oder landesgesetzlichen oder pri-
3 vatrechtlichen Verpflichtungen beruhen,
4 dürfen Stände nicht verweigern.
5 Zu solchen Ausgaben gehören auch die-
6 jenigen Gehalte, Pensionen und War-
7 tegelder, welche der König bereits
8 bewilligt hat, oder noch bewilligen
9 wird.
10 N(ota)B(ene). Hier kommt das VII^{te} Capitel besonders in Betracht.
11 Ob dieser § ganz wird
12 bleiben können, hängt
13 davon ab, welche Lasten auf
14 das Cammergut vom Kö-
15 nige werden übernom(m)en
16 werden.
17 § 126. (Ist neu.)
18 „Stände dürfen einzelne, innerhalb des
19 Betrages der in dem Voranschlage des
20 Staatsbedarfs bestimmten Etatssum-
21 me vorkommende, Ausgabekosten
22 weder festsetzen, noch streichen wollen.
23 Soll die Landes-Regie-
24 rung nicht gelähmt werden,
25 so muß diese Vorschrift
26 aufgenommen werden.
27 § 127. (:bisher § 145. 2^{ter} Absatz.)
28 „In den Verordnungen und Aus-
29 schreiben, welche Steuern und Abgaben

209v

1 betr[o]ffen, muß der erfolgten Bewil-
2 ligung der Stände Erwähnung gesche-
3 hen.
4 In der Fassung ist nur eine kleine Aenderung gemacht worden.
5 § 128. (bisher §. 146.)
6 Der § 146. stellt den Grund-
7 satz auf:
8 daß, wenn bei Auflösung der
9 Stände-Versammlung die in
10 Antrag gebrachten Steuern
11 und Abgaben noch nicht be-
12 willigt sind, die alten Steu-
13 ern noch während 6 Monate,
14 vom Ablaufe der letzten Be-
15 willigungs-Zeit an, sollen
16 fort erhoben werden können.
17 In den mir mitgetheilten
18 Bemerkungen ist folgender
19 Grundsatz aufgestellt:
20 daß, wenn die in Antrag
21 gebrachten Steuern und Ab-
22 gaben vor Ablauf der
23 gesetzlichen Steuerbewilli-
24 gungs-Periode nicht bewil-
25 ligt worden sind, die bishe-
26 rigen Steuern bis dahin sol-
27 len forterhoben werden
28 können, daß vom Bundes-
29 Schiedsgerichte darüber wird
30 entschieden sein.

210r

1 Gegen das Princip läßt
2 sich keine erhebliche Einwendung
3 machen, vielmehr ist es con-
4 form mit den Grundsätzen
5 des Bundes-Staatsrechtes;
6 denn bis dahin, daß über
7 die zwischen König und Stän-
8 den entstandene Streitigkeit
9 entschieden ist, geschieht
10 nichts Neues, sondern es bleibt
11 bei den vorher verfassungs-
12 mäßig bewilligten Steuern
13 und Abgaben. Es k[o]mmt
14 also der Grundsatz des
15 Privatrechtes zur Anwen-
16 dung: ut pendente lite
17 nihil innovetur.
18 Das einzige Bedenkliche
19 bei dieser grundgesetzlichen
20 Bestimmung könnte vielleicht

21 darin bestehen, daß es für
22 das Ansehen des Königs
23 nicht zuträglich erachtet wer-
24 den möchte, den Fall einer
25 bundesschiedsrichterlichen Ent-
26 scheidung zu oft eintreten zu
27 lassen. Indessen dürfte die-
28 ses immer doch besser sein,
29 als sich in nicht zu beendi-

210v

1 gende Streitigkeiten mit
2 den Ständen zu verwickeln.
3 Auch würde der in den
4 Bemerkungen berührte Fall
5 außerordentlicher Ereignisse
6 hier nicht zu berühren sein,
7 da darüber ein eigener §
8 Vorschriften enthält.
9 Der § 146 könnte daher dahin
10 gefaßt werden:
11 „Haben Stände die von der Landes-Regierung
12 in Antrag gebrachten, zu den Staatsbedürf-
13 nissen erforderlichen, Steuern und Abgaben
14 vor Ablauf der dreijährigen Steuerperiode
15 nicht bewilliget, so ist die Landes-Regie-
16 rung berechtigt, die bisherigen, zu einem
17 bereits erreichten Zwecke nicht ausgeschriebe-
18 nen Steuern und Abgaben, ohne jedoch
19 den Betrag der letzten ständischen Steuer-
20 bewilligung zu überschreiten, so lange fort-
21 zuerheben, bis die streitigen Fragen durch
22 die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes
23 erlediget worden sind.
24 § 129. (Neu.)
25 Wollen Stände die von der Landes-Regie-
26 rung erweislich gemachten Ausgaben nicht
27 anerkennen, so ist über deren Rechtmä-
28 ßigkeit durch das Bundesschieds-Gericht zu
29 ent-

211r

1 entscheiden. Bis dahin aber dürfen
2 Stände die erweislich verausgabten Sum-
3 men als wirklichen Cassen Vorrath
4 nicht in Anrechnung bringen.
5 Fällt die Entscheidung gegen die
6 Rechtmäßigkeit der gemachten Ausgaben
7 aus, so gebührt dem Könige der Aus-
8 spruch über den zu leistenden Ersatz.
9 In den mir mitgetheilten
10 Bemerkungen ist der letzte

11 Satz auf eine Art aus-
12 gedrückt, welcher ich nicht
13 beipflichten kann. Es heißt darin:
14 „Wenn die Entscheidung
15 verneinend /: also, daß die
16 Ausgabe nicht rechtmäßig
17 sei :/ ausfällt, so steht nur
18 der competenten landesherr-
19 lichen Behörde, und nicht
20 den Ständen, der Ausspruch
21 über die Ersatzverbindlich-
22 keit zu.“
23 Welche landesherrliche Be-
24 hörde soll hier competent
25 sein? Ich weiß es nicht.
26 Auf jeden Fall würde
27 diese Bestimmung zu mehre-
28 ren Zweifeln Veranlassung
29 geben.

211v

1 Ist über die Unrechtmä-
2 ßigkeit entschieden, so ver-
3 steht sich die Verbindlichkeit
4 zum Ersatze von selbst.
5 Nach allen Verhältnissen
6 scheint es mir dann am
7 richtigsten, daß der Ausspruch
8 über den zu leistenden
9 Ersatz vom Könige erfolge.
10 Der Ausdruck:
11 „auf verfassungsmäßigem
12 Wege“
13 ist zu vermeiden, weil er
14 immer zu Zweifeln Veran-
15 lassung giebt. Ich kann
16 darunter nur Entscheidung
17 durch das Bundesschiedsge-
18 richt verstehen, weshalb
19 ich daher auch dieses klar
20 ausgedrückt habe.
21 §. 130. /bisher § 147:/
22 Der § 147. könnte auf folgen-
23 de Art gefaßt werden:
24 Ohne Zustimmung der Stände können
25 Anleihen nicht gültig gemacht werden.
26 Sollten aber außerordentliche, unvor-
27 hergesehene und dringende Fälle schleunige
28 Maßregeln erfordern, zu welchen

212r

1 an sich die Zustimmung der Stände

2 erforderlich ist, so hat der König,
3 falls die Stände nicht versammelt sind,
4 das Recht, auf den Bericht des ganzen
5 Ministerii und nach Anhörung des
6 Geheimen-Raths-Collegii, das zur De-
7 ckung des außerordentlichen Bedürfnisses
8 unumgänglich Nöthige zu verfügen,
9 auch erforderlichen Falls eine Anleihe,
10 höchstens bis zu dem Belaufe von
11 einer Million Thalern zu machen.
12 Die getroffenen Maaßregeln
13 sind den Ständen bei ihrer nächsten
14 Zusammenkunft vorzulegen und deren
15 Zustimmung zu erwirken. Ueber
16 die Verwendung der erforderlich
17 gewordenen Summen ist den Ständen
18 Nachweisung zu geben.
19 Auf diese Art scheint der
20 § alles zu enthalten,
21 was sich darin finden muß,
22 und besser, als der § 147.
23 gefaßt zu sein.
24 §. 131. (bisher § 146.)
25 Bleibt unverändert.
26 §. 132 (bisher § 149.)
27 Bleibt unverändert.
28 Nur würde statt des Wor-
29 tes

212v

1 tes
2 „General-Casse“
3 das Wort:
4 „Landes-Casse“
5 vielleicht zu setzen sein.
6 § 132. (bisher § 92.)
7 Bleibt unverändert.
8 C. Sonstige Rechte der Stände.
9 §. 134. /:Neu.:/
10 „Ueber die Verbindlichkeit der von der
11 Bundes-Versammlung gefaßten Beschl[ü]s-
12 se dürfen Stände keine Berathung anstel-
13 len und Schlüsse fassen.
14 Der in diesem §. aus ge-
15 sprochene Grundsatz ist dem
16 teutschen Bundes-Staats-
17 rechte völlig gemäß, un-
18 geachtet es auch Publicisten
19 giebt, die dieses nicht zu-
20 geben wollen. Denn, hat
21 die Bundes-Versammlung
22 einen verfassungsmäßigen

23 Beschluß gefaßt, so kann
24 kein teutscher Souverain
25 sich der Befolgung dessel-
26 ben eben so wenig für sich,
27 als für seine Unterthanen,
28 wenn

213r

1 wenn der Beschluß auch
2 diese betrifft, entziehen.
3 Vielmehr hat jeder teutsche
4 Souverain die Verbind-
5 lichkeit, den Beschluß in
6 seinem Staate zu verkün-
7 den und, wenngleich der
8 Beschluß erst von dem
9 Augenblicke der erfolgten
10 Publikation für die Unter-
11 thanen verbindliche Kraft
12 erhält, somit früher nicht unmit-
13 telbar auf sie einwirkt,
14 so hat er doch mittelba-
15 rer Weise früher einwirkende
16 Kraft, weil er vom Sou-
17 verain im Staate publicirt
18 werden muß.
19 Daß Stände über die
20 Verbindlichkeit eines Bun-
21 destags-Beschlusses nicht
22 mehr berathen und Schlüsse
23 darüber fassen können,
24 wenn der Souverain des
25 Landes ihn bereits ver-
26 kündigt hat, versteht sich
27 von selbst; denn alsdann
28 hat er die Kraft eines
29 wahren gültigen Landes-
30 ge

213v

1 gesetzes.
2 Sollte aber die Publikation
3 des Bundestagsbeschlusses
4 im Lande auch noch nicht er-
5 folgt sein, so würde dennoch
6 eine ständische Berathung
7 und Beschlußnahme über
8 denselben unstatthaft und
9 unzulässig sein, weil der
10 Souverain den Beschluß
11 publiciren muß, die Be-
12 rathung folglich nicht nur

13 als völlig unnütz sich dar-
14 stellen, sondern auch eine
15 Verletzung des wahren
16 Verhältnisses zur Bundes-
17 Versammlung enthalten
18 würde. Dazu kommt dann
19 aber noch, daß die Bun-
20 des-Versammlung bei
21 Abfassung ihrer Beschlüsse
22 an die Zustimmung der in
23 den einzelnen Bundesstaa-
24 ten bestehenden Landstände
25 nicht gebunden ist, wengleich
26 sonst diese in Gemäßheit
27 der partikularen Staats-

214r

1 Verfassung zur Gültigkeit
2 der Landesgesetze erfor-
3 derlich ist. Daher
4 sagt der § 58. der Wie-
5 ner Schluß-Akte:
6 „die im Bunde vereinten souverai-
7 nen Fürsten dürfen durch keine land-
8 ständische Verfassung in Erfüllung ih-
9 rer bundesmäßigen Verpflichtungen
10 gehindert oder beschränkt werden.
11 Damit stimmt auch der
12 Art(ikel) 3. des Bundesbeschlusses
13 vom 28^(ten) Junius 1832 über-
14 ein.
15 c(on)f(er) Maurenbrecher Grund-
16 sätze des heutigen teut-
17 schen Staats-Rechtes
18 § 115. S(eite) 176.
19 § 135 (bisher § 90.)
20 Bleibt unverändert.
21 §. 136. /:zum Theil neu;
22 von den 4 letzten Zeilen des
23 § 112. ist auch Gebrauch gemacht.)
24 „Die Stände können schriftliche Gesuche,
25 Vorstellungen und Beschwerden der Un-
26 terthanen, keinesweges aber Deputationen
27 von Körperschaften, annehmen, darüber
28 Beschlüsse fassen und den Bittstellern von
29 den Beschlüssen durch Protokoll-Auszüge

214v

1 Kenntniß geben.
2 §. 33
3 Bemerkungen zu dem VII^(ten)
4 Capitel.

5 Von den Obern Behörde[...]
6 und der Staatsdienerschaft.
7 Ad §.§. 151. und 152.
8 I. Verantwortlichkeit der
9 Minister oder Vorstände
10 der Ministerial-Depar-
11 tements wegen Verletzung
12 des Staats-Grundge-
13 setzes.
14 II. Befugniß der Stände,
15 deshalb eine förmliche An-
16 klage zu erheben.
17 Von diesen beiden Gegen-
18 ständen handeln der 2^{te} und
19 3^{te} Absatz des § 151. und
20 der ganze § 152. des Staats-
21 Grundgesetzes.
22 In den mir mitge-
23 theilten Bemerkungen ist
24 darauf angetragen, die
25 beiden Absätze des §. 151.
26 und den § 152. zu streichen,
27 somit den vorher bezeich-

215r

1 neten Gegenstand gänzlich
2 aus dem Staats-Grundge-
3 setze wegzulassen.
4 Da dieser Gegenstand von
5 hoher Wichtigkeit ist, so er-
6 laube ich mir darüber fol-
7 gende Bemerkungen, deren
8 Resultat dahin ausfällt,
9 daß ich mich für die Beibe-
10 haltung der im Staats-
11 Grundgesetze befindlichen
12 Bestimmungen erklären
13 muß.
14 1., So lange die teutsche
15 Reichs-Staats-Verfassung
16 bestand, somit die Landes-
17 hoheit der Reichs-Staats-
18 gewalt untergeordnet
19 war, konnte wider die
20 Landesherrn wegen Miß-
21 brauchs der landesherrli-
22 chen Gewalt und Verle-
23 tzung der durch die aus-
24 drücklichen Grundgesetze
25 oder durch Observanzen
26 der einzelnen teutschen
27 Staaten festgesetzten

28 Rechte Klage bei einem der
29 höchsten Reichsgerichte erhö-
30 ben

215v

1 ben werden, und in dieser
2 Staats-Einrichtung war
3 die Garantie oder Gewähr
4 für die Aufrechthaltung
5 der Verfassung der teut-
6 schen Partikular-Staaten
7 enthalten.
8 Wie nun aber
9 2., mit dem Aufhören der
10 Reichs-Staats-Verfassung
11 die Landeshoheit in eine
12 unabhängige Staatsgewalt
13 und folglich die Landesherren
14 sich in unabhängige Regen-
15 ten, mithin in wahre Sou-
16 verains verwandelten,
17 konnten sie wegen der
18 Ausübung der Staats-
19 gewalt oder der Regen-
20 tenhandlungen durchaus
21 nicht weiter verantwort-
22 lich sein, und mußten
23 vielmehr für ihre Person
24 nothwendig als unverletz-
25 lich betrachtet werden.
26 Der Landesherr, als Inha-
27 ber der Staatsgewalt,
28 war nunmehr in eine Art
29 von Allerheiligstem ver-
30 setzt

216r

1 setzt und vollkommen
2 unantastbar. Unverletz-
3 lichkeit des Regenten und
4 Unverantwortlichkeit wegen
5 seiner Regierungs-Handlun-
6 gen ist in der Natur
7 einer unabhängigen Staats-
8 gewalt und zunächst schon
9 in der Lebenslänglichkeit
10 des Regenten enthalten.
11 Regieren und verantwort-
12 lich sein, gleichzeitig ge-
13 dacht, sind in der That
14 Widersprüche; denn für
15 den lebenslänglichen Herr-

16 scher erscheint der Zeitpunkt
17 seiner Verantwortlichkeit
18 vor Menschen niemals.
19 Es mußte daher nunmehr
20 der von dem ältesten con-
21 stitutionellen Staate, Eng-
22 land, zuerst aufgestellte
23 Grundsatz: „the king
24 can do no wrong“ auch
25 auf die teutschen Staaten
26 angewendet werden, und
27 so kam es denn, daß
28 dieser schon in dem Wesen
29 der Souverainität tief

216v

1 begründete Satz auch in
2 der, im Laufe dieses Jahr-
3 hunderts entstandenen, Ver-
4 fassungs-Urkunden der ein-
5 zeln teutschen Staaten,
6 - Baiern, Würtemberg,
7 Königreich Sachsen, Baden,
8 Großherzogthum Hessen, Chur-
9 hessen, Hohenzollern-Sigma-
10 ringen, Braunschweig Wol-
11 fenbüttel - ausdrücklich
12 ausgesprochen wurde.
13 Mit Recht wurde daher auch
14 dieser Grundsatz in dem
15 § 6. des Staats-Grund-
16 gesetzes gesetzt.
17 Da aber jede Staatsverfas-
18 sung
19 3, gegen Eingriffe und Ver-
20 letzungen nothwendig auf
21 irgend eine Weise geschützt
22 werden muß, so war es
23 sehr natürlich, daß man,
24 da der Fürst für Ver-
25 fassungs-Verletzungen auf
26 keine Weise weiter mehr
27 verantwortlich war, eini-
28 germaßen im Surrogat für die, durch

217r

1 die Reichs-Staatsgewalt
2 sonst geleistete, Garantie
3 dadurch in den einzelnen
4 teutschen Staaten zu schaffen
5 suchte, daß man einen, in
6 älteren constitutionellen

7 Staaten längst adoptirten,
8 Grundsatz gleichfalls annahm.
9 Unterthanen wurden nämlich für
10 die Regierungs-Handlun-
11 gen, sie mochten nun
12 unmittelbar vom Fürsten,
13 oder von ihnen selbst herrühren,
14 verantwortlich gemacht.
15 Zu diesen Unterthanen nahm
16 man natürlich die am höch-
17 sten stehenden Staats-Be-
18 amten, die Minister oder
19 Ministerial-Vorstände,
20 folglich solche Staatsbeam-
21 ten, zwischen denen und
22 dem fürstlichen Willen kein
23 anderer Wille in der
24 Mitte steht.
25 Und
26 4, um die Verantwortlichkeit
27 der Minister oder Mini-
28 sterial-Vorstände nicht
29 bloß für ihre eigenen, son-
30 dern auch für die unmit-
31 telbar vom Regenten aus-

217v

1 gegangenen Handlungen
2 zu begründen, mußte noth-
3 wendig der fernere Grundsatz
4 angenommen werden,-
5 wie auch dieses im § 151. des
6 Grundgesetzes geschehen ist[;]
7 daß die vom Fürsten un-
8 mittelbar ausgehenden Befehle
9 und Verordnungen zu ihrer
10 Gültigkeit der Gegenzeichnung
11 (:oder Contrasignatur:) eines
12 Ministers oder Ministerial-
13 Vorstandes bedürften, um
14 auf diese Art solchen fürst-
15 lichen Befehlen und Ver-
16 ordnungen, welche etwa
17 durch Vorstellung falscher,
18 oder Verheimlichung wahrer
19 Umstände erschlichen waren,
20 wie auch falschen oder ver-
21 fälschten Ausfertigungen,
22 vorzubeugen.
23 Daß
24 5, der Minister oder Mini-
25 sterial-Vorstand für die

26 von ihm selbst ausgegange-
27 nen und von ihm unter-
28 zeichneten Verfügungen ver-
29 antwortlich sei, war sehr

218r

1 natürlich, da schon nach
2 Principien des Privatrechtes
3 Jeder durch seine Unter-
4 schrift sich wegen des In-
5 halts der von ihm unter-
6 zeichneten Schrift verant-
7 wortlich macht.
8 Allein, die vom Minister
9 oder Ministerial-Vorst[ä]nde
10 unter einen, vom Fürsten
11 unmittelbar ausgegangenen,
12 Befehl oder Verordnung
13 hinzugefügte Contrasignatur
14 kann durchaus keinen
15 andern Sinn, keine andere
16 Bedeutung haben, als daß
17 die fürstliche Verfügung
18 der Grundverfassung des
19 Landes völlig ge-
20 mäß sei, und daß er,
21 der Contrasignatair, falls
22 dieses nicht der Fall sein
23 sollte, die Verantwort-
24 lichkeit dafür übernehmen
25 wolle.
26 Ganz natürlich entsprang
27 6., aus dieser Verantwort-
28 lichkeit der Minister oder
29 der Ministerial-Vor-
30 stände

218v

1 stände die Idee, daß diese
2 Personen deswegen auch
3 müssten in Anspruch ge-
4 nommen werden können,
5 und daß folglich wider sie
6 eine Anklage erhoben müsse
7 werden können.
8 Diese
9 7.,, in der Natur der Sache
10 begründeten Grundsätze
11 hat unser Grundgesetz
12 auf eine möglichst schonen-
13 de Weise für die Mini-
14 ster und Ministerial-

15 Vorstände ins Leben ge-
16 rufen. Denn, das Grund-
17 gesetz bestimmt im § 152,
18 daß
19 a., der Minister oder
20 Vorstand eines Ministerial-
21 Departements dafür ver-
22 antwortlich sein solle, daß
23 keine von ihm contrasig-
24 nirte, ausgegangene oder
25 unterschriebene Verfügung
26 eine Verletzung des
27 Staats-Grundgesetzes ent-
28 halte; daß
29 b., die Stände-Versam(m)-
30 lung

219r

1 lung berechtigt sein solle,
2 wegen der ministeriellen
3 Verantwortlichkeit über-
4 haupt eine Beschwerde zu
5 erheben, in dem Falle aber
6 eine förmliche Anklage
7 wider den Minister oder
8 Ministerial-Vorstand
9 bei dem Ober-Appellati-
10 ons-Gerichte anzubringen,
11 wenn derselbe sich ab-
12 sichtlich, (also dolose) einer
13 Verletzung des Staats-
14 Grundgesetzes schuldig ge-
15 macht haben sollte.
16 Nach meiner Ansicht ist
17 durch diese Bestimmun-
18 gen die Verantwortlich-
19 keit der Minister und
20 Ministerial-Vorstände
21 in so enge Grenzen zurück-
22 geführt, daß sie nicht wohl
23 enger gezogen werden
24 können. Denn, eine An-
25 klage wider den Minister
26 soll weder wegen Unter-
27 lassungen, noch auch wegen
28 culposer Verletzungen des
29 Staats-Grundgesetzes, son-
30 dern

219v

1 dern nur allein wegen
2 doloser Verletzung des

3 Staats-Grundgesetzes
4 Statt finden können.
5 Die Nothwendigkeit
6 7., einer Bestimmung über
7 die Verantwortlichkeit
8 der Minister und die Mög-
9 lichkeit einer wider sie zu
10 erhebenden Anklage dürfte
11 auch wohl daraus hervor-
12 gehen, daß dieser Gegen-
13 stand in alle Verfassungs-
14 Urkunden der teutschen
15 Staaten, wenngleich ver-
16 schieden modificirt, auf-
17 genom(m)en worden ist.
18 S(iehe) Nassauisches Landständi-
19 sches Verfassungs-Edict
20 vom 1^(ten) u(nd) 2^(ten) Sept(em)b(er) 1814.
21 §. 2. Num(mer) 2.,
22 Weimar-Eisenachsches
23 Grundgesetz über die
24 landständische Verfassung
25 von 1810. §. 5. u(nd) 111.⁵⁶
26 Sachsen-Hildburghausisches
27 Grundgesetz von 1818.
28 §. 2. 52. 55.;
29 Baierische Verfassungs-

220r

1 Urkunde von 1818.
2 X. 4-6. Beilage IX
3 §. 16.;
4 Badische Verfassungs-Ur-
5 kunde von 1818. § 7. u(nd)
6 67.;
7 Badisches Gesetz vom 5^(ten)
8 October 1820.
9 Württembergischer Ver-
10 fassungs-Vertrag von
11 1819. §. 51. f(olgende). 184 [et] 199.
12 Großherzoglich Hessische
13 Verfassungs-Urkunde von
14 1820. Art(ikel) 109. und
15 Verordnung v(om) 5^(ten) Jul(ius) 1821.
16 Coburg-Sa[a]lfeldische Ver-
17 fassungs-Urkunde von
18 1821. § 78.
19 Waldeckscher Landesvertrag
20 über die landständische
21 Verfassung von 1816. § 25.
22 Sachsen-Meiningsches
23 Grundgesetz von 1829.

24 Art(ikel) 88.
25 Churhessische Verfassungs-
26 Urkunde von 1831. § 108 bis
27 156.
28 Königl(iche) Sächsische Verfassungs-
29 Urkunde von 1831. § 41.
30 111. § 141. 142.
31 Braunschweigsche neue

220v

1 Landschafts-Ordnung von
2 1832. § 108-111.
3 Vielleicht könnte man
4 8., mit dem ungenann-
5 ten Verfasser des Wer-
6 kers⁵⁷ über
7 Aristokratien und Mi-
8 nister-Verantwortlich-
9 keit in reinen Monar-
10 chien. S(eite) 116.
11 Zwar wohl sagen, daß eine Mi-
12 nister-Verantwortlichkeit
13 nur in solchen Staaten Statt
14 finden könne, wo dem Für-
15 sten nur noch ein bloßer
16 Schein der Regierungs-
17 gewalt übrig geblieben
18 sei, indem da, wo dem
19 Staats-Oberhaupten noch eini-
20 ge Gewalt zustehe, das-
21 selbe schon durch seine Ehre
22 gehalten sei, seinem Wil-
23 len Achtung zu verschaf-
24 fen, wenn dessen ungeach-
25 tet seine Minister in den
26 Anklagestand versetzt
27 werden sollen.
28 Allein dieser Grund be-
29 we[is]t in der That nichts;

221r

1 denn auch der beste, klügste
2 gerechteste und weiseste
3 Fürst wird einräumen müs-
4 sen, daß er durch falsche
5 Vorspiegelungen und Ver-
6 heimlichung wahrer Umstän-
7 de zu verfassungswidrigen
8 Befehlen und Verfügungen
9 verleitet werden könne,
10 und wie kann es in aller
11 Welt mit der Ehre des

12 Fürsten unverträglich sein,
13 wenn er in diesem, oder
14 in dem Falle, wo der Mi-
15 nister, ohne unmittelbaren
16 Befehl des Fürsten, gehan-
17 delt hat, das Recht ent-
18 scheiden läßt.
19 Der durch die Verfassung
20 des Staates zur Entschei-
21 dung solcher Rechtsstreitig-
22 keiten bestimmte Gerichts-
23 hof erhält dazu seinen
24 Auftrag von Fürsten und
25 Ständen und spricht sein
26 Urtheil im Namen der
27 ewigen Gerechtigkeit.
28 Aus allen diesen Gründen
29 muß ich mich für die Bei-

221v

1 behaltung der über die
2 Verantwortlichkeit der
3 Minister und die den
4 Ständen eingeräumte Be-
5 fugniß, sie in einem ge-
6 wissen Falle in den Ankla-
7 gestand zu versetzen, er-
8 klären.
9 II. Vom Geheimraths-
10 Collegio.
11 Ad § 154.
12 Bei Anordnung des Geheimen-
13 raths-Collegi[o] ging die Ab-
14 sicht dahin, daß von diesem
15 Collegio vorzüglich die zu
16 erlassenden Gesetze und
17 Verordnungen berathen
18 werden sollten. Es sollte
19 also dieses Collegium das
20 sein, was der Staatsrath
21 in andern Staaten war,
22 folglich eine eigentlich le-
23 gislative Behörde. Allein,
24 dieser Zweck hat nur sehr
25 unvollständig erreicht wer-
26 den können, woher es
27 denn auch zum Theil ge-
28 kom(m)en ist, daß die den

222r

1 allgemeinen Ständen vor-
2 gelegten Gesetz-Entwürfe

3 nicht immer die Vollendung
4 erlangt hatten, welche nothwendig
5 war, um manche ständische
6 Einwendungen und Discussio-
7 nen zu vermeiden.
8 Die Gesetzgebung, sei es
9 in dem Fache des Civil-,
10 Criminalrechtes, des Finanz-
11 wesens oder der übrigen
12 Staats-Verwaltung, ge-
13 hört unstreitig zu den
14 schwierigsten Aufgaben
15 des menschlichen Geistes.
16 Sie fordert eine große
17 Masse positiver Kennt-
18 nisse, Bekanntschaft mit
19 den vorzüglichsten Lebens-
20 Verhältnissen, einen ho-
21 hen Grad von Scharfsinn,
22 Erfahrung und Abstraktions-
23 Vermögen und Gewand-
24 heit in der Sprache, vor-
25 züglich in der Gesetzes-
26 Sprache, welche sich durch
27 Kürze und Präcision aus-
28 zeichnet.
29 Sollen Männer in diesem
30 Fache etwas Vorzügliches

222v

1 leisten, so müssen ihre
2 Studien darauf allein
3 gerichtet sein, und sie
4 dürfen nicht durch andere prakti-
5 sche Geschäfte zerstreuet
6 werden.
7 Daher halte ich mich auch
8 vollkommen überzeugt,
9 daß das Geheime-Raths-
10 Collegium seiner Bestim-
11 mung nicht eher vollstän-
12 dig entsprechen werde,
13 als bis S(ein)e Majestät
14 der König etwa sechs
15 vorzüglich qualificirte
16 Mitglieder des Gehei-
17 men Raths-Collegii er-
18 nennen, welche sich aus-
19 schließend mit dem Fache
20 der Gesetzgebung beschäfti-
21 gen. Außer den Mit-
22 gliedern des Ministerii

23 und diesen sechs ordent-
24 lichen Mitgliedern wür-
25 den dann noch außeror-
26 dentliche Mitglieder, wie
27 dieses auch schon jetzt der
28 Fall ist, vorhanden sein
29 müssen

223r

1 müssen, um vorzüglich durch
2 ihre praktischen Kenntnisse
3 und Erfahrungen die Abfas-
4 sung in formeller und ma-
5 terieller Hinsicht sich aus-
6 zeichnender Gesetzentwürfe
7 zu befördern.
8 Da die Organisation des
9 Geheimen-Raths-Collegii ganz
10 von der Entscheidung des
11 Königs Majestät abhängt,
12 so würde darüber keine Be-
13 stimmung in das Staats-
14 Grundgesetz aufzunehmen und
15 der § 154. ganz so zu lassen
16 sein, wie er gegenwärtig
17 ist.
18 Aber unberührt konnte ich
19 diesen Gegenstand, welcher mit
20 der ständischen Verfassung
21 in genauester Verbindung
22 steht, nicht lassen.
23 III. Aufrechthaltung der
24 inneren Ruhe und Sicherheit.
25 Ad § 155.
26 Der 3^{t(e)} Absatz des § 155 fällt
27 weg, nachdem das darin
28 und in dem § 34. versprochene
29 Gesetz unterm ⁵⁸ er-
30 lassen worden ist.

223v

1 Ad § 157.
2 Statt:
3 „oder durch die Landesherrlichen
4 Behörden“
5 würde zu setzen sein:
6 „oder durch die Staatsbehör-
7 den“
8 IV. Vorzug der Geburt
9 bei Besetzung der Staats-
10 Aemter.
11 Ad § 158.

12 In den mir mitgetheilten
13 Bemerkungen ist vorgeschlagen,
14 den § 158 ganz zu strei-
15 chen, weil es[,] der Regel nach, vom
16 Landesherrn abgehangen habe,
17 ob er Adelige oder Bürger-
18 liche zu den Staats-Be-
19 dienungen ernennen wolle,
20 und die Erwähnung des
21 Grundsatzes, daß der Unter-
22 schied der Geburt kein Recht
23 auf Vorzüge begründe,
24 die schlimme Folge habe, daß
25 in den niedrigern Classen
26 Hoffnungen erweckt würden,
27 die nicht erfüllt werden könn-
28 ten

224r

1 ten.
2 Allein dagegen erlaube
3 ich mir zu bemerken:
4 1., die Fassung des § 158 ist
5 so gemacht, daß der König
6 bei Besetzung der Staats-
7 Aemter gegenwärtig noch eben
8 so ungebundene Hände hat,
9 als vorher, und es ganz von
10 seiner Wahl und Entschei-
11 dung abhängt, ob er ein
12 Staats-Amt einem Adelichen
13 oder Bürgerlichen verle[h]en
14 will, in so fern nicht bei einem einzelnen Staats Amte verfassungsmäßig eine
14 Ausnahme besteht. Das Königliche Be-
15 setzungsrecht hat also durch-
16 aus keine Beschränkung
17 erlitten.
18 2, der Satz, so wie er in dem
19 § 158. ausgedrückt worden
20 und in dem Staats-Ver-
21 hältnisse begründet ist, hat
22 im Hannoverschen immer ge-
23 golten und niemals hat Je-
24 mand wegen seiner Geburt
25 ein Vorzugsrecht bei Be-
26 setzung der Staats-Aemter
27 rechtlich in Anspruch nehmen
28 können, wenn nicht eine

224v

1 Ausnahme in Hinsicht dieses
2 oder jenes Staats-Amtes

3 auf rechtsverbindliche Weise
4 festgesetzt war.
5 Wenn nun
6 3, thörichte Menschen darauf,
7 daß in Beziehung der
8 Staats-Aemter der Unter-
9 schied der Geburt an sich ei-
10 nen Vorzug [n]icht be-
11 gründen soll, Hoffnungen
12 bauen, die der König
13 zu erfüllen, nicht für
14 passend und dem Besten
15 des Staatsdienstes nicht
16 für entsprechend hält, so
17 haben sie dieses sich selbst
18 zuzuschreiben.
19 Da nun
20 4., der § 158. in der That
21 nichts Neues enthält und
22 dadurch in dem öffentli-
23 chen Rechtszustande des
24 Landes durchaus keine
25 Veränderung gemacht
26 wird, so hätte derselbe
27 füglich aus dem Staats-
28 Grundgesetze weggelassen

225r

1 werden können.
2 Aber ein, meiner Ansicht
3 nach ganz verschiedenes
4 Verhältniß findet Statt,
5 wenn jener §, nachdem
6 er nun einmal im Staats-
7 Grundgesetze gestanden hat,
8 in demselben wieder ge-
9 strichen werden soll. Denn,
10 der größere Theil würde
11 aus dessen Weglassung die
12 Folgerung ziehen, daß diese
13 nur um deswillen ge-
14 schehen sei, und in Zukunft
15 desto ungehinderter die
16 bedeutenderen, einträglicheren Staats-Aem-
17 ter an Adelige verleihen
18 zu können.
19 Diese an sich zwar un-
20 richtige Auslegung könnte
21 dann leicht dazu beitragen,
22 die Liebe und Verehrung
23 der großen Classe des Mit-
24 telstandes zu des Königs

25 Majestät zu vermindern,
26 wozu gleichwohl jede Ver-
27 anlassung sorgfältig ent-
28 fernt werden muß.

225v

1 Aus diesen Gründen muß
2 ich mich für die Beibehal-
3 tung des, meiner Ueberzeu-
4 gung nach, zwar an sich
5 gleichgültigen, aber in Be-
6 ziehung auf die öffentliche
7 Meinung sehr wichtigen
8 P[a]ragraphen erklären.
9 V. Ausdehnung des Dienst-
10 eides auf die Beobachtung
11 des Staats-Grundgesetzes.
12 Ad § 161.
13 In den mir mitgetheilten
14 Bemerkungen ist darauf an-
15 getragen, den § 161. zu strei-
16 chen, somit den Diensteid
17 der Civildienner auf die ge-
18 treuliche Beobachtung des
19 Staats-Grundgesetzes nicht aus-
20 zudehnen, da deren Beeidi-
21 gung auf die Verfassung
22 den Ansichten S(eine)r Königlichen
23 Majestät entgegen sein
24 werde. Eine Beeidigung
25 derselben auf die Verfassung
26 stelle sich um so unnöthiger
27 dar, da die Civildienner

226r

1 nur dem Könige ver-
2 antwortlich wären, deren
3 Verantwortlichkeit gegen
4 den König aber auch da-
5 durch begründet werden
6 könne, daß sie die Ver-
7 fassung des Staates ver-
8 letzten.
9 So vielen Schein auch diese
10 Argumentation hat, so kann
11 ich dennoch ihr nicht bei-
12 pflichten und muß dafür
13 halten, daß die Beeidi-
14 gung der Civildienner auch
15 auf das Staats-Grundge-
16 setz müssen ausgedehnt wer-
17 den. Denn

18 1., der Eid der Civildienner, wel-
19 cher nach Verschiedenheit des
20 Staats-Dienstes zwar immer
21 verschieden lautet, ist im
22 Wesentlichen immer darauf
23 gerichtet, daß der Beamte
24 bei Verwaltung des ihm
25 anvertrauten Staats-Am-
26 tes die Gesetze des Landes
27 genau beobachten wolle.
28 Zu den Gesetzen des Landes
29 gehört auch die Verfas-
30 sungs-

226v

1 sungs-Urkunde, und so
2 kann man allerdings sagen,
3 daß unter der allgemei-
4 nen eidlichen Angelobung
5 der Beobachtung der Lan-
6 des-Gesetze auch die des
7 Staats-Grundgesetzes be-
8 griffen, somit eine beson-
9 dere Erwähnung desselben
10 überflüssig sei. Allein,
11 es ist nicht ungewöhnlich,
12 bei der Beeidigung der
13 Staatsdiener einzelne Ge-
14 setze besonders namhaft zu
15 machen, welche für den
16 zu beeidigenden Staatsdie-
17 ner von besonderer Wich-
18 tigkeit sind. Eine solche be-
19 sondere Wichtigkeit für alle
20 Classen der Civildienner
21 muß ich eben dem Staatsgrund-
22 gesetze beilegen. Es kann
23 also durchaus nicht als etwas
24 Abnormes oder besonders
25 Auffallendes betrachtet wer-
26 den, wenn die Civildienner,
27 ohne Unterschied, auf das Staats-
28 Grundgesetz sollen beeidigt werden.

227r

1 Die Beeidigung der Civildie-
2 ner auf das Staats-Grund-
3 gesetz scheint mir aber
4 2, aus dem Grunde um so
5 nothwendiger, weil dasselbe
6 theils mehrere ganz neue Be-
7 stimmungen enthält, theils

8 Rechtssätze, welche bisher
9 nur auf schwankender
10 Observanz beruhten, in
11 legem scriptam verwan-
12 delt hat, es also drin-
13 gend nothwendig ist, die
14 Aufmerksamkeit der an-
15 zustellenden Civildiene-
16 vorzüglich auf dieses Ge-
17 setz zu lenken, und sie
18 durch die darauf Statt
19 gefundene eidliche Verpflich-
20 tung dahin zu vermögen,
21 mit dessen Inhalte sich ge-
22 nauer bekannt zu machen,
23 damit sie sich nicht durch
24 Entgegenhandeln oder Unter-
25 lassungen einer für sie
26 nicht anders als sehr nach-
27 theiligen Verantwortlich-
28 keit aussetzen.

227v

1 Allerdings ist
2 3, der Civildiene-
3 treue Verwaltung des
4 ihm vom Könige unmittel-
5 bar oder mittelbar verliehe-
6 nen Staats-Amtes, somit
7 für die genaue Befolgung
8 der in den Landesgesetzen
9 enthaltenen Vorschriften
10 zunächst und vorzüglich nur
11 seinem Könige verpflichtet.
12 Allein, wenn in Folge
13 der Landesgesetze die Stände
14 des Staates Rechte erwor-
15 ben haben, so können die
16 Staatsdiener durch deren
17 Verletzung sich auch ge-
18 gen diese verantwort-
19 lich machen. Dieses ist
20 nun offenbar bei dem
21 Staats-Grundgesetze der
22 Fall, in welchem auf mehr-
23 fache Weise den allgemei-
24 nen Ständen das König-
25 reichs Rechte eingeräumt
26 worden sind.
27 Deswegen habe ich auch

228r

1 oben S(eite) 226. d(e) f(acto) den allge-
2 meinen Ständen das Recht
3 einräumen müssen, wider
4 die Minister oder Mini-
5 sterial-Vorstände wegen
6 Verletzung der Staats-
7 Grund-Verfassung Beschwer-
8 de zu führen, oder in
9 einem gewissen Falle selbst
10 eine Anklage bei dem
11 Königlichen Ober-Appella-
12 tions-Gerichte zu erheben,
13 selbst wenn der König
14 die geschehene Verletzung
15 der Grundverfassung nicht
16 weiter zu rügen beab-
17 sichtigen sollte.
18 Es stellt sich daher
19 4. die Beeidigung der Civil-
20 diener auf das Staats-
21 Grundgesetz nicht nur als über-
22 aus zweckmäßig für
23 sie selbst und keineswegs
24 als eine besonders auf-
25 fallende Handlung dar,
26 sondern sie enthält auch
27 nicht den entferntesten
28 Eingriff in die Königlichen
29 Rechte, da der Staats-

228v

1 diener dem Könige we-
2 gen Verletzung der
3 Grundverfassung des Staates
4 immer zunächst und vor-
5 züglich verantwortlich
6 bleibt, wenn auch da-
7 durch zugleich eine Ver-
8 antwortlichkeit gegen andere
9 Personen begründet wer-
10 den kann.
11 Dazu kommt dann aber
12 noch
13 5, daß die Ausdehnung des
14 abzuleistenden Diensteides
15 auf das Staats-Grundge-
16 setz jedem möglichen Zwei-
17 fel und Einwände begeg-
18 net, ob dasselbe auch wirk-
19 lich der Classe der vom
20 Staatsdiener durch Ablei-
21 stung des Diensteides be-

22 schwornen Landes-Gesetze
23 beizuzählen sei.
24 Ein solcher Zweifel, ein solches
25 Bedenken könnte jetzt um
26 so eher erregt werden, nach-
27 dem einmal in dem § 161.
28 des Staats-Grundgesetzes

229r

1 die Verpflichtung der Ci-
2 vildiener zur Beschwörung
3 desselben aufgenommen
4 worden ist. Die Weg-
5 lassung dieser Verpflichtung
6 könnte nicht ohne Anschein
7 so gedeutet werden, als
8 ob das Staats-Grundgesetz
9 unter den, vom Civildie-
10 ner durch Ausschwörung sei-
11 nes Diensteides beschwor-
12 nen, Landes-Gesetzen nicht begrif-
13 fen sein solle, welches
14 dann wieder zu unange-
15 nehmen Streitigkeiten in
16 dem Falle führen könnte,
17 wenn von Beschwerden
18 oder Anklagen gegen Mi-
19 nister oder Ministerial-
20 Vorstände die Rede ist.
21 Die Wegnahme des § 161.
22 aus dem Grundgesetze
23 möchte um so bedenklicher
24 sein, als in mehreren, vor
25 und nach dem Jahre 1830.
26 errichteten teutschen Ver-
27 fassungs-Urkunden die
28 eidliche Verpflichtung der

229v

1 Civildienner auf die
2 Landes-Verfassung aus-
3 drücklich vorgeschrieben ist.
4 VI. Wird der öffentliche
5 Dienst, vorzüglich bei
6 den Beamten, welche
7 das Richter-Amt beklei-
8 den und zugleich Admi-
9 nistration ausüben, durch
10 die Vorschriften des
11 neuen Criminal-Gesetz-
12 buches gehörig gesichert?
13 Ad § 183.

14 Was darüber gesagt ist,
15 steht in der Anlage E.
16 VII. Abänderungen der
17 Verfassung.
18 Schluß des Staatsgrundgesetzes.
19 Für die Ruhe des Staates
20 und die Gewißheit des
21 öffentlichen Rechtszustandes
22 wirkt nichts so nachtheilig,
23 als wenn dessen Grundge-
24 setzliche Bestimmungen un-
25 aufhörlichen Veränderun-
26 gen unterworfen sind. Das
27 Princip der Trägheit muß

230r

1 Ad pagin(a) 256. [*gemeint ist fol. 229v*]
2 Anlage E.
3 Um die aufgeworfene Frage
4 richtig zu beantworten, ist
5 zuvorderst zu untersuchen,
6 was eigentlich durch den
7 § 163 des Staats-Grundgesetzes,
8 welcher nicht gut gefaßt ist
9 und allerdings zu mehreren
10 Zweifeln Veranlassung giebt,
11 festgesetzt worden; in welcher
12 Verbindung die Vorschriften
13 dieses § mit dem XV^(ten) Capitel des
14 Entwurfes des Criminal-Gesetz-
15 buches, welches von den besondern
16 Verbrechen der Staatsbeam-
17 ten und öffentlichen Diener
18 handelt, stehen, und ob durch
19 beides der Dienst überhaupt,
20 insonderheit der den Landbe-
21 amten anvertraute Dienst
22 hinreichend gesichert sei?
23 Was nun zuvörderst den
24 § 163. des Staats-Grundge-
25 setzes anbetriefft, so sind darin,
26 wenn man dessen Sinn richtig
27 auffaßt, folgende Grundsätze
28 enthalten:
29 1., Willkührliche Dienst-Ent-

230v

1 setzung findet in Rücksicht
2 keiner Art von Civil-Staats-
3 dienern Statt.
4 2, Eine Dienstkündigung kann
5 nur bei der untern Staats-

6 dienerschaft vorbehalten,
7 davon aber nur vom Mini-
8 sterio, also nie von den
9 Mittelbehörden Gebrauch ge-
10 macht werden.
11 3., Höhere Verwaltungsbe-
12 hörden können gegen die
13 ihnen untergeben[e] Staats-
14 dienerschaft verfügen:
15 a., Suspension vom Dienste
16 und von der Besoldung auf
17 höchstens Einen Monat[,]
18 und
19 b., Disciplinarstrafen, [a]l-
20 so Geld-Strafen, nachdrück-
21 lichen Verweis u(nd) s(o) w(eiter)
22 4. Richter können ihres Amtes
23 nur durch Urtheil und Recht,
24 also nach vorgängiger förm-
25 licher Untersuchung, entlassen
26 werden.
27 5., Sämmtliche Staats Diener, sie
28 mögen zur Classe der Richter,

231r

1 oder der administrativen
2 Beamten gehören, können
3 wegen Vernachlässigung
4 oder Verletzung des Dienstes,
5 wegen gegebenen groben
6 öffentlichen Aergernisses,
7 oder wegen erfolgter Ver-
8 urtheilung zu einer Criminal-
9 Strafe wegen eines gemeinen
10 Verbrechens, in Folge des
11 Gutachtens des Geheimen-
12 Raths-Collegii,
13 a., auf eine geringer dotir-
14 te Stelle versetzt und
15 b., vom Dienste und der
16 DienstEinnahme auf länger
17 als Einen Monat suspendirt
18 werden.
19 Gehören diese Staatsdie-
20 ner in die Cathegorie der
21 Verwaltungs-Beamten,
22 so können sie wegen der
23 vorgedachten Ursachen auf
24 die angegebene Weise auch
25 ihres Dienstes entlassen
26 werden.
27 Wenn, wie ich annehme,

28 dieses der wahre Sinn des
29 § 163. ist, so muß ich dabei
30 bemerken,

231v

1 a., daß darin nicht sich
2 angegeben finde, von wel-
3 cher Behörde die nur n(umer)o 5.
4 angeführten Verfügungen,
5 welche bei Verwaltungs-
6 Beamten bis zur Dienst-
7 entlassung gehen können,
8 erlassen werden sollen.
9 b., Veranlaßt die unter
10 5 angeführte Bestimmung
11 den großen Zweifel, wie
12 es mit den Mitgliedern
13 der Königlichen Aemter ge-
14 halten werden solle, da diese
15 weder der Classe der
16 Richter, noch der der Ver-
17 waltungs-Beamten ausschlie-
18 ßend angehören, sondern
19 ihr Staatsdienst aus Richter[-]
20 und Verwaltungs-Geschäf-
21 ten zusam(m)en gesetzt ist.
22 Dieser Zweifel muß noth-
23 wendig gehoben werden,
24 und es scheint mir, daß man
25 bei den Landbeamten, wenn
26 sie auch zugleich Richter
27 sind, den Grundsatz zur
28 Anwendung bringen könne,
29 welcher in Hinsicht der

232r

1 Verwaltungs-Beamten
2 angenommen worden ist.
3 c., Soll gegen Personen
4 des Richteramtes eine Dienst-
5 Entlassung nicht anders, als
6 nach Urtheil und Recht
7 erfolgen können, so muß
8 dieses auch von der Ver-
9 setzung auf eine schlechtere
10 Dienststelle gelten.
11 Nicht nur wegen der
12 angeführten Gründe, sondern
13 auch weil der § 163. nicht
14 übersichtlich und deutlich ge-
15 faßt ist, erlaube ich mir,
16 eine neue Fassung des

17 ganzen §. in Antrag zu
18 bringen.
19 Sie würde folgende sein:
20 Kein Civil-Staatsdiener /:Vergl(eiche) § 161:/
21 kann seiner Stelle willkührlich entsetzt
22 werden.
23 Kein Staatsdiener, welcher ein Richter-
24 amt bekleidet, kann aus irgend einer
25 Ursache ohne richterliches⁵⁹ Erkenntniß
26 seines Dienstes entsetzt, entlassen, oder
27 auf eine geringere Stelle gesetzt wer-
28 den.
29 Dasselbe findet bei den übrigen Staats-

232v

1 dienern Statt, wenn diese wegen
2 Amts- oder gemeiner Verbrechen
3 ihres Dienstes entsetzt werden sollen.
4 Wenn aber dieselben den Pflichten
5 ihres Dienstes kein Genüge leisten, Er-
6 innerungen und Disciplinar-Strafen
7 ihrer vorgesetzten Behörden sich nicht
8 zur Besserung dienen lassen, durch
9 ihr Betragen ein grobes öffentliches
10 Aergerniß geben, oder wegen eines
11 gemeinen Verbrechens mit einer
12 Criminalstrafe belegt worden sind,
13 so kann der König, nachdem er das
14 Gutachten des Geheimen Raths-Colle-
15 gii darüber gehört hat, nach Befin-
16 den der Umstände, die Suspension
17 vom Dienste, verbunden mit dem
18 Verluste des Amtsgehaltes, Ver-
19 setzung auf eine andere, geringere
20 Dienstannahme gewährende, Stelle
21 und selbst Entlassung vom Dienste
22 verfügen.
23 Diese Vorschrift findet gleichfalls
24 auf solche Staatsdiener Anwendung,
25 welchen die Besorgung richterlicher
26 und Verwaltungs-Geschäfte zugleich
27 unvertrauet worden ist.

233r

1 Suspension vom Dienste und der Dienst-
2 einnahme kann, auf die vorgedachte
3 Weise, auch gegen Staatsdiener,
4 welche nur ein Richteramt bekleiden,
5 verfügt werden.
6 Höhere Verwaltungsbehörden sind
7 befugt, gegen die ihnen unterworfenen
8 Staatsdienerschaft nicht nur Discipli-

9 nar-Strafen, sondern auch Suspension
10 vom Dienste und vom Amtsgehalte,
11 welche jedoch die Dauer eines Monats
12 nicht überschreiten darf, zu
13 verfügen.
14 Eine Dienstkündigung kann nur
15 bei der untern Staatsdienerschaft
16 vorbehalten, dieselbe jedoch nur vom
17 Ministerio zur Anwendung gebracht
18 werden.
19 Wird der § 163. auf die
20 angegebene Weise gefaßt,
21 so scheint er mir deutlich,
22 bestimmt und keinem Zweifel
23 mehr Platz gebend zu sein.
24 Dadurch ist die Lage der
25 Staatsdiener, sie mögen
26 zur Classe der Richter,
27 der Administratoren, oder
28 solcher gehören, deren Staats-
29 Amt gemischt ist, genügend

233v

1 gesichert. Zugleich sind aber
2 auch, worauf es hier vor-
3 züglich ankommt, die Rechte
4 des Königs in Beziehung
5 auf den Staatsdienst
6 vollkommen gesichert, indem
7 gestattet ist, in dem ad-
8 ministrativen Wege,
9 welchen man allenfalls den
10 administrativ contentiösen
11 Weg nennen könnte, gegen
12 alle Staatsdiener, mit
13 Ausnahme der bloßen Richter,
14 wegen Nichterfüllung
15 ihrer Dienstpflichten selbst
16 die Dienstentlassung zu
17 verfügen.
18 Mit diesen Vorschriften
19 des Staats-Grundgesetzes
20 sind die des XV^(ten) Capitels
21 des Entwurfes des Criminal-
22 gesetzbuches zu verbinden.
23 Nachdem in diesem Capitel
24 die wichtigsten Amts-Ver-
25 brechen aufgeführt und die
26 derentwegen von den Ge-
27 richten zu erkennenden
28 Strafen bestimmt worden
29 sind, enthalten die §§ 382

30 und 383. allgemeine,
234r
1 das Beste des Dienstes auch
2 im gerichtlichen Wege si-
3 chernde Vorschriften, nämlich
4 Art(ikel) 382.
5 Außer den vorstehenden, besonders be-
6 nannten, Dienstverbrechen sollen
7 Staats-Beamte und öffentliche Diener,
8 welche ihre Dienstpflicht vorsätzlich
9 verletzen, nach dem Sinne der in
10 vorstehenden Artikeln enthaltenen
11 Bestimmungen bestraft werden.
12 Bei Zumessung der Strafe ist vor-
13 züglich auf die Wichtigkeit der
14 verletzten Dienstpflicht, auf den Be-
15 weggrund und die Absicht des Ue-
16 bertreters, insbesondere ob solcher
17 aus Eigennutz, oder um den Staat
18 oder Einzelne zu beschädigen, han-
19 delte, so wie auf die Größe des
20 bezweckten oder verursachten Schadens
21 Rücksicht zu nehmen.
22 Art(ikel) 383.
23 Staats-Beamte und öffentliche Diener,
24 welche aus Unfleiß, Leichtsinne oder
25 Unachtsamkeit die ihnen obliegenden
26 Dienstpflichten vernachlässigen, oder
27 durch unsittliches Betragen sich ihres
28 Amtes unwürdig bezeigen, oder

234v
1 sich der, nach vorstehenden Artikeln
2 der disciplinarischen Ahndung überlas-
3 senen geringeren Grade benannter
4 Dienstverletzungen schuldig machen,
5 sollen, nach fruchtlos wider sie ver-
6 hängten Disciplinarstrafen, auf An-
7 zeige der zuständigen Behörde,
8 in gerichtliche Untersuchung gezogen,
9 und mit Suspension, oder Dienstent-
10 lassung, oder, unter erschwerenden
11 Umständen, mit Dienstentsetzung
12 bestraft werden.
13 Vergleicht man nun die
14 Vorschriften des § 163. des
15 Staats-Grundgesetzes, so
16 wie ich dessen Fassung vor-
17 geschlagen habe, mit den
18 Vorschriften des XV^{ten} Capitels
19 des Entwurfes des Crimi-

20 nal-Gesetzbuches, und er-
21 wägt man dabei die
22 daraus angeführten zwei
23 §§ 382 und 383., so er-
24 giebt sich, daß Staats-
25 diener, welche sich größe-
26 rer und geringerer Amts-
27 Verbrechen und Verge-
28 hen schuldig machen, auf

235r

1 doppelte Weise bestraft
2 werden können:
3 entweder:
4 a., auf dem administrati-
5 ven Wege, worauf wider
6 die Staatsdiener suspensis
7 ab officio cum et sine
8 carena, und mit Ausnahme
9 derer, welche nicht zur eigent-
10 lichen Richter-Classe gehören,
11 auch die translatio in
12 peius und dimissio ab
13 officio verfügt werden
14 kann. Und, wenn gleich
15 bei Erlassung dieser Verfü-
16 gungen eine gewisse Form
17 zu beobachten ist, so ist
18 gleichwohl diese einfacher
19 und weniger zeitraubend,
20 als wenn die Untersuchung
21 wegen der Amts-Ver-
22 brechen oder Vergehen im
23 ordentlichen Rechtswege
24 geführt würde und darüber
25 ein⁶⁰ förmliches Erkenntniß
26 abgegeben werden müßte.
27 oder
28 b, auf gerichtlichem Wege,
29 auf welchem sodann nach den
30 Umständen nicht nur auf

235v

1 Suspension, Versetzung auf
2 eine schlechtere Stelle und Dienst-
3 Entlassung, sondern auch auf
4 Dienst Entsetzung /:Cassation:/
5 und Freiheits-Strafen erkannt
6 werden kann.
7 Daß aber Staatsdiener, welche
8 ein Richter-Amt bekleiden,
9 in Hinsicht der auf admini-

10 strativem Wege wider sie zu
11 erlassenden Verfügungen
12 etwas anders gestellt sind,
13 als die übrigen Staatsdiener,
14 fließt nothwendig aus der Un-
15 abhängigkeit, welche dem Rich-
16 ter zu Theil werden muß,
17 wenn man will, daß die
18 Justiz mit strengster Unpar-
19 theilichkeit und ohne alle Neben-
20 Rücksichten verwaltet werde.
21 Auch scheint es als unbezwei-
22 felt betrachtet werden zu müssen,
23 daß im administrativen Wege eine
24 Dienst-Entsetzung /:Cassation:/
25 gegen einen Staatsdiener ver-
26 fügt werden könne, sondern diese
27 nur im gerichtlichen Wege,
28 kraft eines förmlichen
29 Urtheils, Statt finden
30 könne; denn diese Strafe
31 gehört zu den härteren.
32 Meiner Ansicht nach

236r

1 würde hier weiter nichts zu
2 thun sein, als daß der Ar-
3 tikel 163. eine andere
4 Fassung und zwar die von
5 mir vorgeschlagene erhielte,
6 wodurch, in Verbindung
7 mit den Vorschriften
8 des Criminal-Gesetzbuches,
9 der Dienst mir hinrei-
10 chend gesichert zu sein scheint.
11 [*Rest der Seite unbeschrieben, durch gestrichen*]

236v

[*nicht beschrieben, durch gestrichen*]

237r

1 nothwendig in jede Ver-
2 fassung gelegt werden, vor-
3 züglich in unserer Zeit, wel-
4 che, Feind der Stabilität,
5 fortwährende Neuerungen
6 und Veränderungen nur
7 zu sehr begünstigt. Eine
8 neue Verfassung fängt
9 erst als dann an, recht
10 wohlthätig zu wirken [;]

11 wenn sie eine längere
12 Dauer gehabt hat und un-
13 verändert auf eine zweite
14 Generation übergegangen
15 ist.
16 Weise hat man daher
17 bei Abfassung des Staats-
18 Grundgesetzes gehandelt,
19 gegen Abänderungen des-
20 selben einen Damm aufzu-
21 führen und diese möglichst
22 zu erschweren.
23 Diesen Zweck hat man
24 auf eine dreifache Art
25 zu erreichen gesucht.
26 Denn
27 a., zu Abänderungen des
28 Grundgesetzes, sie mögen vom
29 Könige oder den Ständen
30 ausgehen, gehört ein in

237v

1 zwei auf einander folgen-
2 den Diäten von der
3 Stände-Versammlung
4 gleichmäßig gefaßter und
5 vom Könige genehmigter
6 Beschluß.
7 b., Bei der Berathung in
8 den Cammern müssen wenig-
9 stens 3/4 der zum regel-
10 mäßigen Erscheinen ver-
11 pflichteten Mitglieder an-
12 wesend sein, und
13 c., wenigstens 2/3 der An-
14 wesenden für die Abän-
15 derung stimmen.
16 Ganz verschieden lauten
17 diese Bestimmungen von
18 dem Schlusse des Königl(ichen)
19 Patentes von 1819, worin
20 jedoch nur die ersten
21 Grundzüge einer Verfassung
22 enthalten sind. Darin
23 behielt sich der König das
24 Recht vor, in Folge der
25 einzusam(m)elnden Erfahrungen,
26 diejenigen Modifikationen
27 in der Organisation der
28 allgemeinen Stände-Versam(m)-
29 lung eintreten zu lassen,

238r

1 deren Nothwendigkeit in
2 dem Laufe der Zeit sich
3 an den Tag legen würde.
4 Nach meinen Grundsätzen
5 von möglichster Stabilität
6 der Verfassung muß ich
7 mich im Ganzen für die
8 in dem Schlusse der Ver-
9 fassungs-Urkunde ausge-
10 sprochenen Grundsätze er-
11 klären.
12 Nur würde ich die Stelle
13 des Grundgesetzes:
14 „um in Folge eines, auf zwei nach
15 einander folgenden Diäten gefaß-
16 ten gleichmäßigen Beschlusses“
17 abändern und statt des
18 Wortes
19 „Diäten“
20 das Wort
21 „Stände-Versam(m)lung“
22 nehmen, dergestalt, daß
23 über die vom Könige
24 oder den Ständen vorge-
25 schlagenen Abänderungen
26 der Verfassungs-Urkunde
27 oder Zusätzen zu derselben
28 ein gleichmäßiger Beschluß
29 in zwei auf einander fol-

238v

1 genden Stände-Versam(m)-
2 lungen gefaßt werden
3 muß.
4 Dadurch wird die Ver-
5 wirklichung der Abände-
6 rungen noch etwas mehr
7 verzögert und der Zeit-
8 raum der anzustellenden
9 Ueberlegung verlängert.
10 Da nun nach den obi-
11 gen Grundsätzen die Stän-
12 de-Versam(m)lung, der
13 Regel nach, nur alle drei
14 Jahre zusam(m)enberufen
15 werden soll, so würden
16 die vom Könige oder
17 den Ständen vorgeschlage-
18 nen Veränderungen
19 und Zusätze erst im
20 vierten Jahre Gültigkeit

21 erhalten können.
22 Hiernach würde die
23 vorher aus dem Schlusse
24 des Staats-Grundgesetzes
25 angeführte Stelle also lau-
26 ten müssen:
27 „nur in Folge eines, in zwei auf ein-
28 ander folgenden Stände-Versam(m)-

239r

1 lungen gefaßten gleichmäßigen
2 Beschlusses“
3 VIII Soll das Staats-Grund-
4 gesetz unter die Garantie
5 des teutschen Bundes ge-
6 stellt werden?
7 Das Staats-Grundgesetz
8 von 1833. ist unter die Ga-
9 rantie des teutschen Bun-
10 des nicht gestellt worden
11 und daher entsteht die
12 wichtige Frage:
13 ob das abzuändernde Staats-
14 Grundgesetz, falls dasselbe
15 alsdan(n) von den Ständen angenom-
16 men werden sollte, unter
17 die Garantie des teutschen
18 Bundes zu stellen sei?
19 Ich muß mich dafür er-
20 klären; denn
21 1., Sucht der König allein
22 oder in Verbindung mit
23 den Ständen um die Ueber-
24 nahme der Garantie des
25 Staats-Grundgesetzes bei
26 der Bundes-Versam(m)lung
27 nach, und hat sie dieselbe
28 übernom(m)en, wozu sie

239v

1 berechtigt ist, so erhält
2 sie die Befugniß, auf
3 Anrufen der Betheiligten,
4 sich in die zwischen Landes-
5 herrn und Ständen ausge-
6 brochenen Streitigkeiten ein-
7 zumischen, die Verfassung
8 aufrecht zu erhalten
9 und die über Auslegung
10 oder Anwendung derselben
11 entstandenen Irrungen durch
12 gütliche Vermittelung oder

13 durch compromissarische Ent-
14 scheidung beizulegen.
15 Art(ikel) 60 der Wiener
16 Schlußacte, welcher fast
17 wörtlich mit dem Ange-
18 führten übereinstim(m)t.
19 Dieser Ausweg, die zwi-
20 schen dem Landesherrn
21 und Ständen über die Grund-
22 verfassung entstandenen
23 Streitigkeiten beizulegen,
24 scheint mir sehr zweckmä-
25 ßig und gewissermaßen
26 ein Surrogat der vorma-
27 ligen Reichs-Verfassung,
28 in welcher solche Irrungen

240r

1 zur Entscheidung an die
2 höchsten Reichsgerichte gebracht
3 werden konnten.
4 Daher ist auch die Garan-
5 tie des teutschen Bundes
6 in mehreren Verfassungs-
7 Urkunden ausdrücklich als
8 ein Schutzmittel aufgeführt
9 worden; z(um) B(eispiel) in dem Sachsen-
10 Weimarschen Grundgesetz
11 vom 5^(ten) Mai 1816. § 58;
12 in der Badenschen Verfas-
13 sungs-Urkunde vom 22^(ten)
14 August 1818, § 83; in der
15 Hildburghäusischen von 1818,
16 § 58; in der Sachsen Coburg-
17 Saalfeldschen von 1820, § 121;
18 in der Meiningschen von
19 1829, Art(ikel) 108; in dem
20 Staats-Gesetze der Groß-
21 herzöge von Meklenburg-
22 Schwerin und Strelitz vom
23 8^(ten) November 1817., betr(effs)
24 eine mit ihren Landständen
25 getroffene Vereinbarung,
26 daß und wie Streitigkeiten
27 zwischen der Landesherrschaft
28 und den Ständen über Lan-
29 des-Verfassung, Landes-
30 grundgesetze wie

240v

1 überhaupt wegen Ausübung
2 der landesherrlichen Gewalt

3 durch beiderseits gewählte
4 Schiedsrichter entschieden
5 werden sollen.
6 Hat aber
7 2., der teutsche Bund die
8 Garantie der Landes-Ver-
9 fassung nicht übernom(m)en,
10 so kann er, nach dem
11 Buchstaben des
12 Art(ikel) 61. der Wiener
13 Schluß-Akte,
14 auf die zwischen Landesherrn
15 und Ständen über die
16 Verfassung entstandenen
17 Streitigkeiten nur in
18 dem Falle einwirken, wen(n)
19 sie den Charakter aufrührischer Be-
20 wegungen oder eines wirklichen
21 Aufruhrs annehmen.
22 Der erwähnte Artikel 61.
23 sagt:
24 Außer dem Falle der übernom(m)enen besondern
25 Garantie einer landständischen Verfassung,
26 und der Aufrechthaltung der über den 13^{ten}
27 Artikel de[r] Bundes Akte hier festgesetzten
28 Bestimmungen, ist die Bundes Versam(m)lung nicht
29 berechtigt, in landständischen Angelegenheiten,
30 oder in Streitigkeiten zwischen den Landes-

241r

1 herrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange
2 solche nicht den im [26]^(ten) Artikel bezeichneten
3 Charakter annehmen, in welchem die Bestimmungen
4 dieses, so wie auch des 27^(ten) Artikels hierbei ihre
5 Anwendung finden.“
6 Der hier in Bezug genom(m)ene Art(ikel) 26.
7 bestimmt: daß die Bundes Versam(m)lung
8 entweder aufgefordert von der Landes-
9 Regierung /:ad instantiam:/, oder auch
10 unaufgefordert, aus eigenem Antriebe,
11 /:ex officio:/ in die Landes Angelegen-
12 heiten sich mischen könne, wenn
13 durch Widersetzlichkeit der Unterthanen
14 gegen die Obrigkeit die innere
15 Ruhe des Landes unmittelbar ge-
16 fährdet und eine Verbreitung auf-
17 rührischer Bewegungen zu befürchten
18 oder ein wirklicher Aufruhr zum
19 Ausbruch gekom(m)en ist.
20 Ob nun aber die Bundes Versam(m)l-
21 ung außer den im Artikel 61. und
22 26. bestimmten Fällen sich in die

23 landständischen Angelegenheiten
24 und Streitigkeiten zwischen
25 Landesherrschaft und Ständen eines
26 Bundes Staates mischen könne
27 und einwirkend auftreten
28 dürfe, ist, wenn man nur den
29 Buchstaben des vorher angeführten

241v

1 Artikels 61. der Wiener Schluß Akte
2 berücksichtigt, schlechtweg zu ver-
3 neinen.
4 Wenn man aber den in der Bundes-
5 Akte erklärten Zweck des Bundes
6 überhaupt berücksichtigt, welchen
7 auch die Wiener Schluß Akte als ober-
8 sten Grundsatz der ganzen Bundes-
9 Verfassung bestätigt, so könnte man
10 allerdings geneigt werden, die
11 Kompetenz der Bundes Versam(m)lung
12 in Streitigkeiten zwischen der Landes-
13 herrschaft und ihren Ständen auch
14 alsdan(n) als begründet anzuerken(n)en,
15 wenn gleich keiner der beiden im
16 Artikel 61. der Wiener Schluß Akte
17 bezeichneten Fälle vorhanden ist.
18 Daraus werde ich im V^{t(en)} Abschnitte
19 nochmals zurückzukom(m)en, mir er-
20 lauben.
21 Für den vorliegenden Zweck
22 genügt es indessen vollkom(m)en, ge-
23 zeigt zu haben, daß die vom teutschen
24 Bunde übernom(m)ene Garantie der
25 Grundverfassung eines Bundes Staates
26 wirkliche Vortheile gewähre und dadurch
27 auf jeden Fall ein tüchtigeres
28 Schutzmittel gewonnen werde, als
29 wenn die Garantie der Landes-
30 verfassung vom Bunde nicht über-
31 nom(m)en worden ist.

242r

1 V^{ter} Abschnitt.
2 Von dem, von S(eine)r Majestät dem
3 Könige in Rücksicht der mit dem
4 Staats Grundgesetze vorzunehmenden
5 Abänderungen zu beobachtenden Ver-
6 fahren.
7 § 34.
8 Resultat der bisherigen rechtlichen
9 Untersuchung; Uebergang zum
10 Nachfolgenden.

11 Das Resultat der bisherigen rechtlichen Untersuchung ist von dreifacher Art.
12 1., In dem zweiten Abschnitte dieses
13 Rechtsgutachtens habe ich dar[z]uthun
14 mich bemüht, daß das Staats Grund-
15 gesetz vom 26^{t(en)} September 1833. nicht
16 auf verfassungsmäßigem Wege, somit
17 nicht auf gültige, rechtsverbindliche Weise
18 errichtet worden, folglich wegen dieses
19 formellen Mangels des Königs Majest[ät]
20 als Regierungs Nachfolger an dasselbe
21 nicht gebunden sei.
22 2, Aus den im zweiten und dritten
23 Abschnitte enthaltenen Ausführungen
24 ergibt sich, daß, wenn man auch den
25 so eben gedachten formellen Fehler
26 des Staats Grundgesetzes gänzlich bei
27 Seite setzt, dasselbe gleichwohl mehrere
28 Bestimmungen enthalte, welche die
29 Rechte des in der Regierung nach-

242v

1 folgenden Königs offenbar verletzen;
2 daß daher der König, da
3 weder eine vorher von ihm, als
4 nächsten Agnaten ausgestellte, die
5 Agnition des Staats Grundgesetzes ent-
6 haltende Urkunde vorhanden ist,
7 noch solche Thatsachen nachgewiesen
8 werden können, woraus auf con-
9 cludente Weise ein Schluß auf An-
10 erkennung gemacht werden kan(n),
11 solche, seine agnatischen Rechte wirk-
12 lich kränkenden grundgesetzlichen
13 Bestimmungen gegenwärtig anzu-
14 erkennen, rechtlich nicht verbunden
15 ist; daß indeß diese partielle Unve[r-]
16 bindlichkeit des Staatsgrundgesetzes
17 für den König der Gültigkeit und
18 Verbindlichkeit der übrigen Vor-
19 schriften und Bestimmungen desselben
20 auf keine Weise schade.
21 3, In dem vierten Abschnitte sind
22 sodann alle die Abänderungen angege-
23 ben und mit ihren Gründen ent-
24 wickelt worden, welche mit dem
25 Staats Grundgesetze vorgenom(m)en werden
26 müssen, entweder wegen erfolgter
27 Verletzungen der Rechte des Königs,
28 oder weil das wahre Wohl oder
29 wenigstens das Beste des Staates
30 sie fordert, oder weil die erforder-

243r

1 lichen Bestimmungen nur der pro-
2 vinziellen Gesetzgebung angehören.
3 Die zu machenden Abänderungen
4 betreffen hauptsächlich das IV^{te} Capitel
5 von den Gemeinden und Körper-
6 schaften; das VI^{te} Capitel: von den
7 Landständen und das VII^{te} Capitel:
8 von den Finanzen.
9 Nach den, seit dem Jahre 1806., wo
10 die teutsche Reichs Staats Verfassung
11 ausgelöset wurde, sich zugetragenen,
12 großen Veränderungen, und da
13 es fast für unmöglich gehalten werden
14 muß, die im Jahre 1814. zum König-
15 reich Hannover erhobene und sehr
16 bedeutend vermehrte Ländermasse
17 nach alter Weise, wo man mit acht
18 verschiedenen Landschaften über
19 die erforderlichen Steuern und Ab-
20 gaben und die nothwendigen Ge-
21 setze immer zu unterhandeln hatte,
22 ferner zu regieren, wenn nicht
23 das Staatswohl darunter leiden soll,
24 stellt sich ein Gesetz, welches das Ver-
25 hältniß des Hannoverschen Staates
26 zu dem, 1815. entstandenen, teutschen
27 Bunde, des Königs zu seinen Unter-
28 thanen und die Rechte der allge-
29 meinen Stände, kurz: die wichtigsten
30 Verfassungs Punkte deutlich und be-
31 stimmt festsetzt, als eine nicht nur
32 sehr wünschenswerthe, sondern auch

243v

1 als eine beinahe nothwendige Sache der,
2 zumal so mancher Verfassungs Punkt,
3 welcher bisher nur auf einer sehr
4 schwankenden Observanz beruhte, einer
5 festen, alle Zweifel und
6 Streitigkeiten entfernenden, Bestim(m)ung
7 in einem hohen Grade bedürftig ist,
8 auch hier und da Verfassungs Lücken
9 auszufüllen und zu ergänzen, und
10 die im Laufe der Zeit als nothwendig
11 sich herausgestellten Verbeßerungen
12 zu verwirklichen sind.
13 Das unterm 7^{t(en)} December 1819.
14 vom Prinzen Regenten über die
15 Verfassung der allgemeinen Stände-
16 Versam(m)lung erlassene Patent kann
17 indeß die Stelle eines StaatsGrund-

18 gesetzes auf keine Weise vertreten,
19 da dasselbe sich hauptsächlich mit der
20 Composition der Stände Versam(m)lung
21 beschäftigt und nur über einige
22 wenige andere Verfassungs Punkte Vor-
23 schriften enthält.
24 Erscheint daher ein Staatsgrundge-
25 setz für das Königreich Hannover als
26 nützlich und fast nothwendig, geht dan(n)
27 aber aus der bisherigen Rechtsde-
28 duktion hervor, daß der König nicht
29 schuldig sei, säm(m)tliche in dem Staats-
30 grundgesetze von 1833. enthaltenen
31 Bestimmungen anzuerken(n)en, sondern
32 daß dasselbe, bis zur erfolgenden
33 königl(ichen) Agnition mehrere Abänderungen

244r

1 nothwendig erleiden müsse, so
2 entsteht die wichtige Frage, welche in
3 dieser Angelegenheit als eine wahre
4 Lebensfrage betrachtet werden muß:
5 theils welche Maaßregeln sind von
6 des Königs Majestät zu ergreifen, um
7 den in Rücksicht des Staats Grundge-
8 setzes von 1833. für nothwendig oder
9 nützlich erachteten Abänderungen
10 die Genehmigung der Stände zu
11 verschaffen, theils was kann, was
12 muß geschehen, wenn die Stände
13 den vom Könige in Antrag gebrachten
14 Abänderungen ihre Genehmigung
15 verweigern sollten?
16 Was nun die erste Frage anbe-
17 trifft, welcher Weg ist jetzt einzu-
18 schlagen, um die ständische Einwilligung
19 zu den für nothwendig oder nützlich
20 zu haltenden Abänderungen des
21 Staats Grundgesetzes zu erhalten?
22 So lassen sich zur Erreichung dieses
23 Zweckes zwei verschiedene Wege
24 denken, welche ich in
25 dem Folgenden genauer unter-
26 suchen und in ihren möglichen
27 Folgen darzustellen, verpflichtet
28 bin. Hierauf wird sodann die Er-
29 örterung der zweiten Frage kom(m)en:
30 was ist zu thun, wenn die Stände
31 den vorgeschlagenen Abänderungen

244v

1 ihre Genehmigung nicht ertheilen?

2 § 35.
3 I. Auflösung der allgemeinen Stände-
4 Versam(m)lung von 1833 und Berufung
5 der Stände Versam(m)lung von 1819.
6 Da, wie im zweiten Abschnitte ge-
7 zeigt worden, das Staats Grundgesetz
8 von 1833. auf eine gültige und für
9 S(ein)e Majestät den König als Regier-
10 ungs Nachfolger rechtsverbindliche Weise
11 nicht war errichtet worden, so
12 würde von Seite des Königs bei Seinem Regierungs-Antritte am
13 consequentesten gehandelt worden
14 sein, wenn Derselbe, auf diesen
15 formellen Mangel des Staatsgrundgesetzes
16 sich stützend, die darauf beruhende
17 allgemeine StändeVersam(m)lung sofort
18 aufgelöset, dagegen aber die all-
19 gemeinen Stände, deren Existenz
20 durch das Patent des Prinzen
21 Regenten vom 7^{ten} December 1819.
22 begründet war, zusam(m)enberufen
23 und ihnen ein umgearbeitetes
24 Staats Grundgesetz zur Berathung
25 vorgelegt hätte. Aus dem, ihnen
26 vorzulegenden Entwurfe würden
27 säm(m)tliche Bestimmungen des alten
28 Staats Grundgesetzes, welche eine Kränk-
29 ung und Verletzung der Königlichen

245r

1 Rechte enthalten, weggelassen, und
2 dagegen darin die für nützlich und dem
3 Wohl des Ganzen entsprechend erhaltenen
4 Vorschriften aufgenom(m)en worden sein.
5 Den Ständen wären folglich nicht
6 Abänderungen und Modifikationen
7 eines, im Uebrigen für gültig
8 und verbindlich anerkannten,
9 Grundgesetzes zur Berathung vor-
10 gelegt, sondern deren
11 Gegenstand wäre ein völlig neuer
12 Entwurf eines Staats Grundgesetzes
13 gewesen. Daß aber ein sehr
14 wesentlicher Unterschied zwischen
15 einer ständischen Berathung über
16 einen völlig neuen Verfassungs-
17 Entwurf und über Abänderungen
18 und Modifikationen eines im Uebrigen
19 für gültig anerkannten Grundge-
20 setzes vorhanden sei, dürfte wohl
21 zu klar und einleuchtend sein, als
22 daß ich mich darüber noch weiter

23 zu verbreiten nöthig hätte.
24 Ob aber ein neuer, auf die vorher
25 angegebene Weise abgefasster Ent-
26 wurf eines Staats Grundgesetzes die
27 Genehmigung der beiden Cam(m)ern
28 der allgemeinen Stände Versam(m)lung
29 von 1819. würde erhalten haben,
30 darüber lässt sich keine, nur einiger-
31 maßen sichere, Vermuthung aufstellen,
32 und es wird diese Sache um so problematischer, wenn man bedenkt, daß

245v

1 daß gerade die Stände von 1819.
2 den größten und wichtigsten Theil
3 des Staats Grundgesetzes berathen
4 und durch ihre Beschlüsse ins Leben
5 gerufen haben, also nicht leicht zu erwarten
6 ist, daß sie davon wieder
7 abweichen werden.
8 Von diesem ersten Wege, welcher
9 dem Könige bei seinem Regierungs-
10 Antritte offen stand, um Abänder-
11 ungen des Staats Grundgesetzes zu
12 erwirken, ist kein Gebrauch gemacht
13 worden, vielmehr wurden die allge-
14 meinen Stände von 1833. nur ver-
15 [t]agt, und daher entsteht nunmehr
16 die Frage: kann der König noch
17 gegenwärtig den ersten Weg be-
18 treten, somit die allgemeinen Stände
19 von 1833. jetzt auflösen und die
20 allgemeinen Stände von 1819. zu-
21 sammen berufen, um mit diesen
22 über den Entwurf eines neuen
23 Staats Grundgesetzes zu unterhandeln?
24 Der Ergreifung dieser Maaßregel,
25 welche, wie vorher angeführt worden,
26 an sich einen erheblichen Vortheil
27 gewährt, steht, meiner Ansicht nach,
28 [r]echtlich nur allein der Umstand
29 entgegen, daß der König die allge-
30 meinen Stände von 1833. nur ver-

246r

1 tagt hat, da aus einer solchen Hand-
2 lung eine Anerkennung ihrer recht-
3 mäßigen Existenz, somit auch der
4 Gültigkeit und Rechts Verbindlichkeit
5 des Staats Grundgesetzes
6 für den König gefolgert werden
7 kann. Denn, was bedeutet Vertag-
8 ung oder Prorogation eines Land-

9 tages oder einer Stände Versam(m)lung?
10 Nichts anders, als daß die Mitglieder
11 dieser juristischen Person für jetzt aus-
12 einander gehen und keine, zu ihrem
13 Wirkungskreise sonst gehörenden Ge-
14 schäfte weiter bestreiten sollen, und
15 daß dieser Zustand ihrer Inaktivität
16 oder der Ferien so lange fort dauern
17 solle, bis der Regent durch Zusam(m)en-
18 berufung sie wieder in Thätigkeit
19 zu setzen, für gut findet, in sofern
20 nicht für die Dauer der Vertagung
21 ein für allemal ein gewisser Zeitraum
22 festgesetzt worden ist.
23 Wird nun durch die erfolgte Ver-
24 tagung die Geschäftsthätigkeit und
25 Wirksamkeit der landständischen Cor-
26 poration nur auf bestimmte oder un-
27 bestimmte Zeit suspendirt, so wird auch
28 dadurch die Gesetzmäßigkeit der Cor-
29 poration anerkannt, weil die aus-
30 gesprochene Vertagung stillschwei-

246v

1 gend die Erklärung enthält, daß
2 die Corporation wieder in Thätigkeit
3 treten und mit ihr unterhandelt
4 werden solle, welches gleichwohl in
5 Hinsicht einer illegalen Corporation
6 als gänzlich unstatthaft sich darstellt.
7 Hieraus dürfte sich mit über-
8 zeugender Gewißheit ergeben, daß
9 der Regent eine landständische Cor-
10 poration, deren Gültigkeit er nicht
11 glaubt anerken(n)en zu können, nicht
12 vertagen dürfe, sondern daß er sie
13 sofort auslösen müsse.
14 Sollte aber nicht durch den Inhalt
15 des, von S(eine)r Königlichen Majestät über
16 den erfolgten Regierungs Antritt und
17 das Staats Grundgesetz unterm 5^{t(en)}
18 Julius 1837. erlassenen Patenten
19 der in der erfolgten Vertagung
20 der allgemeinen Stände von 1833.
21 enthaltene Anerkennungs Grund
22 ihrer Gültigkeit und Rechtmäßigkeit
23 wieder entkräftet und aufgehoben
24 werden?
25 Der König hat in gedachtem Patenten
26 rundweg erklärt, daß er für seine
27 Person das Staats Grundgesetz von
28 1833. weder in formeller, noch in

29 materieller Hinsicht als rechtsver-
30 bindlich anerkennen könne, daß
31 er jedoch diese Frage untersuchen

247r

1 und prüfen lassen wolle, und
2 daß bis dahin, wo er darüber seinen,
3 den Ständen mitzutheilenden, Ent-
4 schluß werde gefasst haben, Alles
5 beim Alten bleiben solle.
6 Wenn nun zu gleicher Zeit der
7 König die allgemeinen Stände von
8 1833. nicht auflöste, sondern nur
9 vertagte, so läßt sich allerdings mit
10 einigem Scheine Rechtens sagen, daß
11 eine unter solchen Umständen er-
12 folgte Vertagung der allgemeinen
13 Stände Versam(m)lung eine Anerken(n)ung
14 ihrer Gültigkeit und gesetzlichen
15 Existenz aus dem Grunde nicht
16 enthalten könne, weil der König in
17 dem Patente ausdrücklich erklärt
18 habe, daß, seiner bisherigen Ueber-
19 zeugung zufolge, das Staats Grundge-
20 setz keine verbindliche Kraft
21 für ihn habe, daß folglich die aus
22 der Vertagung sonst zu ziehende
23 rechtliche Folgerung durch jene Er-
24 klärung vollkom(m)en wieder aufge-
25 hoben werde.
26 Die erfolgte Vertagung der Stände
27 habe daher nur die Natur einer
28 interimistischen, bis dahin
29 nu[r] geltenden, Maaßregel, daß
30 der König einen definitiven Ent-
31 schluß über Gültigkeit oder Un-

247v

1 gültigkeit des Grundgesetzes, somit
2 auch der, auf dessen Vorschriften beruhenden,
3 allgemeinen Stände Versam(m)lung,
4 werde gefasst haben. Die Noth-
5 wendigkeit einer solchen interimistischen
6 Maaßregel gehe aber klar daraus
7 hervor, daß der König während der
8 anzustellenden Prüfung des Grund-
9 gesetzes es unmöglich habe zugeben
10 können, daß die allgemeinen Stände
11 in fernerer Wirksamkeit blieben.
12 Da nun das vom Könige getroffene
13 Interimisticum seinem Rechte keinen
14 Nachtheil bringen könne, so sei derselbe

15 auch noch jetzt zur Auflösung der
16 St[ä]nde Versam(m)lung und Einberufung
17 der Stände von 1819. vollkommen
18 berechtigt.
19 Sollte man nun hiernach den König
20 zur Auflösung der Stände von 1833
21 und Zusam(m)enberufung der Stände
22 von 1819. noch jetzt befugt halten, welches im(m)er bedenklich ist,
23 er auch von diesem Rechte Gebrauch
24 machen, so stellt sich nun noch eine
25 zwiefache Bedenklichkeit dar.
26 Einmal: wird nicht dieser Schritt des
27 Königs nachtheilig auf die Stim(m)ung
28 der Unterthanen wirken? Möglich
29 ist dieses allerdings, und mir fast wahrscheinlich, da bei diesem Schritte die Lage des
29 Königs ungleich beßer ist, als wenn er die Stände von 1833 zusam(m)en beruft, um
29 über Abänderungen des Grundgesetzes zu berathen [und] darüber Schlüße zu fassen.
29 Indeß vermag
30 ich darüber kein ganz vollgültiges Ur-
31 theil zu fällen, da es mir dazu
32 an genügenden Daten fehlt.

248r

1 Auf jeden Fall dürfte es aber
2 wieder zur Beruhigung der Unter-
3 thanen dienen, wenn gleich in dem
4 Konvokations Patente gesagt würde,
5 daß die Stände zusam(m)en berufen
6 würden, um über den ihnen vor-
7 zulegenden Entwurf einer neuen
8 Verfassungs Urkunde zu berathen
9 und Schlüsse zu fassen.
10 Zum Andern:
11 Auf den Fall die Stände von 1833.,
12 nachdem ihre Auf-
13 lösung erfolgt ist und die Stände
14 von 1819. zusam(m)en berufen worden sind,
15 mit einer Beschwerde über das vom
16 Könige verletzte Staats Grundgesetz,
17 an die teutsche Bundes Versam(m)lung
18 sich wenden sollten, wird alsdann
19 diese, wenn sie die Beschwerde an-
20 nim(m)t, derselben Ansicht sein, daß
21 das Staats Grundgesetz wegen des in
22 seiner Errichtung liegenden formellen
23 Mangels ungültig und folglich für
24 den Regierungs Nachfolger unver-
25 bindlich sei? Wird die Bundes-
26 Versam(m)lung annehmen, daß der
27 König, nachdem er die Stände von
28 1833. einmal vertagt hat, nunmehr
29 noch zu deren Auflösung und zur

30 Zusam(m)enberufung der Stände von
31 1819 befugt sei?
32 Sollte die Bundes Versam(m)lung in

248v

1 diese Angelegenheit überhaupt sich
2 einmischen zu dürfen glauben, und
3 das Gegentheil von der, vom Könige
4 für richtig gehaltenen, Ansicht an-
5 nehmen, so würde der König, wie
6 nicht geleugnet werden kann, in
7 eine etwas unangenehme Lage
8 versetzt werden, indem er alsdan(n)
9 entweder nachgeben, oder in
10 Zwistigkeiten mit der teutschen
11 Bundes Versam(m)lung sich verwickeln
12 müste.
13 Auf den Fall, daß des Königs Maje-
14 stät zur Zusam(m)enberufung der
15 Stände von 1819. sich entschließen
16 sollte, erlaube ich mir, auf zwei
17 Punkte noch besonders aufmerksam
18 zu machen:
19 a, da dadurch das Staats Grund-
20 gesetz von 1833. beseitigt
21 werden und das Patent vom 7^{t(en)}
22 December 1819. bis dahin wieder
23 Gültigkeit erhalten würde, daß
24 König und Stände über den
25 neuen Verfassungs Entwurf sich ver-
26 einbart haben, so kann auch
27 der König von dem Schluße des
28 Patentes, nach welchem er sich vor-
29 behalten hat:
30 „nach den zu sammelnden Erfahrungen in der
31 Organisation der allgemeinen Stände Ver-

249r

1 „sam(m)lung diejenigen Modificationen ein-
2 treten zu lassen, deren Nothwendigkeit im
3 Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag
4 „legen wird,,
5 gleich bei Zusam(m)enberufung der
6 Stände Gebrauch machen und in
7 Hinsicht ihrer Abänderungen eintre-
8 ten lassen.
9 b, Werden die Stände von
10 1819. zusam(m)en berufen, um über den
11 ihnen mitzutheilenden Entwurf der
12 neuen Verfassungs Urkunde zu be-
13 rathen, so werden in jeder Cam(m)er
14 die Beschlüsse nach der Stimmen-

15 mehrheit abgefasst. Dadurch unter-
16 scheidet sich die Zustandebringung der
17 Beschlüsse wesentlich von der, welche
18 Statt finden wird, wenn die Stände
19 von 1833. zusam(m)enberufen werden,
20 um über die mit dem Staats Grund-
21 gesetz vorzunehmenden Abänderungen
22 zu berathen und vollgültige Be-
23 schlüsse zu fassen.

24 § 36.

25 II. Zusam(m)enberufung der allge-
26 meinen Stände Versam(m)lung von
27 1833.

28 Wenn der König den zweiten
29 möglichen Weg, um die von ihm
30 für nothwendig oder nützlich ge-

249v

1 haltenen Abänderungen des Staats Grun[d-]
2 gesetzes zu Stande zu bringen,
3 und daher die einstweilen ver-
4 tagten allgemeinen Stände von
5 1833. zusammenberuft, so erkennt
6 er dadurch die formelle und materielle
7 Gültigkeit und Rechts Verbindlichkeit
8 des Staats Grundgesetzes an, und er
9 kann nur Anträge wegen Ab-
10 änderungen und Modifikationen
11 desselben an die Stände machen,
12 welche sodann auf die Weise be-
13 gründet werden müssen, daß
14 die im Staats Grundgesetze sich vor-
15 findenden Bestimmungen entweder
16 seine agnatischen Rechte verletzten,
17 oder dem Wohl des Staates nicht
18 zuträglich wären, oder deswegen
19 weggelassen werden müssten, weil
20 deren Gegenstand, seiner Natur
21 und Beschaffenheit nach, keine
22 allgemeine Vorschriften zuließe,
23 sondern nur nach der Verschieden-
24 heit der einzelnen Theile des
25 Königreichs provinziell geregelt
26 und normirt werden könne.
27 Hat der König die allgemeinen
28 Stände von 1833. einmal zusam(m)en-
29 berufen und ihnen seine Anträge
30 wegen Abänderung des Staatsgrund-
31 gesetzes vorgelegt, so kann er,
32 wenn die Stände die Königlichen
33 Anträge ganz oder zum Theil

250r

1 verwerfen, zu dem ersten, im § 35,
2 abgehandelten, Wege nicht mehr zurück
3 kehren, und folglich ist er auch nicht
4 mehr befugt, die allgemeinen Stände
5 von 1833. aufzulösen, an deren
6 Stelle die, auf dem Königlichen Patente
7 vom 7^(ten) December 1819. beruhende,
8 allgemeine Stände Versam(m)lung ein-
9 zuberufen und ihr einen neuen Ver-
10 fassungs Entwurf zur Berathung
11 vorzulegen. Denn, die Königliche
12 Konvokation der Stände von 1833.
13 enthält eine Anerkennung des
14 Staatsgrundgesetzes in formeller und
15 materieller Hinsicht, mithin kann
16 auch der König, so lange dasselbe
17 auf verfassungsmäßigem, im Grund-
18 gesetz selbst vorgezeichneten, Wege
19 nicht beseitiget worden ist, das König-
20 liche Patent von 1819. nicht wieder
21 ins Leben rufen und als allgemein
22 geltende Norm der Verfassung
23 behandeln wollen, da das anerkannte
24 Staats Grundgesetz in dem Schluß
25 ausdrücklich festsetzt:
26 daß alle, demselben entgegenstehenden, Gesetze
27 und Einrichtungen aufgehoben und außer Craft
28 gesetzt sein sollten, und daß dagegen das
29 Grundgesetz überall zur Anwendung kom(m)en
30 müsse.
31 Kann nun der König, nach einmal

250v

1 erfolgter Zusam(m)enberufung der St[ände]
2 von 1833. zu dem ersten Wege
3 nicht mehr zurückkehren, so ist er
4 auch natürlich nicht berechtigt, b[...]
5 Mittheilung seiner Anträge we[gen]
6 der vorzunehmenden Abänder-
7 ungen etwa die Drohung [...]
8 fließen zu lassen, daß er, in de[m]
9 Falle der Nichtannahme seiner
10 Anträge, sich genöthigt sehen
11 werde, die Stände von 1819. ein-
12 zu berufen, und diesen einen neuen
13 Verfassungs Entwurf zur Berathu[ng]
14 vorzulegen. Eine solche Commi-
15 nation würde eine contradictio in
16 adjecto enthalten, da es den Regel[n]
17 der gesunden Vernunft wider-
18 spricht, die Gültigkeit und Ver-

19 bindlichkeit eines Gesetzes anzu-
20 erkennen und zu gleicher Zeit sie nicht anzuerkennen.
21 Das Aeüßerste, was von Seite des
22 Königs bei Zusam(m)enberufung der
23 Stände von 1833. geschehen könnte,
24 wäre, daß er sagte, daß, wenn e[...]
25 gleich berechtiget gewesen wäre, [...]
26 Gültigkeit und Rechtsverbindlich-
27 keit des Staatsgrundgesetzes wegen
28 des bei Errichtung desselben be-
29 gangenen Fehlers anzugreifen, er
30 es gleichwohl vorgezogen habe, diesen
31 Punkt gänzlich bei Seite zu setzen

251r

1 und über die, seiner Ueberzeugung
2 nach, nothwendigen oder nützlichen
3 Abänderungen des Staats Grundge-
4 setzes mit seinen getreuen Ständen
5 zu unterhandeln.
6 Aber, könnte man vielleicht fragen:
7 liegt denn in der Convokation der
8 Stände von 1833. wirklich eine
9 Anerkennung des Staats Grundge-
10 setzes von diesem Jahre? Die
11 Antwort darauf scheint mir nicht
12 schwierig!
13 Die legale Existenz der Stände von 1833.
14 beruht allein auf den Vorschriften
15 des Staats Grundgesetzes. Werden
16 nun vom Könige diese Stände
17 zusam(m)en berufen, um mit ihnen
18 zu unterhandeln und für das
19 Königreich verbindliche Schlüße zu
20 fassen, so muß der König das Rechts-
21 Fundament ihrer ganzen Existenz,
22 somit das Staats Grundgesetz, nothwendig an-
23 erkennen; denn, thäte der König
24 dieses nicht, so wären die Stände
25 zur Betreibung von Geschäften
26 und zur Unterhandlung mit dem
27 Könige über Landes Angelegenheiten
28 auf keine Weise legitimi[r]t und
29 es würde alles, was von beiden Theilen beschlossen
30 würde, mit dem Fehler der
31 Nullität behaftet sein, wie denn
32 schon die Grundsätze des Privatrechtes
33 es mit sich bringen, daß das, was

251v

1 mit Personen, welche zur Sache nicht
2 legitimi[r]t sind, verhandel[t]

3 und beschlossen worden, nichtig ist.
4 Wenn nun der König durch
5 Convokation der Stände von 1833.
6 das Staats Grundgesetzes selbst aner-
7 kennt, so muß er es sich auch
8 nothwendig gefallen lassen, daß die
9 darin in Hinsicht der, im Grundgesetz[e]
10 zu machenden, Abänderungen ent-
11 haltenen Vorschriften zur Anwend-
12 ung gebracht werden. Daher müssen
13 die vom Könige zu machenden
14 Anträge
15 1., in zwei auf einander folgenden
16 Di[e]ten durch gleichmäßige Beschlüsse
17 der allgemeinen Stände Versam(m)lung
18 genehmigt werden:
19 2, zur Gültigkeit des Beschlusses
20 jeder Cammer ist dann aber erforderlich, daß
21 a, darin wenigstens drei Viertel
22 der zum regelmäßigen Erscheinen
23 verpflichteten Mitglieder anwesend
24 sind, und daß
25 b, wenigstens zwei Drittel der
26 Anwesenden für den gemacht[en]
27 Antrag stimmen.
28 Erwägt man alle die gegenwärti-
29 gen Umstände, besonders den höchstwahrscheinlich großen
30 Widerwillen der zweiten Cammer
31 gegen jede Königliche Proposition,

252r

1 deren Tendenz auf Beschränkung
2 der ständischen Rechte, auf selternern
3 Abhaltung der ständischen Versam(m)l-
4 ungen und Verkürzung ihrer
5 Dauer gerichtet ist, so läßt sich, ohne
6 den Blick eines Sehers zu besitzen,
7 mit ziemlicher Gewißheit vorher
8 sagen, daß wenigstens ein Theil der Königlichen
9 Anträge die Genehmigung der
10 Stände auf keine Weise erhalten
11 werde und daß diese wichtige
12 Angelegenheit nach mehrmonat-
13 licher kostbarer und fruchtloser
14 Verhandlung gerade auf demselben
15 Punkte sich befinden werde, wo
16 sie gegenwärtig steht.
17 § 37.
18 Welcher der beiden Wege dürfte
19 in Beziehung auf die im Staats-
20 Grundgesetze zu machenden Abänder-
21 ungen für S(ein)e Königliche Majestät

22 der vorteilhaftesten sein?
23 Setzt man sich über die eine recht-
24 liche Schwierigkeit und die beiden
25 Bedenklichkeiten hinweg, welche ich in
26 Beziehung auf die Zusam(m)enberufung
27 der Stände von 1819. im § 35. um-
28 ständlich erörtert habe, und be-
29 trachtet diese Angelegenheit bloß
30 von der Seite, auf welchem der

252v

1 beiden vorher abgehandelten Wege
2 der König seine Absicht, das Staats-
3 Grundgesetz in mehracher Hinsicht
4 abzuändern, am sichersten werde
5 erreichen können, so dürfte es, nach
6 meiner Ansicht, keinem Zweifel
7 unterliegen, daß dieser Zweck
8 dadurch am besten erreicht wird,
9 wenn der König die Stände von
10 1833. auflöset und die von 1819.
11 zusam(m)enberuft, um ihnen den neuen
12 Entwurf eines Staats Grundgesetzes
13 zur Berathung vorzulegen.
14 Denn
15 1., den Ständen von 1833. muß der
16 König von jeder, in Antrag zu
17 bringenden, Abänderung des Staats-
18 Grundgesetzes die Gründe angeben
19 und die Stände sind berechtigt, über
20 eine jede Abänderung zu votiren
21 und zu concludiren. Wird nun
22 gleich der König ohne genügenden
23 Grund keine Abänderung beantragen,
24 so ist es dennoch nicht angenehm,
25 über eine jede beabsichtigte Aender-
26 ung den Ständen Rechenschaft zu
27 geben, zumal wenn das Gesetz von
28 der Beschaffenheit ist, daß Abänderungen in mehr-
29 facher Hinsicht, wenn auch nicht
30 gerade immer rechtlich nothwendig, gleich-
31 wohl sehr wünschenswerth sind[.]

253r

1 Anders verhält es sich, wenn
2 der König mit den Ständen von
3 1819. zu unterhandeln hat. Denn,
4 diesen wird der Entwurf eines neuen
5 Staats Grundgesetzes vorgelegt und es
6 werden die Gründe der
7 darin anzutreffenden Hauptbestim(m)ungen
8 entwickelt. Aber der König ist nicht

9 schuldig, die Gründe von jeder Ab-
10 weichung von dem älteren Staats-
11 Grundgesetze anzugeben.
12 2, die Stände von 1833, können
13 die vom Könige beantragten Ab-
14 änderungen nicht anders genehmigen,
15 als wenn dafür in jeder Cam(m)er zwei
16 Drittel der anwesenden Votanten
17 lich erklären; diese zwei Drittel
18 gen[ü]gen aber nur alsdan(n), wenn wenigstens
19 drei Viertel der zum regelmäßigen
20 Erscheinen verpflichteten Mitglieder
21 bei der Beschlußname gegenwärtig wären.
22 Außerdem muß diese Operation
23 in Hinsicht aller, im Staats Grundge-
24 setze zu machenden, Abänderungen
25 in zwei auf einander folgenden
26 ständischen Diäten wiederholt
27 werden.
28 Anders verhält es sich, wenn der
29 König mit den Ständen von 1819.
30 unterhandelt; denn diese können sich
31 in jeder Cammer nach der Stimmen-
32 mehrheit für oder gegen die König-

253v

1 lichen Anträge erklären, und es ist
2 nicht erforderlich, daß der von beiden
3 Cam(m)ern darüber gefasste Beschluß
4 in einer zweiten ständischen Diät
5 wiederholt werde.
6 3, Um den Königlichen Einfluß
7 in beiden Cam(m)ern der Stände von
8 1819. zu verstärken, würde der
9 König nach der Schlußclausel des
10 Patentes von 1819. wohl berechtigt
11 sein, die Anzahl der zusam(m)enzube-
12 rufenden Mitglieder auf eine, seinem
13 Interesse entsprechende, Weise zu
14 vermehren.
15 Dieses Mittel ist aber dem Könige
16 in Rücksicht der Stände von 1833.
17 vorerst gänzlich entzogen. Denn,
18 glaubt derselbe, daß das Regierungs-
19 Interesse, welches in jeder ständischen
20 Verfassung vorherrschend sein muß,
21 Abänderungen in der Composition
22 der Stände erfordere, so handelt
23 es sich um eine Abänderung der
24 Staats Grundverfassung, welche nur
25 auf die vorher angegebene Weise
26 gültige und rechtsverbindliche

27 Kraft erhalten kann.
28 4, In dem Falle, daß die vom Könige
29 den Ständen in Hinsicht der Staats-
30 verfassung gemachten Anträge de[ren]

254r

1 Genehmigung nicht erhalten, sondern
2 von ihnen verworfen werden, zeigt
3 sich ein wesentlicher Unterschied,
4 ob der König die Stände von 1819
5 oder die von 1833. zusam(m)enberufen
6 und mit ihnen unterhandelt hat.
7 Was diesen Unterschied anbetrifft,
8 so wird darüber der nachfolgende
9 § sich noch genauer erklären.
10 Ungeachtet aus den schon angeführten
11 und im folgenden §. noch anzus[...]den Gründen die Convokation der Stände
12 von 1819. dem Könige mehrere beträchtliche Vor-
13 theile gewährt, so bleibt der Aus-
14 gang der Sache immer sehr zweifel-
15 haft, es mag nun sein, daß der
16 König die Stände von 1819. zusam(m)en-
17 beruft und ihnen den Entwurf
18 einer neuen Verfassungs Urkunde
19 zur Berathung und Beschlußnahme
20 vorlegt, oder daß er die Stände
21 von 1833. convocirt, um über die,
22 seiner Ansicht nach, nothwendigen
23 oder nützlichen Abänderungen des
24 Staats Grundgesetzes zu berathen und
25 darüber Schlüsse zu fassen.
26 Vorzüglich problematisch wird aber
27 die Sache in dem Falle der Convo-
28 kation der Stände von 1819 gerade dadurch,
29 daß diese mit denen von 1833.
30 Größtentheils identisch sind.
31 §. convocirt, um über die,
32 seiner Ansicht nach, nothwendigen
33 oder nützlichen Abänderungen des
34 StaatsGrundgesetzes zu berathen und
35 darüber Schlüsse zu fassen.
36 Vorzüglich problematisch wird aber
37 die Sache in dem Falle der Convo-
38 kation der Stände von 1819 gerade dadurch,
39 daß diese mit denen von 1833.
40 größtentheils identisch sind.
41 § 38.

254v

1 § 38.
2 Was hat der König zu thun, wenn
3 die Stände die von ihm in Be-

4 ziehung auf die Verfassung ge-
5 machten Anträge verwerfen?
6 Die Frage: was hat der König zu
7 thun, wenn die Stände die von ihm
8 in Hinsicht der Verfassung gemachten
9 Anträge verwerfen sollten, ist ver-
10 schieden zu beantworten, jenachdem
11 die Verwerfung von den Ständen
12 von 1819. oder von denen von 1833.
13 erfolgt.
14 1., Beruft der König die Stände von
15 1819. und verwerfen diese den ihnen
16 mitgetheilten Entwurf einer neuen
17 Verfassungs Urkunde, und ist es
18 unmöglich, zwischen König und Ständen
19 eine Vereinbarung zu Stande zu
20 bringen, so würde die Verfassung
21 von 1819. so lange gelten, bis sie
22 auf verfassungsmäßigem Wege
23 gegen eine andere vertauscht worden
24 ist. Dieses würde jedoch in so weit ein
25 Uebel sein, als mehrere der Vor-
26 theile, welche durch die Verfassung[s]-
27 Urkunde den pflichtigen Unterthanen
28 zu Theil geworden sind, vorerst
29 wenigstens wieder wegfallen würden, da
30 das Patent von 1819. Bestimmungen
31 der Art überall nicht enthält.

255r

1 2, Wenn der König die Stände
2 von 1833. zusammenberuft und dadurch
3 das Staats Grundgesetz anerkennt,
4 nun aber die Stände die vom Könige
5 auf Abänderung und Modifikation
6 mehrerer grundgesetzlichen Vor-
7 schriften gemachten verschiedenen
8 Anträge ganz oder, was ungleich
9 wahrscheinlicher ist, theilweise ver-
10 werfen, auch eine gütliche Ueber-
11 einkunft zwischen beiden Theilen
12 durchaus nicht erreicht werden kann,
13 so würde die Entscheidung dieser
14 zwischen der Staats Regierung und
15 den Ständen nicht erledigten Streitig-
16 keiten zur Kompetenz des Bundes-
17 schiedsgerichtes gehören, welches durch
18 den, im Königreiche am 22^{t(en)} Novem-
19 ber 1834. Publicirten, Beschluß der
20 teutschen Bundes Versam(m)lung vom
21 30^{t(en)} October 1834 entstanden ist.
22 Denn, der

23 Artikel 1.
24 der Schieds Gerichts Ordnung bestimmt:
25 „Für den Fall, daß in einem Bundes Staate zwischen
26 der Regierung und den Ständen über die Aus-
27 legung der Verfassung, oder über die Grenzen
28 der bei Ausübung bestimmten Rechte des Regenten
29 den Ständen eingeräumter Mitwirkung
30 namentlich durch Verweigerung der zur
31 Führung einer, den Bundespflichten

255v

1 und der Landes Verfassung entsprechenden,
2 Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen
3 entstehen, und alle verfassungsmäßigen und
4 mit den Gesetzen vereinbarlichen
5 Wege zu deren genügender Beseitigung
6 ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, ver-
7 pflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen
8 einander, ehe sie die Dazwischenkunft des
9 Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher
10 Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu
11 veranlassen.
12 Offenbar wird in dem angeführten
13 Beschlusse der Bundes Versam(m)lung
14 eine anerkannt bestehende Ver-
15 fassung vorausgesetzt, und dieses Er-
16 forderniß ist, wenn der König die
17 Stände von 1833. zusam(m)enberuft,
18 wie aus dem Obigen sich ergibt,
19 wirklich vorhanden.
20 Die in dem angeführten Artikel 1.
21 enthaltenen Worte:
22 „wenn über die Grenzen der bei Ausübung
23 bestimmter Rechte des Regenten den
24 Ständen eingeräumten Mitwirkung
25 Irrungen entstehen“
26 scheinen es wie unwiderleglich dar-
27 zuthun, daß die zwischen der
28 Staats Regierung und den Ständen über
29 die Königlichen, in Beziehung auf die
30 Abänderung oder Modifikation

256r

1 der Staats Grundverfassung
2 von 1833. gemachten Anträge be-
3 stehenden Streitigkeiten die Kompetenz
4 des Bundes Schieds Gerichtes begründen.
5 Ist nun in diesem Falle die Kom-
6 petenz des gedachten Gerichtes, wie
7 ich dafür halten muß, vollkom(m)en be-
8 gründet, so entsteht nur noch die
9 weitere Frage: hat nur die Staats Regierung,

10 oder auch die allgemeine Stände Ver-
11 sam(m)lung von 1833. das Recht, an
12 das Bundes Schieds Gericht sich zu wenden,
13 um dessen Hülfe in Rücksicht der
14 mit den Ständen obwaltenden Streitig-
15 keiten in Anspruch zu nehmen?
16 Sehr gerne räume ich ein, daß
17 nach den Grundsätzen der Gerechtig-
18 keit und Billigkeit beiden Theilen, der
19 Staats Regierung wie den Ständen, das
20 gleiche Recht zustehen müsse, in Streitig-
21 keiten der vorgedachten Art an
22 das Bundes Schieds Gericht sich zu wenden,
23 und durch dessen Entscheidung dieselben
24 zu beendigen.
25 Allein, die Schiedsgerichts Ordnung
26 redet so wohl in dem vorher ange-
27 führten Artikel 1., als überhaupt nur
28 von den „Regierungen“, und daraus
29 folgt dann, daß auch nur dem Könige
30 oder dessen Regierung das Recht zustehe,
31 wegen der, mit den Ständen über die
32 im Staats Grundgesetze von 1833.

256v

1 vorzunehmenden Abänderungen und Modifikationen
2 obwaltenden, Streitigkeiten
3 an das Bundes Schieds-
4 Gericht sich zu wenden und dessen
5 Entscheidung zu verlangen.
6 Zwar haben einige Schriftsteller den
7 Ständen in Streitigkeiten der
8 vorgedachten Art ein gleiches Recht
9 mit den Staats Regierungen einräumen
10 wollen; allein diese Ansicht scheint mir
11 nicht richtig.
12 Ist einmal die Garantie der Ver-
13 fassung eines Bundes Staates von
14 der teutschen Bundes Versam(m)lung
15 übernom(m)en, so können allerdings die
16 Stände, gleich den Staats Regierungen,
17 den Beistand der Bundes Versam(m)lung
18 in dem Falle der Verletzung der
19 garantirten Staats Verfassung an-
20 rufen; denn der
21 Art(ikel) 60. der Wiener Schluß-
22 Akte
23 sagt ausdrücklich:
24 „auf Anrufen der Betheiligten“
25 worunter die StaatsRegierungen
26 und Stände auf gleiche Weise ver-
27 standen sind.

28 Allein, davon ist der Fall sehr ver-
29 schieden, wenn bei einer nicht garan-
30 terten Verfassung in Streitigkeiten
31 zwischen der Staats Regierung und den
32 Ständen eine Entscheidung derselben

257r

1 durch das Bundes Schieds Gericht
2 erwirkt werden soll.
3 Die Schiedsgerichts Ordnung enthält
4 keine allgemeine Garantie Uebernahme
5 im Sinne der Wiener Schluß Akte und
6 folglich kann das, was der § 60.
7 dieser Akte bestimmt, auf das, vier-
8 zehn Jahre später entstandene, ganz
9 verschiedene, Institut des Bundes-
10 Schieds Gerichtes nicht übertragen
11 werden.
12 Vergl(eiche) Maurenbrechers Grund-
13 sätze des heutigen t(utschen) Staatsrechtes
14 § 121. Note e.
15 In Folge dieser Ausführung würde
16 daher auch nur der König oder
17 dessen Regierung befugt sein, wegen
18 der mit den Ständen von 1833. über
19 die Abänderungen und Modifikationen
20 des Staats Grundgesetzes obwaltenden
21 Streitigkeiten die Hülfe des Bundes-
22 Schieds Gerichtes in Anspruch zu nehmen.
23 § 39.
24 Wenn die Stände von 1833., nach
25 ihrer erfolgten Auflösung, an die
26 teutsche Bundes Versam(m)lung sich
27 wenden, kann diese ihre Beschwerden
28 annehmen?
29 Falls der König die allgemeine Stände-
30 Versam(m)lung von 1833. auflösen, das

257v

1 StaatsGrundgesetz für ungültig und
2 unverbindlich er[k]lären sollte, wird
3 die allgemeine St[ä]nde Versam(m)lung
4 sich höchstwahrscheinlich an die
5 teutsche Bundes Versam(m)lung mit
6 einer Beschwerde über die von
7 Seite des Königs widerrechtlich ge-
8 schehene Verletzung der anerkannt
9 in Wirksamkeit stehenden Staats-
10 verfassung wenden und darum
11 nachsuchen, daß die Staats Verfassung
12 von 1833. bei Kräften und auf-
13 recht erhalten werde. Es entsteht

14 daher die Frage: ob die Bundes-
15 Versam(m)lung sich dieser Beschwerde
16 annehmen und daher sich Ein-
17 schreitungen in die landständischen
18 Angelegenheiten des Königreichs
19 erlauben dürfe?
20 Berücksichtigt man die Vorschriften, welche in den
21 §§. 60. und 61. der
22 Wiener Schluß Akte enthalten sind, so ist wie
23 bereits oben /§ 33 am Ende/ ausgeführt
24 worden, die teutsche Bundes-
25 Versam(m)lung nicht eher zu einer
26 Einschreitung in diese innere An-
27 gelegenheit des Hannoverschen Staates
28 berechtigt sein, als bis die Streitig-
29 keiten
30 den
31 Charakter aufrührischer Bewegungen

258r

1 oder eines wirklichen Aufruhrs
2 annehmen.
3 Allein Klüber, welchen, Kraft seiner
4 demagogischen Grunds[ä]tze, stets für
5 die Landstände gegen die Landes-
6 herrschaft sich erklärt, trägt kein
7 Bedenken, die Macht des Bundes
8 in dieser Hinsicht zu er-
9 weitern.
10 Derselbe sagt in seinem öffentlichen
11 Recht des t(utschen) Bundes § 284.
12 Note 1.
13 „die Befugniß der Bundes Versam(m)lung zu Ein-
14 wirkung in landständische Angelegenheiten
15 oder in Streitigkeiten zwischen Landes-
16 herrschaften und ihren Ständen erhält ihre
17 Bestimmung theils durch den in der Bundes-
18 Akte erklärten Bundeszweck überhaupt, den
19 auch die Wiener Schlußakte von 1820. Art(ikel) 3.
20 und 9. als obersten Grundsatz der Bundes-
21 verfassung bestätigt, theils durch besondere
22 Bestimmungen dieser Schlußakte, bei der
23 man, ohne sie mit sich selbst in Widerspruch
24 zu setzen, die Voraussetzung nicht wagen
25 darf, daß darin solche Beschränkungen jener
26 Befugniß hätten gemacht werden wollen,
27 welche den Bundeszweck aufheben, oder wesent-
28 lich beschränken; diesen Zweck, von welchem
29 die Sicherung und Handhabung eines jeden
30

31 258v

32 Rechtszustandes ein Hauptbestandtheil ist.

33 Nicht bloß einzelne Artikel der Bundes Akte
34 und der Wiener Schluß Akte, sondern auch
35 die Gesam(m)theit in ihrem Zusam(m)enhang,
36 verbunden mit dem Artikel 53. der Schluß-
37 Akte, begründen die Kompetenz der Bundes-
38 versam(m)lung in dem landständischen Ver-
39 fassungswerke.
40 Wollte man aus der Fassung des Artikels
41 61. der Wiener Schlußakte ein Argument für
42 die Behauptung herleiten, daß nur in den
43 Fällen, welche die Wiener Schlußakte in den Artikeln
44 26. 27. 57. 58. 59. 60. 61. ausdrücklich be-
45 zeichnet, die Bundes Versam(m)lung zu verlangter
46 Einwirkung befugt sei, so würde solches zu viel,
47 mithin nichts beweisen. Es würde beweisen,
48 daß die Bundesversam(m)lung zu der von
49 Landständen verlangten Einwirkung in
50 landständische Angelegenheiten oder Streitig-
51 keiten auch dann nicht befugt sei, wenn
52 die Landesherrschaft, außer den in der Wiener
53 Schlußakte namentlich genannten Fällen, den
54 durch die Bundes Akte allgemein zugesicherten
55 Rechtszustand offenbar verlegt, wenn sie wohl
56 erworbene Rechte der Landstände und Unter-
57 thanen kränkt, die bestehende landständische
58 Verfassung nach Willkühr aufhebt, wesent-
59 lich verändert oder anzuerkennen sich
60 weigert.

259r

1 Daß die Bundes Versam(m)lung Grund-
2 sätze der Art, wie sie Klüber auf-
3 gestellt hat, mehr wie zu gerne
4 adoptirt, muß ich einräumen, da
5 nach der Erfahrung jede Be-
6 hörde, also auch die teutsche Bundes-
7 Versam(m)lung, darnach zu streben
8 pflegt, ihren Wirkungskreis zu
9 erweitern und ihren Einfluß
10 möglichst zu vermehren. Einzelne
11 Vorfälle bestätigen die Richtig-
12 keit dieser Ansicht.
13 Sehr wohl könnte es daher der
14 Fall sein, daß die Bundes Ver-
15 sam(m)lung eine von den allge-
16 meinen Ständen von 1833. bei
17 ihr angebrachte Beschwerde über
18 die vom Könige geschehene Ver-
19 letzung der in anerkannter
20 Wirksamkeit stehenden Landes-
21 Verfassung annähme und sich
22 auf diese Art in die Anordnung

23 der innern Hannoverschen
24 Landes Angelegenheiten mis[ch]te.
25 Um nun diesem wahren Uebel
26 vorzubeugen, dürfte kein anderer
27 Ausweg übrig bleiben, als daß
28 der König, falls er beabsichtigt,
29 das Staats Grundgesetz von 1833.

259v

1 als ungültig errichtet und für
2 Ihn unverbindlich aufzuheben,
3 wozu er, meiner rechtlichen
4 Ansicht nach, vollkom(m)en berechtigt
5 ist, zuvor die allgemeinen
6 Stände von 1833., welche bisher
7 nur vertagt worden sind, förm-
8 lich auflöse.
9 Nach erfolgter Auflösung der
10 Stände von 1833. ist die juristi-
11 sche Person, welche zur Anbringung
12 einer Beschwerde bei der
13 Bundes Versam(m)lung für berechtigt
14 gehalten werden könnte, ver-
15 schwunden. Es fehlt folglich
16 an einem Kläger! Denn, daß
17 einzelne Corporationen, welche
18 vorher Theile der Stände Versam(m)lung
19 von 1833. ausmachten, beim
20 Bunde nicht auftreten können,
21 um proprio iure die Rechte
22 der aufgelösten Stände Versam(m)l-
23 ung und des ganzen Landes
24 geltend zu machen,
25 gehört wohl zu den juristischen
26 Wahrheiten, welche durchaus
27 keinem Zweifel unterworfen
28 sind. Solchen einzelnen
29 Corporationen fehlt es an

260r

1 der Befugniß, die Rechte des
2 ganzen Landes zu vertreten,
3 gänzlich, mithin muß der Bund
4 solche klagend auftretenden Cor-
5 porationen wegen fehlender
6 legitimatio ad causam a limine
7 indicii abweisen. Fehlt es aber
8 an der Sachlegitimation, so kommt
9 es in der That darauf nicht
10 weiter an, ob die Bundes Ver-
11 sam(m)lung Beschwerden der Art
12 anzunehmen, competent sei,

13 welches meiner Ansicht nach,
14 der Fall nicht ist.
15 Hannover den [16]^(en)
16 September 1837.
17 Dr Leist, Justizkanzlei-
18 direktor.

¹ Transkriptionsrichtlinien:

Die Transkription liefert eine seiten- und zeilengetreue Wiedergabe des Originaltextes. Ausgangspunkt ist hierbei die nachträglich ergänzte folio-Nummerierung (fol.), die die fol. 92r-260r umfasst. Im Original wurden für die einleitende Gliederung die römischen Ziffern I-XVI sowie für den Text selbst die arabischen Ziffern 1-302 verwendet, die in der Transkription nun aber keine Anwendung finden. Die Handschrift wurde von zwei Händen verfasst, die meist blockweise längere Passagen schreiben. Anhand einer Signatur auf fol. 260r ist eine der beiden Hände Dr. Leist zuzuordnen, der mitunter Korrekturen im Text der anderen Hand vornimmt. Die Aufteilung der Hände gestaltet sich wie folgt: Notar: fol. 92r-99v, 102v (Z. 22)-108v, 115r-136v, 138r-165r (Z. 6), 173r-240v (Z. 18); Leist: fol. 100r-102v (Z. 21), 109r-114v, 137r-137v, 165r (Z.7)-172v, 240v (Z. 18)-260r.

Einige Anmerkungen zum Prozedere: Die Rechtschreibung des Originals fließt fast ausschließlich in die Transkription ein, so dass auch vermeintliche Rechtschreibfehler übernommen werden. Solche Passagen sind in der Fußnote mit „sic“ gekennzeichnet. Die Groß-/Kleinschreibung wird folglich ebenfalls übernommen, im Zweifelsfalle werden die Wörter stillschweigend mit kleinem Anfangsbuchstaben wieder gegeben. Auch die Zeichensetzung wird konsequent und nicht vereinheitlichend übernommen, anzumerken sind einige Modifikationen: Doppelte Bindestriche werden zu einfachen Bindestrichen, bei über zwei Zeilen reichenden, zusammenschreibenden Wörtern wurden ggf. Bindestriche ergänzt. Doppelpunkte, wenn sie die Funktion von Bindestrichen erfüllen sollen, werden als letztere wieder gegeben. Hoch gestellte Passagen werden ebenso wiedergegeben, und bei Daten wird konsequent auf Punkte zwischen Tageszahl und (ten) verzichtet. Schrägstriche ähnlich dem heutigen Slash werden als Kommata wieder gegeben. Füllzeichen wie lange oder mehrfache Gedankenstriche oder geschwungene Linien werden nicht übernommen und auch nicht gekennzeichnet. Unterstreichungen werden im Original für die Gliederung sowie an einigen Stellen als Zeichen der Hervorhebung verwendet; sie werden jedoch nicht in die Transkription übernommen, und auch nicht im textkritischen Apparat angegeben.

Abkürzungen werden in einer wahrscheinlichen Variante aufgelöst und mit runden Klammern markiert. Einkürzte „m“ und „n“ sowie andere eingekürzte Wörter werden aufgelöst und in runden Klammern wieder gegeben. Eigene Ergänzungen – an Stellen, an denen Buchstaben oder Wortfragmente nicht eindeutig zu erkennen sind oder einzelne Zusätze ganz fehlen – werden mit eckigen Klammern kenntlich gemacht. Dies trifft bspw. auch zu, wenn –a- geschrieben, aber –ä- gemeint ist. Korrekturen werden stillschweigend übernommen, Streichungen etwa werden nicht gesondert gekennzeichnet. Stellen, die aufgrund von Knicken oder Beschädigungen im Manuskript nicht gelesen werden können, werden mit [...] gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang aus dem Kontext erschlossene Lücken werden ebenfalls mit eckigen Klammern gekennzeichnet. Dem Textverlauf dienliche Kommentierungen werden kursiv in eckige Klammern gesetzt, eindeutig zuzuordnende Einfügungen werden stillschweigend in den Fließtext übernommen

Die Getrennt- oder Zusammenschreibung einzelner Worte erfolgt einheitlich für den gesamten Text entweder strikt normalisiert: Wenn unklar ist, ob Wörter im Original zusammen geschrieben werden, werden sie in der Transkription konsequent in einem Wort wieder gegeben. Dieses gilt jedoch nicht für die häufige Aneinanderreihung zweier mit kapitem Anfangsbuchstaben versehener Wortbindungen wie etwa „Staats Grundgesetz“; hier werden die Komponenten konsequent als eben solche separate Worte wieder gegeben. Wortbindungen dieser Kategorie erscheinen im Original zudem mit Bindestrich und werden in der Transkription in diesen Fällen entsprechend wieder gegeben.

Die Buchstaben „i“ und „j“ werden so wieder gegeben, wie es dem heutigen Sprachgebrauch entspricht. Passagen auf Latein und Französisch werden grundsätzlich in kleinen Lettern wieder gegeben ungeachtet des Originals, ausgenommen sind Satzanfänge und Eigennamen.

Da die kapitalen „C“ und „K“ in der Handschrift von Dr. Leist schwer zu deuten sind, werden eindeutig zuordbare Verwendungen im übrigen Dokument als Präzedenzfälle heran gezogen.

² sic

³ Johann Jacob Moser: Von der teutschen Reich-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften. Nach denen Reichs-Gesetzen und eigener Erfahrung, Frankfurt u.a. 1769.

⁴ Johann Stephan Pütter, ggf ist der Beitrag im nachfolgenden Sammelband gemeint: Beyeri/Heineccii/Engavii/Pütteri: Principia iuris Germanici, Leipzig 1752. [Elektronische Ressource unter: [http://dfg-viewer.de/v2/?set\[mets\]=http%3A//digitale.bibliothek.uni-halle.de%2Ffoai%2F%3Fverb%3DGetRecord%26metadataPrefix%3Dmets%26identifizier%3D1180515,29.11.2011](http://dfg-viewer.de/v2/?set[mets]=http%3A//digitale.bibliothek.uni-halle.de%2Ffoai%2F%3Fverb%3DGetRecord%26metadataPrefix%3Dmets%26identifizier%3D1180515,29.11.2011)]

⁵ vermutl. Andreas Joseph Schnaubert, ggf.: Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, Jena 1787.

⁶ Karl Friedrich Häberlin: Handbuch des teutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen Justizrath Pütter. Zum gemeinnützigen Gebrauch der gebildeten Stände in Teutschland. Mit Rücksicht auf die neuesten merkwürdigsten Ereignisse, Berlin 1794.

⁷ Justus Christoph Leist: Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, nebst einem Abdrucke des Lüneviller Friedens, des Friedens von Campo Formio, des den ersteren ratificirenden Reichsschlusses, des Reichsdeputations Hauptschlusses und des denselben genehmigenden Reichsschlusses, Göttingen 1803.

⁸ Carl Friedrich Eichhorn: Teutsche Staats- und Rechts-Geschichte, Göttingen 1808.

⁹ Adolf Felix Heinrich Posse: Über das Staatseigenthum in den teutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der teutschen Landstände, Rostock u.a. 1794.

¹⁰ vermutl. Johann Kaspar Kohler: Handbuch des teutschen Privatfürstenrechts der vormals reichsständischen, jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen, Sulzbach 1832.

¹¹ Carl Christoph Albert Heinrich von Kamptz: Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren, Neu-Strelitz 1800.

¹² David Georg Struben: Königliche Groß-Britannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Geheimten Justitz-Raths Neben-Stunden, 6 Teile, Hildesheim u.a. 1742ff.

¹³ vermutl.: Adolph Friedrich von Reinhard: Beantwortung der Frage: Was ist eigentlich dasjenige, was regierende Herren und deutsche Reichsvasallen vom Kaiser und Reiche zu Lehn haben, in: Zepernick: Miscellaneen zum Lehnrechte, Teil 3, S. 54.

¹⁴ sic

¹⁵ Karl Friedrich Zepernick: Miscellaneen zum Lehnrechte, 4 Teile, Halle 1787ff.

¹⁶ Johann Stephan Pütter: Primae lineae iuris privati principum speciatim Germaniae, Göttingen 1768.

¹⁷ Es handelt sich hierbei offenbar um eine Zeitschrift, die von 1783-1803 in 39 Bänden publiziert wurde: Johann August Reuß (Hrsg.): Teutsche Staatskanzlei, Ulm 1783ff.

¹⁸ Romeo Maurenbrecher: Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, Frankfurt/Main 1837.

¹⁹ Nikolaus Thaddäus Gönner: Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804.

²⁰ Franz Friedrich von Andlern: Iurisprudentia qua publica, qua privata, Sulzbach 1672.

²¹ Johann Nikolaus Myler ab Ehrenbach: Nomologia ordinum imperialium h. e. de principum et aliorum statuum imperii rom. germanici obligatione legali, seu legalitate, liber singularis, Tübingen 1663.

²² David Georg Strube: Rechtliche Bedenken, 5 Bde., nebst einem Hauptregister, Hannover 1760ff.

²³ Georg Melchior von Ludolf: Symphorema consultationum et decisionum forensium, 3 Bde., Frankfurt/Main 1731ff.

²⁴ Johann Jacob Moser (Hrsg.): Teutsches Staatsrecht, 50 Bde., 1737ff.

²⁵ sic, gemeint sein sollte: Johann Ulrich von Cramer: Opuscula, 5 Bde., Marburg 1752ff.

²⁶ Christian Jacob von Zwierlein: Nebenstunden, Gießen 1778.

²⁷ Karl Friedrich Häberlin: Staats-Archiv, div. Bde., Helmstedt u.a. 1796ff.

²⁸ Anton Faber (Hrsg.): Neue Europäische Staatskanzlei, Fortführung der Europäischen Staatskanzlei von 1697ff., div. Bde., Ulm u.a. 1761ff.

²⁹ sic

-
- ³⁰ vermutl. ist gemeint: Johann Nikolaus Friedrich Brauer: Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundes-Staaten, Karlsruhe 1807.
- ³¹ Joseph von Zintel: Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinischen Bund nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, München 1807.
- ³² Nikolaus Thaddäus Gönner: Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums, 4 Bde., Landshut 1808ff.
- ³³ Neue Allemannia für Recht und Wahrheit, 2 Bde. div. Hf., Sulzbach 1816.
- ³⁴ Johann Ludwig Klüber: Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1856, 9 Bde., Erlangen 1815ff.
- ³⁵ Protocolle der Bundesversammlung von 1823.
- ³⁶ Günther Heinrich von Berg: Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte, Hannover 1808.
- ³⁷ Johann Ludwig Klüber: Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt/Main 1817.
- ³⁸ David Georg Strube: Observationum iuris et historicae Germanicae decas, 1735.
- ³⁹ Nikolaus Thaddäus Gönner: Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsbarkeiten, Erlangen 1800.
- ⁴⁰ Friedrich Christoph Dahlmann: Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, Leipzig 1835.
- ⁴¹ sic
- ⁴² sic
- ⁴³ sic
- ⁴⁴ große Lücke, ggf. radiert
- ⁴⁵ ggf. auch „II“
- ⁴⁶ Johann Jacob Moser: Persönliches Staats-Recht der teutschen Reichs-Stände, 2 Bde., Frankfurt u.a. 1775.
- ⁴⁷ sic
- ⁴⁸ sic
- ⁴⁹ sic
- ⁵⁰ sic
- ⁵¹⁵¹ Hier ist eine Lücke gelassen, die vermutlich noch mit einem Wort hätte gefüllt werden sollen.
- ⁵² Individuelles Zeichen für Randvermerk; selbiger ist allerdings nicht auf gleicher Seite anzufinden.
- ⁵³ ggf. auch „11“
- ⁵⁴ sic
- ⁵⁵ sic, gemeint sein dürfte wohl „Gesetz-“
- ⁵⁶ ggf. auch „III“
- ⁵⁷ sic
- ⁵⁸ Lücke im Fließtext, in die offenbar ein Wort hätte ergänzt werden sollen.
- ⁵⁹ sic
- ⁶⁰ sic